Freikirche der
Siebenten-Tags-Adventisten

GEMEINDEORDNUNG

Ausgabe 2024

Herausgeber:
Intereuropäische Division (EUD) der
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Freikirche der
Siebenten-Tags-Adventisten

GEMEINDEORDNUNG

Ausgabe 2024

Herausgegeben von der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten,
Intereuropäische Division, Bern
Titel des Originals: *Seventh-day-Adventist Church Manual*,
Revised 2022, 20th Edition, © 2022 by the Secretariat, General
Conference of Seventh-day Adventists, Silver Springs (Maryland), USA

Projektleitung und Übersetzung 2016: Lothar Wilhelm
Übersetzung der neu hinzugefügten Texte 2024: Angelika Uhlmann
Textbearbeitung Arbeitskreis Predigtamt 2024: Rene Pieper (CH),
Felix Metonou (ÖU), Markus Gritschenberger (ÖU), Oliver Fichtberger (ÖU),
Heinz-Ewald Gattmann (D), Martin Altink (D), Zsolt Halmi (D),
Melanie Leihner-Guarin (D), Johannes Naether (D), Rolf Pöhler (D)

Redaktionelle Arbeiten: Jessica Kaufmann, Daniel Wildemann (2016),
Nicole Spöhr (2024)
Korrektorat: Daniel Ohlrich
Einbandgestaltung: rasani-design, Leipzig
Satz: rimi-grafik, Celle

Die Bibelzitate sind – falls nichts anderes vermerkt ist – der
Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers (revidierter Text 1984),
durchgesehene Ausgabe in neuer Rechtschreibung,
© 1999 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart, entnommen.
Ansonsten bedeuten:

EB = *Revidierte Elberfelder Bibel*, © 1985, 1991, 2006 SMC
R. Brockhaus im SCM-Verlag GmbH & Co. KG, Witten

GNB = *Gute Nachricht Bibel,* revidierte Fassung,
durchgesehene Ausgabe in neuer Rechtschreibung,
© 2000 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart;

Hfa = *Hoffnung für alle – Die Bibel* (revidierte Fassung),
© 1983, 1996, 2002 International Bible Society,
Übersetzung: Brunnen-Verlag, Basel und Gießen.

Ausgabe 2024

© 2024 Advent-Verlag GmbH
Pulverweg 6, 21337 Lüneburg
Internet: www.advent-verlag.de, E-Mail: info@advent-verlag.de

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Rechte vorbehalten – Printed in Germany

ISBN: 978-3-8150-1563-6

Inhalt

Vorwort zur deutschsprachigen Ausgabe 21
Hinweise zur Übersetzung 21
Der Titel *Gemeindeordnung* 21
Unterschiedliche Bezeichnungen 21
Church (Kirche) 22
Die Begriffe Vereinigung, Verband/Union, Union von Gemeinden 22
Pastor und Prediger (siehe Kapitel 1, S. 30) 23
„Church discipline" (wörtlich: Gemeindezucht) 23
„Officer" (Beamter, Amtsträger, Vorstandsmitglied) 23
Hinzufügungen in eckigen Klammern 23
Geschlechtsspezifische grammatische Formen 23
Zitate aus dem Schrifttum von Ellen G. White 24

KAPITEL 1: Sinn und Zweck der Gemeindeordnung 25
Warum hat die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten eine Gemeindeordnung? 25
Autorität und Funktion der Gemeindeordnung 27
Das Verfahren zur Änderung der Gemeindeordnung 28
Klärung bei unterschiedlichem Verständnis 29
Der Gebrauch von Bezeichnungen in der Gemeindeordnung . . . 29
Kirche (church) 29
Vereinigung (conference) 30
Pastor und Prediger (pastor und minister) 30
Zitate aus dem Schrifttum von Ellen G. White 30
Bibelzitate 30

KAPITEL 2: Die Gemeinde des lebendigen Gottes 31
Keine trennende Wand in der Gemeinde 32
Das Hauptziel der Fürsorge Christi 32
Die in Christus vollendete Gemeinde 33
KAPITEL 3: Organisation und Autorität 35
Die biblische Grundlage der Organisation 35
Die Bedeutung der Organisation 36
Gottes missionarisches Ziel mit der Organisation 37
Nach dem Vorbild des Neuen Testaments. 38
Die Organisation der Siebenten-Tags-Adventisten heute 39
Die Verwaltungsebenen in der Organisation der Siebenten-Tags-Adventisten 40
Die Rolle der Institutionen 41
Die Autorität der Gemeinde in der frühen Kirche 42
Die Generalkonferenz als höchste Autorität 42

KAPITEL 4: Pastoren und andere angestellte Mitarbeiter 45
Ein von Gott verordnetes Predigtamt 45
Der Vereinigungsvorsteher. 45
Die Abteilungsleiter der Vereinigung 46
Der ordinierte Pastor 46
Nichtordinierte Pastoren 47
Bibelarbeiter 48
Vorsteher und Exekutivausschuss der Vereinigung leiten die Mitarbeiter 48
Beglaubigungen und Bestätigungen 49
Abgelaufene Beglaubigungen 49
Mitarbeiter im Ruhestand 50
Ehemalige Pastoren ohne Beglaubigung 50

KAPITEL 5: Gründung, Zusammenschluss und Auflösung von Gemeinden und Gruppen 51
Die Gründung einer Gemeinde 51
Organisierte Gruppen 53
Der Zusammenschluss von Gemeinden 54
Auflösung und Ausschluss von Gemeinden. 55
Die Auflösung einer Gemeinde wegen Mitgliederverlust 56
Die Auflösung einer Gemeinde als Korrekturmaßnahme 57
Fürsorge für Gemeindeglieder, Gemeindeeigentum, -gelder und -berichte 58

KAPITEL 6: Zu Jüngern machen 61
Was ist ein Jünger? 62
Das Wachstum eines Jüngers 63
Praktische Schritte 65
Liebe – das Erkennungszeichen eines Jüngers 65

KAPITEL 7: Die Zugehörigkeit zur Gemeinde. 67
Die Taufe 67
Die Taufe als Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Gemeinde 67
Die Form der Taufe 68
Gründliche Unterweisung und öffentliches Bekenntnis vor der Taufe 68
Das Taufbekenntnis und die Taufe. 69
Fragen zum Taufbekenntnis 69
Alternativer Vorschlag für das Taufbekenntnis 71
Die Taufurkunde mit dem Taufbekenntnis 71
Die Zustimmung der Gemeinde zur Taufe 73
Taufanwärter, die der Gemeinde nicht bekannt sind 73
Vorbereitungen für die Taufe 73
Die erneute Taufe 74
Gläubige aus anderen christlichen Kirchen und Freikirchen . . . 74
Erneute Taufe bei Abwendung vom Glauben 75
Unzulässige Erneuerung der Taufe 75
Die Aufnahme von Gemeindegliedern auf das Bekenntnis ihres Glaubens 75
Wenn Gemeindeglieder in eine andere Gemeinde wechseln 76
Die Überweisung von Gemeindegliedern 76
Das Ausstellen von Gemeindebriefen 77
Der Gemeindeschreiber stellt den Gemeindebrief aus 78
Die Gültigkeitsdauer eines Gemeindebriefes 78
Eine andere Methode zur Überweisung vom Gemeindegliedern 78
Die Mitgliedschaft während der Zeit der Überweisung 78
Wenn die Aufnahme von Gemeindegliedern durch außergewöhnliche Umstände behindert wird 79
Das Führen der Mitgliederliste 79
Wenn ein Gemeindeglied nicht aufgenommen wird 79
Gemeindebriefe nur bei ordentlicher Mitgliedschaft 79
Kein Gemeindebrief ohne Zustimmung des betreffenden Mitgliedes 80
Der Gemeindeausschuss darf keine Gemeindebriefe ausstellen 80

Die Mitgliedschaft in der Vereinigungsgemeinde 81
Die Mitgliederliste 81
Überprüfung der Mitgliedschaft 81

KAPITEL 8: Korrigierende Seelsorge (Gemeindezucht) . . 83
Allgemeine Prinzipen 83
Seelsorge an irrenden Gemeindegliedern 83
Der Weg Gottes 84
Die Vollmacht der Gemeinde 85
Die Verantwortung der Gemeinde 86
Ungeistliche sperren sich gegen korrigierende Seelsorge 86
Die Wahrung der Einheit der Gemeinde 86
Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern 87
Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern und der Freikirche. 89
Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Freikirche und Gemeindegliedern 89
Gründe, ein Gemeindeglied unter korrigierende Seelsorge zu stellen 90
Die Durchführung der korrigierenden Seelsorge 91
Die Klärungsfrist 91
Der Entzug der Mitgliedschaft 92
Keine zusätzlichen Richtlinien für die Gemeindezugehörigkeit 92
Der Zeitraum für Maßnahmen korrigierender Seelsorge 93
Warnung vor dem Richten über Charakter und Motive 93
Entscheidung durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung 94
Entscheidung durch Stimmenmehrheit 94
Kein Entzug der Mitgliedschaft durch den Gemeindeausschuss 94
Grundlegende Rechte eines Gemeindegliedes 94
Keine Vertretung durch Rechtsanwälte 95
Kein Gemeindewechsel von Gemeindegliedern, die unter korrigierender Seelsorge stehen 95
Kein Entzug der Mitgliedschaft wegen der Nichtteilnahme an Versammlungen. 95
Gemeindeglieder, die fortziehen und sich nicht melden 96
Kein Entzug der Mitgliedschaft aus finanziellen Gründen 96
Austritt auf eigenen Wunsch 96
Benachrichtigung nach Entzug der Mitgliedschaft 96
Wiederaufnahme nach Entzug der Mitgliedschaft 97
Berufungsrecht auf Wiederaufnahme 97

KAPITEL 9: Verantwortungsträger und Organisation der Gemeinde 99
Allgemeine Voraussetzungen 99
Charakterliche und geistliche Eignung 99
Die Gemeinde muss geführt und betreut werden 100
Die Arbeit der Pastoren und Verantwortungsträger sollte geachtet und anerkannt werden. 100
Niemand sollte vorschnell in eine Verantwortung gedrängt werden 101
Wer nicht um Einheit bemüht ist, eignet sich nicht für eine Aufgabe 101
Es ist nicht gut, Personen zu wählen, die mit anderen nicht zusammenarbeiten wollen 102
Nur Mitglieder der Ortsgemeinde können gewählt werden . . 102
Vorbildlich im Zehnten 102
Niemand ist Delegierter von Amts wegen 102
Verteilung der Verantwortung 103
Nach Entzug der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme 103
Die Wahlperiode 103
Der Gemeindeälteste 103
Ein geistlicher Führer der Gemeinde 103
Ältestenrat. 104
Die Ordination (Einsegnung) zum Gemeindeältesten 104
Das Verhältnis zum Pastor 105
Die Arbeit des Ältesten beschränkt sich auf seine Gemeinde . . 106
Die Leitung der Gottesdienste 106
Der Taufgottesdienst 106
Eheschließung und kirchliche Trauung. 106
Die Förderung der Bereitschaft, den Zehnten zu geben 107
Die Förderung von Bibelstudium, Gebet und geistlichem Wachstum 107
Die Förderung aller Abteilungen der Gemeindearbeit 107
Die Zusammenarbeit mit der Vereinigung 108
Die Förderung der weltweiten Missionsarbeit 108
Die Ausbildung und Ausrüstung von Gemeindeältesten 108
Frei für die eigentlichen Aufgaben 108
Der leitende Älteste 109
Grenzen der Befugnis von Ältesten 109
Der Gemeindeleiter 109
Der Diakon 109
Der Diakoniearbeitskreis 110

Diakone sollen eingesegnet werden 111
Diakone sind nicht zur Leitung befugt 111
Die Aufgaben der Diakone 111
Die Diakonin 112
Der Arbeitskreis der Diakoninnen 113
Die Ordination (Einsegnung) von Diakoninnen 113
Diakoninnen sind nicht zur Leitung befugt 113
Die Aufgaben der Diakoninnen 113
Der Gemeindeschreiber 115
Keine Änderungen in der Mitgliederliste ohne Abstimmung . . 115
Das Überweisen von Gemeindegliedern 115
Schriftwechsel mit abwesenden Gemeindegliedern. 115
Die Meldung der Abgeordneten zu Delegiertenversammlungen 115
Fristgerechtes Einsenden von Berichten 116
Das Gemeindearchiv 116
Der Gemeindeschatzmeister 116
Die Verantwortung des Schatzmeisters 116
Gelder zur Weiterleitung an die Vereinigung 117
Sabbatschulgaben 117
Gelder der örtlichen Gemeinde 117
Gelder für die Abteilungsarbeit auf Gemeindeebene 118
Zweckgebundene Gelder 118
Gelder für Bücher- und Zeitschriftenbestellungen 119
Einzahlung von Geldern durch Gemeindeglieder 119
Quittungen für Gemeindeglieder 119
Überweisung von Geldern an die Vereinigung 119
Aufbewahrung von Belegen 120
Buchprüfung 120
Das Vertrauensverhältnis zu den Gemeindegliedern 120
Der Koordinator für Glaubensfreunde und Gäste 120
Abteilungen und weitere Aufgaben 121
Dienst für Menschen mit Behinderungen 122
Gehörlose als eigenständige Gruppe 122
Beauftragter des adventistischen Dienstes für Menschen mit Behinderungen 123
Arbeitskreis für Menschen mit Behinderungen 123
Arbeitsweise und -materialien 123
Die Abteilung für Kinder 124
Die Leitung der Abteilung für Kinder und der Kinderarbeitskreis 124
Arbeitsweise und -materialien 125

Die Öffentlichkeitsarbeit (Kommunikation) 125
Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit 126
Der Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit 126
Die Arbeit in Ballungszentren 126
Christliche Erziehung und Bildung 127
Der Leiter der Abteilung Erziehung und Bildung 127
Der Eltern- und Schulverein 127
Der Schulausschuss 128
Die Abteilung Familie 130
Leitung der Abteilung Familie 131
Der Arbeitskreis für Familien 131
Arbeitsweise und -materialien 131
Die Abteilung Gesundheit 131
Die Leitung der Abteilung Gesundheit 132
Der Arbeitskreis der Abteilung Gesundheit 132
Der Verein für Gesundheitspflege 132
Die Gaben am Tag für Gesundheitserziehung 133
Arbeitsweise und -materialien 133
Die Abteilung Musik 133
Die Auswahl von Musikbeauftragten 133
Die Auswahl der Vortragenden 133
Die Abteilung Religionsfreiheit 134
Der Beauftragte für Religionsfreiheit 134
Die Internationale Vereinigung für Religionsfreiheit 134
Arbeitsweise und -materialien 134
Schriftenverwaltung und Verlagsdienst 134
Verbreitung von Literatur durch Buchevangelisten 135
Verbreitung von Literatur durch Gemeindeglieder 135
Der Schriftenverwalter 135
Der Arbeitskreis Schriftenmission 135
Arbeitsweise und -materialien 135
Die Abteilung Sabbatschule 136
Der Arbeitskreis Sabbatschule 136
Die Sabbatschulleitung und ihre Mitarbeiter 137
Die Leiter der einzelnen Altersstufen der Sabbatschule 138
Die Gesprächsgruppenleiter 138
Die Sabbatschulgaben 139
Arbeitsweise und -materialien 140
Die Abteilung Gemeindeaufbau und Evangelisation 140
Der Arbeitskreis Gemeindeaufbau und Evangelisation 140
Die Leitung Gemeindeaufbau und Evangelisation 140

Der Männerkreis 141
Der Bibelstundenkoordinator 141
Die Wohlfahrtsarbeit (AWW-Helferkreis bzw. ADRA-Ortsgruppe) 141
Arbeitsweise und -materialien 142
Schriften des Geistes der Weissagung 142
Koordinator für die Schriften des Geistes der Weissagung 142
Die Abteilung Haushalterschaft. 142
Der Beauftragte für die Haushalterschaft in der Gemeinde . . . 143
Arbeitsweise und -materialien 143
Die Abteilung Frauen 143
Die Frauenbeauftragte und der Arbeitskreis Frauen 144
Arbeitsweise und -materialien 144
Die Abteilung Adventjugend. 144
Auftrag der Adventjugend 145
Motto der Adventjugend 145
Ziel der Adventjugend. 145
Das Leitungsteam der Jugendarbeit. 146
Der Jugendarbeitskreis 147
Studierende 147
Leiter/Koordinator für die Studierenden 147
Scouts 147
Scout-Leitung 148
Pfadfinder/Wächter 148
Pfadfinder-Leitung 148
Jungpfadfinder/Jungwächter 149
Jungpfadfinder-Leitung 149
Jugendleiter 149
Der Jugenddiakon 150
Arbeitsmaterialien 151
Einführungsgottesdienst 151

KAPITEL 10: Die Gemeindewahl 153

Der Nominierungsausschuss und das Wahlverfahren 153
Zeit und Verfahren für die Wahl des Nominierungsausschuss. . 154
Der Ablauf der Wahl 155
Mitglieder des Nominierungsausschusses 155
Die Arbeit des Nominierungsausschusses 155
Einholung der Zustimmung nominierter Gemeindeglieder . . . 156
Gemeindeglieder können vom Nominierungsausschuss gehört werden 156
Die Vertraulichkeit des Nominierungsausschusses 156

Berichterstattung vor der Gemeinde 157
Einspruch gegen die Vorschläge des Nominierungsausschusses 157
Frei gewordene Aufgabenbereiche 158
Die Wahl von Abgeordneten für Delegiertenversammlungen (Landesversammlungen) 158
Die Wahl der Delegierten 159
Die Aufgaben der Delegierten 159
Die Verantwortung der Vereinigung 160
Der Exekutivausschuss der Vereinigung 160

KAPITEL 11: Gottesdienste und Gemeindeversammlungen . . 161

Allgemeine Prinzipien 161
Die Bedeutung von Gottesdiensten und Versammlungen 161
Ehrfurcht vor der Anbetungsstätte 161
Kinder sollten Ehrfurcht lernen 162
Ruhiges und angemessenes Verhalten im Gottesdienstraum . . 162
Gastfreundschaft 163
Die Bedeutung der Musik im Gottesdienst 163
Der Einfluss der Musik 163
Singen im rechten Geist und mit Verständnis. 163
Das Podium ist kein Forum für persönliche Ansichten 164
Die Prüfung neuer Erkenntnisse 164
Die Einheit aufrechterhalten 165
Bevollmächtigte Sprecher in unseren Gemeinden 166
Der Gottesdienst am Sabbat 167
Der Gottesdienst 167
Sorgfältige Planung und Vorbereitung sind erforderlich. 167
Die Form des Gottesdienstes 167
Das Bibelgespräch (die Sabbatschule) 168
Bekanntmachungen 168
Der Missionssabbat 169
Öffentliche Gebete 169
Der Abendmahlsgottesdienst 169
Die Fußwaschung 169
Das Abendmahl 170
Ungesäuertes Brot und unvergorener Wein (Traubensaft) 171
Den Gekreuzigten vor Augen halten 171
Abendmahl als Verkündigung der Wiederkunft des Herrn 171
Die Ankündigung der Abendmahlsfeier 172
Die Durchführung der Abendmahlsfeier 172
Wer darf am Abendmahl teilnehmen? 173

Alle Gemeindeglieder sollten teilnehmen 174
Die Leitung des Abendmahlsgottesdienstes 174
Das Heimabendmahl 174
Die Gebetsversammlung 174
Gebetsversammlungen abwechslungsreich gestalten 174
Die Mitgliederversammlung 175
Der Gemeindeausschuss und seine Sitzungen 176
Ziel und Aufgaben 176
Geistliche Stärkung 177
Zu Jüngern machen 177
Mitglieder des Gemeindeausschusses 178
Die Leitung des Gemeindeausschusses 179
Die Sitzungen des Gemeindeausschusses 179
Die Arbeit des Gemeindeausschusses 179
Arbeitskreis (Unterausschüsse) des Gemeindeausschusses 181
Finanzausschuss 181
Beratungen des Schulausschusses 181
Beratungen des Eltern- und Schulvereins [Förderverein] 181
Versammlungen der Adventjugend. 182
Treffen der Scouts, der Jugendlichen und jungen Erwachsenen 182
Treffen der Studierenden 182
Treffen der Jungpfadfinder/Jungwächter und Pfadfinder/Wächter 182

KAPITEL 12: Finanzen 183

Haushalterschaft 184
Der Zehnte 185
Systematisches Geben fördert die Einheit 185
Die Verwendung des Zehnten 185
Das Geben des Zehnten 186
Das Vorbild der Verantwortungsträger im Zehntengeben. . . . 186
Gaben 186
Die Sabbatschulgaben 187
Andere Gabensammlungen 187
Sonderspenden für einzelne Gebiete 187
Hilfe für Notleidende 187
Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde. 188
Allgemeine Ratschläge 188
Hinweise zur Beschaffung von Mitteln 188
Fragwürdige Methoden, Gelder zu sammeln 189

Zehnten und Gaben sind keine Geldanlage 190
Die Finanzierung von Bauvorhaben 190
Die Verwaltung der Geldmittel 190
Buchprüfung 191

KAPITEL 13: Richtlinien christlicher Lebensführung 193
Gott beruft uns in Jesus Christus zu einem hohen Ziel 193
Bibelstudium und Gebet 194
Unsere Beziehung zu Gesellschaft und Öffentlichkeit 195
Die Heiligung des Sabbats 195
Ehrfurcht vor dem Ort der Anbetung 197
Gesunde Lebensführung 197
Einfachheit 199
Kleidung 199
Moderne Medien 200
Freizeitgestaltung 201
Musik 202
Worauf es ankommt 203

KAPITEL 14: Ehe, Scheidung und Wiederheirat 205
Gesellschaftlicher Umgang 205
Aufsichtspflicht 207
Vorbereitung auf die Ehe 207
Voreheliche Begleitung/Beratung 209
Ehe 209
Wiederherstellung des göttlichen Ideals in Christus 211
Wiederherstellung der Einheit und Gleichwertigkeit in Christus . . 211
Gnade steht für alle zur Verfügung 212
Die Rolle der Gemeinde 212
Scheidung 212
Die Haltung der Siebenten-Tags-Adventisten
zu Ehescheidung und Wiederheirat 213
Der Dienst der Gemeinde an den Familien 217

KAPITEL 15: Die Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten 219
1. Die Heilige Schrift 219
2. Die Dreieinigkeit 219
3. Der Vater 220
4. Der Sohn 220
5. Der Heilige Geist 220

6. Die Schöpfung 221
7. Der Mensch 221
8. Der große Kampf 222
9. Leben, Tod und Auferstehung Christi 222
10. Die Erfahrung der Erlösung 223
11. Wachsen in Christus 223
12. Die Gemeinde 224
13. Die Übrigen und ihr Auftrag 224
14. Die Einheit der Gemeinde Christi 225
15. Die Taufe 225
16. Das Abendmahl 225
17. Geistliche Gaben und Dienste 226
18. Die Gabe der Weissagung 226
19. Das Gesetz Gottes 227
20. Der Sabbat 227
21. Gottes Haushalter 228
22. Christlicher Lebensstil 228
23. Ehe und Familie 229
24. Christi Dienst im himmlischen Heiligtum 229
25. Die Wiederkunft Christi 230
26. Tod und Auferstehung 231
27. Das Millennium und das Ende der Sünde 231
28. Die neue Erde 231

KAPITEL 16: Zusätzliche Hinweise 233
Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 8: Verantwortungsträger und Organisation in der Gemeinde 233
1. Eheschließung und kirchliche Trauung (s. S. 106) 233
2. Ausbildung und Ausrüstung von Gemeindeältesten (s. S. 108) 233
3. Pflege und Instandhaltung von Gemeindeeigentum (s. S. 112, 114). 234
4. Die Protokolle und Berichte des Gemeindeschreibers (s. S. 115f.) 234
5. Schriftwechsel mit abwesenden Gemeindegliedern (S. 115) . . 235
6. Gelder für Bücher- und Zeitschriftenbestellungen (s. S. 119) . . 235
7. Der Schutz von Kindern (s. S. 124f.) 235
8. Materialen für die Arbeit mit Kindern (s. S. 125) 236
9. Materialien für die Familienarbeit (s. S. 131f.) 236
10. Materialien für die Gesundheitsarbeit (s. S. 133) 237
11. Öffentlichkeitsarbeit und Religiöse Freiheit (s. S. 134) 237

12. Dienst für Menschen mit Behinderungen, Arbeitsweise und -materialien (s. S. 132) 237
13. Schriftenverwaltung und Büchertisch (s. S. 132f.) 238
14. Materialien für die Sabbatschule und für Gemeindeaufbau und Evangelisation (s. S. 136–140f.) 238
15. Materialien für die Haushalterschaft (s. S. 143f.) 239
16. Materialien für die Abteilung Frauen (s. S. 144f.) 239
17. Materialien für die Abteilung Jugend (s. S. 144–151) 239

Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 10: Die Gemeindewahl . 240
1. Beispiel einer Liste für die Gemeindewahl (s. S. 153) 240

Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11: Gottesdienste und Gemeindeversammlungen 241
1. Die Sabbatschule – das Bibelgespräch (s. S. 136–140) 241
2. Die Elemente des Gottesdienstes (s. S. 167) 241
3. Die Form des Predigtgottesdienstes (s. S. 167f.) 241
4. Das Programm des Predigtgottesdienstes (s. S. 167f.) 242
5. Abendmahlsfeier: Fußwaschung (s. S. 169f.) 243
6. Abendmahlsfeier: Austeilung von Brot und Wein (s. S. 171) . . 244
7. Mitgliederversammlungen: Berichte (s. S. 175f.) 245
8. Berichte der (s. S. 181f.) 246
9. Materialien zur Gestaltung der Versammlungen der Adventjugend (s. S. 182f.) 246
10. Jüngere Jugend (Teeniegruppe, s. S. 182) 246

Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 12: Finanzen 247
1. Beispiele für einen Haushaltsplan der Ortsgemeinde (s. S. 188) 247

Anhang: Erläuterungen zur *Gemeindeordnung* 249
Zweckbestimmung 250
Zu Kapitel 3: Organisation und Autorität 250
Juristische Körperschaften (FiD, ÖU, DSV) 252
Kircheneigene Grundstücke und Gebäude 252
Grundstücke und Gebäude der Freikirche 252
Der Unterhalt und die Reparatur von kircheneigenen Gebäuden (s. S. 112 und 234) 252
Gemietete Gemeinderäume 252
Das Hausrecht 253

Zu Kapitel 7: Zugehörigkeit zur Gemeinde 253
Die Berechtigung zum Taufen (s. S. 106) 253
Taufe und die Aufnahme in die Adventgemeinde (s. S. 67f.) 254
Das öffentliche Taufbekenntnis (s. S. 69–71) 254
Die Form der Taufe (s. S. 68) 255
Eine erneute Taufe (s. S. 74f., 96f. und S. 216, Punkt 9) 255
Die Überweisung von Gemeindegliedern (s. S. 76–82, 96) 256

Zu Kapitel 8: Korrigierende Seelsorge 257
Korrigierende Seelsorge ist keine Urteilsfindung und keine Bestrafung (s. S. 90f.) 257
Das Einräumen einer Klärungsfrist (s. S. 92f.) 258
Der Entzug der Mitgliedschaft (s. S. 92) 258
Der Entzug der Mitgliedschaft bei Rufschädigung der Gemeinde 259
Die Erteilung von Hausverbot 259

Zu Kapitel 9: Verantwortungsträger und Organisation in der Gemeinde 259
Die Ordination (Einsegnung) zum Ältesten oder zum Diakon (s. S. 104, 111 und 112f.) 259
Die Kassenverwaltung auf Gemeindeebene (s. S. 117–120) 260
Die Gemeindeliste unterliegt dem Datenschutz (s. S. 115) 260

Zu Kapitel 10: Die Gemeindewahl 260
Wahlperiode und Geschäftsjahr der Gemeinde (s. S. 103) 260
Anträge auf geheime Wahl 261
Gründungs- und der Nominierungsausschuss (s. S. 153–158) 261
Umgang mit Einsprüchen 263
Abstimmung über die Vorschläge des NomA 263
• Präsenzwahl 263
• Ausschließliche Briefwahl 264
• Kombiniertes Wahlverfahren 265
• Onlinewahl 265
Bekanntgabe der Wahlergebnisse 266
Die Einführung der Verantwortungsträger (s. S. 151) 266

Zu Kapitel 11: Gottesdienste und Versammlungen in der Gemeinde 266
Der Gottesdienst (s. S. 167f.) 266
Die Bekanntmachungsordnung für den Gottesdienst (s. S. 168, 242f.) 267
Das Abendmahl (s. S. 173f.) 267
• Einladung zum Abendmahl 267
• Durchführung des Abendmahls (s. S. 172f., 244f.) 268
Die Mitgliederversammlung (s. S. 175f.) 268
Der Gemeinderat / Gemeindeausschuss (s. S. 176–180) 269
Die Wohlfahrtsarbeit (der AWW-Helferkreis; s. S. 141f.) 269
Arbeitskreis Bibelgespräch/Sabbatschularbeitskreis (s. S. 136f.) . . . 270
Die Adventjugend (s. S. 144f.) 270

Zu Kapitel 12: Finanzen 271
Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde (s. S. 188 und 247f.) 271
Testamente und Treuhandvermögen 271
Staatliche Gesetze sind genau zu befolgen 271
Testamente 272
Vermächtnisse an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten . . 272
Überschreibung von Eigentum vor dem Tod 272

Zu Kapitel 13: Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat . . . 273
Sexueller Missbrauch (s. S. 205f.) 273
Zivilrechtliche Eheschließung und kirchliche Trauung (s. S. 106f., 207–212, 233) 273
Die Anerkennung der zivilrechtlichen Eheschließung 274
Die Bedeutung der kirchlichen Trauung 274
Die Durchführung der kirchlichen Trauung 274
„Ehe ohne Trauschein“ 274
Rechtsverbindliche Lebensgemeinschaft 275
Kirchliche Trauung von konfessionsverschiedenen Ehepaaren 276
Die interkonfessionelle kirchliche Trauung 276
Die Wiederheirat (s. S. 215, Punkt 5) 277
Versöhnung bei Scheidung und Wiederheirat (s. S. 217) 278
Die Trauung Geschiedener (s. S. 217, Punkt 11) 279
Schlussbemerkung 279

Übersicht der zitierten deutschsprachigen Bücher von Ellen G. White **281**
Abkürzungsverzeichnis **283**
Verzeichnis der zitierten Bibelstellen **285**
Sachregister **287**

Vorwort zur deutschsprachigen Ausgabe

Mit der Übersetzung der *Gemeindeordnung* (*Gemeindehandbuch*) wurde der Arbeitskreis „Predigtamt und Verkündigung" beauftragt, in dem Pastoren aus den deutschen Verbänden, der Deutschschweizerischen Vereinigung und der Österreichischen Union mitarbeiten. Es war ihr Ziel, den Text sinngetreu und verständlich in die deutsche Sprache zu übertragen. Diese Ausgabe wurde nach dem *Seventh-day Adventist Church Manual*, Revised 2015, 19th Edition, revidiert.

Hinweise zur Übersetzung

Der Titel *Gemeindeordnung*

Der englischsprachige Titel *Church Manual* (wörtlich: Kirchenhandbuch) drückt einen deutlichen Unterschied zu anderen Handbüchern für die Gemeindearbeit aus, zum Beispiel dem *Minister's Handbook (Handbuch für Prediger)* oder dem *Handbook for Elders (Handbuch für Gemeindeälteste)*. Diese Handbücher enthalten Empfehlungen und Anleitungen, das *Church Manual* enthält darüber hinaus auch verbindliche Ordnungen für die ganze Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (siehe Kapitel 1 und 3). Diese Unterscheidung lässt sich durch eine wörtliche Übersetzung des Titels in die deutsche Sprache leider nicht wiedergeben. Deshalb wurde für die deutschsprachige Ausgabe der Titel *Gemeindeordnung* mit dem Zusatz *Gemeindehandbuch* gewählt, um den wesentlichen Unterschied zu den anderen Handbüchern hervorzuheben.

Unterschiedliche Bezeichnungen

Viele Begriffe des Gemeindelebens werden im deutschen Sprachraum nicht einheitlich gebraucht. So wird zum Beispiel der Gemeindeausschuss (das gewählte Leitungsgremium der Gemeinde) vielerorts auch als Gemeinderat bezeichnet, die Mitgliederversammlung der Gemeinde wird häufig „Gemeindestunde", manchmal auch „Gemeindevoll-

versammlung“ genannt. Für die *Gemeindeordnung* wählten die Übersetzer die geläufigste oder die präziseste Bezeichnung. Die abweichend gebräuchlichen Begriffe können im Sachregister nachgeschlagen werden.

Auch der Studien- und Gesprächsteil des Gottesdienstes wird in den Gemeinden mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet: Sabbatschule, Bibelschule oder Bibelgespräch. In der *Gemeindeordnung* wird dort, wo die Einrichtung bzw. Abteilung gemeint ist, „Sabbatschule“ gebraucht, sonst wird mit „Bibelgespräch“ übersetzt.

Church (Kirche)

Die Internationale Bezeichnung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten lautet *Seventh-day Adventist Church*. Im deutschsprachigen Raum ist der offizielle Name nicht einheitlich. In Deutschland und in der Schweiz lautet er „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“, in Österreich „Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten“.

Im *Church Manual* wird der Begriff „church“ (Kirche) mit unterschiedlichen Inhalten gebraucht (siehe auch Kapitel 1, S. 29). Wo er die Gemeinde Jesu Christi im Allgemeinen oder die einzelne Gemeinde vor Ort beschreibt, wurde mit „Gemeinde“ übersetzt. Wo er die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten meint, wurde meistens der volle Name „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“ eingesetzt; wenn aus dem Zusammenhang ersichtlich ist, dass diese Kirche gemeint ist, steht nur „die Freikirche“. Wo „church“ im Sinne der gesellschaftlichen Institution Kirche gebraucht wird, wurde der Begriff mit „Kirche“ oder „Kirchen und Freikirchen“ übersetzt.

Die Begriffe Vereinigung, Verband/Union, Union von Gemeinden

International gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für die Vereinigung von Gemeinden innerhalb eines geographischen Gebietes (siehe Kapitel 1, S. 30). In der *Gemeindeordnung* wird für den Zusammenschluss von Gemeinden zu einer Körperschaft durchgängig der Begriff Vereinigung verwendet, für den Zusammenschluss von Vereinigungen der Begriff Verband.

Die Deutschschweizerische Vereinigung bildet zusammen mit der Französischschweizerischen Vereinigung die Schweizer Union (einen Verband). Die Gemeinden in Österreich bilden zusammen die Österreichische Union (eine Union von Gemeinden, siehe dazu Kapitel 3, S. 39–40).

Pastor und Prediger (siehe Kapitel 1, S. 30)

Bei der Verwendung der Begriffe Pastor bzw. Prediger ließen sich die Übersetzer von der englischsprachigen Vorlage leiten und übersetzten „pastor" mit „Pastor" und „minister" mit „Prediger". Im deutschen Sprachgebrauch sind beide Bezeichnungen austauschbar.
Die Bezeichnung „senior pastor" (Hauptpastor) wurde mit „Bezirksältester" übersetzt.

„Church discipline" (wörtlich: Gemeindezucht)

Bereits in der Ausgabe 1993 wurde der Begriff „Gemeindezucht" durch „korrigierende Seelsorge" ersetzt. Dieser Begriff unterstreicht die seelsorgerliche Zielsetzung, bedeutet aber nicht seelsorgerliches Handeln im Allgemeinen, sondern eine konkrete Maßnahme, in der die Gemeinde durch Beschluss anzeigt, dass eine Korrektur notwendig ist.

„Officer" (Beamter, Amtsträger, Vorstandsmitglied)

Mit „officer" wird im *Church Manual* ein Amtsträger in leitender Verantwortung bezeichnet. Im Bereich von Vereinigung, Verband oder Generalkonferenz (mit ihren kontinentalen Vertretungen, den Divisionen) sind das die Mitglieder des Vorstands (Vorsteher, Sekretär und Schatzmeister). Im Bereich der Gemeinde sind das der Älteste, der leitende (erste) Diakon, der Gemeindeschatzmeister und der Gemeindeschreiber (siehe Kapitel 9). Gelegentlich wird der Begriff „officer" auch für die Verantwortlichen einzelner Aufgabenbereiche bzw. Abteilungen der Gemeindearbeit verwendet. In der *Gemeindeordnung* wird der Begriff „officer" mit „Verantwortungsträger" wiedergegeben.

Hinzufügungen in eckigen Klammern

Um den Text für den hiesigen Anwendungsbereich leichter verständlich zu machen, erschien es an einzelnen Stellen notwendig, Erklärungen hinzuzufügen. Sie sind durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Geschlechtsspezifische grammatische Formen

Die *Gemeindeordnung* verwendet in der Regel für Aufgabenbezeichnungen die maskuline Form. Feminine Formen werden wegen der besseren Lesbarkeit des Textes nicht zusätzlich angehängt, sind jedoch grundsätzlich inbegriffen. Wenn also zum Beispiel vom „Verantwortungsträger" oder „Leiter" die Rede ist, sind stets Frauen und Männer gemeint. Ausgenommen sind davon nur die Aufgabenbereiche, die an die weltweit gültige Ordination für das Predigtamt gebunden sind.

Zitate aus dem Schrifttum von Ellen G. White

Das Schrifttum von Ellen G. White wird immer nach der amerikanischen Originalquelle zitiert. Wenn es das angegebene Buch auch in deutscher Sprache gibt, wird die deutsche Quelle als zweite angegeben; der Wortlaut kann dort jedoch abweichen. (Siehe auch S. 273f.)

Kapitel 1

Sinn und Zweck der Gemeindeordnung

Warum hat die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten eine Gemeindeordnung?

Die Schöpfung und der Erlösungsplan lassen erkennen, dass Gott ein Gott der Ordnung ist. Folgerichtig ist Ordnung auch ein Wesensmerkmal seiner Gemeinde. Ordnung wird erreicht durch Prinzipien und Regeln, die die Gemeinde bei der Gestaltung ihrer inneren Angelegenheiten und ihrer Mission für die Welt leiten. Um bei der Organisation der Gemeindearbeit und im Dienst für den HERRN und die Menschen erfolgreich zu sein, sind Ordnung, Richtlinien und Disziplin notwendig. Die Heilige Schrift bestätigt das: „Lasst aber alles ehrbar und ordentlich zugehen." (1 Kor 14,40)

Ellen G. White wies bereits 1875 darauf hin: „Die Gemeinde Jesu ist ständig in Gefahr. Satan will das Volk Gottes vernichten, darum reicht die Meinung eines einzelnen Menschen oder das Urteilsvermögen einer einzigen Person nicht aus. Christus möchte, dass seine Nachfolger in der Gemeinde zusammenkommen, Ordnungen und Regeln einhalten und Disziplin üben, indem einer den andern höher achtet als sich selbst." (*Testimonies to the Church*, Bd. 9, S. 445)

Doch die Leitung der Siebenten-Tags-Adventisten brauchte lange, bevor sie sich darauf verständigte, ein Regelwerk für die Gemeindeführung zu erstellen, obwohl auch in den frühen Jahren auf den Vollversammlungen der Generalkonferenz schon Beschlüsse zur Ordnung des Gemeindelebens gefasst wurden. Schließlich stimmte die Vollversammlung der Generalkonferenz 1882 dafür, „Anleitungen für Verantwortungsträger in den Gemeinden herauszubringen, die in der Gemeindezeitschrift *Review and Herald* oder in Form einer Broschüre herausgebracht werden sollten." (*Advent Review and Sabbath Herald*, 26. Dezember 1882) Dieser Beschluss zeigt die wachsende Einsicht, dass für eine Organisation, die ihren Auftrag wirksam erfüllen wollte, eine Gemeindeordnung zwingend notwendig war. Ein einheitliches

Verständnis von Gemeindeordnung erforderte auch, dass die Richtlinien schriftlich niedergelegt wurden.

Als aber 1883 auf der Vollversammlung der Generalkonferenz vorgeschlagen wurde, diese Artikel als *Gemeindehandbuch* zusammenzufassen, fand dieser Vorschlag keine Zustimmung. Die Delegierten fürchteten, ein solches Handbuch könne womöglich dazu führen, das Gemeindeleben in starre Formen zu pressen. Außerdem könnte es den Pastoren die individuelle Freiheit nehmen, in Ordnungsfragen so zu handeln, wie sie es im Einzelfall für nötig hielten.

Doch diese Befürchtung, die zweifellos noch die zwanzig Jahre zuvor herrschende Abneigung gegen jede Art von Gemeindeorganisation widerspiegelte, wich bald. Die Vollversammlungen der Generalkonferenz fassten weiterhin in jedem Jahr Beschlüsse zu Fragen der Gemeindeordnung.

Obwohl die Siebenten-Tags-Adventisten eine offizielle Gemeindeordnung noch immer ablehnten, versuchten einzelne Leiter verschiedentlich, die allgemein anerkannten Richtlinien für das Gemeindeleben als Buch oder Broschüre herauszugeben. Der vermutlich eindrucksvollste Versuch in dieser Richtung war ein 184 Seiten umfassendes Buch des Pioniers John N. Loughborough mit dem Titel: *Die Gemeinde, ihre Organisation, Ordnung und Zucht*. Es wurde im Jahre 1907 veröffentlicht. Es befasste sich schon mit vielen Fragen, die heute in unserer *Gemeindeordnung* behandelt werden.

Parallel dazu breitete sich die Adventbewegung in den USA und in anderen Ländern rasch aus. Im Interesse der Ordnung und zur Bewahrung der Einheit – von jeher ein Ziel unserer Freikirche – fasste der Ausschuss der Generalkonferenz deshalb 1931 den Beschluss, ein *Gemeindehandbuch* herauszugeben. James L. McElhany, damals Vizepräsident der Generalkonferenz für Nordamerika, später 14 Jahre lang Präsident der weltweiten Freikirche, wurde beauftragt, das Manuskript vorzubereiten. Es wurde vom Ausschuss der Generalkonferenz sorgfältig geprüft und 1932 gedruckt.

Im ersten Satz des Vorworts zur ersten Auflage wird betont: „Es hat sich immer mehr gezeigt, dass ein Handbuch für die Gemeindeleitung dringend benötigt wird, um die Verfassung, Ordnungen und Praxis der Gemeinschaft darzulegen und zu bewahren."

Zu beachten ist der Ausdruck „bewahren". Hier sollte nicht nachträglich versucht werden, nun doch eine abgeschlossene Form für die Gemeindeleitung zu schaffen. Man war vielmehr bemüht, zunächst alle im Laufe der Jahre gefassten Beschlüsse zu „bewahren" und dann

neue Regelungen hinzuzufügen, die durch das starke Wachstum und die Vielfalt des Werkes erforderlich wurden.

Autorität und Funktion der Gemeindeordnung

Die *Gemeindeordnung* (*Gemeindehandbuch*) gibt es in der heutigen Form seit 1932.[1] Sie beschreibt die Organisation und Aufgaben der Ortsgemeinden und ihr Verhältnis zur gesamten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, deren Mitglied sie sind. Die *Gemeindeordnung* beschreibt auch das Verständnis der Siebenten-Tags-Adventisten von christlicher Lebensführung, von Verantwortung und Leitung in der Freikirche sowie von Disziplin und korrigierender Seelsorge, gegründet auf die Prinzipien der Bibel und die Autorität der Vollversammlung der Generalkonferenz. „Es entspricht dem Willen Gottes, dass die Delegierten seiner Gemeinde aus allen Teilen der Erde, wenn sie sich zu einer Generalkonferenz versammeln, über Autorität verfügen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 261; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 353)

Der Inhalt der *Gemeindeordnung* wird in zwei Teile getrennt. Der erste Teil (Hauptteil) hat weltweite Bedeutung und ist für jede Gemeinde gültig. Um der Notwendigkeit für unterschiedliche Handhabung Rechnung zu tragen, werden im zweiten Teil unter der Überschrift „Zusätzliche Hinweise" ergänzende und erklärende Hinweise gegeben (siehe Kapitel 16; S. 233ff.). Diese „Zusätzlichen Hinweise" haben die gleichen Überschriften wie im Hauptteil der *Gemeindeordnung*, außerdem wird auf die Seitenzahlen verwiesen, auf die sie sich beziehen.

Ordnungen und Arbeitsweise der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gründen sich auf die Prinzipien der Heiligen Schrift. Diese Prinzipien, hervorgehoben durch die Schriften von Ellen G. White, kommen in dieser *Gemeindeordnung* zur Anwendung. Darum sind sie bei allen Fragen anzuwenden, welche die Organisation und Arbeit der Ortsgemeinde betreffen. Die *Gemeindeordnung* regelt auch das Verhältnis der Ortsgemeinde zur Vereinigung und den anderen organisatorischen Einheiten der Siebenten-Tags-Adventisten. Niemand sollte daher versuchen, eigene Kriterien für die Gemeindezugehörigkeit aufzustellen oder Richtlinien und Regelungen für die Gemeindearbeit einzuführen, die nicht mit denen übereinstimmen, die von der Vollversammlung der Generalkonferenz beschlossen und in dieser *Gemeindeordnung* (*Gemeindehandbuch*) veröffentlicht wurden.

---

[1] In deutscher Sprache erschien die erste Ausgabe 1937 unter dem Titel *Gemeindehandbuch*.

Das Verfahren zur Änderung der Gemeindeordnung

Im Laufe der Jahre beschloss die Generalkonferenz immer wieder bedeutsame Änderungen der Gemeindeordnung. Im Bewusstsein, wie wichtig es für unser weltweites Werk ist, dass „alles ehrbar und ordentlich zugeht" (1 Kor 14,40), beschloss die Vollversammlung der Generalkonferenz von 1946: „Alle Änderungen oder Neufassungen in der Gemeindeordnung bedürfen der Zustimmung durch die Vollversammlung der Generalkonferenz." (*General Conference Report*, Nr. 8, S. 197, 14. Juni 1946)

In manchen Gebieten der Welt erfordern örtliche Gegebenheiten zuweilen besondere Regelungen. Darum beschloss der Ausschuss der Generalkonferenz im Jahre 1948: „Jede Division des Weltfeldes, einschließlich der nordamerikanischen, möge einen ‚Anhang' zur neuen Gemeindeordnung erarbeiten, der sie zwar in keiner Weise verändert, aber doch solche Zusätze enthält, die den Gegebenheiten und Umständen dieses Feldes gerecht werden. Die Manuskripte dieser Anhänge sollen dem Generalkonferenzausschuss vor Drucklegung zur Bestätigung vorgelegt werden." (*Autumn Council Actions* 1948, S. 19)

Auf der Vollversammlung der Generalkonferenz 2000 wurde beschlossen, den Inhalt der *Gemeindeordnung* neu zu ordnen. Aussagen, die mehr beispielhaften oder empfehlenden Charakter haben und keine verbindlichen Vorschriften darstellen, wurden im zweiten Teil unter der Überschrift „Zusätzliche Hinweise" eingeordnet. Auch das Verfahren für Änderungen in diesem Teil wurde beschlossen.

Veränderungen oder Revisionen der *Gemeindeordnung*, mit Ausnahme der „Zusätzlichen Hinweise" und redaktioneller Verbesserungen, können nur durch Beschluss einer Vollversammlung der Generalkonferenz durch die stimmberechtigten Delegierten der weltweiten Freikirche vorgenommen werden. Wenn eine Gemeinde, eine Vereinigung oder ein Verband Änderungen der *Gemeindeordnung* für erforderlich hält, soll sie ihre Vorschläge an die vorgeordnete verfassungsgemäße Verwaltungsebene zur Beratung einreichen. Stimmt diese zu, so werden sie an die nächste Verwaltungsebene zur Befürwortung weitergegeben. Jede vorgeschlagene Änderung wird dann dem Generalkonferenzausschuss für die Gemeindeordnung (Church Manual Committee) vorgelegt. Dieser Ausschuss wird alle Veränderungs- oder Ergänzungsvorschläge beraten und, wenn sie befürwortet werden, eine Beschlussvorlage für die Jahresversammlung und/oder Vollversammlung der Generalkonferenz erarbeiten.

Für Änderungen der „Zusätzlichen Hinweise" gilt derselbe Verfahrensweg. Sie können aber vom Exekutivausschuss der Generalkon-

ferenz (General Conference Executive Committee) auf jeder Jahresversammlung beschlossen werden.

Der Generalkonferenzausschuss für die *Gemeindeordnung* (Church Manual Committee) ist berechtigt, rein redaktionelle Verbesserungen am Text des ersten Teils (Hauptteil) vorzunehmen. Er hat sie aber dem Exekutivausschuss der Generalkonferenz (General Conference Executive Committee) zur Zustimmung vorzulegen. Ist jedoch ein Drittel des Exekutivausschusses der Ansicht, dass der Verbesserungsvorschlag substantiell inhaltliche Bedeutung hat, muss er an die Vollversammlung der Generalkonferenz verwiesen werden.

Auf jeder letzten Jahresversammlung der fünfjährigen Wahlperiode der Generalkonferenz prüft der Exekutivausschuss der Generalkonferenz die eingegangenen Veränderungsvorschläge für die „Zusätzlichen Hinweise" und koordiniert beschlossene Änderungen mit dem Text des Hauptteils der *Gemeindeordnung*.

Nach jeder Vollversammlung der Generalkonferenz wird eine neue Ausgabe des *Church Manuals* veröffentlicht. Es wird empfohlen, dass sich die Leiter auf allen Ebenen der Freikirche nach der jeweils neuesten Ausgabe richten.

Klärung bei unterschiedlichem Verständnis

Wenn Fragen zum Verständnis von Bedeutung und Anwendung einzelner Aussagen der *Gemeindeordnung* oder zur Leitung und Organisation der Gemeinde aufkommen, sollten die Gemeinden oder Pastoren sich an ihre zuständige Vereinigung wenden. Kann so eine Verständigung oder Einigung nicht erreicht werden, ist die Angelegenheit an den Verband bzw. die Union zu verweisen.

Der Gebrauch von Bezeichnungen in der Gemeindeordnung

Kirche (church)

Wenn im internationalen *Church Manual* der Begriff „church" (Kirche) groß geschrieben wird („Church"), so bezeichnet das aus Gründen der redaktionellen Vereinfachung anstelle des vollen Kirchennamens „Seventh-day Adventist Church" die kirchliche Organisation der Siebenten-Tags-Adventisten und keine Ortsgemeinde, ausgenommen sind Zitate. Verweise auf eine Ortsgemeinde gelten im Allgemeinen auch für eine organisierte Gruppe. [Zum Gebrauch der Begriffe Kirche und Freikirche in der *Gemeindeordnung* siehe S. 22.]

Vereinigung (conference)

Jede organisierte Gemeinde der Siebenten-Tags-Adventisten ist Mitglied in der Gemeinschaft der Gemeinden, die als „Vereinigung" bezeichnet wird. In ihr sind die Gemeinden eines Bundeslandes, eines Gebietes oder eines Staates organisatorisch vereinigt.

Bevor der volle Status einer organisierten Vereinigung verliehen wurde (siehe die Working Policy der Generalkonferenz), werden dafür weltweit unterschiedliche Bezeichnungen gebraucht, wie „conference" (Vereinigung), „mission" (Mission), „section" (Sektion), „delegation" (Bereich), „field" (Feld), „union of churches" (Union von Gemeinden).

In einigen Weltdivisionen wurden Gemeinden einzelner Ländern nicht wie üblich zu Vereinigungen zusammengeschlossen, sondern zu Gemeindeunionen. Gemeindeunionen üben gegenüber den Gemeinden die Funktion einer Vereinigung aus, gegenüber den anderen Verwaltungsebenen der Freikirche die eines Verbandes (siehe Kapitel 3, Die Verwaltungsebenen in der Organisation der Siebenten-Tags-Adventisten, Punkt 3, S. 40f.). [Zum Gebrauch der Begriffe Vereinigung, Verband/Union und Union von Gemeinden in der *Gemeindeordnung* siehe S. 22.]

Pastor und Prediger (pastor und minister)

In den meisten Gebieten der Welt ist es üblich, einen Geistlichen mit dem Begriff „Pastor" zu bezeichnen. Darum wird in der *Gemeindeordnung* zur Bezeichnung des Berufsstandes in der Regel diese Bezeichnung gebraucht und nicht Prediger. Damit soll jedoch keineswegs das Wort „Pastor" anstelle der Bezeichnung „Prediger" vorgeschrieben werden. Der Begriff Pastor wird gebraucht für jemand, dem eine Vereinigung die Verantwortung für eine oder mehrere Gemeinden in einem Bezirk übertragen hat. [Zur Übersetzung der Begriffe Pastor und Prediger in der *Gemeindeordnung* siehe S. 23]

Zitate aus dem Schrifttum von Ellen G. White

In der *Gemeindeordnung* wird die Originalquelle mit englischsprachigem Titel genannt und ggf. die deutschsprachige Quelle hinzugefügt. (Hinweise zu ihren Büchern in deutscher Sprache siehe Seite 273f.)

Bibelzitate

In der *Gemeindeordnung* werden Bibelstellen ohne zusätzliche Angabe nach der Lutherbibel, Ausgabe 1984, zitiert; andere Übersetzungen werden bei der Textstelle durch Abkürzungen kenntlich gemacht (siehe dazu die Angaben im Impressum, S. 4).

Kapitel 2

Die Gemeinde des lebendigen Gottes

Die Heilige Schrift gebraucht verschiedene Begriffe, um die Gemeinde zu beschreiben, so zum Beispiel „die Gemeinde Gottes“ (Apg 20,28), „der Leib Christi“ (Eph 4,12) oder „die Gemeinde des lebendigen Gottes“ (1 Tim 3,15).

Der Gemeinde Gottes anzugehören ist einzigartig und bereichernd. In der Gemeinde sammelt Gott nach seinem Plan ein Volk aus aller Welt, um es in einem Leib zu vereinen, dem Leib Christi, seiner Gemeinde, deren lebendiges Haupt Christus ist. Alle, die in Christus Kinder Gottes sind, sind Glieder dieses Leibes. Durch diese Verbindung dürfen sie sich der Gemeinschaft untereinander und der Gemeinschaft mit ihrem Herrn und Meister erfreuen.

Das Wort „Gemeinde“ hat in der Bibel mindestens eine zweifache Bedeutung. Die allgemeine bezeichnet die Gemeinde Gottes in der ganzen Welt (siehe Mt 16,18; 1 Kor 12,28). In seiner speziellen Bedeutung bezieht es sich auf die Ortsgemeinde einer Stadt oder eines Gebietes. Die folgenden Texte zeigen die Erwähnung von Ortsgemeinden: „alle Heiligen in Rom“ (Röm 1,7), „die Gemeinde Gottes in Korinth“ (1 Kor 1,2) und „die Gemeinde in Thessalonich“ (1 Ths 1,1). Erwähnt werden auch Gemeinden einer Region oder einer Provinz: die „Gemeinden in Galatien“ (1 Kor 16,1), „die Gemeinden in der Provinz Asien“ (1 Kor 16,19) oder „die Gemeinden in Syrien und Zilizien“ (Apg 15,41).

Christus, das Haupt der Gemeinde und ihr lebendiger Herr, liebt die Glieder seines Leibes innig. Er soll durch die Gemeinde verherrlicht werden (siehe 2 Ths 1,10.12) und durch sie will er „seine Weisheit in ihrem ganzen Reichtum“ offenbaren (Eph 3,10 GNB). Tag für Tag „nährt Christus die Gemeinde“ (Eph 5,29) und sehnt sich danach, sie als eine Gemeinde darzustellen, „die herrlich sei und keinen Flecken oder Runzel oder etwas dergleichen habe, sondern die heilig und untadelig sei“ (Eph 5,27).

Keine trennende Wand in der Gemeinde

Durch Unterweisung und Vorbild suchte Christus zu verdeutlichen, dass nach Gottes Willen keine trennende Wand zwischen Israel und anderen Völkern bestehen soll (siehe Joh 4,4–42; 10,16; Lk 9,51–56; Mt 15,21–28). Der Apostel Paulus schreibt, dass „die Heiden Miterben sind und mit zu seinem Leib gehören und Mitgenossen der Verheißung in Christus Jesus sind durch das Evangelium" (Eph 3,6).

Unter Christi Nachfolgern sollte es auch keine bevorzugte Gruppe, Nationalität, Rasse oder Hautfarbe geben, denn alle Menschen sind eines Blutes. Die Auserwählten Gottes sind eine weltweite Familie, neue Menschen, erlöst durch das Blut Christi, das für alle vergossen wurde. „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus" (Gal 3,28).

„Christus kam mit einer Botschaft der Gnade und Vergebung auf diese Erde. Er legte den Grund zu einem Glauben, durch den Juden und Heiden, Schwarze und Weiße, Freie und Knechte zu einer allgemeinen Bruderschaft verbunden werden, in der vor Gottes Augen jeder als gleichberechtigt gilt. Der Heiland liebt jeden Menschen vorbehaltlos." (*Testimonies for the Church*, Bd. 7, S. 225)

„Für Gott gibt es keinen qualitativen Unterschied zwischen den einzelnen Nationen, Rassen oder Gesellschaftsschichten. Er ist der Schöpfer aller Menschen. Alle Menschen gehören durch die Schöpfung zu einer Familie. Sie sind eins durch die Erlösung. Christus kam, um jede Trennwand niederzureißen und alle Räume des Tempels zugänglich zu machen, sodass jeder ungehindert vor Gott treten kann … In Christus gibt es keinen Unterschied zwischen Juden und Griechen, Sklaven und Freien; denn sie sind einander alle ‚nahe geworden durch das Blut Christi' (Eph 2,13)." (*Christ's Object Lessons*, S. 386, *Bilder vom Reiche Gottes*, S. 316)

Das Hauptziel der Fürsorge Christi

Wer in den Dienst für Christus gerufen wird und in der Gemeinde eine leitende Aufgabe übernehmen soll, muss „die Gemeinde Gottes leiten" (1 Tim 3,5 Hfa), sie „weiden" (Apg 20,28) und „Sorge für alle Gemeinden" tragen (2 Kor 11,28). (Siehe Kapitel 4.)

„Ich bezeuge meinen Glaubensgeschwistern, dass Christus seiner Gemeinde trotz ihrer Schwächen und Unvollkommenheiten seine größte Fürsorge zuteilwerden lässt. Er lädt die ganze Welt ein, zu ihm

zu kommen, um gerettet zu werden. Er beauftragt seine Engel, jedem Menschen, der reuevoll und bußfertig zu ihm kommt, göttliche Hilfe zu gewähren, und kommt selbst durch seinen Heiligen Geist mitten in seine Gemeinde. (*Testimonies to Ministers*, S. 15f.)

Weil die Gemeinde die Braut Christi ist, der er seine ganze Aufmerksamkeit zuwendet, wird von ihr erwartet, dass sie in all ihren Funktionen das Wesen und die Ordnung Gottes widerspiegelt.

„Jetzt muss die Gemeinde ihr festliches Kleid anlegen: ‚Christus unsere Gerechtigkeit'. Die klaren und eindeutigen Unterschiede zwischen Gut und Böse müssen wieder hergestellt und der Welt vorgelebt werden, indem wir die Gebote Gottes und den Glauben an Jesus hochhalten. Die Schönheit heiligen Wesens soll in ihrem ursprünglichen Glanz erscheinen als Gegensatz zur Verderbtheit und Finsternis der Untreuen, die sich gegen Gottes Gesetz auflehnen. So anerkennen wir Gott und sein Gesetz, die Grundlage seiner Regierung im Himmel und auf Erden. Seine Autorität muss der Welt klar und deutlich vor Augen gestellt werden. Gesetze, die dem Gesetz Gottes widersprechen, dürfen nicht anerkannt werden. Wenn wir der Welt gestatten, unsere Entscheidungen und Handlungen so zu beeinflussen, dass Gottes Anordnungen missachtet werden, wird Gottes Absicht vereitelt. Die Vorwände dafür mögen noch so einleuchtend sein, wenn die Gemeinde hier wankt, wird Gott das als Verrat an dem verurteilen, was ihr anvertraut wurde, als Betrug am Reich Christi. Die Gemeinde soll vor dem Himmel und vor den Mächtigen dieser Welt fest und entschieden zu ihren Grundsätzen stehen. Wenn sie standhaft und treu die Würde und Heiligkeit des Gesetzes Gottes verteidigt, wird sie sogar die Aufmerksamkeit und Bewunderung der Welt gewinnen und viele werden durch ihre guten Werke dazu gebracht, unseren Vater im Himmel zu preisen." (*Testimonies to Ministers*, S. 16f.)

Der Apostel Petrus schrieb einst: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht." (1 Ptr 2,9)

Die in Christus vollendete Gemeinde

„Der Herr hat seiner Gemeinde Gaben und Segnungen geschenkt, damit sie der Welt ein Bild davon vermittle, was er vermag und wie er die Gemeinde vollendet. In Christus zeigt die Gemeinde den Menschen eine andere, ewige Welt mit höheren Gesetzen als den irdischen. Seine

Gemeinde soll ein Tempel sein, gebaut nach dem göttlichen Vorbild. Der himmlische Baumeister hat seine eigene, vorbildliche Messlatte angelegt, nach der jeder Stein behauen, geformt und poliert wird, damit er die hellen Strahlen der göttlichen Gerechtigkeit nach allen Richtungen widerspiegelt …

Der Herr Jesus arbeitet an den Herzen der Menschen durch seine Barmherzigkeit und unerschöpfliche Gnade. Er bewirkt so erstaunliche Umwandlungen, dass Satan trotz seiner siegessicheren Prahlerei und seiner Gefolgschaft des Bösen, die er gegen Gott und seine Ordnungen vereint, wie vor einer Festung steht, die er mit seinen Betrügereien und Täuschungen nicht einzunehmen vermag. Diese Menschen sind für ihn ein unbegreifliches Geheimnis. Die Engel Gottes, Seraphim und Cherubim, die Mächte, die beauftragt sind, mit den Menschen zusammenzuarbeiten, sehen erstaunt und voller Freude, dass die gefallenen Menschen – einst Kinder des Zorns – nun unter der Führung Christi Charaktere nach dem himmlischen Vorbild entwickeln und als Söhne und Töchter Gottes einen bedeutsamen Anteil an den Tätigkeiten und Freuden des Himmels haben.

Christus hat seiner Gemeinde umfassende Gaben geschenkt. Er möchte mit denen, die er so teuer erkauft hat, einen reichen Ertrag erzielen. In der Gemeinde, die mit der Gerechtigkeit Christi ausgestattet ist, soll der Reichtum seiner Barmherzigkeit, Liebe und Gnade voll zur Entfaltung kommen …

Seine Gemeinde, die er makellos und vollkommen macht, sieht Christus als die Belohnung für all seine Leiden, Demütigungen und für seine Liebe an und als die Vollendung seiner Herrlichkeit. Christus ist der erhabene Mittelpunkt, von dem alle Herrlichkeit ausstrahlt. ‚Selig sind, die zum Hochzeitsmahl des Lammes berufen sind.' [Offb 19,9]" (*Testimonies to Ministers*, S. 15–19)

Für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sind die hier beschriebenen Prinzipien für die Einheit der Gemeinde Christi bindend. Die Gemeinde ist verpflichtet, durch den Frieden und die Kraft, die Christi Gerechtigkeit schenkt, jede Trennung zu überwinden, die die Sünde zwischen Menschen errichtet hat.

Kapitel 3

Organisation und Autorität

Die Organisation der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gründet sich auf die Prinzipien Gottes. „Erlaube niemandem, dass er mit seinen Ideen deinen Glauben an die Harmonie und Ordnung, die in der Gemeinde herrschen sollte, erschüttert … Der Gott des Himmels ist ein Gott der Ordnung. Er erwartet von allen seinen Nachfolgern, dass sie Richtlinien und Regelungen haben und Ordnungen aufrechterhalten." (*Testimonies*, Bd. 5, S. 274)

Die biblische Grundlage der Organisation

Als Gott die Kinder Israel aus Ägypten rief und zu seinem Volk erwählte, gab er ihnen zur Regelung ihres zivilen und religiösen Lebens eine eindrucksvolle Organisation.

„Die Verwaltung Israels zeichnete sich durch eine gründliche Ordnung aus. Sie war bewundernswert in ihrer Vollständigkeit wie in ihrer Einfachheit. Die göttliche Ordnung, die sich in der Harmonie der Schöpfung Gottes offenbart, prägte auch das Alltagsleben der Hebräer. Gott war der Mittelpunkt der Amts- und Regierungsgewalt, er war der Herrscher der Israeliten. Mose war ihr von Gott bestimmter sichtbarer Führer, der die Gesetze im Sinne Gottes handhabte. Später wurde aus den Stammesältesten ein Rat von siebzig Männern gewählt, der Mose bei der Regierung des Volkes half. Dazu kamen die Priester, die den Herrn im Heiligtum um Rat fragten. Stammesoberhäupter oder Fürsten regierten die Stämme. Unter ihnen waren ‚Oberste über Tausend, über Hundert, über Fünfzig und über Zehn' [5 Mo 1,15] und schließlich Amtsleute, die für besondere Aufgaben eingesetzt werden konnten." (*Patriarchs and Prophets*, S. 374, *Patriarchen und Propheten*, S. 353)

In der neutestamentlichen Gemeinde ist die Organisation genauso sinnvoll. Wie sollte es auch anders sein, denn sie ist göttlichen Ursprungs. „Gott hat die Glieder eingesetzt, ein jedes von ihnen im Leib, so wie er gewollt hat" (1 Kor 12,18). Er verlieh ihnen Gaben und

Fähigkeiten für ihre Aufgaben und organisierte sie zu einem lebendigen, arbeitsfähigen Körper, dessen Haupt er selbst ist.

„Denn wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied" (Röm 12,4–5). „Und er [Christus] ist das Haupt des Leibes, nämlich der Gemeinde. Er ist der Anfang, der Erstgeborene von den Toten, damit er in allem der Erste sei." (Kol 1,18)

„Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr … Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus … Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied. Und Gott hat in der Gemeinde eingesetzt erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Lehrer, dann Wundertäter, dann Gaben, gesund zu machen, zu helfen, zu leiten und mancherlei Zungenrede." (1 Kor 12,4–5.12.27–28)

Die Bedeutung der Organisation

So wie ein Mensch nicht leben kann, ohne dass seine Glieder organisch miteinander verbunden sind und unter zentraler Leitung zusammenarbeiten, so kann es auch keine lebendig wachsende Gemeinde geben, ohne dass ihre Glieder in einer harmonischen Gemeinschaft organisiert sind, in der sie den Auftrag erfüllen, den Gott ihnen gegeben hat, und in der sie sich von der Autorität leiten lassen, die Gott eingesetzt hat. Ohne Organisation kann keine Bewegung oder Institution gedeihen. Ein Staat ohne Regierung würde bald ins Chaos stürzen. Ein Wirtschaftsunternehmen ohne Organisation würde scheitern. Genauso ginge es der Gemeinde: Ohne Organisation würde sie zerfallen und untergehen.

Damit sich die Gemeinde gesund entwickeln und ihre große Aufgabe, das Evangelium von der Erlösung in alle Welt zu tragen, erfüllen kann, gab Christus ihr eine einfache, aber wirkungsvolle Form der Organisation. Die Erfüllung ihres Auftrages und der Erfolg ihrer Bemühungen hängen davon ab, ob sie sich gewissenhaft nach dem richtet, was Gott vorgegeben hat.

„Einige sind der Überzeugung, je mehr wir uns dem Ende nähern, umso unabhängiger von jeder religiösen Organisation müsste jedes Kind Gottes handeln. Mir wurde aber vom Herrn gesagt, dass es in seinem Werk so etwas wie Unabhängigkeit für jeden Einzelnen nicht gibt." (*Testimonies to Ministers*, S. 489)

„Satan würde sich freuen, wenn seine Bemühungen, bei uns einzudringen und das Werk durcheinander zu bringen, Erfolg hätten. Deshalb ist eine Organisation wichtig, die über die Vollmacht verfügt, Abfallbewegungen auszugrenzen und Lehren abzuwehren, die nicht auf das Wort Gottes gegründet sind! Wir wollen eine klare Linie einhalten, damit das Organisationssystem und die Ordnung, die durch weise, sorgfältige Arbeit aufgebaut wurden, nicht niedergerissen werden. Ordnungsfeindliche Elemente, die in dieser Zeit das Werk beherrschen möchten, dürfen nicht geduldet werden." (*Testimonies to Ministers*, S. 489)

Gottes missionarisches Ziel mit der Organisation

Unser Auftrag bleibt unverändert, wo immer wir uns in der Welt befinden. Die Kirche der Siebenten- Tags-Adventisten ist zum Zweck der Mission organisiert worden. Jedoch wird die Art und Weise, in der wir diese Mission erfüllen, aufgrund unterschiedlicher kultureller und gesellschaftlicher Normen notwendigerweise verschiedene Formen annehmen. Wenn wir versuchen, das Evangelium in kulturübergreifenden Kontexten weiterzugeben, werden wir auf gesellschaftliche Gruppierungen stoßen, von denen manche andere Schriften als heilig ansehen. Manchmal gibt es Einschränkungen der Religionsfreiheit, es werden unterschiedliche Standpunkte und Praktiken vertreten. Zudem gibt es weitere Herausforderungen.

Um unseren Auftrag in solch unterschiedlichen Kontexten zu erfüllen, verlassen wir uns auf die Führung des Heiligen Geistes und wenden einen flexiblen Ansatz an, um Gottes Liebe auf eine Weise weiterzugeben, die die Herzen erreicht, während wir gleichzeitig unsere einzigartige Berufung und Identität als Siebenten-Tags-Adventisten bewahren.
Die Bedingungen, mit denen Siebenten-Tags-Adventisten konfrontiert sind, wenn sie die Botschaft Jesu an Menschen anderer Religionen weitergeben, entsprechen weitgehend denen, denen die Apostel begegneten. Die Art und Weise, wie sie ihren Auftrag erfüllten, ist für uns heute lehrreich. Obwohl sie ihren Ansatz je nach Zuhörerschaft veränderten, wichen sie nie davon ab, die Einzigartigkeit Jesu als die Hoffnung der Welt zu verkünden. Sie suggerierten nie, dass sie gekommen seien, um ihren Zuhörern zu helfen, eine tiefere spirituelle Erfahrung in ihren eigenen Religionen zu finden; im Gegenteil, sie forderten sie auf, sich der in Christus angebotenen Erlösung zuzuwenden.

Wir bilden Gruppen, die alle Menschen in eine rettende Beziehung zu Jesus Christus und in die Gemeinschaft mit der Gemeinde der Üb-

rigen führen. Bei der Bildung solcher Gruppen wird ein theologisch fundierter, kulturell kundiger Aktionsplan unter Gebet entwickelt und befolgt, um diese neuen Gläubigen zur Mitgliedschaft zu führen. Diese Gruppen werden in Zusammenarbeit mit der örtlichen Verwaltung und den Richtlinien der Weltkirche gegründet und gefördert. Die Leiter dieser Gruppen sind bestrebt, die Menschen zur Mitgliedschaft in der Freikirche der Siebenten-Tags- Adventisten zu führen.

Die Gemeinde ist eine missionarische Gemeinschaft, ihre Organisation existiert, um diesen Zweck zu erfüllen. „Als unsere Mitgliederzahl zunahm, wurde klar, dass ohne Organisation große Verwirrung entstehen würde und das Werk nicht erfolgreich vorangebracht werden könnte. Eine Organisation war unumgänglich, um die Versorgung der Prediger gewährleisten zu können, die Arbeit in neuen Gebieten zu beginnen, Gemeinden und Predigtamt vor unwürdigen Mitgliedern zu schützen, das Gemeindeeigentum rechtlich zu sichern, die Wahrheit in gedruckter Form zu verbreiten und aus vielen anderen Gründen." (*Testimonies to Ministers*, S. 26)

„Als Glieder der sichtbaren Gemeinde und als Mitarbeiter im Werke Gottes sollten alle bekennenden Christen ihr Bestes tun, um Frieden, Harmonie und Liebe in der Gemeinde aufrechtzuerhalten. Beachtet das Gebet Christi: ‚Ich bete darum, dass sie alle eins seien, so wie du in mir bist, Vater, und ich in dir. So wie wir sollen auch sie in uns eins sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast.' [Joh 17,21 GNB] Die Einigkeit der Gemeinde ist ein überzeugender Beweis dafür, dass Gott Jesus als Erlöser in die Welt gesandt hat." (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 619f.; *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 237)

Nach dem Vorbild des Neuen Testaments

Der Auftrag des Herrn an die Gemeinde, das Evangelium in alle Welt zu tragen (Mt 28,19–20; Mk 16,15), bedeutete nicht nur, diese Botschaft überall zu verkündigen, sondern auch, sich um alle zu kümmern, die diese Botschaft annahmen. Dazu gehörte, dass die Herde wohl gehütet, gut versorgt und sicher untergebracht werden musste sowie sich um die Probleme zu kümmern, die durch Spannungen untereinander aufkamen. All das machte Organisation erforderlich.

Zunächst berieten sich die Apostel, um die Arbeit der jungen Gemeinde in Jerusalem zu leiten (Apg 6,2; 8,14). Als aber die Gemeinde in dieser Stadt so stark wuchs, dass die Bewältigung der praktischen Probleme immer schwieriger wurde, wählte sie Diakone, die sich um diese Anliegen kümmern sollten (Apg 6,2–6).

Als immer mehr Gemeinden entstanden, nicht nur in Asien, sondern auch in Europa, wurden weitere Schritte der Organisation erforderlich. In Kleinasien wurden zum Beispiel „in jeder Gemeinde Älteste" eingesetzt (Apg 14,23). Aus dem biblischen Bericht ist zu entnehmen, dass die Ausbreitung des Werkes in den verschiedenen Provinzen des Römischen Reiches es erforderlich machte, so etwas wie Vereinigungen zu schaffen, die vermutlich jeweils Gemeinden eines bestimmten Gebietes zusammenschlossen, wie zum Beispiel „die Gemeinden in Galatien" (Gal 1,2). So wurde die frühe Kirche Schritt für Schritt organisiert. Gott führte die Leiter seines Werkes so, dass sie in Beratung mit den Gemeinden eine Form der Organisation entwickeln konnten, die den Bedürfnissen entsprach und die Interessen des Werkes Gottes schützte, als es sich in alle Welt ausbreitete.

Die Organisation der Siebenten-Tags-Adventisten heute

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten verwaltet sich repräsentativ. Dadurch wird anerkannt, dass die Autorität der Kirche auf ihren Mitgliedern beruht. Diese übertragen ihre Vollmacht auf verfassungsgemäß gewählte Delegierte, die auf jeder Ebene der Freikirche durch Wahlen repräsentative Entscheidungsgremien und Verantwortungsträger für die Leitung und Verwaltung der Freikirche berufen. Die Gemeindeordnung wendet den Grundsatz der repräsentativen Vertretung auf die Ortsgemeinde an. In Organisationen mit Missionsstatus wird dies durch Arbeitsrichtlinien definiert, in Organisationen mit Vereinigungsstatus durch deren Verfassungen und Statuten. Bei dieser Form der Kirchenverwaltung wird die Ordination für das Predigtamt weltweit anerkannt.

„Jedes Glied einer Gemeinde ist stimmberechtigt bei der Wahl der Verantwortungsträger seiner Gemeinde. Die Ortsgemeinden wählen (durch ihre Delegierten) die Verantwortungsträger ihrer Vereinigung. Die Delegierten, die von den Vereinigungen gewählt werden, wählen die Verantwortungsträger der Verbände/Unionen und die Delegierten, die von den Verbänden/Unionen gewählt werden, wählen die Verantwortungsträger der Generalkonferenz. Durch diese Regelung hat jeder Verband/Union, jede Vereinigung, jede Institution, jede Gemeinde und jedes Mitglied direkt oder indirekt eine Stimme bei der Wahl der Personen, die die Hauptverantwortung in der Generalkonferenz tragen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 8, S. 236f.; *Schatzkammer,* Bd. 3, S. 204f.)

Die heutige Organisationsform der Siebenten-Tags-Adventisten ist das Ergebnis eines sich entwickelnden Verständnisses vom Auftrag der

Freikirche, der wachsenden Mitgliederzahl und ihrer weltweiten Ausbreitung. Abgeordnete aus Vereinigungen trafen sich 1863, um die Generalkonferenz zu gründen.

Innerhalb der Freikirche gibt es verschiedene Ebenen, die vom einzelnen Gläubigen bis zu einer weltumspannenden Organisation des Werkes führen. Auf jeder Ebene treffen sich Gemeindemitglieder in regelmäßigen Zeitabschnitten zu Mitgliederversammlungen, die entsprechend der jeweiligen Verfassung als Landesversammlung, Delegiertenversammlung oder Vollversammlung bezeichnet werden (auf der Ebene der Ortsgemeinde werden sie in der Regel Mitgliederversammlung oder „Gemeindestunde" genannt). In der Struktur der Organisation der Siebenten-Tags-Adventisten bestimmt keine Ebene ihren Status selbst. Keine Organisationseinheit kann so handeln, als hätte sie keine Verpflichtungen gegenüber den anderen Gliedern der Kirchenfamilie.

Die Verwaltungsebenen in der Organisation der Siebenten-Tags-Adventisten

1. Die Ortsgemeinde: Eine Gruppe von Mitgliedern an einem bestimmten Ort, der durch eine verfassungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung einer Vereinigung der Status einer organisierten Gemeinde verliehen wurde.
2. Die Vereinigung: Eine Gruppe von Ortsgemeinden innerhalb eines bestimmten geographischen Gebietes, der der offizielle Status als Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten durch Beschluss des Exekutivausschusses der Division in ordnungsgemäß einberufener Sitzung verliehen wurde und die durch Beschluss einer verfassungsgemäßen Delegiertenversammlung eines Verbandes in die Gemeinschaft ihrer Vereinigungen aufgenommen wurde.
3. Die Union von Gemeinden: Eine Gruppe von Ortsgemeinden innerhalb eines bestimmten geographischen Gebietes, der durch Beschluss einer Vollversammlung der Generalkonferenz der offizielle Status einer Union von Gemeinden verliehen wurde, entweder im Status einer Vereinigung oder einer Mission.
4. Der Verband: Eine Gruppe von Vereinigungen innerhalb eines bestimmten geographischen Gebietes, der durch Beschluss der Vollversammlung der Generalkonferenz der offizielle Status eines Verbandes verliehen wurde.
5. Die Generalkonferenz und ihre Divisionen: Die Generalkonferenz (wörtlich: die Allgemeine Konferenz) repräsentiert die weltweite

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Die ordnungsgemäße Mitgliedschaft wird durch ihre Verfassung definiert.
Um ihre weltweite Arbeit überall wirksam durchführen zu können, hat die Generalkonferenz in festgelegten, geographischen Regionen Büros [kontinentale Vertretungen] eingerichtet, die „Divisionen". Sie sind durch den Exekutivausschuss der Generalkonferenz bevollmächtigt, die Führungs- und Verwaltungsaufgaben der Generalkonferenz gegenüber den Verbänden und anderen kirchlichen Einrichtungen in ihrer jeweiligen Region wahrzunehmen.

Die Bibel ist das Fundament und die Quelle für Glauben und Leben; auf dieser Grundlage beschließt die Vollversammlung der Generalkonferenz den Wortlaut der Glaubensüberzeugungen (*fundamental beliefs*) der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Die Vollversammlung der Generalkonferenz autorisiert auch die Einrichtung von Verbänden und die Hinzufügung von angegliederten Gebieten. Sie revidiert die *Gemeindeordnung* (*Gemeindehandbuch*), wählt die Leitung der Generalkonferenz und ihrer Divisionen, erfüllt andere Aufgaben gemäß Verfassung und Richtlinien, und behandelt die Anträge, die über den Exekutivausschuss an sie gerichtet werden. Der Exekutivausschuss ist im Rahmen der Verfassung und der Richtlinien bevollmächtigt, in der Zeit zwischen den Vollversammlungen im Auftrag der Generalkonferenz zu handeln. So anerkennen die Gemeinden, Organisationen und Institutionen der Siebenten-Tags-Adventisten die Vollversammlung der Generalkonferenz als die weltweite Repräsentanz ihrer Kirche.

Die Rolle der Institutionen

Die verfassungsmäßigen Ebenen der Freikirche unterhalten eine Vielzahl von Institutionen für Erziehung und Bildung, Gesundheitsfürsorge, Medien- und Verlagsarbeit sowie andere Einrichtungen, die sich an die Menschen in dieser unheilen Welt wenden. In der Theologie und Zielsetzung der Siebenten-Tags-Adventisten sind diese Einrichtungen von Anfang an ein unverzichtbares Instrument, um den geistlichen Auftrag Christi für den Dienst am Menschen zu erfüllen und das Evangelium der ganzen Welt zu bringen.

Keine Organisationsebene oder Institution übernimmt nur dadurch, dass sie organisatorisch mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten verbunden ist, die Verantwortung für eine andere Organisation der Freikirche und für deren Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Schulden, Entscheidungen oder Versäumnisse.

Die Autorität der Gemeinde in der frühen Kirche

Als Schöpfer, Erlöser und Erhalter, als Herr und König über alles Leben, ist Gott die alleinige Quelle der Autorität seiner Gemeinde. Diese Autorität delegierte er an seine Propheten und Apostel (2 Kor 10,8). Sie erhielten so eine bedeutsame und entscheidende Position für die Übermittlung des Wortes Gottes und den Aufbau der Kirche (Eph 20,20).

In der frühen Kirche war die Gemeinde verantwortlich für die Reinheit in Lehre und Glaubenspraxis. Die Ältesten (oder Bischöfe) verfügten über große Autorität. Zu ihren Hauptaufgaben gehörte die pastorale Fürsorge und Aufsicht (Apg 20,17–28; Hbr 13,17; 1 Ptr 5,1–3). Zu ihren besonderen Pflichten gehörte die Unterweisung in der „heilsamen Lehre" und das Abwehren von allem, was dieser widersprach (1 Tim 3,1–2; Tit 1,5.9). Die Gemeinde wurde angewiesen, „die Geister zu prüfen, ob sie von Gott sind" (1 Joh 4,1). Paulus schreibt: „Prüft aber alles und das Gute behaltet." (1 Ths 5,21).

Dazu gehörte auch die Ausübung von korrigierender Seelsorge (Mt 18,15–17), von der persönlichen, seelsorgerlichen Ermahnung (vgl. Mt 18,16; Gal 6,1–2) bis zum Entzug der Mitgliedschaft (Mt 18,18; 1 Kor 5,11; 2 Kor 2,5–11).

Die Kirche verfügt also über die Autorität, Richtlinien für die Regelung ihrer Anliegen aufzustellen.

Die Generalkonferenz als höchste Autorität

In der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten liegt die höchste Autorität für die kirchliche Administration bei der Vollversammlung der Generalkonferenz. In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist es der Exekutivausschuss der Generalkonferenz. Dieser ist durch die Verfassung berechtigt, nachgeordnete Organisationen zu schaffen. Er ist mit der Vollmacht ausgestattet, die Arbeit in den verschiedenen Teilen der Welt zu fördern. Von daher versteht sich auch, dass alle nachgeordneten Organisationen und Institutionen in der ganzen Welt die Vollversammlung der Generalkonferenz, und in der Zeit zwischen ihren Versammlungen den Exekutivausschuss der Generalkonferenz, als höchste kirchliche Autorität, unter Gott, innerhalb der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten anerkennen.

Wenn innerhalb oder zwischen Gemeinden und Vereinigungen oder Institutionen Meinungsverschiedenheiten aufkommen, die nicht untereinander geregelt werden können, können diese der nächsthöheren Instanz vorgelegt werden. Wenn die Angelegenheit sich nicht

auf dieser Ebene regeln lässt, kann sich die klagende Partei sukzessive an die jeweils nächsthöhere Instanz wenden. Eine angerufene Instanz kann es ablehnen, sich mit dem Problem zu befassen; in diesem Fall ist die Entscheidung der bisher höchsten involvierten Instanz bindend. Wenn eine übergeordnete Organisation Entscheidungen einer untergeordneten Ebene überprüft, so haftet sie nicht für Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der nachgeordneten Ebene oder einer ihrer Organisationen.

„Ich bin oft vom Herrn unterwiesen worden, dass niemand das Recht hat, von anderen Unterwerfung zu verlangen. Der Verstand eines Einzelnen oder das Urteilsvermögen einiger weniger reichen nicht aus, über das Werk zu bestimmen und vorzuschreiben, welche Pläne befolgt werden müssten. Wenn jedoch auf einer Generalkonferenz, bei der die Gemeindeglieder aus allen Teilen der Welt versammelt sind, eine Entscheidung getroffen wird, dann dürfen persönliche Unabhängigkeit und eigene Meinung nicht hartnäckig aufrechterhalten, sondern müssen untergeordnet werden. Kein Mitarbeiter darf das beharrliche Aufrechterhalten seiner unabhängigen Position als Tugend ansehen, wenn er damit im Gegensatz zu dem Beschluss der Gesamtgemeinschaft steht.“ (*Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 260; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 353)

Kapitel 4

Pastoren und andere angestellte Mitarbeiter

Ein von Gott verordnetes Predigtamt

„Gott hat eine Gemeinde und diese hat ein von ihm verordnetes Predigtamt. ‚Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden, bis wir alle hingelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zum vollendeten Mann, zum vollen Maß der Fülle Christi.' (Eph 4,11–13) …

Von Gott beauftragte Menschen wurden erwählt, mit unermüdlicher Fürsorge und Ausdauer über die Gemeinde zu wachen, damit sie nicht durch die bösen Schliche Satans zu Fall gebracht werde, sondern inmitten der Welt standhaft die Ehre Gottes vor allen Menschen verkünde." (*Testimonies to Ministers*, S. 52f.)

Der Vereinigungsvorsteher

Der Vereinigungsvorsteher soll ein erfahrener, ordinierter Pastor mit gutem Ruf sein. Er steht an der Spitze der Predigerschaft seiner Vereinigung und führt als der leitende Älteste die Aufsicht über alle Gemeinden. Er wirkt für das geistliche Wohl und den Aufbau der Gemeinden. Er berät sie bei ihren Aktivitäten und Plänen. Er hat Zugang zu allen Gemeinden, Gottesdiensten, Mitgliederversammlungen und Gemeindeausschüssen – ohne Stimmrecht, es sei denn, es wird ihm durch die Gemeinde gewährt. Kraft seines Amtes kann er, wenn es erforderlich sein sollte, alle Versammlungen leiten. Er hat Einsicht in alle Gemeindebücher, Berichte u. a.

Der Vereinigungsvorsteher wird die ordnungsgemäß gewählten Verantwortungsträger der Gemeinde nicht übergehen, sondern mit ihnen zusammenarbeiten. Sie wiederum anerkennen, dass die Gemeinde durch die Vereinigung in die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten eingebunden ist. Sie werden ihn zur Beratung hinzuziehen, wo es das

Wohl der Gemeinde erfordert. Sie dürfen nicht versuchen, ihn an einer korrekten Ausübung seiner Pflichten zu hindern.

Die Abteilungsleiter der Vereinigung

Abteilungsleiter der Vereinigung fördern wichtige Bereiche der gemeinschaftlichen Arbeit. Sie sind dem Exekutivausschuss der Vereinigung verantwortlich, und arbeiten in enger Abstimmung mit dem Vorsteher. Um die ihnen übertragene Arbeit erfolgreich tun zu können, müssen sie Zugang zu den Gemeinden haben. Ihnen sollte Gelegenheit gegeben werden, den Gemeinden ihre Pläne vorzulegen und darzustellen. Dabei wird erwartet, dass die Abteilungsleiter ihrerseits allen Plänen der Gemeinde, auch wenn sie nicht ihre Abteilung betreffen, aufgeschlossen gegenüberstehen.

Die Abteilungsleiter gehören nicht zum Vereinigungsvorstand und haben daher keine Weisungsbefugnis, üben aber eine beratende Funktion aus. Ihre Arbeit steht nicht im selben Verhältnis zu den Gemeinden wie die des Exekutivausschusses der Vereinigung oder des Vorstehers. Sie konzentrieren sich in erster Linie auf einzelne Aufgabenbereiche und setzen sich in der ganzen Vereinigung für deren Förderung ein. Sie sind nicht zuständig für die Verwaltungs- bzw. Leitungsaufgaben in der Gemeinde, wie zum Beispiel die Durchführung von Wahlen, es sei denn, der Vereinigungsvorsteher beauftragt sie dazu.

Der ordinierte Pastor

Ordinierte Pastoren, die von einer Vereinigung als Pastor für eine Gemeinde oder zur Leitung eines Bezirkes berufen werden, handeln in ihrem Aufgabenbereich nicht als Vorsteher. Sie sind nicht mit den gleichen administrativen Vollmachten ausgestattet wie der Vorsteher. Sie arbeiten aber bei der Ausführung der Pläne und der Einhaltung von Richtlinien der Vereinigung mit ihm zusammen.

Wird ein ordinierter Prediger an eine Ortsgemeinde berufen, so arbeiten die Gemeindeältesten mit ihm zusammen. Kraft seiner Ordination zum Predigtamt vollzieht er alle gottesdienstlichen Amtshandlungen. Er sollte der geistliche Führer und Berater der Gemeinde sein, die Verantwortungsträger in ihren Aufgaben anleiten und mit ihnen gemeinsam Pläne für die gesamte Gemeindearbeit ausarbeiten.

Der Pastor ist Mitglied des Gemeindeausschusses und übernimmt in der Regel den Vorsitz, den er an einen Ältesten delegieren kann. Pastor und Gemeindeältester sind auf engste Zusammenarbeit angewiesen (siehe S. 104f.).

Vom Pastor wird erwartet, dass er mithilfe der Ältesten alle geistlichen Versammlungen der Gemeinde vorbereitet und durchführt, so zum Beispiel den Sabbatgottesdienst und die Gebetsversammlungen. Er leitet auch die Abendmahls- und Taufgottesdienste. Er sollte sich nicht mit selbst erwählten Ratgebern umgeben, sondern stets mit den ordnungsgemäß gewählten Verantwortlichen zusammenarbeiten.

Wenn ein Evangelist eingeladen wird, an einem Ort eine Evangelisation durchzuführen, an dem sich eine Gemeinde mit einem verantwortlichen Pastor befindet, so erhält dieser von der Vereinigung den Auftrag, den Evangelisten zu unterstützen. Das gibt ihm auch die Möglichkeit, die Menschen kennen zu lernen, die sich der Gemeinde anschließen möchten.

Die Gemeinden wählen sich ihre Pastoren nicht selbst. Gemeindepastoren und Bezirksälteste werden durch den Exekutivausschusses der Vereinigung eingesetzt. Dieser kann auch jederzeit ihre Versetzung beschließen (siehe S. 48).

Wenn ein Pastor durch Beschluss des Exekutivausschusses der Vereinigung aus seinem Dienst entlassen wird, berührt das nicht seine Mitgliedschaft in der Freikirche. Wird ein ehemaliger Pastor, dem die Mitgliedschaft in der Freikirche entzogen worden war, wieder in die Gemeinde aufgenommen, so bedeutet das nicht die Wiedereinsetzung in das Predigtamt.

Nichtordinierte Pastoren

Um Mitarbeitern Gelegenheit zu geben, sich vor ihrer Ordination zu bewähren, werden sie von der Vereinigung als Pastor besonders in der Aufgabe, Menschen für Christus zu gewinnen, eingesetzt. Dafür erhalten sie eine Bestätigung (Dienstausweis als nichtordinierter Pastor). Der damit verbundene Auftrag bietet dem Mitarbeiter die Möglichkeit, seine Fähigkeiten im pastoralen Dienst zu entwickeln.

Die Bestätigung berechtigt dazu zu predigen, zu evangelisieren, Gemeindeaufbauarbeit zu organisieren und an allen Gemeindeaktivitäten mitzuwirken.

In manchen Gebieten machen es die Umstände allerdings erforderlich, dass die Vereinigung einem nichtordinierten Pastor die pastorale Verantwortung für eine oder mehrere Gemeinden überträgt. Um ihm zu ermöglichen, bestimmte Aufgaben als Pastor wahrzunehmen, können ihn die Gemeinden, in denen er dienen soll, zum Ältesten wählen.

Das Recht zur Erweiterung der Autorität und Verantwortung eines nicht ordinierten Pastors liegt zunächst beim Exekutivausschuss der

Division. Seine Zustimmung muss vorliegen, bevor eine Vereinigung dem nichtordinierten Pastor größere Autorität und Verantwortung überträgt. In der entsprechenden Anweisung muss klar und deutlich definiert sein, welche zusätzlichen Amtshandlungen er übernehmen darf. Sie gilt nur für die Gemeinde bzw. Gemeinden, denen er dient (siehe S. 105).

Bibelarbeiter

Für besondere missionarische Dienste kann die Vereinigung Bibelarbeiter anstellen. Sie sind versetzbar, wenn es die Arbeit erfordert. Werden sie bei Evangelisationen eingesetzt, unterstehen sie unmittelbar dem Evangelisten; werden sie in Verbindung mit der Ortsgemeinde eingesetzt, unterstehen sie dem verantwortlichen Pastor. In jedem Fall bleiben sie den Weisungen der Vereinigung unterstellt. Ohne Zustimmung der Vereinigung darf ein Bibelarbeiter nicht für Gemeindeaufgaben gewählt werden, denn er soll frei sein für seine eigentliche evangelistische Aufgabe.

Vorsteher und Exekutivausschuss der Vereinigung leiten die Mitarbeiter der Vereinigung

In Beratung mit dem Exekutivausschuss der Vereinigung leitet der Vereinigungsvorsteher die bei der Vereinigung angestellten Mitarbeiter, wie Pastoren, Bibelarbeiter und Abteilungsleiter. Sie erhalten ihre Beglaubigung von der Vereinigung und sind ihr verantwortlich, nicht der Ortsgemeinde.

Die Gemeinden können über den Vereinigungsvorsteher um die Entsendung eines Mitarbeiters [Pastors] durch die Vereinigung bitten, aber die Entscheidung darüber liegt in allen Fällen beim Exekutivausschuss der Vereinigung.

Der Exekutivausschuss der Vereinigung kann die Versetzung seiner Mitarbeiter beschließen, wenn er sie für erforderlich hält. Der Mitarbeiter und die Gemeinde können im Falle eines Versetzungsbeschlusses beim Exekutivausschuss der Vereinigung beantragen, dazu gehört zu werden. Der Ausschuss wird diese Angelegenheit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der gesamten Vereinigung sorgfältig prüfen und entsprechend entscheiden.

Sollte sich ein Mitarbeiter weigern, die Entscheidung des Exekutivausschuss der Vereinigung anzunehmen, kann sein Verhalten als Dienstverweigerung betrachtet und entsprechend reagiert werden. Der Mitarbeiter darf bei solchen Entscheidungen auf keinen Fall an die Gemeinde appellieren, in seinem Sinne tätig zu werden. Eine Gemein-

de, die einen Mitarbeiter unter solchen Umständen in seiner Haltung unterstützt, muss sich vor der Vereinigung dafür verantworten.

Beglaubigungen und Bestätigungen

Die verantwortlichen Leiter auf jeder Ebene der Organisation, von der Ortsgemeinde bis hin zur Generalkonferenz, haben den Auftrag, Schaden vom Werk Gottes abzuwenden. Allen bei der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angestellten Mitarbeiter werden offizielle Ausweise über Beglaubigung bzw. Bestätigung durch die zuständige Dienststelle ausgestellt. Ihre Gültigkeit ist begrenzt. Sie werden durch Beschluss des zuständigen Kontrollgremiums erneuert.

Die Mitarbeiter einer Vereinigung erhalten durch Beschluss des Exekutivausschusses der Vereinigung die Berechtigung, im Auftrag der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten als Pastor oder Bibelarbeiter tätig zu werden. Diese Vollmacht wird durch Beglaubigung bzw. Bestätigung erteilt. Sie wird nachgewiesen durch Ausweise, die mit Datum und Unterschrift der gewählten Verantwortungsträger der zuständigen Dienststelle versehen sind. Diese Vollmacht wird dem Mitarbeiter durch die zuständige Dienststelle verliehen, sie ist nicht sein persönliches Eigentum. Sie kann daher jederzeit – wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen – entzogen werden. Dienstausweise über Beglaubigung oder Bestätigung gehören nicht dem Mitarbeiter. Sie müssen an den Arbeitgeber zurückgegeben werden, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird oder wenn die Dienststelle dies verlangt.

Niemandem sollte erlaubt werden, zur Gemeinde zu sprechen, der nicht von der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinigung eingeladen wurde.

Es gibt Gelegenheiten, bei denen Repräsentanten des öffentlichen Lebens eingeladen werden, zur Versammlung zu sprechen; allen anderen nicht dazu berechtigten Personen sollte kein Zutritt zum Predigtpult gewährt werden (siehe S. 166f.).

Abgelaufene Beglaubigungen

Ausweise über Beglaubigungen (Dienstausweise) werden für die Zeit entsprechend der Verfassung der Landeskörperschaft(en) vorgegebenen Wahlperiode der Vereinigung ausgestellt. Die Beglaubigungen werden durch Abstimmung auf der Delegiertenversammlung, gegebenenfalls durch den Exekutivausschuss der Vereinigung, erneuert. Der Besitz eines abgelaufenen Ausweises über Beglaubigung oder Bestätigung gibt dem Träger keinerlei Autorität.

Mitarbeiter im Ruhestand

Mitarbeitern, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, gebührt Ehrerbietung und Rücksichtnahme, denn sie haben mitgeholfen, die Gemeinde Gottes aufzubauen. Sie werden dort, wo sie Gemeindeglieder sind, der Gemeinde auch weiter Segen und Hilfe sein. Sie können für jeden Gemeindedienst gewählt werden. Durch Beschluss des Exekutivausschusses der Vereinigung können sie auch Aufgaben eines Pastors übernehmen.

Ehemalige Pastoren ohne Beglaubigung

Ordinierte Pastoren, die aus dem Dienst ausgeschieden sind und keine Beglaubigung mehr haben, können als Gemeindeälteste gewählt werden. Wenn ihnen ihre Ordination bei ihrem Ausscheiden nicht entzogen wurde, brauchen sie nicht erneut zum Ältesten ordiniert zu werden. Die Bevollmächtigung für ihren Dienst beschränkt sich aber auf die Gemeinde, in der sie gewählt sind.

Kapitel 5

Gründung, Zusammenschluss und Auflösung von Gemeinden und Gruppen

Die Gründung einer Gemeinde

Gemeinden werden durch einen ordinierten Pastor auf Empfehlung des Exekutivausschusses der Vereinigung gegründet. (Zur Organisation einer Gruppe siehe S. 53) Da bei der Gründung einer Gemeinde viel bedacht werden muss, soll der Vereinigungsvorsteher von Anfang an einbezogen und zu den Beratungen eingeladen werden.

Sobald eine Gruppe von getauften Gemeindegliedern bereit ist, die Verantwortung für eine organisierte Gemeinde zu übernehmen, muss sie den Vereinigungsvorsteher zu Rate ziehen und die Zustimmung des Exekutivausschusses der Vereinigung erlangen, bevor ein Datum für eine Gemeindegründung angesetzt werden kann.

Wenn sich diese Gruppe getaufter Gemeindeglieder am vereinbarten Datum zur Gründung versammelt, gibt der mit der Gründung beauftragte Pastor einen Überblick über die Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten.

Wenn dies geschehen ist, soll gefragt werden, wer von den Anwesenden zu diesen Glaubensüberzeugungen steht und den Wunsch hat, sich mit anderen in dieser neuen Gemeinde zu vereinen. Alle, die sich melden, werden namentlich festgehalten. Der verantwortliche Pastor hat sich vor der Gründungsversammlung versichert, welche Mitglieder bereits einer anderen Gemeinde oder der Vereinigungsgemeinde angehören. Er hat sich deren Gemeindebriefe besorgt, damit sie nun in die neue Gemeinde aufgenommen werden können. Sie bilden den Kern der neuen Gemeinde.

Sollte keiner der Anwesenden bereits Mitglied einer anderen Gemeinde sein, so werden drei Personen ausgewählt, damit sie den Kern der neuen Gemeinde bilden. Es sollen vorzugsweise solche sein, deren Adventglauben schon fester gegründet ist. Ihnen können die folgenden Fragen gestellt werden: Habt ihr Christus als euren persönlichen Erlöser

angenommen? Stimmt ihr mit den soeben vorgetragenen Glaubensgrundsätzen überein? Seid ihr durch Untertauchen getauft worden? Seid ihr treue Gemeindeglieder und habt ihr Vertrauen zueinander?

Werden diese Fragen mit Ja beantwortet, so wird bekanntgegeben, dass diese drei den Kern der neuen Gemeinde bilden. Dann werden die Namen der anwesenden Mitglieder, die auf der Liste stehen, der Reihe nach aufgerufen. Jeder Aufgerufene erhebt sich, beantwortet die bereits genannten Fragen und wird durch Abstimmung in die Gemeinde aufgenommen. Jeder so Aufgenommene ist nun Mitglied der Gemeinde und damit berechtigt, über den nächsten Namen mit abzustimmen. Es sollte darauf geachtet werden, dass unter den neu aufgenommenen Mitgliedern gute Gemeinschaft und brüderliche Liebe herrschen. Sollten in einem Fall Fragen aufkommen bezüglich der Lehre oder der Gemeinschaft untereinander, so sollte die Abstimmung über die Aufnahme vorerst zurückgestellt werden, es sei denn, die Angelegenheit lässt sich sofort taktvoll und freundlich regeln.

Wenn alle aufgenommen sind, ist die Gemeinde gegründet. Sie kann nun ihre Verantwortungsträger wählen. Zuerst muss ein Nominierungsausschuss gebildet werden, in dem der amtierende Pastor den Vorsitz führt. Dieser Ausschuss unterbreitet der Gemeinde die Vorschläge für die verschiedenen Aufgabenbereiche. Ist die Wahl erfolgt, sollten die Ältesten eingesegnet werden (siehe S. 104). Nachdem die Aufgaben des Ältesten kurz beschrieben wurden sowie auch die Verantwortung der Mitglieder gegenüber ihrer Gemeindeleitung, werden die Ältesten auf das Podium gerufen. Sie knien zum Gebet nieder und die amtierenden Pastoren legen ihnen die Hände auf zum Zeichen dafür, dass die Gemeinde sie für ihren Dienst aussondert. Auf gleiche Weise, aber in kürzerer Form, werden die Diakone eingesegnet (siehe S. 111). Ist dies alles geschehen, ist die Gemeinde organisiert und funktionsfähig.

Bevor die Versammlung schließt, sollte ein Antrag an die Vereinigung gestellt werden, die neu gegründete Gemeinde bei der nächsten Delegiertenversammlung der Vereinigung in die Gemeinschaft der Gemeinden aufzunehmen.

Es sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass alle Verantwortungsträger ausreichend Anleitung für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten. Abendmahlsgeräte für die Gemeinde müssen besorgt werden und alles, was für die Fußwaschung gebraucht wird. Der Schatzmeister, der Gemeindeschreiber und die anderen Verantwortungsträger sollten alles erhalten, was zur Führung der Konten und Berichte erforderlich ist.

Organisierte Gruppen

Wo mehrere entfernt wohnende Gemeindeglieder nahe genug beieinander leben, wo sie sich bereits im kleinen Kreis, als Hausgemeinde oder Kerngruppe mit dem Ziel einer Gemeindegründung treffen, sollten sie die Gründung einer organisierten Gruppe für Gottesdienst, Gemeinschaft und Mission in Betracht ziehen, mit dem Ziel zu wachsen und eine Gemeinde zu gründen oder die Zahl der Hausgemeinden in ihrer Gegend zu vergrößern.

Der Status einer organisierten Gruppe der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten wird durch Beschluss des zuständigen Exekutivausschusses der Vereinigung verliehen. Er kann, wenn erforderlich, auch ebenso wieder entzogen werden. Die Division und/oder die Vereinigung sollten Richtlinien für organisierte Gruppen innerhalb ihres Gebietes haben.

Gemeindeglieder, die in einer solchen Gruppe oder Hausversammlung mitwirken, bilden den Kern der zu organisierenden Gruppe. Die Gemeindeglieder, die der organisierten Gruppe angehören möchten, werden entweder in der Vereinigungsgemeinde oder in einer Ortsgemeinde (Muttergemeinde) als Mitglieder geführt. Wenn die Mitgliedschaft in der Vereinigungsgemeinde geführt werden soll, ist der Exekutivausschuss der Vereinigung für die Aufnahme der Mitglieder zuständig. Er vermerkt die Zugehörigkeit zur organisierten Gruppe.

Wenn der Exekutivausschuss der Vereinigung der Bildung einer solchen Gruppe zustimmt, sollte ein Leitungsteam berufen werden, bestehend aus Leiter, Schreiber und Schatzmeister. Die Ernennung erfolgt durch den Bezirksältesten oder durch den von der Vereinigung damit beauftragten Pastor, in Beratung mit den Mitgliedern der zu organisierenden Gruppe.

Alle anderen Verantwortungsträger werden von den Mitgliedern dieser Gruppe durch Abstimmung gewählt. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt der Bezirksälteste oder eine vom Exekutivausschuss der Vereinigung beauftragte Person. Gewählt werden können nur Gemeindeglieder der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, die nicht unter korrigierender Seelsorge stehen.

Der Leiter der organisierten Gruppe soll nicht ordiniert werden. Er ist nicht berechtigt, Aufgaben wahrzunehmen, die einem eingesegneten Gemeindeältesten vorbehalten sind. Wo es aber ratsam ist, kann der Vereinigungsausschuss eine in der Gemeindeleitung erfahrene Person als Ältesten für diese Gruppe einsetzen. Da in organisierten Gruppen nicht eingesegnet wird, werden keine Diakone und Diakoninnen ge-

wählt, stattdessen wird über Männer und Frauen als Mitarbeiter der Gruppe abgestimmt. Ihre Aufgaben ähneln denen der Diakone und Diakoninnen in organisierten Gemeinden, die keine Ordination erfordern. (Siehe S. 111f.)

Der Schriftführer der organisierten Gruppe führt Bericht über die Versammlungen und Aktivitäten und sendet regelmäßig einen statistischen Bericht an die Muttergemeinde oder den Vereinigungssekretär. Dieser Bericht erhält Angaben über die Aktivitäten, die Beteiligung und die öffentliche Arbeit, die während der Woche und am Sabbat geschieht.

Der Schatzmeister der organisierten Gruppe führt sorgfältig Buch über alle empfangenen und ausgegebenen Gelder. Er hat alle Zehnten und Gaben, die nicht für die Belange der örtlichen Gruppe bestimmt sind, zu dem von der Vereinigung festgesetzten Termin an den Vereinigungsschatzmeister zu überweisen, der auch der Schatzmeister der Vereinigungsgemeinde ist.

Wenn die Mitglieder der organisierten Gruppe als Gemeindeglieder in der Vereinigungsgemeinde geführt werden, hat diese Gruppe nicht das Recht, Maßnahmen im Sinne der korrigierenden Seelsorge zu beschließen oder Mitglieder aufzunehmen bzw. in eine andere Gemeinde zu überweisen. Diese Angelegenheiten sind an den Exekutivausschuss der Vereinigung zu verweisen, denn dieser ist gleichzeitig der Ausschuss der Vereinigungsgemeinde und sein Vorsitzender, der Vereinigungsvorsteher, ist der Älteste der Vereinigungsgemeinde.

Wurde die Gruppe von der Vereinigung als Teil einer Muttergemeinde organisiert, dann ist die Muttergemeinde für die oben genannten Angelegenheiten (korrigierende Seelsorge bzw. Gemeindebriefe) zuständig.

Eine Gruppe von Gläubigen sollte wachsen und sich so weit entwickeln, dass sie schließlich zu einer ordnungsgemäßen Gemeinde organisiert werden kann. Die Gruppenleitung sollte deshalb alle Pläne und Aktivitäten unterstützen und fördern, die üblicherweise von Gemeinden angestrebt und durchgeführt werden.

Der Zusammenschluss von Gemeinden

Erscheint es ratsam, zwei Gemeinden zusammenzulegen, ist der Ausschuss der Vereinigung von Anfang an einzubeziehen. Liegt die Empfehlung der Vereinigung vor, stimmt jede Gemeinde einzeln in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, die vom Vereinigungsvorsteher, vom Gemeindepastor oder einem anderen von der

Vereinigung beauftragten ordinierten Pastor geleitet wird, über den Zusammenschluss ab. Stimmen beide Gemeinden dafür, so ist eine gemeinsame Mitgliederversammlung beider Gemeinden einzuberufen, in der der Vereinigungsvorsteher oder, falls dieser verhindert ist, ein von der Vereinigung bestimmter ordinierter Pastor den Vorsitz führt.

Eine sorgfältig abgefasste schriftliche Vereinbarung sollte vorbereitet werden, in der die Gründe für den Zusammenschluss genannt werden und in der alle Einzelheiten aufgeführt werden, die sich für die Gemeinden aus der Zusammenlegung ergeben, wie die Verwendung des Eigentums, die Verantwortung für finanzielle Verpflichtungen usw. Es muss darin festgehalten werden, worauf die Gemeinden sich bei jedem dieser Anliegen geeinigt haben. Die Vereinbarung führt den Namen auf, mit dem die vereinigte Gemeinde bezeichnet werden möchte, und sie muss alle Verantwortungsträger der beiden bisherigen Gemeinden von ihren Aufgaben entbinden.

Stimmt die vereinigte Gemeinde dieser Vereinbarung zu, ist der Zusammenschluss vollzogen. Danach wird ein Nominierungsausschuss gewählt, der die Verantwortungsträger für die vereinigte Gemeinde für die noch verbleibende Zeit des laufenden Gemeindejahres vorschlägt.

Eine Kopie dieser Vereinbarung wird zu den Akten der Vereinigung genommen.

Durch diese Entscheidung gehören alle Mitglieder der beiden bisherigen Gemeinden der nunmehr neu gegründeten Gemeinde an. Es ist nicht gestattet, bei dieser Gelegenheit einem Gemeindeglied dadurch die Mitgliedschaft zu entziehen, dass man es beim Zusammenschluss nicht in die neue Gemeindeliste aufnimmt. Die vereinigte Gemeinde trägt nun die volle Verantwortung für alle ihre Mitglieder. Mit Gemeindegliedern, die unter korrigierender Seelsorge stehen oder gestellt werden müssen, hat die vereinigte Gemeinde nach den Richtlinien der Gemeindeordnung zu verfahren.

Die Bücher und Akten beider Gemeinden werden zum Bestandteil der Akten der vereinigten Gemeinde. Ist die Zusammenlegung abgeschlossen, so muss die Vereinigung darüber informiert werden, damit auf der nächsten Delegiertenversammlung der Vereinigung die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können.

Auflösung und Ausschluss von Gemeinden

„Christus hat die Gemeinde geliebt und sich selbst für sie dahingegeben, um sie zu heiligen. Er hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort, damit er sie vor sich stelle als eine Gemeinde, die herrlich sei und

keinen Flecken oder Runzel oder etwas dergleichen habe, sondern die heilig und untadelig sei … Denn niemand hat je sein eigenes Fleisch gehasst; sondern er nährt und pflegt es, wie auch Christus die Gemeinde. Denn wir sind Glieder seines Leibes." (Eph 5,25–27.29–30)

Von dieser Einstellung sollte alles gekennzeichnet sein, was getan werden muss, um ein einzelnes Mitglied oder eine ganze Gemeinde zu korrigieren. Immer muss es darum gehen, zu helfen und zu retten – um der Sache Gottes willen.

Der Status einer Gemeinde ist nicht unbedingt von Dauer. Gemeinden können aus folgenden Gründen aufgelöst bzw. aus der Gemeinschaft der Gemeinden ausgeschlossen werden.

Die Auflösung einer Gemeinde wegen Mitgliederverlust

Wenn eine Gemeinde trotz aller Bemühungen, sie zu erhalten, durch Wegzug, Tod, Austritt oder Entzug der Mitgliedschaft so viele Mitglieder verloren hat, dass ein Gemeindeleben nicht mehr möglich ist, sollte der Exekutivausschuss der Vereinigung beschließen, dieser Gemeinde die Auflösung zu empfehlen.

Bevor die Gemeinde ihrer Auflösung zustimmt, werden alle Mitglieder dieser Gemeinde aufgefordert, sich einer anderen Gemeinde anzuschließen.

Sind noch genügend Mitglieder vorhanden, wird eine Mitgliederversammlung einberufen, die vom Vereinigungsvorsteher oder einem von ihm bestimmten Pastor geleitet wird. Auf dieser Versammlung kann beschlossen werden, allen Gemeindegliedern, außer denen, die unter korrigierender Seelsorge stehen, Gemeindebriefe auszustellen, damit sie sich anderen Gemeinden anschließen können. Auf diese Weise löst sich die Gemeinde auf Empfehlung des Exekutivausschusses der Vereinigung selbst auf. Danach hat der Exekutivausschuss der Vereinigung die Auflösung dieser Gemeinde durch Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Falls nach Ansicht des Exekutivausschusses der Vereinigung zu wenige Gemeindeglieder übrig geblieben sind, die an solch einer Versammlung teilnehmen, hat der Exekutivausschuss der Vereinigung das Recht, die Mitglieder, die nicht unter korrigierender Seelsorge stehen, einer anderen Gemeinde oder der Vereinigungsgemeinde zur Aufnahme zu empfehlen. So wird die Gemeinde aufgelöst.

Steht zur Zeit der Auflösung der Gemeinde ein Gemeindeglied unter korrigierender Seelsorge, sodass ihm kein Gemeindebrief ausgestellt werden kann, soll es provisorisch in die Vereinigungsgemeinde aufgenommen werden. Die Leitung der Vereinigung hat dafür zu sorgen,

dass alles getan wird, was dieses Gemeindeglied so bald wie möglich wieder zu einem befriedigenden christlichen Leben zurückführen kann. Führen diese Bemühungen zum Erfolg, wird ihm ein Gemeindebrief ausgestellt, damit es sich einer anderen Gemeinde anschließen kann, oder die Aufnahme in die Vereinigungsgemeinde wird bestätigt. Kann dem Mitglied aber nicht geholfen und es nicht zurückgewonnen werden, sollte ihm durch Abstimmung im Exekutivausschuss der Vereinigungdie Mitgliedschaft entzogen werden.

Die Auflösung einer Gemeinde als Korrekturmaßnahme

Es gibt glücklicherweise nur selten einen Anlass, eine Gemeinde aufzulösen, weil sie gegen Lehre oder Ordnung der Gemeinschaft verstößt, denn der Auftrag der Gemeinde ist ja, zu suchen und zu retten. Selbst wo schwerwiegende Probleme bestehen wie Abfall von biblischen Grundlehren, Weigerung, im Sinne der Gemeindeordnung zu handeln, oder hartnäckige Auflehnung gegen die Vereinigung, sollte alles getan werden, um den Ausschluss abzuwenden. Der Pastor sollte durch seine Predigten und Besuche bei den einzelnen Gemeindegliedern versuchen, das geistliche Leben seiner Gemeinde zu vertiefen. In Zusammenarbeit mit der Vereinigung sollte eine Reihe von Erweckungsversammlungen abgehalten werden, um die Gemeindeglieder zu bewegen, ihren Bund mit dem Herrn zu erneuern.

Wenn das zu keiner Änderung führt, sollte der Pastor, in Zusammenarbeit mit dem Exekutivausschuss der Vereinigung, mit der Gemeinde und ihrer Leitung beraten, was noch versucht werden kann, um zu heilen, zu versöhnen und die Gemeinde als Zeugin für Gott und seine rettende Wahrheit zu erhalten.

Jede mögliche Maßnahme, die zur Versöhnung beitragen könnte, sollte unternommen werden, um zu verhindern, dass die Beziehungen sich verschlechtern und der Ausschluss der Gemeinde unabwendbar wird.

Wenn jedoch alle Bemühungen, die Gemeinde zu erhalten, fehlschlagen, sollte der Exekutivausschuss der Vereinigung sorgfältig überlegen, ob die Gemeinde ausgeschlossen werden muss. Kommt der Ausschuss zu dieser Entscheidung, soll wie folgt verfahren werden:

a. Die Entscheidung, den Ausschluss der Gemeinde zu empfehlen, soll der betroffenen Gemeinde in einer Mitgliederversammlung zur Information und Beratung dargestellt werden.
b. Im Falle, dass die Gemeinde diese Empfehlung nicht annimmt, gibt es zwei Möglichkeiten, darauf zu reagieren: 1. Sie beschließt, alle Gründe, die zu der Empfehlung der Korrekturmaßnahme durch die

Vereinigung geführt haben, zu beseitigen und bei der Vereinigung zu beantragen, den Beschluss, die Auflösung oder den Ausschluss zu empfehlen, aufzuheben. 2. Sie ruft den Verbandsausschuss an, damit er zwischen der Gemeinde und der Vereinigung schlichtet. Sollte die Gemeinde einer Union von Gemeinden angehören, ruft sie die Division an.

c. Ändert sich die Haltung der Gemeinde nicht, empfiehlt der Exekutivausschuss der Vereinigung der nächsten regulären oder einer extra einberufenen Delegiertenversammlung den Ausschluss der Gemeinde.
d. Wenn die Delegiertenversammlung den Ausschluss beschließt, hat die Vereinigung ihn zu vollziehen.

Fürsorge für Gemeindeglieder, Gemeindeeigentum, -gelder und -berichte

Zu einer aufgelösten oder ausgeschlossenen Gemeinde können treue Mitglieder gehören, die in der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bleiben wollen. Um ihretwillen soll ihre Mitgliedschaft vorübergehend – bis zu einem Jahr – in der Vereinigungsgemeinde geführt werden, damit sie sich in eine andere Gemeinde ihrer Wahl aufnehmen lassen oder ggf. in der Vereinigungsgemeinde verbleiben können. Ihre Einstellung zur Freikirche und ihrer Botschaft soll vom Exekutivausschuss der Vereinigung bewertet werden. Ist sie zufriedenstellend, so können sie zur Aufnahme in eine Ortsgemeinde ihrer Wahl oder ggf. zum Verbleib in der Vereinigungsgemeinde empfohlen werden.

Die Namen der Mitglieder der aufgelösten oder ausgeschlossenen Gemeinde, die unter korrigierender Seelsorge stehen, sollen dem Sekretär der Vereinigung übergeben werden. Mit ihnen soll der Exekutivausschuss der Vereinigung möglichst zeitnah so verfahren wie unter „Die Auflösung einer Gemeinde wegen dem Verlust von Mitgliedern" beschrieben (siehe S. 57).

Wird eine Gemeinde wegen Verlust ihrer Mitglieder aufgelöst oder als korrigierende Maßnahme ausgeschlossen, gehören alle Gelder und Guthaben, aller Grundbesitz und alles Vermögen, ganz gleich ob sie auf den Namen der Ortsgemeinde, der Vereinigung oder einer anderen rechtlichen Organisation der Freikirche eingetragen sind, der Vereinigung, da die Gemeinde sie lediglich treuhänderisch für die Vereinigung verwaltet hat. Die Vereinigung hat daher das Recht, die Autorität und die Pflicht, dieses Eigentum und diese Gelder sicherzustellen, zu verwalten und darüber zu verfügen. Alle Bücher und Berichte der be-

treffenden Gemeinde sind dem Vereinigungssekretär und/oder -schatzmeister zur Verwahrung zu übergeben.

In Fällen, bei denen es nicht um Maßnahmen der Disziplin oder der korrigierenden Seelsorge geht, kann statt des Ausschlusses oder der Auflösung einer Gemeinde auch die Rückstufung in eine organisierte Gruppe in Betracht gezogen werden. Diese Entscheidung wird durch Mehrheitsbeschluss des Exekutivausschusses der Vereinigung getroffen, nach Beratung mit dem beauftragten Pastor und den Gemeindegliedern. Sie wird der Gruppe durch den zuständigen Pastor oder den Beauftragten der Vereinigung mitgeteilt.

In einer Mitgliederversammlung (siehe S. 175f.) kann darüber abgestimmt werden, dass die Gemeindebriefe der verbliebenen Mitglieder, die nicht unter korrigierender Seelsorge stehen, in die Vereinigungsgemeinde überwiesen werden oder in die Gemeinde, der sie künftig angehören wollen. In dieser Versammlung ernennt der Pastor, in Beratung mit den Gemeindegliedern, das neue Führungsteam der organisierten Gruppe, bestehend aus dem Leiter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Einzelheiten zur Organisation der Gruppe siehe unter „Organisierte Gruppen“ (S. 53f.).

Kapitel 6

Zu Jüngern machen

Jüngerschaft ist ein kontinuierlicher Prozess, durch den man Jesu Jünger wird, als sein Jünger heranreift und andere zu Jüngern macht. Die Taufe ist ein wesentlicher Teil des Jüngerschaftsprozesses, aber nicht dessen Endergebnis.

Siebenten-Tags-Adventisten nehmen anerkennend und demütig den Missionsauftrag Jesu an: „Geht nun hin und macht alle Nationen zu Jüngern" (Mt 28,19 EB). Wir befolgen diesen Auftrag, da wir in diesen letzten Zeiten im Kontext der Dreiengelsbotschaft leben (Offb 14,6–12).

Der Schwerpunkt des Missionsauftrags „Macht zu Jüngern" umfasst drei Teile:

1. „Geht hin und macht zu Jüngern" ist der Auftrag Jesu, die Mission zu erfüllen. Es gehört zu unserem Lebensstil andere zu Jüngern zu machen. In unserer Familie, bei der Arbeit, in der Schule und im täglichen Umgang gewinnen wir Menschen für Jesus. Das schließt alle Menschen in ihren Kulturen, Sprachen und Eigenschaften auf der ganzen Welt ein. Das Ziel des Zeugnisgebens und der Evangelisation ist es also, andere zu Jüngern zu machen (Mt 10,25; 28,19–20).

2. „Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes." Die Taufe ist ein wichtiger Teil des Jüngerschaftsprozesses und nicht das eigentliche Ziel. In diesem Prozess anerkennen Menschen Jesus Christus als ihren Herrn und Retter, werden Teil seiner Gemeinde und machen es sich zur Aufgabe, Menschen in die Nachfolge Jesu zu rufen. Jünger werden in den Leib Christi, die Gemeinde, hineingetauft. Bereits vor der Taufe zeigen sie ihre Bereitschaft, auf Christus zu hören und Jünger zu gewinnen.

3. „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe". Jüngerschaft reift nur dann, wenn das Lehren eine grundlegende und anhaltende Erfahrung ist. Das Lehren sollte sowohl vor als auch nach der Taufe stattfinden, ein ganzes Leben lang.

„In der Gnade und Erkenntnis unseres Herrn und Heilands Jesus Christus“ (2 Ptr 3,18) zu wachsen, ist ein kontinuierlicher Prozess in der Nachfolge Jesu. Er zielt darauf ab, zur christlichen Reife zu gelangen und weitere Jünger hervorzubringen.

Der Kern unseres endzeitlichen Auftrags als Siebenten-Tags-Adventisten ist mehr als nur eine beliebige Aufgabe: Wir bereiten Jünger auf die Wiederkunft Christi vor und wachsen weiterhin selbst in der Nachfolge Jesu.

Echte Jüngerschaft geschieht nur durch die wunderbare Gnade Jesu Christi. Wir ermutigen uns daran, dass ihm alle Macht im Himmel und auf Erden gegeben ist, und er uns verspricht, bis zum Ende der Welt bei uns zu sein (Mt 28,18.20). Außerdem verheißt er uns den Heiligen Geist als Lehrer, Führer und Kraft (Joh 16,7–16; Lk 24,46–49; Apg 1,4–5.8; 2,37–39).

Was ist ein Jünger?

Zur Zeit Jesu waren Jünger Nachfolger, die eine ganzheitliche und umfassende Ausbildung erhielten. Jesu Jünger verbrachten so viel Zeit mit ihm, dass sie seine Lehren aufnahmen und wertvolle praktische Lektionen für ihr Leben lernten. Ein Jünger ist jemand, dessen Lebensführung, Entscheidungen und Weltanschauung vom Heiligen Geist durch das Wort Gottes verändert werden.

Christliche Jünger richten ihren Glauben, ihren Charakter und ihren Auftrag nach dem Glauben, dem Charakter und dem Auftrag ihres Lehrers, Jesus, aus. Ein Jünger ist jemand, der sich verpflichtet hat, Christus nachzufolgen und sein Leben unter die Herrschaft Christi zu stellen.

Ein Jünger ist eine Person, die Jesus Christus in jeder Hinsicht ähnlicher wird (Eph 4,15). Der Prozess des zu-Jünger-Machens ist ein fortwährender Prozess. Dazu gehört auch, neue Gläubigen zu lehren, wie sie ihr Leben durch verschiedene Programme wie Mentoring, Kleingruppenarbeit, Bibelstudium, Dienst usw. in Übereinstimmung mit dem Wort Gottes bringen können.

1. Jüngerschaft wirkt sich auf alle Bereichs des Lebens aus: unsere Glaubensgrundsätze, unseren Charakter, unseren Lebensstil, unsere Beziehungen, unsere Arbeit, unsere Freizeit, unsere Finanzen, unsere Gesundheit, unser Zeugnis und unser Anliegen, andere im Reich Gottes zu wissen.

2. Christus ähnlicher zu „werden“ (Eph 4,15 NLB) weist darauf hin, dass Jüngerschaft heißt, Jesus ständig nachzufolgen.

3. „Christus ähnlicher werden“ (Eph 4,15 NLB) bedeutet, dass er unser Erlöser und Herr ist und das einzige vollkommene Vorbild, dem wir folgen.

Das Wachstum eines Jüngers

Der Weg der Nachfolge beginnt, wenn man die ersten Schritte auf Jesus zu macht (siehe Joh 1,35 bis 2,2). Indem man täglich in ihm bleibt und seinem Wort folgt, kann man in der Christusähnlichkeit wachsen. Im Folgenden sind einige Schlüsselbereiche aufgeführt, in denen die Heilige Schrift zeigt, dass Jünger in ihrer persönlichen Entwicklung wie auch als Teil einer Gemeinschaft von Gläubigen wachsen:

1. Anbetung/persönliche Hingabe: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“ (Mt 22,37) Anbetung ist unsere Reaktion auf das, was Gott zuerst in unserem Leben getan hat. Wahre Anbetung ist nicht auf uns, sondern auf Gott gerichtet (Ps 150,6; Joh 4,23; Offb 14,7).

„Wir müssen einen Geist der wahren Anbetung, einen Geist der Hingabe am heiligen, geheiligten Tag des Herrn hegen und pflegen. Wir sollten uns in dem Glauben versammeln, dass wir Trost und Hoffnung, Licht und Frieden von Jesus Christus empfangen werden.“ (Ellen G. White, *The Faith I Live By*, S. 35.)

„Persönlicher Glaube wird sich darin zeigen, dass er gute Früchte trägt; Heiligung ist nicht das Werk eines Tages, sondern eines ganzen Lebens … Jeder sollte die Gnade, die im Garten Gottes blühen kann, im Herzen haben. Egoismus hingegen wird jede kostbare Ähnlichkeit mit Christus auslöschen, wird Demut und Selbstverleugnung und Hingabe vertreiben.“ (Ellen G. White, *The Publishing Ministry,* S. 91.)

2. Dienst an anderen: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ (Mt 22,39) Jeder Jünger ist von Gott berufen und begabt, zum Wohl der Gemeinde zu wirken und die Botschaft des Evangeliums in die Welt zu tragen (1 Ptr 2,9; 4,10).

„Ihr Dienst [der der Jünger] war der wichtigste, zu dem Menschen je berufen wurden und den nur der Auftrag Christi selbst übertraf. Sie sollten am Errettungswerk Gottes für die Menschheit mitwirken.“ (Ellen G. White, *Gute Nachricht für alle*, S. 18.)

3. Zeugnisgeben/Bedürfnisorientierte Evangelisation: „Geht nun hin und macht alle Nationen zu Jüngern“ (Mt 28,19 EB). Zeugnisgeben und Evangelisation gelingen am besten, wenn man Christi Vorgehensweise des Dienstes am ganzen Menschen folgt.

„Allein die Vorgehensweise Christi wird den wahren Erfolg garantieren. Der Heiland aber begab sich unter die Menschen als einer, der Gutes für sie wünschte. Er bewies sein Mitgefühl für sie, half ihren Nöten ab und gewann ihr Vertrauen. Erst dann gebot er ihnen: ‚Folgt mir nach.'" (Ellen G. White, *Auf den Spuren des großen Arztes*, S. 106.)

4. Gehorsam: „… lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe" (Mt 28,20). Ein erstes Merkmal für wahre Nachfolge ist die Treue zu Christus und seinem Wort und die Hingabe an ihn als unseren Herrn. Jesus sagte: „Liebt ihr mich, so werdet ihr meine Gebote halten" (Joh 14,15).

„Gehorsam – der Dienst und die Loyalität aus Liebe – ist das wahre Zeichen der Jüngerschaft. So bestätigt dies die Schrift: ‚Das ist die Liebe zu Gott, dass wir seine Gebote halten.'" (Ellen G. White, *Schritte zu Christus*, S. 62–63.)

Ein treuer Jünger ist jemand, der die Stimme des Hirten erkennt und ständig danach strebt, ihm noch mehr zu vertrauen. Unser vorrangiges Ziel soll es sein, den Charakter Christi widerzuspiegeln und für die Verbreitung seines Reiches zu arbeiten. Dazu gehört das Wachstum im Charakter, in der Verantwortung und im Dienst (Eph 4,13–15; Röm 8,29; 2 Kor 3,17–18; 1 Joh 3,2).

5. Gemeinschaft/Mission: „Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes." (Mt 28,19) Wahre Nachfolge geschieht nur in einer Gemeinschaft, die auf dem Fundament von Jesus Christus und seinem Wort aufbaut, und einer Gemeinschaft, in der Anbetung, Dienst, Evangelisation und Gehorsam höchste Priorität haben (Offb 14,6–12).

„Kleine Gruppen sollen sich abends, mittags oder frühmorgens zum Bibelstudium versammeln. Sie sollen sich Zeit für das Gebet nehmen, damit sie durch den Heiligen Geist gestärkt, erleuchtet und geheiligt werden. Dieses Werk möchte Christus im Herzen eines jeden Mitarbeiters vollbringen. Wenn ihr eure Tür öffnet, um es zu empfangen, wird euch großer Segen zuteilwerden. Engel Gottes werden in eurer Versammlung sein. Ihr werdet euch von den Blättern am Baum des Lebens ernähren. Ihr könnt dann Zeugnis geben von dem liebevollen Miteinander mit euren Mitarbeitern in diesen kostbaren Zeiten, in denen ihr den Segen Gottes sucht." (Ellen G. White, *Testimonies for the Church*, Bd.7, S. 195.)

Praktische Schritte

Die Gnade Jesu Christi ist nicht billig, sie hat ihn sein Leben gekostet. Jeder, der Jesus Christus als Herrn und Retter annimmt, sollte sich der Konsequenz, als Jünger zu leben, bewusst sein. „Will mir jemand nachfolgen, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach." (Mk 8,34) Jünger entwickeln inmitten der Routine des täglichen Lebens einen christusähnlichen Charakter. Durch die bewusste Praxis des täglichen Bibelstudiums, des Gebets, des Dienstes und der Mission wachsen wir immer tiefer in unserer Hingabe als Jünger. Ein Jünger voller Hingabe „wandelt" beständig mit Christus, indem er mit ihm zusammen ist, sein Leben nach ihm gestaltet und ihm in seinen alltäglichen Aktivitäten folgt.

Der Dienst, zu Jüngern zu machen, ist eine anhaltende Aufgabe. „Der Auftrag des Erlösers an seine Jünger galt allen Gläubigen. Für alle, die an Christus glauben, ist er verbindlich, bis ans Ende der Zeit." (Ellen G. White, *Desire of Ages*, S. 822; *Sieg der Liebe*, S. 798) Deshalb ist es eine persönliche Verantwortung, sein Leben nach dem Vorbild Jesu zu gestalten. Jedes Gemeindeglied steht in der Verantwortung, Glaube und Lehre an die, die noch jung im Glauben sind, weiterzugeben.

Gemeindemitgliedschaft und selbst Engagement allein sind unzureichend. Kontinuierliches persönliches Wachstum als Jünger ist notwendig, um eine wirkungsvolle und dauerhafte Beziehung zu Gott zu pflegen.

Liebe – das Erkennungszeichen eines Jüngers

Andere so zu lieben, wie Gott uns liebt – was eng mit Einheit verbunden ist –, ist das beste Merkmal für wahre Jüngerschaft. „Daran wird jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe untereinander habt." (Joh 13,35)

„Christus hat uns durch sein eigenes Beispiel ein Vorbild gegeben. Er wollte seine Jünger aneinander und an sich selbst binden. Ihr Einssein mit Christus bringt sie dazu, sich gegenseitig zu lieben, denn die Liebe ist die zuverlässige Frucht der Einheit mit Christus. Christus erklärte, dass ihre Liebe zueinander ein sicheres Zeichen ihrer Nachfolge sei" (Ms 51, 1894.)

Wahre Liebe zu Jesus bedeutet mehr, als dass seine Jünger sich gegenseitig lieben; sie sollen Gottes Liebe anderen weitergeben. Wenn

wir Gott lieben, werden wir seinem Gebot gehorchen: „Geht nun hin und macht alle Nationen zu Jüngern …“ (Mt 28,19 EB).

Gottes Liebe ist das entscheidende Merkmal eines Jüngers, denn in der Liebe sind alle anderen Merkmale der Jüngerschaft vollendet. Christus „nannte nur eine Bedingung für die Jüngerschaft und den Dienst:

»Hast du mich lieb?« (Johannes 21,17a). Das ist die grundlegende Voraussetzung.“ (*Desire of Ages*, S. 815; *Sieg der Liebe* 790). „Die Liebe zu Christus ist kein flüchtiges Gefühl, sondern ein lebendiges Prinzip, das sich als bleibende Kraft im Herzen manifestieren soll.“ (Ellen G. White, *Reflecting Christ*, S. 345.)

Kapitel 7

Die Zugehörigkeit zur Gemeinde

Wer in die Gemeinde aufgenommen werden will, sollte gewissenhaft mit allem vertraut gemacht werden, was mit einer Gemeindezugehörigkeit verbunden ist. Jeder sollte sorgfältig unterrichtet werden, was es heißt, Glied am Leibe Christi zu sein. Nur wer erkennen lässt, dass er wiedergeboren ist und mit dem Herrn Jesus geistliche Erfahrungen macht, ist auch vorbereitet, in die Gemeinde aufgenommen zu werden. Jede interessierte Person soll sorgfältig in die Glaubensüberzeugungen und die Glaubenspraxis der Siebenten-Tags-Adventisten eingeführt werden, bevor sie getauft und in die Gemeinde aufgenommen werden kann. Die Gemeinde ist eine geistliche Gemeinschaft, daher können nur bekehrte Menschen aufgenommen werden. Nur so kann die geistliche Einstellung und die Reinheit der Gemeinde gewahrt bleiben. Der Pastor hat darauf zu achten, dass jeder, der die biblischen Lehren annimmt, über eine geistliche Grundlage verfügt.

Obwohl es kein vorgeschriebenes Mindestalter für die Taufe gibt, wird empfohlen, dass Kinder, die die Taufe wünschen, zum Bibelunterricht ermutigt werden, der sie langfristig zur Taufe hinführt.

„Die Glieder der Gemeinde, die Gott ‚von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht' [1 Ptr 2,9] berufen hat, sollen seine Herrlichkeit widerspiegeln. Die Gemeinde ist das Schatzhaus der Reichtümer der Gnade Christi, durch sie wird schließlich sogar ‚den Mächten und Gewalten im Himmel' (Eph 3,10) die endgültige und volle Entfaltung der Liebe Gottes dargestellt werden." (*The Acts of the Apostles*, S. 9, *Das Wirken der Apostel*, S. 9)

Die Taufe

Die Taufe als Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Gemeinde

„Christus hat die Taufe als Zeichen des Eintritts in sein geistliches Reich eingesetzt. Er hat sie zu einer Voraussetzung gemacht, die alle erfüllen müssen, die sich erkennbar unter die Autorität des Vaters, des Sohnes

und des Heiligen Geistes stellen wollen … Die Taufe ist eine feierliche Absage an die ‚Welt'. Wer in dem dreifachen Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft wird, erklärt zu Beginn seines christlichen Lebens öffentlich, dass er Satan nicht mehr dienen will, weil er ein Glied der königlichen Familie und ein Kind des himmlischen Königs geworden ist. Er ist der Aufforderung Gottes gefolgt: ‚Darum geht aus von ihnen und sondert euch ab … und rührt nichts Unreines an.' Für ihn ist die Verheißung erfüllt: ‚So will ich euch annehmen und euer Vater sein und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein, spricht der allmächtige Herr.' [2 Kor 6,17–18]" (*Testimonies for the Church*, Bd. 6, S. 91; *Schatzkammer,* Bd. 2, S. 350f.)

Die Taufe ist der Weg der Eingliederung in die Gemeinde. Mit der Taufe wird das Ja zu Christus besiegelt, denn sie ist das Bundeszeichen der Erlösung durch ihn und sollte darum als ernstes und zugleich freudiges Willkommen in der Familie Gottes gefeiert werden.

Die Zugehörigkeit zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten ist nur durch die Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde möglich, die mit anderen Gemeinden in einer Vereinigung verbunden ist.

Die Form der Taufe

Siebenten-Tags-Adventisten bekennen sich zur biblischen Form der Taufe durch Untertauchen und nehmen nur Gläubige in die Gemeinde auf, die auf diese Weise getauft worden sind (siehe Kapitel 14, Glaubensüberzeugungen Punkt 15, S. 225 und Anhang S. 253). Wenn jemand durch Christus seine Verlorenheit erkennt, seine Sünden aufrichtig bereut, sich vom bisherigen Leben abwendet und ein neues Leben beginnt, kann er nach gründlicher Unterweisung getauft und in die Gemeinde aufgenommen werden.

Gründliche Unterweisung und öffentliches Bekenntnis vor der Taufe

Taufanwärter sollten einzeln oder in einer Gruppe aus der Bibel über die Glaubensüberzeugungen und Glaubenspraxis der Siebenten-Tags-Adventisten unterrichtet werden und die Verantwortung kennenlernen, die mit der Nachfolge Christi verbunden ist.

Ein Pastor sollte nur dann eine Empfehlung zur Taufe und Aufnahme in die Gemeinde geben, wenn der Taufanwärter durch sein öffentliches Bekenntnis vor der Gemeinde bezeugen kann, dass er nach gründlicher Unterweisung zu diesem bedeutsamen Schritt bereit ist und durch seine Lebensführung erkennen lässt, dass er mit dem übereinstimmt,

was die Siebenten-Tags-Adventisten lehren, denn „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“ (Mt 7,20).

Anstelle eines öffentlichen Bekenntnisses kann der Taufanwärter ggf. auch vor dem Gemeindeausschuss gehört werden oder vor einem durch den Gemeindeausschuss berufenen Kreis, zum Beispiel dem Ältestenrat. Dieser bezeugt dann die Unterweisung und das Bekenntnis vor der Gemeinde.

„Die Prüfung der Taufanwärter ist nicht immer so auf die tatsächliche Nachfolge Christi ausgerichtet, wie es sein sollte. Es geht nicht nur darum, den Namen Siebenten-Tags-Adventist anzunehmen, sondern sich wirklich auf die Seite des Herrn zu stellen und sich von weltlichen Zielen und Verhaltensweisen zu lösen. Vor der Taufe sollte mit den Taufanwärtern über ihre Glaubenserfahrung gesprochen werden. Fragen dazu sollten nicht formal und distanziert, sondern verständnisvoll und freundlich gestellt werden, denn Christus ist das Lamm Gottes, das die Sünden der Welt wegnimmt. Die Taufanwärter sind mit den Verpflichtungen vertraut zu machen, die sich aus der Heilsbotschaft für ihr Leben ergeben.“ (*Testimonies for the Church*, Bd. 6, S. 95f. *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 354f.)

Das Taufbekenntnis und die Taufe

Taufanwärter oder diejenigen, die auf das Bekenntnis ihres Glaubens in die Gemeinde aufgenommen werden wollen, sollen ihre Zustimmung zu den Lehren der Bibel gemäß den Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten vor der Gemeinde oder einem ordnungsgemäß eingesetzten Ausschuss bestätigen (siehe oben).

Die folgenden Fragen, die mündlich oder durch Aufheben der Hand beantwortet werden können, sollten sinngemäß vom Pastor bzw. vom Ältesten gestellt werden.

Fragen zum Taufbekenntnis

1. Glaubst du an den einen Gott, der sich von Ewigkeit her in der Person von Vater, Sohn und Heiligem Geist offenbart?
2. Glaubst du, dass Jesus Christus am Kreuz von Golgatha gestorben ist zur Versöhnung für deine Sünden und die aller Menschen, und glaubst du, dass du aufgrund der Gnade Gottes durch den Glauben an sein vergossenes Blut von Sünde und Strafe erlöst bist?
3. Nimmst du Jesus Christus als deinen Herrn und persönlichen Retter an und glaubst du, dass Gott dir in Christus deine Sünden vergeben

und dir ein neues Herz geschenkt hat? Lehnst du die sündhaften Wege der Welt ab?

4. Nimmst du im Glauben die Gerechtigkeit Christi, deines Fürsprechers im himmlischen Heiligtum, an? Nimmst du seine Verheißung in Anspruch, dir die umwandelnde Kraft seiner Gnade zu schenken? Möchtest du dich von Christus in deinem privaten und gesellschaftlichen Leben leiten lassen und so ein von der Liebe Christi gekennzeichnetes Leben führen?
5. Glaubst du, dass die Bibel das inspirierte Wort Gottes ist und für den Christen die einzige Richtschnur seines Glaubens und Handelns darstellt? Bist du bereit, regelmäßig zu beten und die Bibel zu lesen?
6. Anerkennst du die Zehn Gebote, die das Wesen Gottes darstellen und seinen Willen offenbaren? Willst du in der Kraft des innewohnenden Christus nach diesen Geboten leben, einschließlich des vierten Gebotes, das uns auffordert, den siebenten Tag der Woche als Sabbat des Herrn und Gedenktag seiner Schöpfung zu heiligen?
7. Freust du dich auf das baldige Kommen Jesu und hoffst du darauf, dass dann unser vergänglicher Körper in einen unvergänglichen verwandelt wird? Bist du bereit, deinen Fähigkeiten entsprechend die Liebe Jesu anderen Menschen zu bezeugen und sie mit ihm bekannt zu machen, damit auch sie sich auf sein Kommen vorbereiten können?
8. Glaubst du, was die Bibel über die Gaben des Geistes lehrt, und glaubst du, dass die Gabe der Weissagung ein Kennzeichen der Übrigen ist?
9. Bist du überzeugt, dass Gemeindeorganisation notwendig ist und bist du bereit, die Gemeinde und die Freikirche durch deinen persönlichen Einsatz und Einfluss sowie durch Zehnten und Gaben zu unterstützen?
10. Glaubst du, dass dein Körper „ein Tempel des Heiligen Geistes“ ist (1 Kor 6,19)? Bist du bereit, Gott zu ehren, indem du auch mit deinem Körper verantwortungsvoll umgehst, schädliche Dinge meidest und dich von allen unreinen Speisen enthältst und ebenso von dem Genuss, der Herstellung und dem Verkauf von Alkohol und Tabak für den menschlichen Gebrauch sowie dem Missbrauch und der Verbreitung von Rauschmitteln und anderen Drogen?
11. Kennst und verstehst du die grundlegenden biblischen Prinzipien, wie sie die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten lehrt? Willst du mit Gottes Hilfe seinen Willen tun und nach biblischen Grundsätzen leben?

12. Anerkennst du die neutestamentliche Lehre von der Taufe durch Untertauchen und möchtest du so getauft werden, um damit öffentlich dein Vertrauen zu Christus und seiner Vergebung deiner Schuld zu bezeugen?
13. Anerkennst und glaubst du, dass die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten die Kennzeichen der Übrigen[1] der biblischen Endzeit-Prophetie trägt und dass in diese Gemeinde Menschen aus allen Nationen, Rassen und Sprachen aufgenommen werden sollen? Ist es dein Wunsch, in diese Gemeinde der weltweiten Kirche aufgenommen zu werden?

Alternativer Vorschlag für das Taufbekenntnis

1. Nimmst du Jesus Christus als deinen persönlichen Heiland und Herrn an und möchtest du in enger Beziehung zu ihm leben?
2. Nimmst du die Lehren der Bibel an, wie sie in den Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten zum Ausdruck kommen, und möchtest du dich mit Gottes Hilfe in deinem Leben nach den Weisungen des Wortes Gottes richten?
3. Möchtest du getauft werden und damit deinen Glauben an Jesus Christus öffentlich bezeugen? Möchtest du in die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten aufgenommen werden und die Gemeinde und ihren Auftrag als ein treuer Haushalter mit deinem Einfluss, deiner Mitarbeit und mit deinen Zehnten und Gaben unterstützen?

Die Taufurkunde mit dem Taufbekenntnis

Die Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten werden in 28 von der Freikirche angenommenen Artikeln beschrieben. Zusammen mit dem Taufbekenntnis beinhalten sie das Versprechen, das mit der Taufe gegeben wird. Es wird durch eine Taufurkunde dokumentiert.

Die Taufurkunde soll jedem Gemeindeglied überreicht werden, das neu in die Gemeinde aufgenommen wird. Gemeindeglieder, die durch das Bekenntnis des Glaubens aufgenommen werden, erhalten auch eine Urkunde.

---

[1] Original: „Do you accept and believe that the Seventh-day Adventist Church is the remnant church of Bible prophecy". Die obige sinngenaue Übersetzung wurde gewählt, weil die wörtliche Wiedergabe durch den Gebrauch des bestimmten Artikels in der deutschen Sprache einen Exklusivanspruch nahelegt, den Siebenten-Tags-Adventisten nicht erheben. Siehe Glaubensüberzeugungen, Art. 12 und 13, S. 210f.

Die Taufurkunde wird so gestaltet, dass das neue Gemeindeglied durch seine Unterschrift seine Zustimmung zum Ausdruck bringen kann. Nach der Taufe wird die Urkunde mit dem Bekenntnis dem neuen Gemeindeglied ausgehändigt. Das Taufbekenntnis lautet wie folgt:

1. Ich glaube an den einen Gott, der sich von Ewigkeit her in der Person von Vater, Sohn und Heiligem Geist offenbart hat.
2. Ich glaube, dass Jesus Christus am Kreuz von Golgatha gestorben ist zur Versöhnung für meine Sünden und die aller Menschen. Ich glaube, dass ich aufgrund der Gnade Gottes durch den Glauben an sein vergossenes Blut von Sünde und Strafe erlöst bin.
3. Ich nehme Jesus Christus als meinen Herrn und persönlichen Retter an und glaube, dass Gott mir in Christus meine Sünden vergeben und mir ein neues Herz geschenkt hat. Ich lehne die sündhaften Wege der Welt ab.
4. Ich nehme im Glauben die Gerechtigkeit Christi, meines Fürsprechers im himmlischen Heiligtum, an. Ich nehme seine Verheißung in Anspruch, mir die umwandelnde Kraft seiner Gnade zu schenken. Ich möchte mich von Christus in meinem privaten und gesellschaftlichen Leben leiten lassen und so ein von der Liebe Christi gekennzeichnetes Leben führen.
5. Ich glaube, dass die Bibel das inspirierte Wort Gottes ist und die einzige Richtschnur für den Glauben und das Handeln eines Christen darstellt. Ich will regelmäßig beten und die Bibel lesen.
6. Ich anerkenne die Zehn Gebote, die das Wesen Gottes darstellen und seinen Willen offenbaren. Ich möchte in der Kraft des innewohnenden Christus nach diesen Geboten leben, einschließlich des vierten Gebotes, das uns auffordert, den siebenten Tag der Woche als Sabbat des Herrn und Gedenktag seiner Schöpfung zu heiligen.
7. Ich freue mich auf das baldige Kommen Jesu und hoffe darauf, dass dann unser vergänglicher Körper in einen unvergänglichen verwandelt wird. Ich bin bereit, meinen Fähigkeiten entsprechend die Liebe Jesu anderen Menschen zu bezeugen und sie mit ihm bekannt zu machen, damit auch sie sich auf sein Kommen vorbereiten können.
8. Ich glaube, was die Bibel über die Gaben des Geistes lehrt, und dass die Gabe der Weissagung ein Kennzeichen der Übrigen ist.
9. Ich bin überzeugt, dass Gemeindeorganisation notwendig ist, und bin bereit, die Gemeinde und die Freikirche durch meinen persönlichen Einsatz und Einfluss sowie durch Zehnten und Gaben zu unterstützen.

10. Ich glaube, dass mein Körper „ein Tempel des Heiligen Geistes“ ist (1 Kor 6,19). Ich bin bereit, Gott zu ehren und mit meinem Körper verantwortungsvoll umzugehen, schädliche Dinge zu meiden und mich aller unreinen Speisen zu enthalten und ebenso von dem Genuss, der Herstellung und dem Verkauf von Alkohol und Tabak für den menschlichen Gebrauch sowie dem Missbrauch und der Verbreitung von Rauschmitteln und anderen Drogen.
11. Ich kenne und verstehe die grundlegenden biblischen Prinzipien, wie sie die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten lehrt. Mit Gottes Hilfe will ich seinen Willen tun und nach biblischen Grundsätzen leben.
12. Ich anerkenne die neutestamentliche Lehre von der Taufe durch Untertauchen und möchte so getauft werden, um damit öffentlich mein Vertrauen zu Christus und seine Vergebung meiner Schuld zu bezeugen.
13. Ich anerkenne und glaube, dass die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten die Kennzeichen der Übrigen[2] der biblischen Endzeit-Prophetie trägt und dass in diese Freikirche Menschen aus allen Nationen, Rassen und Sprachen aufgenommen werden sollen.

Die Zustimmung der Gemeinde zur Taufe

Wenn Taufanwärter die Fragen vor der Gemeinde oder einem dafür zuständigen Ausschuss zustimmend beantwortet haben und die Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt wurde, soll die Gemeindeversammlung der Taufe und Aufnahme in die Gemeinde zustimmen. Die Taufhandlung sollte dann so bald wie möglich durchgeführt werden.

Taufanwärter, die der Gemeinde nicht bekannt sind

Bereitet ein Evangelist Menschen auf die Taufe vor, sollte er den Pastor oder Ältesten zu seinem Unterricht einladen, damit sie einander kennen lernen. Derartige Kontakte werden es der Gemeinde leichter machen, die neuen Gemeindeglieder aufzunehmen.

Vorbereitungen für die Taufe

Diakone und Diakoninnen treffen die notwendigen Vorbereitungen zur Taufhandlung (siehe S. 112f. und 114) und helfen zum Beispiel beim Betreten und Verlassen des Taufbeckens. Die Diakoninnen kümmern sich um die weiblichen Taufanwärter.

---

[2] Siehe die Fußnote auf Seite 71.

Geeignete Taufkleider sollten zur Verfügung gestellt werden, vorzugsweise aus schwerem Material. Sollte das nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass sich die Taufanwärter angemessen kleiden.

Nach der Taufhandlung werden die neuen Glaubensgeschwister im Namen der Gemeinde herzlich willkommen geheißen, ggf. im Rahmen einer Feier.

Die erneute Taufe

Eine erneute Taufe wird im Neuen Testament nur in einer einzigen Bibelstelle erwähnt (Apg 19,1–7). Hier taufte der Apostel Paulus eine Gruppe von etwa zwölf Gläubigen noch einmal. Sie waren zuvor „auf die Taufe des Johannes" getauft worden, bei der es um die Buße ging. Die christliche Taufe ist zusätzlich verbunden mit einem klaren Verständnis des Evangeliums, der Lehren Jesu, mit persönlicher Hingabe an Jesus und dem Empfang des Heiligen Geistes. Eine erneute Taufe kann aufgrund eines erweiterten Verständnisses und neuer Hingabe akzeptiert werden.

Gläubige aus anderen christlichen Kirchen und Freikirchen

Es kommt vor, dass Gläubige aus anderen christlichen Kirchen oder Freikirchen, die bereits durch Untertauchen getauft wurden und sich der Adventgemeinde anschließen wollen, aufgrund biblischer Aussagen eine erneute Taufe wünschen. Wie die folgenden Beispiele zeigen, kann niemand eine erneute Taufe von ihnen verlangen. Die Situation in Apostelgeschichte 19 war offensichtlich eine besondere, denn die Bibel berichtet, dass auch Apollos die Taufe des Johannes erhalten hatte (siehe Apg 18,25). Aber von ihm wird nicht gesagt, dass er erneut getauft wurde. Offenbar waren einige Apostel von Johannes getauft worden (siehe Joh 1,25–40), doch es gibt keinen biblischen Hinweis auf eine erneute Taufe. Sollte jemand, der zu neuen Glaubenserkenntnissen gekommen ist, vom Geist geführt, um eine neue Taufe bitten, so unterstützt Ellen G. White sein Anliegen. Das entspricht dem Beispiel aus Apostelgeschichte 19. Christen, die zuvor eine Glaubenstaufe erlebt hatten, sollten ihre eigene neue Erkenntnis bewerten und dann entscheiden, ob eine erneute Taufe für sie in Betracht kommt. Sie dürfen nicht dazu gedrängt werden.

„Dies [die erneute Taufe] ist ein Thema, zu dem jeder Einzelne seinen Standpunkt gewissenhaft in der Verantwortung vor Gott finden muss. Alles, was dazu gesagt wird, sollte sorgfältig, verständnisvoll und in Liebe geäußert werden. Nur Gott allein darf einen Menschen dazu

drängen. Gebt Gott Gelegenheit, durch seinen Heiligen Geist auf die Gemüter einzuwirken, damit jeder Einzelne völlig überzeugt und zufrieden diesen weitreichenden Schritt tun kann." (*Evangelism*, S. 373, *Evangelisation*, S. 331)

Erneute Taufe bei Abwendung vom Glauben

Obwohl es in der neutestamentlichen Gemeinde Abwendung vom Glauben gab (siehe z. B. Hbr 6,4–6), berichtet die Heilige Schrift nicht von einer erneuten Taufe. Ellen G. White unterstützt eine erneute Taufe, wenn Gemeindeglieder, die sich vom Glauben abgewandt hatten, umkehren und wieder in die Gemeinde aufgenommen werden wollen.

„Der Herr fordert eine entschiedene Erneuerung. Wenn jemand wieder umkehrt, dann gebt ihm die Möglichkeit, auch erneut getauft zu werden. Er soll seinen Bund mit Gott erneuern und Gott erneuert seinen Bund mit ihm." (*Evangelism*, S. 375, *Evangelisation*, S. 332)

Unzulässige Erneuerung der Taufe

Auf der Grundlage der Heiligen Schrift und des Rates durch Ellen G. White kann eine erneute Taufe nur unter außergewöhnlichen Umständen und recht selten in Betracht gezogen werden. Wird sie wiederholt und unter emotionalen Eindrücken durchgeführt, schwächt das die Bedeutung der Taufe und zeugt von einem mangelnden Verständnis der Einzigartigkeit, die ihr nach der Heiligen Schrift zukommt.

Ein Gemeindeglied, dessen Glaubensleben erkaltet ist, braucht den Geist der Reue, der zur Erneuerung und Veränderung führt. Auf diese Erfahrung folgt die Teilnahme an der Fußwaschung und am Abendmahl. Dadurch kommen die erneute Reinigung und die Gemeinschaft mit dem Leib Jesu zum Ausdruck. Eine erneute Taufe ist deshalb nicht erforderlich.

Die Aufnahme von Gemeindegliedern auf das Bekenntnis ihres Glaubens

Personen, die die Lehren der Bibel gemäß der Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten angenommen haben, können unter folgenden Voraussetzungen durch das Bekenntnis ihres Glaubens in die Gemeinde aufgenommen werden:

1. Ein Christ aus einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft, der durch Untertauchen getauft wurde, wie es von der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten praktiziert wird (siehe S. 74).

2. Ein Mitglied der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, das wegen außergewöhnlicher Umstände keinen ordnungsgemäßen Gemeindebrief seiner Heimatgemeinde erhalten kann (siehe S. 79).
3. Ein Mitglied der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, dessen Antrag auf Überweisung von der Gemeinde, aus der es kommt, nicht beantwortet wurde und bei dem auch die Einschaltung der zuständigen Vereinigung zu keinem Ergebnis geführt hat.
4. Ein ehemaliges Gemeindeglied, dem die Mitgliedschaft entzogen wurde, das die Gemeinde verlassen hatte oder dessen Verbindung zur Gemeinde verloren ging, das aber seine Beziehung zu Christus aufrecht erhalten hat.

Bei der Aufnahme von Gemeindegliedern, die früher einer anderen Ortsgemeinde angehörten, ist Sorgfalt nötig. Wenn jemand auf das Bekenntnis seines Glaubens aufgenommen werden möchte, sollte sich die Gemeinde nach seinem Werdegang erkundigen. Hierbei sollte der Vereinigungsvorsteher zurate gezogen und um Hilfe gebeten werden. Die Erkundigungen sollten ohne zeitlichen Druck durchgeführt werden.

Falls jemand auf das Bekenntnis seines Glaubens aufgenommen werden möchte und sich herausstellt, dass er noch einer anderen Gemeinde der Siebenten-Tags-Adventisten angehört, so darf er erst dann aufgenommen werden, wenn ihm die Gemeinde, der er angehört, einen Gemeindebrief ausgestellt hat (siehe S. 76f.). Weigert sich die Gemeinde, das zu tun, kann sich der Betreffende an den zuständigen Exekutivausschuss der Vereinigung wenden. Dieses Verfahren trägt der besonderen Bedeutung der Gemeindezugehörigkeit Rechnung und ermöglicht, dass Fehler wieder gut gemacht werden können. Keine Gemeinde hat das Recht, eine Überweisung abzulehnen, es sei denn, das Gemeindeglied steht unter korrigierender Seelsorge.

Ein Gemeindeglied, dem die Mitgliedschaft entzogen wurde, wird normalerweise erst nach einer erneuten Taufe wieder aufgenommen (siehe auch S. 97, S. 216, Punkt 9 und Anhang, S. 253f.).

Wenn Gemeindeglieder in eine andere Gemeinde wechseln

Die Überweisung von Gemeindegliedern

Wenn ein Gemeindeglied umzieht, sollte der Gemeindeschreiber (ggf. über die Vereinigung) veranlassen, dass der für den neuen Wohnort zuständige Pastor das Gemeindeglied besucht, um die Aufnahme in die neue Gemeinde vorzubereiten.

Der Gemeindeschreiber der bisherigen Gemeinde sollte das Gemeindeglied informieren, dass die neue Anschrift der für den neuen Wohnort zuständigen Vereinigung mitgeteilt wird.

Wechselt ein Gemeindeglied länger als sechs Monate seinen Wohnsitz, so sollte es die Aufnahme in einer seinem neuen Wohnort nahe gelegenen Gemeinde so bald wie möglich beantragen. In isolierten Gebieten ohne Gemeinde sollte der Antrag um Aufnahme in die Vereinigungsgemeinde gestellt werden.

Das Ausstellen von Gemeindebriefen

Gemeindeglieder, die in eine andere Gemeinde wechseln wollen, beauftragen den Gemeindeschreiber ihrer neuen Gemeinde (aufnehmende Gemeinde), ihren Gemeindebrief bei der bisherigen Gemeinde (abgebende Gemeinde) anzufordern. Der Gemeindeschreiber bittet den Gemeindeschreiber der abgebenden Gemeinde um die Zusendung des Gemeindebriefes. (Zu abweichenden Verfahren siehe S. 78.)

Wenn der Gemeindeschreiber der abgebenden Gemeinde die Anfrage erhalten hat, übergibt er sie an den Pastor oder Ältesten, der sie dem Gemeindeausschuss vorlegt. Der Ausschuss empfiehlt nach Beratung, den Brief zu überweisen oder nicht. Diese Empfehlung wird der Gemeinde vom Pastor oder Ältesten in der nächsten Versammlung in erster Lesung vorgelegt. In der folgenden Woche stimmt die Gemeindeversammlung über die Überweisung ab.

Der Zeitraum von einer Woche gibt jedem Gemeindeglied die Möglichkeit, bei triftigen Gründen Einspruch zu erheben. Diese Gründe werden nicht öffentlich erörtert, sondern dem Pastor oder Gemeindeältesten vertraulich mitgeteilt. Sie legen das Anliegen dem Gemeindeausschuss zur Prüfung vor. Das Gemeindeglied, das Einspruch erhoben hat, erhält die Gelegenheit, seine Einwände vor dem Ausschuss zu erläutern. Sind diese Einwände nicht stichhaltig, so sollte darauf hingewirkt werden, sie zurückzunehmen. Sind sie aber begründet, sollte der Gemeindeausschuss die Sache sorgfältig prüfen. In solchen Fällen wird mit dem Ausstellen des Gemeindebriefes solange gewartet, bis die Angelegenheit zufriedenstellend geklärt ist. Stellt sich heraus, dass der Einspruch aufgrund gestörter persönlicher Beziehungen erhoben wurde, so sollte alles versucht werden, um eine Aussöhnung der Betreffenden herbeizuführen. Handelt es sich aber um offensichtliches Fehlverhalten, so ist zu überlegen, ob Maßnahmen der korrigierenden Seelsorge angebracht sind. Ist der Betreffende im Glauben untreu oder gleichgültig geworden, so sollte alles getan werden, ihn zurückzugewinnen.

Der Gemeindeschreiber stellt den Gemeindebrief aus

Wenn die Gemeinde der Ausstellung eines Gemeindebriefes zugestimmt hat, füllt der Gemeindeschreiber das dafür vorgesehene Formular aus und sendet es an den Schreiber der aufnehmenden Gemeinde.

Der Gemeindeschreiber der aufnehmenden Gemeinde übergibt den Gemeindebrief dem Pastor oder Gemeindeältesten, der ihn zunächst dem Gemeindeausschuss zur Empfehlung vorlegt. Im nächsten Gottesdienst wird die Bitte um Aufnahme der ganzen Gemeinde vorgetragen. Eine Woche später wird daraufhin endgültig durch die Gemeinde über die Aufnahme des betreffenden Mitgliedes abgestimmt. Sein Name und das Datum der Aufnahme werden dann vom Schreiber in die Mitgliederliste eingetragen. Außerdem füllt dieser den Rückantwortteil des Gemeindebriefes aus, auf dem er die Aufnahme in die Ortsgemeinde bestätigt, und sendet ihn an den Schreiber der abgebenden Gemeinde zurück (siehe auch S. 115).

Die Gültigkeitsdauer eines Gemeindebriefes

Der Gemeindebrief gilt vom Datum seiner Ausstellung an sechs Monate.

Eine andere Methode zur Überweisung von Gemeindegliedern

Eine Division kann andere Methoden zur Überweisung von Gemeindegliedern von einer Gemeinde in eine andere innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches festlegen. Wenn aber ein Gemeindeglied in eine Gemeinde einer anderen Division überwiesen werden will, sind die Regeln unter „Das Ausstellen von Gemeindebriefen“ zu beachten (siehe oben, S. 77).

Die Mitgliedschaft während der Zeit der Überweisung

Solange die Bestätigung der Aufnahme in die neue Gemeinde nicht eingetroffen ist, darf der Schreiber der abgebenden Gemeinde den Namen des Mitgliedes, für das er den Brief ausgestellt hat, nicht von der Gemeindeliste streichen. Sonst wäre das Mitglied während der Zeit der Überweisung ohne Gemeindezugehörigkeit. Gemeindeschreiber, Gemeindeälteste, Pastor und Vereinigungsvorsteher sind dafür verantwortlich, dass das hier beschriebene Überweisungsverfahren in allen Gemeinden einheitlich angewendet wird.

Wenn die Aufnahme von Gemeindegliedern durch außergewöhnliche Umstände behindert wird

Schwierige äußere Umstände können dazu führen, dass aus der Gemeinde, aus der das Mitglied kommt, keine Nachricht zu erhalten ist und auch keine Verbindung zu ihr hergestellt werden kann. In solchen Fällen sollte die um Aufnahme gebetene Gemeinde nach Beratung mit der Vereinigung das Gemeindeglied, nachdem sie es kennengelernt hat, durch das Bekenntnis seines Glaubens aufnehmen. Wenn es später möglich wird, mit der bisherigen Gemeinde Kontakt aufzunehmen, sollte sie durch die neue Gemeinde schriftlich über die Aufnahme informiert werden.

Das Führen der Mitgliederliste

Am Ende eines Vierteljahres oder eines Jahres, wenn die statistischen Berichte der Gemeinde zusammengestellt werden, sind alle Mitglieder, für die Gemeindebriefe versandt wurden, deren Aufnahmebestätigung aber noch nicht vorliegt, ihrer bisherigen Gemeinde zuzurechnen.

Erst wenn die Aufnahmebestätigung eingegangen ist, wird der Name des betreffenden Mitgliedes aus der Mitgliederliste seiner bisherigen Gemeinde gestrichen und dann im nächsten Bericht nicht mehr mitgezählt.

Wenn ein Gemeindeglied nicht aufgenommen wird

Die Gemeinde, an die ein Gemeindebrief gerichtet wird, ist verpflichtet, das betreffende Mitglied aufzunehmen, es sei denn, sie hat einen triftigen Grund, ihm die Aufnahme zu verweigern.

Falls sie das Gemeindeglied nicht aufnimmt, muss der Gemeindeschreiber den Gemeindebrief an die überweisende Gemeinde zurückschicken, zusammen mit einer klaren Darlegung der Gründe für die Weigerung. Das nicht aufgenommene Gemeindeglied gehört dann weiterhin zu der Gemeinde, aus der es kommt. Es sollte zusammen mit dieser Gemeinde versuchen, alle Fragen zu klären, die seiner Aufnahme in die neue Gemeinde entgegenstehen.

Gemeindebriefe nur bei ordentlicher Mitgliedschaft

Gemeindebriefe für Mitglieder werden nur bei ordentlicher Mitgliedschaft ausgestellt. Auf Gemeindebriefen sind keine wertenden Bemerkungen erlaubt. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn der Pastor oder der Gemeindeausschuss Kenntnis davon hat, dass es sich um jemand handelt, der sich erwiesener Maßen des Missbrauchs an Kindern schuldig gemacht hat. In einem solchen Fall ist es, um der Sicherheit von

Kindern willen, erlaubt, dass der Pastor oder Älteste ein vertrauliches Schreiben beifügt, das den Pastor oder Ältesten der aufnehmenden Gemeinde darüber informiert.

Wenn ein Gemeindeglied, das an einen anderen Ort verzogen ist, kein Interesse mehr am Glauben zeigt, kann der Pastor oder Älteste der abgebenden Gemeinde sich vor dem Ausstellen des Gemeindebriefes mit dem Pastor oder Ältesten der aufnehmenden Gemeinde diesbezüglich in Verbindung setzen.

Kein Gemeindebrief ohne Zustimmung des betreffenden Mitgliedes

Weder die Ausstellung eines Gemeindebriefes durch eine Gemeinde noch die Aufnahme durch eine andere Gemeinde dürfen gegen den Willen des Gemeindegliedes erfolgen. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist eine persönliche Verbindung des einzelnen mit dem Leib Christi. Die Gemeinde muss dies anerkennen und alles vermeiden, was nach Willkür aussehen könnte.

Andererseits gehört es zur Verantwortung eines jeden Mitgliedes, zum Wohl der Gemeinde beizutragen und diese vor Problemen zu bewahren, die durch ihre ständige Abwesenheit entstehen. Im Falle eines Umzuges sollte es daher die Aufgabe der Gemeinde erleichtern, indem es selbst um Überweisung durch Gemeindebrief bittet.

Wenn die Delegiertenversammlung einer Vereinigung eine ganze Gemeinde aus der Gemeinschaft der Gemeinden ausschließt, ist darauf zu achten, dass die Zugehörigkeit treuer Mitglieder dieser Gemeinde zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sichergestellt bleibt. Darum müssen alle Gemeindeglieder der ausgeschlossenen Gemeinde vorläufig an die Vereinigungsgemeinde überwiesen werden – außer denen, die dies ausdrücklich nicht wollen. Die Vereinigungsgemeinde kann den treuen Mitgliedern Gemeindebriefe ausstellen und mit den anderen Gemeindegliedern so verfahren, wie es die Gemeindeordnung erfordert (siehe S. 56–59).

Der Gemeindeausschuss darf keine Gemeindebriefe ausstellen

Der Gemeindeausschuss hat nicht das Recht, Gemeindebriefe auszustellen oder Mitglieder aus anderen Gemeinden auf ihren Gemeindebrief hin aufzunehmen. Seine Befugnis beschränkt sich darauf, der Gemeinde Empfehlungen zu geben. Ob ein Gemeindeglied überwiesen bzw. aufgenommen werden soll oder nicht, entscheidet die ganze Gemeinde (siehe S. 77). Dementsprechend darf der Gemeindeschrei-

ber auch nur nach Abstimmung der Gemeinde Namen von der Mitgliederliste streichen oder in sie eintragen, außer ein Gemeindeglied erklärt seinen Austritt in schriftlicher Form. In diesem Fall muss der Gemeindeausschuss der Bitte nachkommen. Die Gemeinde kann über die Bitte des Gemeindegliedes informiert werden, es findet jedoch keine Diskussion darüber statt. Die Gemeinde sollte sich bemühen, den Betreffenden wieder für die Gemeindefamilie zu gewinnen. Wenn ein Mitglied stirbt, ist der Name mit dem Vermerk des Sterbedatums zu streichen.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigungsgemeinde

Die Vereinigungsgemeinde wird organisiert, um Gemeindegliedern, die so abgelegen wohnen, dass sie sich keiner Ortsgemeinde anschließen können, die Möglichkeit der Verbindung mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten zu bieten.

Alte und behinderte Gemeindeglieder, die in erreichbarer Nähe einer Ortsgemeinde wohnen, Mitarbeiter der Vereinigung und andere Angestellte, einschließlich Pastoren, sollten Mitglieder einer Ortsgemeinde sein und nicht der Vereinigungsgemeinde angehören.

Der Vereinigungsvorsteher ist der verantwortliche Älteste der Vereinigungsgemeinde. Die Aufgaben des Gemeindeschreibers und Schatzmeisters werden vom Vereinigungssekretär bzw. -schatzmeister übernommen. Der Exekutivausschuss der Vereinigung übernimmt die Aufgaben des Gemeindeausschusses. Er ernennt auch die Abgeordneten, die die Vereinigungsgemeinde in der Delegiertenversammlung vertreten.

Die Mitgliederliste

Die Gemeinde hat eine regelmäßig aktualisierte Liste der zu ihr gehörenden Mitglieder zu führen. Namen können nur durch Beschluss der Gemeinde hinzugefügt werden. Im Fall des Todes oder auf Erklärung eines Mitglieds hin wird ein Name ohne Beschluss gestrichen (siehe S. 115).

Überprüfung der Mitgliedschaft

Die Gemeindeliste wird von der Ortsgemeinde auf dem neuesten Stand gehalten. Sie unterliegt der Überprüfung durch die Vereinigung (in Österreich: Union). Somit wird ein Höchstmaß an Datenschutz für die persönlichen Daten der Mitglieder gewährleistet und den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen. (Siehe S. 81.)

In der Bibel finden wir die Worte: „Lasst uns … nicht verlassen unsre Versammlung, wie einige zu tun pflegen, sondern einander ermahnen, und das umso mehr, als ihr seht, dass sich der Tag naht." (Hbr 10,24–25). Wir sind aufgefordert, auf diejenigen zuzugehen, die sich von der Gemeinde entfernt haben.

„Wenn das verlorene Schaf nicht zur Herde zurückgebracht wird, irrt es solange umher, bis es umkommt. Wie viele Menschen gehen ihrem Untergang entgegen, weil sich niemand um sie kümmert!" (BRG 153) Es ist ein äußerst wichtiger Dienst, die Mitgliederliste zu überprüfen und diese Aufgabe in einer christusähnlichen, gewinnenden Weise anzugehen.

Kapitel 8

Korrigierende Seelsorge (Gemeindezucht)

Allgemeine Prinzipien

In der Bibel und auch im Schrifttum von Ellen G. White wird in klarer und unmissverständlicher Sprache beschrieben, welche hohe Verantwortung die Gemeinde Gottes für ihre Reinheit, Integrität und ihr geistliches Leben hat. Wenn Gemeindeglieder das Interesse am Glauben verlieren und sich abwenden, ist es Aufgabe der Gemeinde, sie wieder zur Rückkehr zu Jesus Christus zu bewegen.

Seelsorge an irrenden Gemeindegliedern

„Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein." (Mt 18,15–18)

„Im Umgang mit irrenden Gemeindegliedern hat die Gemeinde sich sorgfältig nach den Anweisungen zu richten, die der Heiland in Matthäus 18 gegeben hat.

Die Menschen sind Christi Eigentum, von ihm mit einem unermesslichen Preis erkauft, mit ihm verbunden durch die Liebe, die er und sein Vater für sie offenbart haben. Wie sorgfältig sollten wir deshalb im Umgang miteinander sein! Menschen haben kein Recht, Böses von ihren Mitmenschen zu argwöhnen. Gemeindeglieder haben kein Recht, sich beim Umgang mit Geschwistern, die geirrt haben, von ihren eigenen Vorstellungen und Neigungen leiten zu lassen. Sie sollten ihre Vorurteile gegen die Irrenden nicht einmal aussprechen, denn dadurch übertragen sie den Sauerteig böser Gedanken auf andere …

‚Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein', sagte Christus (Mt 18,15). Erzähle anderen nicht von den Fehlern. Einer erfährt etwas, danach ein Zweiter und bald noch ein anderer und das Gerücht wächst und das Übel nimmt zu, bis die ganze Gemeinde darunter leidet. Ordne die Sache ‚zwischen dir und ihm allein', das ist Gottes Plan." (*Testimonies for the Church*, Bd. 7, S. 260f., *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 170f.)

Der Weg Gottes

„Was das Vergehen auch sein mag, es ändert nichts an dem Weg, den Gott für die Schlichtung von Missverständnissen und persönlichen Verletzungen gewiesen hat. Ein persönliches Gespräch mit dem, der falsch gehandelt hat, geführt im Geiste Christi, wird die Schwierigkeit meistens beseitigen. Geht mit einem von Christi Liebe und Anteilnahme erfüllten Herzen zu dem Irrenden und sucht die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Sprecht ruhig und vernünftig mit ihm – nicht vom Ärger bestimmt – und appeliert an seine Einsichtsfähigkeit. Denkt an die Worte: ‚Wer den Sünder bekehrt hat von seinem Irrweg, der wird seine Seele vom Tode erretten und wird bedecken die Menge der Sünden.' (Jak 5,20)

Der ganze Himmel nimmt Anteil am Gespräch zwischen dem, dem Unrecht geschehen ist, und dem, der sich im Irrtum befindet. Nimmt der Irrende die Ermahnung an, die ihm in der Liebe Christi gesagt wird, sieht er seinen Fehler ein und bittet er Gott und seinen Bruder oder seine Schwester um Vergebung, dann erfüllt der Sonnenschein des Himmels sein Herz. Der Streit ist beendet. Freundschaft und Vertrauen sind wiederhergestellt. Das Öl der Liebe entfernt den Schmerz, den das Unrecht verursacht hat. Der Geist Gottes verbindet die Herzen und der ganze Himmel freut sich über die zustande gekommene Einheit.

‚Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde.' (Mt 18,16) … Nimm solche Gemeindeglieder mit dir, die geistlich gesinnt sind, und sprich mit dem Irrenden über das Unrecht. Vielleicht führen ihn die vereinten Bitten seiner Schwestern und Brüder zur Einsicht, wenn er ihre Übereinstimmung in der Angelegenheit sieht."

„Was soll aber geschehen, wenn er diese nicht hört? Sollen einige wenige Personen in einer Ausschusssitzung die Verantwortung auf sich nehmen, den Irrenden auszuschließen? ‚Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde' (Mt 18,17). Nun muss sich die Gemeinde mit der Angelegenheit befassen und Entscheidungen treffen.

‚Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und Zöllner.' (Mt 18,17) Will er nicht auf die Gemeinde hören, lehnt er alle Bemühungen, ihn zurückzugewinnen, ab, dann liegt die Verantwortung, ihn aus der Gemeinschaft auszuschließen, bei der Gemeinde. Sein Name soll dann aus der Gemeindeliste gestrichen werden.

Kein Verantwortungsträger der Gemeinde sollte raten, kein Ausschuss sollte empfehlen und keine Gemeinde sollte darüber abstimmen, dass der Name eines Gemeindegliedes, das Unrecht getan hat, aus den Gemeindebüchern gestrichen wird, bevor die von Christus erteilte Anweisung gewissenhaft befolgt wurde. Erst wenn diese Anweisung befolgt wurde, ist die Gemeinde vor Gott dazu berechtigt. Das Böse muss dann als das dargestellt werden, was es ist, und muss entfernt werden, damit es sich nicht weiter ausbreitet. Das Wohl und die Reinheit der Gemeinde müssen bewahrt werden, damit sie unbefleckt vor Gott stehe, angetan mit den Kleidern der Gerechtigkeit Christi …

Christus sagt weiter: ‚Wahrlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.' (Mt 18,18)

Dieser Ausspruch bleibt für alle Zeiten in Kraft. Der Gemeinde ist die Macht übertragen worden, an Christi Statt zu handeln. Sie ist Gottes Werkzeug zur Bewahrung von Eintracht und Ordnung unter seinem Volk. Der Herr hat ihr die Macht verliehen, alle Fragen zu regeln, die ihre Entwicklung, Reinheit und Ordnung betreffen. Sie trägt die Verantwortung, sich von Mitgliedern zu trennen, die durch ihr unchristliches Verhalten der Wahrheit Unehre bereiten. Was die Gemeinde in Übereinstimmung mit den in Gottes Wort gegebenen Anweisungen tut, wird im Himmel Zustimmung finden." (*Testimonies for the Church*, Bd. 7, S. 261–263; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 171–173)

Die Vollmacht der Gemeinde

„Der Heiland der Welt hat seine Gemeinde mit großer Macht ausgestattet. Er bestimmt die Regeln, die bei Verhandlungen mit ihren Mitgliedern anzuwenden sind. Nachdem er klare Anweisungen für das einzuschlagende Verfahren gegeben hat, sagt er: ‚Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst sein.' (Mt 18,18) Somit bestätigt sogar die himmlische Autorität die Anwendung korrigierender Seelsorge durch die Gemeinde gegenüber ihren Mitgliedern, wenn nach der biblischen Regel verfahren worden ist.

Das Wort Gottes erlaubt keinem Einzelnen, sein Urteil über das Urteil der Gemeinde zu stellen. Ihm wird auch nicht gestattet, seine Auf-

fassungen der Gemeinde aufzunötigen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 3, S. 428; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 357)

Die Verantwortung der Gemeinde

„Gott macht sein Volk als Ganzes für die Sünden einzelner Gemeindeglieder verantwortlich. Wenn die Leiter der Gemeinde es versäumen, die Sünden, die Gottes Missfallen über die Gemeinde bringen, gewissenhaft anzusprechen, machen sie sich für diese Sünden mitverantwortlich." (*Testimonies for the Church*, Bd. 3, S. 269)

„Gäbe es weder Gemeindeleitung noch Gemeindeordnung, so würde die Gemeinde auseinanderfallen; sie könnte nicht als ein Leib zusammenhalten." (*Testimonies for the Church*, Bd. 3, S. 428; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 357)

Ungeistliche sperren sich gegen korrigierende Seelsorge

„Viele sind nicht so taktvoll wie Josua; darum kann es auch nicht ihre Aufgabe sein, Unrecht aufzudecken, denn sie können sich nicht in angemessener Weise mit den Sünden befassen, die es in der Gemeinde gibt. Lasst nicht zu, dass diese Gemeindeglieder denen hinderlich werden, denen diese schwere Aufgabe anvertraut wurde. Sorgt dafür, dass sie ihnen nicht im Wege stehen. Manche suchen nach Fehlern und kritisieren andere nur darum, weil Gott diese Aufgabe nicht ihnen, sondern anderen übertragen hat. So erschweren sie denen den Dienst, die Gott beauftragt hat, die offensichtlichen Sünden anzusprechen und zu korrigieren, damit Gottes Missfallen von seinem Volk abgewendet wird. Gäbe es unter uns einen Fall wie den des Achan [siehe Jos 7], so würden viele die beschuldigen, die so handeln wie Josua damals, als er das Unrecht aufdeckte. Sie würden ihnen böse Absicht unterstellen und Kritiksucht vorwerfen. Aber Gott lässt sich nicht spotten und ein verderbtes Volk kann Gottes Warnungen nicht ungestraft missachten …

Jeder, der sich in der Furcht Gottes darum bemüht, dass die Gemeinde von Hemmnissen befreit wird und folgenschwere Fehler berichtigt werden, wird dem Widerstand ungeheiligter Menschen begegnen. Er wird dennoch alles tun, was das Bewusstsein schärft, die Sünde zu verabscheuen, damit die Gemeinde an Reinheit zunimmt und der Name Gottes verherrlicht werde." (*Testimonies for the Church*, Bd. 3, S. 270f.)

Die Wahrung der Einheit der Gemeinde

Christen sollten alles vermeiden, was sie spalten und ihrer Sache Schaden zufügen könnte. „Gott will, dass seine Kinder in Eintracht leben.

Erwarten sie nicht, einst miteinander im selben Himmel zu leben? … Wer sich weigert, in Eintracht mit andern zu arbeiten, missachtet Gott." (*Testimonies for the Church*, Bd. 8, S. 240; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 207) Eine Gemeinde sollte alles abweisen, was die Harmonie unter ihren Mitgliedern bedroht, und beständig um die Einheit bemüht sein.

Obwohl alle Gemeindeglieder innerhalb der Gemeinde gleiche Rechte haben, sollte aus den genannten Gründen kein einzelnes Mitglied bzw. keine Gruppe von Gemeindegliedern eine Bewegung in Gang setzen, eine Organisation gründen oder versuchen, Anhänger um sich zu scharen, mit dem Ziel, irgendeine Absicht zu verwirklichen oder irgendeine Lehre zu verkünden, die nicht mit den Grundsätzen und Lehren der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten übereinstimmt. Ein solches Verhalten fördert Parteigeist und Zwietracht, zersplittert die Bemühungen und das Zeugnis der Gemeinde und hindert so die Gemeinde daran, ihren Verpflichtungen gegenüber ihrem Haupt und der Welt nachzukommen.

Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern

Es sollte alles getan werden, um Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern beizulegen und den Streit in möglichst engem Rahmen zu halten. Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde und unter ihren Gliedern können in den meisten Fällen beigelegt werden, ohne dass der Gemeindeausschuss eingeschaltet oder gar ein Zivilprozess angestrengt wird.

„Würden Spannungen zwischen Glaubensgeschwistern nicht vor anderen ausgetragen, sondern zwischen ihnen persönlich im Geist christlicher Liebe offen angesprochen, wie viel Unheil könnte vermieden werden! So manche Wurzel der Bitterkeit, die auch andere zu vergiften droht, könnte auf diese Weise ausgerottet werden, und die Nachfolger Christi könnten wieder in enger und herzlicher Gemeinschaft verbunden sein!" (*Thoughts from the Mount of Blessing*, S. 59; *Das bessere Leben im Sinne der Bergpredigt*, S. 62; siehe auch die vorhergehende Seite.)

„Streit, Zank und Prozesse zwischen Gemeindegliedern sind eine Schande für die Sache der Wahrheit. Wer einen solchen Weg geht, setzt die Gemeinde dem Spott ihrer Feinde aus und gibt den Mächten der Finsternis Anlass zu triumphieren. Er durchbohrt die Wunden Christi aufs neue und gibt ihn der öffentlichen Missachtung preis. Wer die Autorität der Gemeinde nicht achtet, verachtet Gott, der sie der Gemeinde gab." (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 242f.)

Zivilprozesse werden oft in einem rechthaberischen Geist geführt, der den menschlichen Egoismus offenkundig macht. Eine Gemeinde, die den Geist Christi zeigen möchte, muss alles daransetzen, solcherart Auseinandersetzungen zu vermeiden. Christliche Selbstlosigkeit wird die Nachfolger Christi dahin führen, sich „lieber übervorteilen" zu lassen, als „sein Recht zu suchen vor den Ungerechten und nicht vor den Heiligen" (1 Kor 6,1).

Obwohl es in der heutigen Welt Gründe gibt, Gerichte anzurufen, sollten Christen es vorziehen, ihre Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde zu klären. Gerichte sollten nur dann angerufen werden, wenn eine Sache eindeutig unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit fällt und die Gemeinde nicht über die Autorität verfügt, in dieser Sache zu entscheiden, oder wenn die Gemeinde feststellt, dass sie die Angelegenheit mit ihren Mitteln nicht regeln kann. Auch dann darf ein solcher Rechtsstreit niemals zu einer rachsüchtigen, feindseligen Auseinandersetzung ausarten, sondern sollte dem Wunsch entspringen, mit Hilfe eines unabhängigen Schiedsspruches die Streitigkeiten freundschaftlich beizulegen. Zu derartigen Rechtsstreitigkeiten gehören: die Klärung von Versicherungs- oder Versorgungsansprüchen, von Grenzen und Eigentumsansprüchen bei Grundbesitz, die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten, Sorgerechtsfragen für Kinder und anderen Streitfällen.

Die Gemeinde sollte zwar im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen Vorsorge treffen, wie solche Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können, von denen in 1. Korinther 6 die Rede ist, dabei aber sorgfältig darauf achten, dass sie ihre Aufgabe, das Evangelium zu verkünden, nicht vernachlässigt, weil sie sich mit Schlichtungsaufgaben befasst, die in die Zuständigkeit von Gerichten fallen (siehe Lk 12,13–14 und *Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 216–218).

Gottes Ideal für die Glieder seiner Gemeinde lautet: „Ist's möglich, soviel an euch liegt, so habt mit allen Menschen Frieden" (Röm 12,18). Die Gemeinde sollte ihr eigenes, leicht verfügbares und verhältnismäßig schnelles Verfahren nutzen, mit dessen Hilfe viele Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern beigelegt werden können. Sollte die Gemeinde auf die Bitte eines Mitgliedes, eine Streitigkeit zu schlichten, nicht reagieren, oder erklärt die Gemeinde sich in diesem Fall für nicht zuständig, so ist anzuerkennen, dass das Gemeindeglied alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, den Streit nach den biblischen Anweisungen auszuräumen. Alles, was dieses Mitglied jetzt unternimmt, bleibt seiner eigenen Gewissensentscheidung überlassen (siehe *SDA Bible Commentary*, Bd. 6, S. 698).

Wenn sich die Gemeinde jedoch bemüht, dabei zu helfen, die Streitigkeiten unter ihren Gliedern schnell und freundschaftlich zu regeln, und eine Lösung vorschlägt, sollten die betreffenden Gemeindeglieder die Empfehlung ihrer Gemeinde nicht rundweg ablehnen. Es ist keine Kleinigkeit, wenn ein Gemeindeglied außerhalb der ordentlichen Verfahren der Gemeinde einen Prozess gegen ein anderes Gemeindeglied anstrengt. „Es ist schon schlimm genug, dass ihr überhaupt Prozesse gegeneinander führt." (1 Kor 6,7 GNB)

Gemeindeglieder, die bei Streitigkeiten mit anderen Gemeindegliedern nicht bereit sind, die Empfehlungen ihrer Gemeinde zu beachten und sie zu akzeptieren, erweisen sich damit als unduldsam und selbstsüchtig. Sie können der korrigierenden Seelsorge durch die Gemeinde unterstellt werden, weil ihr Verhalten sich in der Gemeinde negativ auswirkt und weil sie sich weigern, die ordentlich eingesetzte Autorität der Gemeinde (siehe S. 85f.) anzuerkennen.

Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern und der Freikirche

Wenn Gemeindeglieder einen Streit mit Organisationen oder Institutionen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten haben, gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Regelung von Streitigkeiten der Gemeindeglieder untereinander.

Kein Gemeindeglied sollte einen Prozess gegen irgendeine Organisation der Freikirche anstrengen, es sei denn, diese bietet kein entsprechendes Verfahren, um den Streit intern ordentlich beizulegen oder es handelt sich um einen Fall, bei dem die Freikirche keine Entscheidungsbefugnis besitzt.

Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Freikirche und Gemeindegliedern

Es kann vorkommen, dass eine Organisation oder Institution der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten einen Streit mit Gemeindegliedern hat. Dann müssen die Verantwortungsträger der Freikirche in christlicher Nachsicht sorgfältig den biblischen Rat zur Regelung von Streit unter Christen beachten und sich auch im Falle eines Rechtsverfahrens der Freikirche gegen das Gemeindeglied daran halten. Die Verantwortlichen der Freikirche sollten in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitglied alles tun, was vernünftigerweise möglich ist, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

Für die Freikirche ist es wichtig, sorgfältig darauf zu achten, dass die geistlichen Interessen ihrer Gemeindeglieder geschützt werden, fair

mit ihnen umgegangen und der gute Ruf der Freikirche bewahrt wird. Einerseits kann sie es sich nicht leisten, leichtfertig mit Verfehlungen umzugehen oder sich von persönlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen. Anderseits muss sie sich darum bemühen, die Irrenden zurück zu gewinnen.

„Wenn der Irrende bereut und die korrigierende Seelsorge annimmt, soll ihm ein neuer Anfang ermöglicht werden. Auch wenn er nicht bereut, selbst wenn er außerhalb der Gemeinde steht, sollen Gottes Diener sich noch um ihn kümmern. Es ist ihre Aufgabe, sich ernstlich darum zu bemühen, ihn zur Umkehr zu bewegen. Gibt er dem Wirken des Heiligen Geistes nach und bekundet er seine Umkehr durch Bekenntnis und Aufgabe der Sünde, dann soll ihm vergeben werden und er in der Gemeinde wieder willkommen sein, wie schwerwiegend seine Verfehlungen auch gewesen sein mögen. Seine Glaubensgeschwister sollten ihn ermutigen, den rechten Weg zu gehen und ihn so behandeln, wie sie an seiner Stelle behandelt werden möchten. Sie sollen ‚auf sich selbst sehen, damit sie nicht auch versucht werden' (Gal 6,1)." (*Testimonies for the Church*, Bd. 7, S. 263; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 173)

Gründe, ein Gemeindeglied unter korrigierende Seelsorge zu stellen

Für Maßnahmen der korrigierenden Seelsorge gibt es folgende Gründe:

1. Verleugnung der Grundlagen des Evangeliums und der Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten oder die Verbreitung von Lehren, die diesen widersprechen.
2. Offene Übertretung der Gebote Gottes wie Götzendienst, Mord, Diebstahl, Lästerung Gottes, Glücksspiel, Missachtung des Sabbats, vorsätzliche und gewohnheitsmäßige Unehrlichkeit.
3. Übertretung des siebten Gebotes: „Du sollst nicht ehebrechen." (2 Mo 20,14; Mt 5,27–28) Dies bezieht sich auf die Institution der Ehe und der christlichen Familie, auf biblische Maßstäbe des Lebenswandels und jede Art von sexueller Intimität außerhalb einer Ehebeziehung und/oder nicht in gegenseitiger Übereinstimmung begangene sexuelle Handlungen innerhalb einer Ehe, seien diese legal oder nicht. Solche Handlungen schließen sexuellen Kindesmissbrauch und Missbrauch von verletzlichen Personen ein, beschränken sich jedoch nicht darauf. Ehe ist definiert als eine öffentliche, rechtlich bindende, monogame, heterosexuelle Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau.

4. Unzucht, was unter anderem Promiskuität, homosexuelle Aktivität, Inzest, Sodomie bzw. Geschlechtsverkehr mit Tieren einschließt.
5. Herstellung, Gebrauch oder Verbreitung von pornographischem Material.
6. Wiederheirat einer geschiedenen Person; ausgenommen ist der dem Eheversprechen treu gebliebene Partner aus einer wegen Ehebruchs oder sexueller Perversionen geschiedenen Ehe.
7. Gewalttätigkeit, einschließlich Gewalttätigkeit in der Familie.
8. Betrug oder vorsätzlich unehrliche Geschäftspraktiken.
9. Liederliche Lebensführung, die der Gemeinde Gottes Schande bereitet.
10. Zugehörigkeit zu oder Förderung einer spalterischen oder abtrünnigen Bewegung oder Organisation (siehe S. 87).
11. Hartnäckige Weigerung, die rechtmäßig eingesetzte Gemeinde bzw. Kirchenleitung und ihre Ordnung anzuerkennen oder seelsorgerliche Ermahnung anzunehmen.
12. Genuss, Herstellung oder Verkauf alkoholischer Getränke
13. Genuss, Herstellung oder Verkauf von Tabak in allen Formen, die für den menschlichen Konsum vorgesehen sind.
14. Genuss oder Herstellung illegaler Drogen, der Genuss, Missbrauch oder Verkauf von Narkotika oder Drogen ohne entsprechende medizinische Grundlage und Bewilligung.

Die Durchführung der korrigierenden Seelsorge

Bei schwerwiegendem sündhaftem Verhalten müssen korrigierende Maßnahmen ergriffen werden. Das kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf zweierlei Weise geschehen:
1. durch das Einräumen einer Klärungsfrist als Ausdruck der Missbilligung,
2. durch den Entzug der Mitgliedschaft.

Die Klärungsfrist

Nicht jedes Vergehen ist so folgenschwer, dass es zum Entzug der Gemeindemitgliedschaft führen muss. Das Vergehen mag dennoch so ernst sein, dass es der Gemeinde erforderlich erscheint, deutlich zu machen, dass sie damit nicht einverstanden sein kann. Sie bringt ihre Missbilligung zum Ausdruck, indem sie dem betreffenden Gemeindeglied durch Abstimmung eine Klärungsfrist einräumt.
Die Klärungsfrist hat zwei Ziele:

1. Sie ermöglicht der Gemeinde, deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass sie schwerwiegendes sündhaftes Verhalten, das der Sache Gottes schadet, nicht gutheißt.
2. Sie macht dem betroffenen Mitglied klar, dass es sein Leben ändern und sein Verhalten bessern muss. Gleichzeitig bietet sie ihm dafür eine Frist für Hilfe und Änderung.

Eine Klärungsfrist wird für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt, mindestens einen Monat, längstens zwölf Monate.

Mit dem Beschluss einer Klärungsfrist wird der Betroffene aller Aufgaben enthoben, für die er in der Gemeinde gewählt wurde. Er kann auch nicht für eine Aufgabe gewählt werden, solange die Klärungsfrist währt. Bei Beratungen über Gemeindeangelegenheiten hat er weder Stimme noch Stimmrecht und darf nicht öffentlich an der Durchführung von Gottesdiensten mitwirken, zum Beispiel als Gesprächsleiter beim Bibelgespräch. Dieses Gemeindeglied darf jedoch nicht von der Teilnahme am Gottesdienst oder am Abendmahl ausgeschlossen werden. Seine Mitgliedschaft darf während dieser Zeit nicht in eine andere Ortsgemeinde übertragen werden.

Der Beschluss über eine Klärungsfrist darf keine Bestimmungen enthalten, deren Nichtbefolgung automatisch den Entzug der Mitgliedschaft zur Folge hätte. Nach Ablauf der Klärungsfrist sollte festgestellt werden, ob das betreffende Gemeindeglied seine Einstellung bzw. sein Verhalten geändert hat. Ist das der Fall, kann es ohne weiteren Beschluss wieder als reguläres Gemeindeglied betrachtet werden. Kann keine zufriedenstellende Änderung festgestellt werden, muss erneut beraten werden, welche weiteren Schritte zu beschließen sind. Die Rückkehr in eine Gemeindeaufgabe ist nur durch eine neue Wahl möglich.

Der Entzug der Mitgliedschaft

Der Entzug der Mitgliedschaft in der Gemeinde, dem Leib Christi, ist die letzte Maßnahme, die eine Gemeinde treffen kann, um ein Gemeindeglied zur Korrektur zu bewegen. Diese Maßnahme sollte erst angewendet werden, wenn alle Anweisungen dieses Kapitels befolgt, der Rat des Pastors (bei seiner Verhinderung der Rat der Vereinigung) gehört und jede mögliche Anstrengung unternommen wurde, um das irrende Gemeindeglied wiederzugewinnen und auf den rechten Weg zurückzuführen.

Keine zusätzlichen Richtlinien für die Gemeindezugehörigkeit

Die Befugnis, zusätzliche Richtlinien für die Gemeindezugehörigkeit festzulegen, liegt bei der Vollversammlung der Generalkonferenz. Ver-

sucht also jemand, andere Richtlinien aufzustellen als die hier festgelegten, vertritt er nicht die Freikirche (siehe *Testimonies for the Church*, Bd. 1, S. 207).

Der Zeitraum für Maßnahmen korrigierender Seelsorge

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass über eine Maßnahme der korrigierenden Seelsorge innerhalb einer angemessenen Zeit entschieden wird und dass die Entscheidungen der Gemeinde den betroffenen Personen freundlich und pünktlich mitgeteilt werden. Korrigierende Seelsorge ist an sich schon ein schmerzlicher Prozess; das Leiden der betroffenen Personen und der Gemeinde darf nicht verschlimmert werden durch Verzögerungen in der Durchführung.

Warnung vor dem Richten über Charakter und Motive

„Christus hat zwar deutlich angeordnet, dass Menschen, die offen in Sünde beharren, aus der Gemeinde ausgeschlossen werden sollen, aber er hat uns nicht dazu beauftragt, über den Charakter und die Beweggründe eines Gemeindegliedes zu urteilen. Er kennt unsere Natur viel zu gut, als dass er uns diese Aufgabe anvertraut hätte. Würden wir versuchen, alle aus der Gemeinde auszuschließen, die wir für schlechte Christen halten, so machten wir mit Sicherheit Fehler. Oft halten wir genau die für hoffnungslose Fälle, die Christus gerade zu sich zieht. Hätten wir mit unserem unvollkommenen Urteilsvermögen über sie zu entscheiden, so würde vielleicht ihr letzter Hoffnungsschimmer zunichte gemacht.

Viele, die sich selbst für vorzügliche Christen halten, werden einmal als zu leicht erfunden werden. Und auf der neuen Erde werden viele zu finden sein, von denen es ihre Mitmenschen nie für möglich gehalten hätten. Der Mensch urteilt nach dem, ‚was vor Augen ist; der Herr aber sieht das Herz an' (1 Sam 16,7). Unkraut und Weizen sollen bis zur Ernte miteinander wachsen, bis zum Ende der Bewährungszeit. Das Gleichnis des Heilandes (in Mt 13,24–30) will uns aber noch etwas anderes vermitteln: seine wunderbare Geduld und mitfühlende Liebe. Wie sich die Wurzeln des Unkrauts und des Getreides ineinander verschlingen, so können auch die falschen Christen in der Gemeinde eng mit aufrichtigen Nachfolgern Christi verbunden sein. Der wahre Charakter der bekennenden Gläubigen ist noch nicht klar erkennbar. Würden sie aus der Gemeinde ausgeschlossen, so könnten dadurch andere zu Fall gebracht werden, die sonst standhaft geblieben wären." (*Christ's Object Lessons*, S. 71f., *Bilder vom Reiche Gottes*, S. 53f.)

Entscheidung durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung

Die Gemeinde kann Mitglieder unter korrigierende Seelsorge stellen, d. h. eine Klärungsfrist verfügen oder die Mitgliedschaft entziehen, wenn ausreichend Gründe dafür vorhanden sind. Das kann aber nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung geschehen (siehe S. 175), nach gründlicher Beratung durch den Gemeindeausschuss. Den Vorsitz in dieser Versammlung muss ein ordinierter Pastor haben oder ein Pastor, der in der betreffenden Gemeinde zum Ältesten eingesegnet wurde. Kann kein Pastor anwesend sein, so kann nach Beratung mit dem Pastor oder dem Vereinigungsvorsteher ein eingesegneter Ältester der betreffenden Gemeinde mit dem Vorsitz beauftragt werden.

Entscheidung durch Stimmenmehrheit

Maßnahmen zur korrigierenden Seelsorge [Klärungsfrist oder Entzug der Mitgliedschaft] können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür bedarf es der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Stimmen [absolute Mehrheit]. „Die Mehrheit der Gemeinde ist eine Macht, nach der sich die einzelnen Gemeindeglieder richten sollten." (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 107)

Kein Entzug der Mitgliedschaft durch den Gemeindeausschuss

Der Gemeindeausschuss kann der Gemeinde empfehlen, dass einem Gemeindeglied in einer Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden soll, aber er hat unter keinen Umständen das Recht, in dieser Sache selbst abschließend zu entscheiden, außer dass im Todesfall oder auf Wunsch des entsprechenden Mitglieds der Name von der Mitgliederliste gestrichen wird. (Siehe S. 81, 96, 115.)

Grundlegende Rechte eines Gemeindegliedes

Es ist das Grundrecht jedes Gemeindegliedes, in eigener Sache gehört zu werden, um seine Sicht der Angelegenheit zu schildern und Zeugen zu benennen. Keine Gemeinde sollte über Maßnahmen zur korrigierenden Seelsorge abstimmen, wenn das Gemeindeglied dieses Recht nicht wahrnehmen konnte. Das Gemeindeglied ist mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeausschusssitzung und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Gründe für die Anhörung zu informieren.

Keine Vertretung durch Rechtsanwälte

Die Aufgabe einer Kirche, nach ihren Maßstäben und Ordnungen zu handeln, ist eine innerkirchliche Angelegenheit und nicht Sache bürgerlicher oder strafrechtlicher Gerichtsbarkeit. Daher erkennt die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten keinem Gemeindeglied das Recht zu, sich durch einen Rechtsanwalt in einer Versammlung oder vor einem Ausschuss vertreten zu lassen, die einberufen wurden, um über Fragen der Gemeindeordnung, der korrigierenden Seelsorge oder der Regelung einer anderen Gemeindeangelegenheit zu beraten. Deshalb sollten unsere Gemeindeglieder darüber informiert sein, dass sie nicht angehört werden, falls sie versuchen, zum Zwecke der rechtlichen Vertretung einen Juristen in die Versammlung mitzubringen.

Die Gemeinde sollte niemandem erlauben, der nicht zu dieser Gemeinde gehört, an Mitgliederversammlungen oder Ausschussberatungen teilzunehmen, bei denen es um Gemeindeordnung oder korrigierende Seelsorge geht, es sei denn, sie werden als Zeugen berufen.

Kein Gemeindewechsel von Gemeindegliedern, die unter korrigierender Seelsorge stehen

Keine Gemeinde darf ein Gemeindeglied aufnehmen, das in einer anderen Gemeinde unter korrigierender Seelsorge steht. Solch eine Handlungsweise würde die Verfehlung gutheißen, die durch die Entscheidung der anderen Gemeinde korrigiert werden soll. Die Aufnahme eines Gemeindegliedes, das unter korrigierender Seelsorge steht, ist ein ernsthafter Verstoß gegen die Gemeindeordnung. Eine Gemeinde, die das tut, kann einer Korrekturmaßnahme durch die Delegiertenversammlung der Vereinigung unterworfen werden.

Kein Entzug der Mitgliedschaft wegen der Nichtteilnahme an Versammlungen

Gemeindeglieder, die nicht an den Gottesdiensten und Versammlungen der Gemeinde teilnehmen, sollten von der Gemeindeleitung gewissenhaft besucht und ermutigt werden wiederzukommen, damit sie den Segen von Gottesdienst und Gemeinschaft erleben.

Ein Gemeindeglied, das aus Alters-, Krankheits- oder anderen unabwendbaren Gründen nicht regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen kann, sollte brieflich oder auf anderem Wege mit der Gemeindeleitung in Verbindung bleiben, sofern es dazu in der Lage ist. Solange jemand den Lehren der Gemeinschaft treu bleibt, darf die Nichtteilnahme am Gottesdienst nicht als Grund betrachtet werden, diesem Gemeindeglied die Mitgliedschaft zu entziehen.

Gemeindeglieder, die fortziehen und sich nicht melden

Zieht ein Gemeindeglied aus dem Einzugsbereich seiner Gemeinde fort, wird von ihm erwartet, dass es dem Ältesten oder dem Gemeindeschreiber den neuen Wohnort und die Anschrift mitteilt. Solange es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, gehört es zu seiner Verantwortung, die regelmäßige Verbindung mit dieser Gemeinde zu pflegen sowie ihr die Zehnten und Gaben zu senden. Das sollte mindestens einmal im Vierteljahr geschehen.

Wenn ein Gemeindeglied aber keine Anschrift hinterlässt, sich nicht bemüht, Verbindung mit seiner Heimatgemeinde aufzunehmen und es nicht möglich ist, seinen Wohnort ausfindig zu machen, dann kann es nach einer Abwesenheit von mindestens zwei Jahren durch Abstimmung in der Gemeinde aus der Mitgliederliste gestrichen werden, vorausgesetzt, die Gemeindeleitung kann glaubhaft versichern, dass sie sich ohne Erfolg bemüht hat, das Gemeindeglied ausfindig zu machen. Der Gemeindeschreiber sollte in der entsprechenden Rubrik der Datei vermerken: „Unbekannt verzogen. Nach Abstimmung gestrichen."

Kein Entzug der Mitgliedschaft aus finanziellen Gründen

Obwohl jedes Gemeindeglied die Arbeit der Freikirche entsprechend seinen Möglichkeiten finanziell unterstützen sollte, darf doch niemandem die Mitgliedschaft entzogen werden, weil er finanziell nichts beitragen kann oder will.

Austritt auf eigenen Wunsch

Mit einem Gemeindeglied, das aus der Gemeinde austreten möchte, sollte sehr behutsam umgegangen werden. Wir anerkennen das Recht des Einzelnen, aus der Gemeinde auszutreten. Austrittserklärungen sollen dem Gemeindeausschuss vorgelegt werden, der den Austritt mit Wirksamkeitsdatum der Austrittserklärung protokolliert. Die Gemeinde sollte sich bemühen, den Betreffenden wieder für die Gemeindefamilie zu gewinnen.

Benachrichtigung nach Entzug der Mitgliedschaft

Eine Gemeinde, die einem Gemeindeglied die Mitgliedschaft entzogen hat, ist verpflichtet, dieses Mitglied schriftlich von dem schweren Herzens gefassten Beschluss zu benachrichtigen und ihm zu versichern, dass sie auch weiterhin an seinem geistlichen und persönlichen Wohlbefinden interessiert ist. Diese Mitteilung sollte, wo es möglich ist, persönlich durch den Pastor oder einen Beauftragten des Gemeindeausschusses überbracht werden. Das ehemalige Gemeindeglied sollte

informiert werden, dass die Gemeinde hofft und betet, dass es eines Tages wieder in die Gemeinde zurückkehren und es gemeinsam mit allen Kindern Gottes zum ewigen Reich Gottes gehören werde.

Wiederaufnahme nach Entzug der Mitgliedschaft

Wurde jemandem die Mitgliedschaft aufgrund korrigierender Seelsorge entzogen, so sollte die Gemeinde, wo es möglich ist, mit ihm in Verbindung bleiben und sich bemühen, ihn freundschaftlich und liebevoll in die Gemeinde Jesu zurückzuführen.

Ein ehemaliges Mitglied kann wieder in die Gemeinde aufgenommen werden, wenn es die Verfehlungen bekennt, die zum Entzug der Mitgliedschaft geführt haben, wenn Reue und Besserung sichtbar geworden sind und die Bereitschaft vorhanden ist, die Grundsätze und Ordnungen der Siebenten-Tags-Adventisten anzuerkennen.

In der Regel sollte das ehemalige Mitglied wieder von der Gemeinde aufgenommen werden, die über den Entzug der Mitgliedschaft entschieden hatte. Das ist jedoch nicht immer möglich. In diesem Fall muss die Gemeinde, in der die Wiederaufnahme beantragt wird, sich bei der vorigen Gemeinde nach den Gründen für die damalige Entscheidung erkundigen.

Wenn die Mitgliedschaft wegen sexuellen Missbrauchs entzogen wurde, sollte berücksichtigt werden, dass die Wiederaufnahme nicht alle Konsequenzen einer derart schwerwiegenden Verfehlung aufhebt. Auch wenn die Beteiligung an den Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen festgelegter Richtlinien wieder möglich ist, so sollte der Betreffende keine Aufgaben erhalten, in denen er für Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene verantwortlich ist. Ihm sollte auch keine Aufgabe übertragen werden, die ein besonderes Vertrauensverhältnis beinhaltet.

Weil Entzug der Mitgliedschaft die schwerwiegendste Maßnahme der korrigierenden Seelsorge ist, sollte die Zeit, bevor das ehemalige Mitglied wieder aufgenommen wird, ausreichend sein, um zu zeigen, dass die Sache, die zu dieser Korrekturmaßnahme geführt hat, eindeutig geklärt wurde. Die Wiederaufnahme kann durch eine erneute Taufe erfolgen (siehe S. 75 und Anhang, S. 253f.).

Berufungsrecht auf Wiederaufnahme

Das Recht einer Gemeinde, disziplinarische Maßnahmen zu beschließen, hebt nicht das Recht eines Gemeindegliedes auf faire Behandlung auf. Wenn jemand meint, von seiner Gemeinde nicht fair behandelt oder angehört worden zu sein, und diese sich weigert, den Einspruch

zu überprüfen oder wenn die Gemeindeleitung sich weigert, den Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln, hat das ehemalige Mitglied das Recht, sich schriftlich an die Mitgliederversammlung zu wenden, um angehört zu werden. Die Gemeinde sollte eine solche Bitte um Anhörung nicht verzögern oder ablehnen. Tut sie es doch oder fühlt sich das ehemalige Mitglied auch nach der Anhörung durch die Gemeinde unfair behandelt, so ist es berechtigt, sich an den zuständigen Exekutivausschuss der Vereinigung als letzte Instanz zu wenden.

Ist der Exekutivausschuss der Vereinigung nach einer sorgfältigen und unparteiischen Untersuchung überzeugt, dass die Gemeinde im Unrecht ist, kann er die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes empfehlen.

Verweigert die Gemeinde dem Betroffenen trotzdem die Mitgliedschaft, so kann der Exekutivausschuss der Vereinigung ihn einer anderen Gemeinde zur Aufnahme empfehlen. Kommt der Exekutivausschuss der Vereinigung allerdings zur Überzeugung, dass es triftige Gründe gibt für die Weigerung der Gemeinde, das ehemalige Gemeindeglied wieder aufzunehmen, wird er in diesem Sinne entscheiden und die Gemeinde unterstützen.

Kapitel 9

Verantwortungsträger und Organisation der Gemeinde

Die Wahl geeigneter Männer und Frauen als Verantwortungsträger ist von wesentlicher Bedeutung für das Wohl der Gemeinde und sollte mit größter Sorgfalt durchgeführt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

Charakterliche und geistliche Eignung

„Sieh dich aber unter dem ganzen Volk um nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig sind und dem ungerechten Gewinn feind. Die setze über sie als Oberste über Tausend, über Hundert, über Fünfzig und über Zehn." (2 Mo 18,21)

„Darum, ihr lieben Brüder, seht euch um nach sieben Männern in eurer Mitte, die einen guten Ruf haben und voll Heiligen Geistes und Weisheit sind, die wir bestellen wollen zu diesem Dienst." (Apg 6,3)

„Auch außerhalb der Gemeinde muss er in gutem Ruf stehen; es darf nichts Belastendes gegen ihn vorgebracht werden können. Sonst kann ihm der Teufel daraus einen Strick drehen." (1 Tim 3,7 GNB)

„Was du von mir [Paulus] gehört hast vor vielen Zeugen, das befiehl treuen Menschen an, die tüchtig sind, auch andere zu lehren." (2 Tim 2,2)

„Ein Bischof [Ältester] aber soll untadelig sein, Mann einer einzigen Frau, nüchtern, maßvoll, würdig, gastfrei, geschickt im Lehren, kein Säufer, nicht gewalttätig, sondern gütig, nicht streitsüchtig, nicht geldgierig, einer, der seinem eigenen Haus gut vorsteht und gehorsame Kinder hat in aller Ehrbarkeit. Denn wenn jemand seinem eigenen Haus nicht vorzustehen weiß, wie soll er für die Gemeinde Gottes sorgen? Er soll kein Neugetaufter sein, damit er sich nicht aufblase und dem Urteil des Teufels verfalle. Er muss aber auch einen guten Ruf haben bei denen, die draußen sind, damit er nicht geschmäht werde und sich nicht fange in der Schlinge des Teufels. Desgleichen sollen die Diakone ehrbar sein, nicht doppelzüngig, keine Säufer, nicht schänd-

lichen Gewinn suchen; sie sollen das Geheimnis des Glaubens mit reinem Gewissen bewahren. Und man soll sie zuvor prüfen und wenn sie untadelig sind, sollen sie den Dienst versehen. Desgleichen sollen ihre Frauen ehrbar sein, nicht verleumderisch, nüchtern, treu in allen Dingen. Die Diakone sollen ein jeder der Mann einer einzigen Frau sein und ihren Kindern und ihrem eigenen Haus gut vorstehen. Welche aber ihren Dienst gut versehen, die erwerben sich selbst ein gutes Ansehen und große Zuversicht im Glauben an Christus Jesus." (1 Tim 3,2–13; siehe auch Tit 1,5–9 und 2,1.7–8)

„Niemand verachte dich wegen deiner Jugend; du aber sei den Gläubigen ein Vorbild im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Glauben, in der Reinheit. Fahre fort mit Vorlesen, mit Ermahnen, mit Lehren … Hab acht auf dich selbst und auf die Lehre; beharre in diesen Stücken! Denn wenn du das tust, wirst du dich selbst retten und die, die auf dich hören." (1 Tim 4,12–13.16)

Die Gemeinde muss geführt und betreut werden

Der Apostel Paulus rief „die Ältesten der Gemeinde" zusammen und erteilte ihnen folgenden Rat: „So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat. Denn das weiß ich, dass nach meinem Abschied reißende Wölfe zu euch kommen, die die Herde nicht verschonen werden. Auch aus eurer Mitte werden Männer aufstehen, die Verkehrtes lehren, um die Jünger an sich zu ziehen. Darum seid wachsam und denkt daran, dass ich drei Jahre lang Tag und Nacht nicht abgelassen habe, einen jeden unter Tränen zu ermahnen." (Apg 20,17.28–31; siehe auch 1 Ptr 5,1–3)

Die Arbeit der Pastoren und Verantwortungsträger sollte geachtet und anerkannt werden

„Wir bitten euch aber, liebe Brüder, erkennt an, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen; habt sie umso lieber um ihres Werkes willen. Haltet Frieden untereinander." (1 Ths 5,12–13; siehe auch 1 Tim 5,17; Hbr 13,7.17)

„Die Gläubigen zu Thessalonich litten, weil einige unter ihnen fanatische Ideen und Lehren vertraten. Sie lebten unordentlich und arbeiteten nichts, sondern trieben unnütze Dinge [siehe 2 Ths 3,11]. Die Gemeinde war ordnungsgemäß organisiert und Verantwortungsträger waren beauftragt worden, als Prediger und Diakone zu dienen. Aber es gab auch eigenwillige, aufsässige Gemeindeglieder, die sich denen

nicht unterordneten, die Verantwortung in der Gemeinde trugen. Sie beanspruchten nicht nur das Recht für sich, alles selbst beurteilen zu können, sondern sie wollten der Gemeinde ihre Ansicht aufdrängen. Deshalb ermahnte Paulus die Thessalonicher, die notwendige Achtung und Ehrerbietung denen entgegenzubringen, die gewählt worden waren, Verantwortung in der Gemeinde zu tragen." (*The Acts of the Apostles*, S. 261f., *Das Wirken der Apostel*, S. 261)

„Wer in der Gemeinde Verantwortung trägt, kann – wie auch andere Menschen – Fehler haben und sich in seinen Entscheidungen irren. Dennoch hat ihm die Gemeinde Christi auf Erden eine Vollmacht gegeben, die nicht geringgeschätzt werden darf." (*Testimonies for the Church*, Bd. 4, S. 17; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 406f.)

Niemand sollte vorschnell in eine Verantwortung gedrängt werden

„Immer wieder treffen wir Menschen an, denen die Verantwortung als Älteste in der Gemeinde vorschnell aufgedrängt wurde, obwohl sie nicht die Voraussetzungen für diese Aufgabe hatten. Da sie nicht genügend Selbstbeherrschung haben, üben sie keinen guten Einfluss aus. Die Gemeinde ist ständig in Unruhe durch die Art und Weise des Auftretens ihrer Leiter. Diese Männer sind zu früh ordiniert worden." (*Testimonies for the Church*, Bd. 4, S. 406f., siehe auch *Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 617 bzw. *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 235f., und 1 Tim 5,22)

Wer nicht um Einheit bemüht ist, eignet sich nicht für eine Aufgabe

„Es gibt seit einiger Zeit Menschen unter uns, die behaupten, Diener Christi zu sein; was sie tun, untergräbt aber die Einheit, die unser Herr in der Gemeinde gestiftet hat. Sie folgen ihren eigenen Plänen und Vorgehensweisen. Sie möchten Veränderungen in der Gemeinde einführen, die ihren Vorstellungen von Fortschritt entsprechen, und sie glauben, auf diese Weise große Erfolge zu erzielen. Es wäre besser für sie, wenn sie in der Schule Christi Schüler und nicht Lehrer wären. Sie sind immer in Unruhe, bestrebt irgendetwas Großes zu vollbringen, etwas, das ihnen Ehre einbringt. Die wichtigste Lehre müssen sie erst noch lernen: Demut und Vertrauen in Jesus … Lehrer der Wahrheit, Missionare, Verantwortungsträger der Gemeinde können für ihren Meister Großes leisten, wenn sie selbst geistlich wachsen durch Gehorsam zur Wahrheit." (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 238; *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 68)

Es ist nicht gut, Personen zu wählen, die mit anderen nicht zusammenarbeiten wollen

„Gott beruft in der Gemeinde Menschen mit den verschiedensten Gaben, damit sie durch die Weisheit vieler gemeinsam das erfüllen, was der Heilige Geist fordert. Menschen, die nur ihren eigenen Kopf durchsetzen wollen und sich weigern, mit andern, die schon reiche Erfahrungen im Werke Gottes gesammelt haben, zusammenzuwirken, werden durch ihre Selbsteinschätzung so geblendet, dass sie Falsches und Wahres nicht voneinander zu unterscheiden vermögen. Es ist nicht ratsam, solche Leute zu Leitern in der Gemeinde zu wählen; denn ohne Rücksicht auf das Urteil ihrer Brüder würden sie nur ihrem eigenen Urteil folgen und nur nach ihren Plänen handeln. Wer selbst für jeden Schritt Rat braucht, wer von Christus weder Sanftmut noch Demut gelernt hat und dennoch aus eigener Kraft andere zu leiten wagt, kann vom Feind leicht für seine Zwecke gebraucht werden." (*The Acts of the Apostles*, S. 279, *Das Wirken der Apostel*, S. 278)

Nur Mitglieder der Ortsgemeinde können gewählt werden

In leitende Aufgaben der Gemeinde können nur Gemeindeglieder gewählt werden (zum Verfahren siehe S. 153–158), die in dieser Gemeinde als Mitglied eingetragen sind. In folgenden Fällen können Ausnahmen gemacht werden:

1. Studenten, die regelmäßig den Gottesdienst in einer Gemeinde an ihrem Studienort besuchen, auch wenn sie regulär Mitglieder in ihrer Heimatgemeinde bleiben.
2. Mitarbeiter, die in der Vereinigung angestellt sind und von dieser beauftragt wurden, als Pastor oder Leiter in mehr als einer Gemeinde zu arbeiten.
3. Wo es notwendig und von der Vereinigung empfohlen wird, kann ein Gemeindeglied als Ältester in mehr als einer Gemeinde innerhalb eines Bezirks gewählt werden (siehe S. 106). Der Exekutivausschuss der Vereinigung kann weitere Ausnahmen beschließen.

Vorbildlich im Zehnten

Jeder Verantwortungsträger in der Gemeinde soll treu den Zehnten geben, der Gott gehört. Wer in diesem Punkt kein Vorbild ist, soll nicht in eine leitende Gemeindeaufgabe gewählt werden.

Niemand ist Delegierter von Amts wegen

Kein Verantwortungsträger ist von Amts wegen Abgeordneter bei der Delegiertenversammlung (Landesversammlung) der Vereinigung. Wer

die Gemeinde vertreten soll, muss er von ihr als Delegierter gewählt werden.

Verteilung der Verantwortung

Die Gemeinde sollte nicht zu viel Verantwortung auf einige Wenige übertragen und andere fähige Gemeindeglieder übersehen. Wenn es nicht durch besondere Umstände erforderlich ist, sollte vermieden werden, dass ein Einzelner für mehrere Aufgaben gewählt wird.

Nach Entzug der Mitgliedschaft und Wiederaufnahme

Wurde einem Verantwortungsträger der Gemeinde die Mitgliedschaft entzogen und er wird wieder in die Gemeinde aufgenommen, so bedeutet dies nicht, dass er dadurch wieder die Aufgaben erhält, für die er zuvor verantwortlich war.

Die Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Verantwortungsträger in den Aufgabenbereichen der Gemeinde beträgt ein Jahr. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, eine Wahlperiode von zwei Jahren zu beschließen, um Kontinuität zu fördern, die geistlichen Gaben zu entwickeln und den Arbeitsaufwand der jährlichen Wahl zu verringern.[1] In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Vereinigung kann die Amtszeit um ein weiteres Jahr verlängert werden.[2]

Obwohl es für eine Person nicht ratsam ist, für eine lange Zeit dieselbe Aufgabe zu übernehmen, können Verantwortungsträger wiedergewählt werden.

Der Gemeindeälteste

Ein geistlicher Führer der Gemeinde

Der Gemeindeälteste muss von seiner Gemeinde als geistlicher Leiter anerkannt werden und innerhalb sowie außerhalb der Gemeinde in gutem Ruf stehen. Bei Abwesenheit des Pastors ist er der geistliche Leiter der Gemeinde. Er hat sie durch Wort und Tat zu einer Vertiefung der Beziehung zu Christus zu führen.

Der Älteste sollte fähig sein, den Gottesdienst der Gemeinde zu leiten. Die Vereinigung kann nicht immer allen Gemeinden Prediger schi-

---

[1] Siehe Anhang, S. 258.

[2] Näheres regeln Beschlüsse der Verbände/Vereinigungen.

cken. Deshalb muss der Älteste bereit sein, der Gemeinde mit Wort und Lehre zu dienen. Trotzdem darf er aber nicht in erster Linie wegen seiner gesellschaftlichen Stellung oder seiner rednerischen Begabung gewählt werden, sondern ausschlaggebend sind seine geistliche Haltung und seine Befähigung als Leiter.

Älteste können wiedergewählt werden. Es ist jedoch nicht ratsam, dieselbe Person zu lange in einer Aufgabe zu belassen. Die Gemeinde ist nicht zu einer Wahl für eine neue Amtszeit verpflichtet. Wo ein Wechsel ratsam scheint, kann ein anderes Gemeindeglied für diese Aufgabe gewählt werden. Nach der Wahl eines neuen Ältesten legt der Vorgänger seine Aufgabe nieder. Er kann aber für andere Aufgaben gewählt werden.

Ältestenrat

Wenn eine Gemeinde mehrere Älteste/Gemeindeleiter hat, sollte sie einen Ältestenrat unter dem Vorsitz des Pastors oder seines Beauftragten einrichten, wobei der leitende Älteste oder ein anderer Ältester/Gemeindeleiter als Schriftführer fungiert. Ein solches Gremium bietet die Möglichkeit, die Verantwortung aufzuteilen und die Beiträge der Ältesten/Gemeindeleiter zum Wohl der Gemeinde zu koordinieren. Es dient auch als Übungsfeld, in der die Ältesten/Gemeindeleiter in ihren Aufgaben unterwiesen werden. Der Ältestenrat ist gegenüber dem Gemeindeausschuss rechenschaftspflichtig.

Die Ordination (Einsegnung) zum Gemeindeältesten

Die Wahl zum Ältesten reicht noch nicht aus, die Aufgaben eines Gemeindeältesten wahrzunehmen. Zur Erfüllung der Aufgaben eines Ältesten ist die Ordination erforderlich. Wenn eine Gemeinde in einer Mitgliederversammlung neue Älteste wählt, autorisiert sie gleichzeitig deren Ordination. In der Zeit zwischen seiner Wahl und seiner Einsegnung darf er zwar den Dienst eines Gemeindeleiters versehen, aber nicht die Amtshandlungen durchführen, die eine Ordination erfordern.

Die Ordination darf nur durch einen ordinierten und von der zuständigen Vereinigung beglaubigten Pastor erfolgen. Auch wenn es eine Sache der Höflichkeit sein mag, einen zu Besuch weilenden ordinierten Pastor zu bitten, die Hände mit aufzulegen, darf dieser Pastor oder ein pensionierter Pastor die Einsegnung nur dann vornehmen, wenn er von der Vereinigung ausdrücklich damit beauftragt worden ist.

Die Handlung der Ordination soll in schlichter Weise im Rahmen eines Gottesdienstes vorgenommen werden. Während der Feier kann ein kurzer Überblick gegeben werden über den Dienst des Ältesten, die

Voraussetzungen für diesen Dienst und die wichtigsten Aufgaben, die damit verbunden sind. Im Anschluss daran wird der Pastor, unterstützt von anderen ordinierten Pastoren und/oder ordinierten Gemeindeältesten, die an der Einsegnungsfeier teilnehmen, den Ältesten durch Gebet und Handauflegen einsegnen.

Wer einmal zum Ältesten ordiniert worden ist, braucht bei seiner Wahl für eine neue Amtszeit oder bei seiner Wahl zum Ältesten einer anderen Gemeinde nicht noch einmal eingesegnet zu werden, es sei denn, er stand in der Zwischenzeit unter korrigierender Seelsorge. Wer als Ältester ordiniert worden ist, ist dadurch auch zum Dienst als eingesegneter Diakon berechtigt, wenn er später dazu gewählt werden sollte.

Das Verhältnis zum Pastor

Wenn der Exekutivausschuss der Vereinigung einen Pastor zum Dienst für die Gemeinde berufen hat, trägt dieser die Hauptverantwortung und die Gemeindeältesten stehen ihm zur Seite. Arbeiten mehrere Pastoren in einer Gemeinde, so ist der Pastor hauptverantwortlich, der als Bezirksältester eingesetzt wurde. Da die Arbeit von Ältesten und Pastoren eng miteinander verknüpft ist, wird eine gute Zusammenarbeit erwartet. Der Pastor sollte nicht alle Verantwortung auf seine Person konzentrieren, sondern sie mit dem Gemeindeältesten und den anderen Verantwortungsträgern teilen.

Der Pastor, der für eine Gemeinde zuständig ist, führt in der Regel den Vorsitz im Gemeindeausschuss (siehe S. 178). Unter Umständen kann es ratsam sein, dass der Gemeindeälteste diese Aufgabe mit Zustimmung des Pastors oder, wenn die Gemeinde keinen Pastor hat, des Vereinigungspräsidenten übernimmt. Die Seelsorgearbeit sollte von beiden getragen werden. Der Älteste soll sich in Abstimmung mit dem Pastor an den seelsorgerlichen Aufgaben beteiligen, z. B. Besuche bei Gemeindegliedern, Dienst an Kranken und Krankensalbungen, Kindersegnungen und Beistand für Entmutigte. Der Älteste ist der Unterhirte seiner Gemeinde, sie braucht darum seine beständige Aufmerksamkeit.

Ist der zuständige Pastor noch nicht ordiniert, so sollte er von der Ortsgemeinde bzw. den Gemeinden, denen er dient, zum Ältesten gewählt werden (siehe S. 47).

Der Gemeindepastor wird durch die Vereinigung in eine Ortsgemeinde berufen. Er dient der Gemeinde als Angestellter der Vereinigung und ist dem Exekutivausschuss der Vereinigung verantwortlich; trotzdem ist er seiner Gemeinde eng verbunden und tut seine Arbeit aus Liebe zu ihr und in voller Übereinstimmung mit ihren Plänen und

Richtlinien. Da der Älteste von der Ortsgemeinde gewählt wird, ist er natürlich dieser Gemeinde und ihrem Ausschuss verantwortlich.

Die Arbeit des Ältesten beschränkt sich auf seine Gemeinde

Autorität und Wirken eines ordinierten Gemeindeältesten sind auf die Gemeinde begrenzt, die ihn gewählt hat. Ein Exekutivausschuss der Vereinigung hat nicht das Recht zu beschließen, einem Gemeindeältesten den Status eines ordinierten Pastors zu verleihen, indem er ihn beauftragt, auch anderen Gemeinden als Ältester zu dienen.

Wenn entsprechender Bedarf besteht, kann der Exekutivausschuss der Vereinigung einer Gemeinde bzw. den Gemeinden, die dies wünschen, vorschlagen, einen Ältesten einer nahe gelegenen Gemeinde einzuladen, auch ihnen als Ältester zu dienen. Ist er dazu bereit, muss ihn die Gemeinde ordnungsgemäß zum Ältesten wählen. Auf diese Weise kann, wenn erforderlich, ein Gemeindeglied durch Wahl mehreren Gemeinden zugleich als Ältester dienen. Obwohl eine solche Regelung letztlich von den Gemeinden und nicht vom Exekutivausschuss der Vereinigung entschieden wird, sollte sie erst nach Beratung mit dem Exekutivausschuss der Vereinigung getroffen werden. Verantwortung über den Bereich der Ortsgemeinde hinaus darf sonst nur denen übertragen werden, die zum Predigtamt ordiniert worden sind (siehe S. 46 und 104f.).

Die Leitung der Gottesdienste

An der Seite des Pastors oder bei dessen Abwesenheit ist der Älteste für die Gottesdienste der Gemeinde verantwortlich. Er muss sie entweder selbst leiten oder jemanden damit beauftragen. Der Abendmahlsgottesdienst muss immer von einem ordinierten Pastor, von einem Pastor, der als Ältester eingesegnet wurde, oder von einem Ältesten geleitet werden.

Mitgliederversammlungen werden normalerweise vom Pastor geleitet. In seiner Abwesenheit hat der Älteste den Vorsitz.

Der Taufgottesdienst

Wenn kein ordinierter Pastor zuständig ist, sollte der Älteste den Vereinigungsvorsteher bitten, für die Durchführung der Taufe zu sorgen (siehe S. 67–74 und Anhang, S. 251f.). Der Gemeindeälteste darf die Taufe nur mit Zustimmung des Vereinigungsvorstehers durchführen.

Eheschließung und kirchliche Trauung

Bei einer Eheschließung darf nur ein ordinierter Pastor das Ehegelübde abnehmen und das Paar rechtsgültig zu Ehemann und Ehefrau erklä-

ren, ausgenommen in den Gebieten, für die der Exekutivausschuss der Division beschlossen hat, dass autorisierte Pastoren die Eheschließung durchführen dürfen (siehe S. 46).

In manchen Ländern dürfen laut Gesetz nur Personen Eheschließungen durchführen, die dafür eine staatliche Zulassung besitzen. Ordinierte und autorisierte Pastoren sowie Gemeindeälteste können die Ansprache halten, das Weihegebet und den Segen sprechen.

(Siehe Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 1, S. 233 und Anhang, S. 266f.)

Die Förderung der Bereitschaft, den Zehnten zu geben

Der Älteste kann die Gewissenhaftigkeit der Gemeindeglieder im Zehntengeben fördern, wenn er selbst treu den Zehnten gibt (siehe S. 102). Die Treue im Zehntengeben kann gefördert werden, wenn der Älteste öffentlich über den Segen und die Verantwortung des zuverlässigen Haushalters im Lichte der Bibel spricht und sich persönlich um einzelne Gemeindeglieder bemüht.

Der Älteste hat alle finanziellen Angelegenheiten der Gemeindeglieder vertraulich zu behandeln. Er darf keinem Unbefugten mitteilen, was er darüber weiß.

Die Förderung von Bibelstudium, Gebet und geistlichem Wachstum

Als geistliche Leiter tragen Älteste Verantwortung für die Entwicklung einer persönlichen Beziehung zu Jesus, indem sie zu Bibelstudium und Gebet ermutigen. Darin sollten sie selbst Vorbild sein und alle Dienste und Programme der Ortsgemeinde und der Vereinigung unterstützen. Sie engagieren sich auch dafür, das geistliche Wachstum der Gemeindemitglieder anzuregen und zu fördern. Älteste können im Gemeindeausschuss beantragen, dass ein Arbeitskreis gebildet wird, der sich besonders um diese Anliegen kümmert.

Die Förderung aller Abteilungen der Gemeindearbeit

An der Seite des Pastors und bei Abwesenheit des Pastors sind die Ältesten nicht nur geistliche Leiter der Gemeinde, sondern sie tragen auch die Verantwortung für die Förderung aller Abteilungen und Unternehmungen der Gemeinde. Älteste sollen einen vertrauensvollen und hilfsbereiten Umgang mit den anderen Verantwortungsträgern in der Gemeinde pflegen.

Die Zusammenarbeit mit der Vereinigung

Alle Verantwortungsträger in der Gemeinde, einschließlich der Pastoren und der Ältesten, arbeiten mit dem Vorstand und den Abteilungsleitern der Vereinigung zusammen, um beschlossene Pläne durchzuführen. Sie sollten die Gemeinde über alle regelmäßigen und besonderen Gabensammlungen unterrichten und alle Programme und Aktivitäten der Vereinigung fördern.

Der Älteste sollte eng mit dem Schatzmeister zusammenarbeiten und dafür sorgen, dass alle für die Vereinigung bestimmten Gaben zum von der Vereinigung festgesetzten Termin an die Vereinigung überwiesen werden. Er sollte auch darauf achten, dass die Berichte des Gemeindeschreibers termingerecht der Vereinigung zugesandt werden.

Schreiben der Vereinigung sind als wichtig anzusehen. Bekanntmachungen sind der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Abwesenheit des Pastors ist der erste Älteste dafür verantwortlich, dass Abgeordnete für die Delegiertenversammlung der Vereinigung gewählt werden (siehe S. 158f.) und dass der Gemeindeschreiber ihre Namen an die Vereinigungsdienststelle weitergibt.

Die Förderung der weltweiten Missionsarbeit

Zu den Aufgaben der Ältesten gehört es, das weltweite Missionswerk zu fördern, indem sie sich selbst eingehend damit beschäftigen und der Gemeinde die Bedürfnisse des Werkes vor Augen führen. Sie sollten die Gemeindeglieder ermutigen, die Mission finanziell zu unterstützen und auch persönlich mitzuarbeiten. Eine freundliche, taktvolle Haltung trägt wesentlich dazu bei, die Gemeindeglieder in den Gottesdiensten und in der Sabbatschule zur Freigebigkeit zu ermuntern.

Die Ausbildung und Ausrüstung von Gemeindeältesten

Die Predigtamtsabteilung fördert in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen die Ausbildung und Schulung von Gemeindeältesten. Hauptverantwortlich für die Einarbeitung der Gemeindeältesten ist aber der Pastor. (Siehe Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 2, S. 233f.)

Frei für die eigentlichen Aufgaben

Die Ältesten sollten von allen weiteren Lasten entbunden sein, damit sie den vielen Pflichten ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gut nachkommen können. In einigen Fällen kann es ratsam sein, einen Ältesten zu bitten, die Gemeindeaufbauarbeit (Mission) zu leiten. Doch auch

das sollte vermieden werden, wenn andere dafür geeignete Personen zur Verfügung stehen.

Der leitende Älteste

In großen Gemeinden ist es angebracht, mehr als nur einen Ältesten zu wählen. Die Lasten sind oft für einen Einzelnen zu umfangreich und sollten darum unter mehreren aufgeteilt werden. In diesem Fall kann einer von ihnen zum „ersten Ältesten" ernannt werden. Die Arbeit sollte unter den Ältesten entsprechend ihren Erfahrungen und Fähigkeiten aufgeteilt werden.

Grenzen der Befugnis von Ältesten

Älteste haben nicht das Recht, von sich aus Gemeindeglieder aufzunehmen oder zu überweisen. Dies kann nur durch Abstimmung in der Gemeinde geschehen. Nur der Gemeindeausschuss darf der Gemeinde Mitglieder zur Aufnahme oder Überweisung empfehlen (siehe S. 80).

Der Gemeindeleiter

Manchmal hat in einer Gemeinde niemand die nötige Erfahrung und Eignung zum Ältesten. Unter diesen Umständen wählt die Gemeinde einen „Gemeindeleiter". Der Gemeindeleiter ist für die Gottesdienste einschließlich der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Wenn kein Pastor oder kein von der Vereinigung gesandter Prediger anwesend ist, hat er den Gottesdienst selbst zu leiten oder jemand damit zu beauftragen. Wenn der Gemeindeleiter nicht in der Lage ist, die Mitgliederversammlung zu leiten, soll die Vereinigung um Hilfe gebeten werden.

Ein Gemeindeleiter, der kein eingesegneter Ältester ist, ist nicht befugt, Taufen, Abendmahle oder Trauungen durchzuführen. Er darf auch keine Mitgliederversammlung leiten, bei der Gemeindeglieder unter korrigierende Seelsorge gestellt werden sollen. In diesem Fall sollte der Vereinigungsvorsteher gebeten werden, einen ordinierten Pastor zu entsenden, der den Vorsitz übernimmt.

Der Diakon

Im griechischen Grundtext des Neuen Testaments finden wir das Wort *diakonos*. Dieses Wort hatte ursprünglich verschiedene Bedeutungen: Diener, Helfer, Schreiber und Begleiter. In christlichen Kreisen kam die besondere Bedeutung hinzu, die wir heute mit dem Begriff „Diakon" verbinden.

Die Männer, die als die sieben Diakone der neutestamentlichen Gemeinde bekannt sind, wurden für ihren Dienst von der Gemeinde gewählt und ordiniert (Apg 6,1–8). Die Voraussetzungen für den Dienst als Diakone, wie sie in 1 Tim 3,8–13 beschrieben werden, unterscheiden sich nur geringfügig von denen der Ältesten.

„Die Tatsache, dass diese Brüder vor allem zur Fürsorge für die Armen eingesetzt worden waren, schloss die Unterweisung in der Glaubenslehre nicht aus. Im Gegenteil, sie waren durchaus in der Lage, andere in der Wahrheit zu unterrichten, und dieser Aufgabe widmeten sie sich mit großem Ernst und gutem Erfolg." (*The Acts of the Apostles*, S. 90; *Das Wirken der Apostel*, S. 91)

„Die Berufung der Sieben zur Aufsicht über besondere Zweige des Werkes erwies sich als ein großer Segen für die Gemeinde. Diese Helfer achteten sorgfältig auf die Bedürfnisse der einzelnen Gemeindeglieder wie auch auf die allgemeinen finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde. Durch ihre kluge Handlungsweise und ihr gottesfürchtiges Beispiel wurden sie eine wichtige Hilfe für ihre Mitarbeiter, indem sie die verschiedenen Gemeindebelange als gemeinsames Ganzes verbanden." (*The Acts of the Apostles*, S. 89; *Das Wirken der Apostel*, S. 91)

Die Einsetzung von durch die Gemeinde gewählten Diakonen wirkt sich auch heute segensreich für die Gemeindearbeit aus, weil dadurch Pastoren, Älteste und andere Verantwortungsträger von Aufgaben entlastet werden, die gut von Diakonen wahrgenommen werden können.

„Die Zeit und Kraft derer, die nach Gottes Absicht in der Gemeinde leitende und verantwortliche Stellungen einnehmen, sollten wichtigen Angelegenheiten gewidmet sein, die besonderer Weisheit und Herzensgröße bedürfen. Es entspricht nicht Gottes Plan, wenn man solche Männer mit untergeordneten Aufgaben belastet, die auch andere gut erledigen können." (*The Acts of the Apostles*, S. 93; *Das Wirken der Apostel*, S. 94)

Die Predigtamtsabteilung fördert in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen die Ausbildung und Schulung der Diakone. Hauptverantwortlich für die Einarbeitung der Diakone ist der Pastor in Zusammenarbeit mit dem/den Ältesten.

Der Diakoniearbeitskreis

Wenn eine Gemeinde viele Diakone hat, ist es ratsam, einen Arbeitskreis für die Diakonie zu gründen. Der erste Diakon führt den Vorsitz, und ein anderer Diakon dient als Schriftführer. Ein solcher Arbeitskreis hilft, die Verantwortung zu verteilen und die Arbeit der einzelnen Dia-

kone zu koordinieren – zum Wohle der ganzen Gemeinde. Der Arbeitskreis kümmert sich auch um die Aus- und Weiterbildung der Diakone.

Diakone sollen eingesegnet werden

Ein neu gewählter Diakon kann seine Aufgabe nicht voll wahrnehmen, solange er nicht durch einen von der Vereinigung beglaubigten, ordinierten Pastor eingesegnet worden ist.

Die Handlung der Einsegnung sollte in einfacher Form durch einen ordinierten Pastor im Rahmen eines Gottesdienstes erfolgen. Dazu gehören eine kurze Beschreibung der biblischen Aussagen über Diakone, der Eigenschaften, die zu diesem Dienst benötigt werden, und der Hauptaufgaben, die sie für die Gemeinde wahrnehmen sollen. Nach einer kurzen Ermutigung, diesen Dienst treu zu tun, segnet der Pastor – wo es angebracht ist, zusammen mit dem Ältesten – die Diakone ein, indem er für sie betet und ihnen die Hände auflegt.

Beim Wechsel in eine andere Adventgemeinde brauchen Diakone, die einmal eingesegnet wurden, nicht noch einmal ordiniert zu werden, solange ihre Mitgliedschaft nicht unterbrochen war. Wenn ihre Wahlperiode abgelaufen ist, müssen sie erneut gewählt werden, um weiterhin als Diakone tätig sein zu können.

Wird ein ehemaliger ordinierter Ältester als Diakon gewählt, so braucht er nicht noch einmal eingesegnet zu werden. Seine Einsegnung zum Ältesten gilt auch für diese Aufgabe.

Diakone sind nicht zur Leitung befugt

Diakone sind nicht befugt, das Abendmahl, Taufen oder Mitgliederversammlungen zu leiten. Sie dürfen auch keine Trauungen durchführen oder die Aufnahme oder Überweisung von Gemeindegliedern durchführen. Wenn eine zu diesen Amtshandlungen befugte Person fehlt, muss der Gemeindeleiter die Vereinigung um Hilfe bitten.

Die Aufgaben der Diakone

Der Aufgabenbereich der Diakonie umfasst ein breites Spektrum praktischer Dienste in der Gemeinde:

1. Hilfen bei Gottesdiensten und Versammlungen
   Bei den Gottesdiensten haben die Diakone gewöhnlich die Aufgabe, Gemeindeglieder und Besucher am Eingang zu begrüßen und ihnen nötigenfalls zu helfen, einen Platz zu finden. Sie sorgen zusammen mit dem Pastor und den Ältesten für einen reibungslosen Ablauf aller Versammlungen der Gemeinde.

2. Besuchsdienst
   In vielen Gemeinden wird der Besuchsdienst so geregelt, dass jedem Diakon ein bestimmter Bezirk zugeteilt wird. Es wird erwartet, dass er jedes Gemeindeglied, das in diesem Bezirk lebt, wenigstens einmal im Vierteljahr besucht.
   Diakone unterstützen auch Mitglieder mit Behinderungen. Es ist wichtig zu lernen, wie man effektiv mit ihnen kommuniziert und ihnen wo nötig kirchliche Einrichtungen und Transportmittel zugänglich macht. Wenn Menschen mit Behinderungen nicht in der Lage sind, zum Gottesdienst zu kommen, werden sie zu Hause besucht.
3. Vorbereitung von Taufgottesdiensten
   Die Diakone bereiten alles vor, was zur Durchführung des Taufgottesdienstes nötig ist (siehe S. 73f.).
4. Hilfen bei Abendmahlsgottesdiensten
   Bei der Fußwaschung sorgen die Diakone und Diakoninnen für alles, was zur Durchführung nötig ist, z. B. Handtücher, Schüsseln, Wasser. Nach der Fußwaschung achten sie darauf, dass die benutzten Gefäße und Tücher gereinigt und weggeräumt werden.
   Übrig gebliebenes Brot und restlicher Wein sollten von den Diakonen und Diakoninnen in angemessener Weise entsorgt und nicht in den alltäglichen Gebrauch zurückgenommen werden.
5. Die Fürsorge für Kranke, Arme und andere Hilfsbedürftige
   Zu den Aufgaben der Diakonie gehört der Beistand für Kranke, Arme und andere Hilfsbedürftige. Die Diakone und Diakoninnen informieren die Gemeinde über die Bedürfnisse, um Unterstützung für diesen Dienst zu erhalten. Für diesen Zweck ist eine Diakoniekasse einzurichten. Die benötigten Gelder werden vom Schatzmeister nach Beschluss des Gemeindeausschusses zur Verfügung gestellt.
6. Verantwortung für das Gemeindeeigentum
   In den Gemeinden, in denen die Verantwortung für die Pflege und Instandhaltung des Gemeindeeigentums nicht einem dafür berufenen Bauausschuss (oder einem Beauftragten) übertragen wurde, sind die Diakone und Diakoninnen dafür verantwortlich (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 3, S. 234 und Anhang, S. 251).

Die Diakonin

Weibliche Diakone gehörten zum Mitarbeiterkreis der urchristlichen Gemeinden. Paulus schrieb: „Ich empfehle euch unsere Schwester Phöbe; sie ist Diakonin der Gemeinde in Kenchreä. Nehmt sie auf im Namen

des Herrn, wie es sich für Christen gehört. Gebt ihr jede Hilfe, die sie braucht. Sie selbst hat vielen geholfen, auch mir." (Röm 16,1–2 GNB)

Diakoninnen werden auf Grund ihrer Befähigung und Hingabe für diese Aufgabe gewählt. Die Predigtamtsabteilung fördert in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen die Ausbildung und Schulung der Diakoninnen. Hauptverantwortlich für die Einarbeitung der Diakoninnen ist der Pastor in Zusammenarbeit mit den Ältesten.

Der Arbeitskreis der Diakoninnen

Wählt die Gemeinde mehr als eine Diakonin, kann ein Arbeitskreis von Diakoninnen mit Leiterin und Schriftführerin gebildet werden. Dieser Arbeitskreis teilt den einzelnen Diakoninnen die Aufgaben zu und arbeitet eng mit dem Arbeitskreis für die Diakonie (siehe S. 110) zusammen, besonders bei der Begrüßung von Gemeindegliedern und Besuchern und bei Hausbesuchen. Dieser Arbeitskreis kümmert sich auch um die Aus- und Weiterbildung der Diakoninnen.

Die Ordination (Einsegnung) von Diakoninnen[3]

Die Einsegnung von Diakoninnen wird durch einen von der Vereinigung beglaubigten, ordinierten Pastor geleitet. Sie wird in einfacher Form im Rahmen eines Gottesdienstes durchgeführt.

Beim Wechsel in eine andere Adventgemeinde brauchen Diakoninnen, die einmal eingesegnet wurden, nicht noch einmal ordiniert zu werden, solange ihre Mitgliedschaft nicht unterbrochen war. Ist die Wahlperiode abgelaufen, müssen sie erneut gewählt werden, um weiterhin als Diakoninnen tätig sein zu können. Älteste, die später zu Diakoninnen gewählt werden, müssen nicht als Diakoninnen ordiniert werden, da die Ordination als Älteste dieses Amt abdeckt.

Diakoninnen sind nicht zur Leitung befugt

Diakoninnen sind nicht befugt, Amtshandlungen oder Mitgliederversammlungen zu leiten. Sie dürfen auch keine Trauungen oder die Aufnahme oder Überweisung von Gemeindegliedern durchführen.

Wenn eine zu diesen Amtshandlungen befugte Person fehlt, muss der Gemeindeleiter die Vereinigung um Hilfe bitten.

Die Aufgaben der Diakoninnen

Diakoninnen dienen der Gemeinde auf sehr vielfältige Weise. Dazu gehört u. a.:

1. Begrüßungs- und Besuchsdienst

[3] Siehe Abschnitte „Gemeindeältester" und „Gemeindeleiter"

In vielen Gemeinden sind Diakoninnen verantwortlich für den Begrüßungsdienst in Gottesdiensten und Versammlungen und für den Besuch von Gemeindegliedern, die nicht kommen können.

2. Besuch von Gemeindemitgliedern
   In vielen Gemeinden wird der Besuchsdienst so organisiert, dass die Mitglieder nach Bezirken aufgeteilt werden und jedem Bezirk eine Diakonin zugeteilt wird; dabei wird von ihr erwartet, dass sie jeden Haushalt mindestens einmal im Quartal besucht.
   Diakoninnen helfen auch Mitgliedern mit Behinderungen. Es ist wichtig zu lernen, wie man effektiv mit ihnen kommuniziert und ihnen wo nötig kirchliche Einrichtungen und Transportmittel zugänglich macht. Wenn Menschen mit Behinderungen nicht in der Lage sind, zum Gottesdienst zu kommen, werden sie zu Hause besucht.
3. Hilfe bei der Taufe
   Diakoninnen helfen den Taufanwärterinnen vor und nach der Taufe. Sie beraten bei der Auswahl geeigneter Taufbekleidung. Wo Taufkleider der Gemeinde benutzt werden, sind die Diakoninnen verantwortlich für deren Sauberkeit, Pflege und Aufbewahrung (siehe S. 73f.).
4. Hilfe bei Abendmahlsgottesdiensten
   Diakoninnen und Diakone kümmern sich um alles, was vor und nach dem Abendmahlsgottesdienst getan werden muss (siehe S. 170f.). Sie bereiten das Abendmahlsbrot zu, decken den Tisch zum Abendmahl, gießen den Wein in die Kelche, stellen die Teller mit dem ungesäuerten Brot bereit und decken alles mit einem Tuch ab. Die Diakoninnen helfen bei der Fußwaschung und kümmern sich besonders um Besucherinnen und Glaubensschwestern, die neu in der Gemeinde sind.
5. Sorge für Arme und Kranke
   Die Diakoninnen helfen den Diakonen, sich um Kranke und Hilfsbedürftige zu kümmern (siehe S. 113f.).
6. Sorge für das Gemeindeeigentum
   In den Gemeinden, in denen die Verantwortung für die Pflege und Instandhaltung des Gemeindeeigentums nicht einem dafür berufenen Ausschuss [oder dem Baubeauftragten] übertragen wurde, sind die Diakone und Diakoninnen dafür verantwortlich (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 3, S. 234 [und Anhang, S. 251]).

Der Gemeindeschreiber

Ein wirkungsvolles und reibungslos funktionierendes Gemeindeleben hängt zu einem beträchtlichen Teil von der Arbeit des Gemeindeschreibers ab. Wegen der speziellen Aufgaben dieses Dienstes ist es sinnvoll, jemanden zu wählen, der mehrfach wiedergewählt werden kann, um die Kontinuität in der Protokollführung und Berichterstattung zu gewährleisten.

In großen Gemeinden können je nach Bedarf Stellvertreter gewählt werden. Wenn der Gemeindeschreiber (Protokollant) verhindert ist, an einer Ausschusssitzung oder Mitgliederversammlung teilzunehmen, sorgt er dafür, dass ein Stellvertreter das Protokoll führt (siehe Kapitel 15, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 4, S. 234).

Keine Änderungen in der Mitgliederliste ohne Abstimmung

Der Gemeindeschreiber ist nicht berechtigt, auf der Mitgliederliste der Gemeinde Namen hinzuzufügen oder zu streichen, ohne dass die Gemeinde zuvor darüber abgestimmt hat. Die Gemeinde muss jeder Hinzufügung oder Streichung von Namen auf der Mitgliederliste zustimmen, außer bei Todesfällen oder wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaft schriftlich kündigt. Stirbt ein Gemeindeglied, so vermerkt der Schreiber den Todestag neben dem Namen des Verstorbenen (siehe S. 81).

Wenn ein Mitglied seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Gemeindeausschuss erklärt, protokolliert der Gemeindeschreiber die vom Gemeindeausschuss ergriffene Maßnahme (siehe S. 96).

Das Überweisen von Gemeindegliedern

Bei Überweisung von Gemeindegliedern in andere Gemeinden erledigt der Gemeindeschreiber den Briefwechsel zwischen Gemeindegliedern und Gemeinden (siehe S. 76f. [und Anhang, S. 254]).

Schriftwechsel mit abwesenden Gemeindegliedern

Der Gemeindeschreiber sollte sich bemühen, mit abwesenden Gemeindegliedern in schriftlicher Verbindung zu bleiben (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 5, S. 235f.).

Die Meldung der Abgeordneten zu Delegiertenversammlungen

Wenn eine Gemeinde die Abgeordneten gewählt hat, die sie bei Delegiertenversammlungen der Vereinigung [Landesversammlung] vertreten sollen, meldet der Gemeindeschreiber sie im Auftrag des Ge-

meindeausschusses fristgemäß an die Vereinigung (siehe S. 159) und benutzt die von der zuständigen Dienststelle zur Verfügung gestellten Formulare.

Fristgerechtes Einsenden von Berichten

Der Gemeindeschreiber ist verpflichtet, die von der Vereinigung erbetenen Berichte pünktlich einzusenden. Es gibt Vierteljahres- und Jahresberichte. Sie müssen jeweils bis zum festgesetzten Termin der Vereinigung zugesandt werden, damit sie zur Genauigkeit der Berichte beitragen, die für die weltweite Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten gebraucht werden. Die benötigen Angaben für diese Berichte lässt sich der Gemeindeschreiber von den Verantwortungsträgern und Leitern der einzelnen Aufgabenbereiche der Gemeinde geben.

Das Gemeindearchiv

Der Gemeindeschreiber ist verantwortlich für das Gemeindearchiv bzw. die Gemeindechronik. Berichte müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Alle Berichts- und Kontobücher sind Eigentum der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Sie sind nach Ablauf der Amtszeit dem neu gewählten Schreiber weiterzugeben und müssen jederzeit auf Bitten des Pastors oder des Ältesten der Gemeinde ausgehändigt werden. Das Gemeindearchiv unterliegt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der Überprüfung durch die nächsthöhere Organisation. (Siehe S. 81.)

Der Gemeindeschatzmeister

Wegen der großen Bedeutung der Aufgaben eines Schatzmeisters ist es ratsam, jemand zu wählen, der für mehr als eine Wahlperiode zur Verfügung stehen kann, um Kontinuität bei der Führung der Bücher und Berichte zu gewährleisten. In großen Gemeinden kann bei Bedarf ein Stellvertreter gewählt werden.

Der Schatzmeister kann viel tun, um die Gemeindeglieder zur Treue im Zehntenzahlen zu ermutigen und den Geist der Freigebigkeit zu fördern. Ein im Geist des Herrn gegebener Rat wird dem Bruder oder der Schwester helfen, Gott das Seine an Zehnten und Gaben treu zu geben, auch in Zeiten finanzieller Belastung.

Die Verantwortung des Schatzmeisters

Der Gemeindeschatzmeister ist der Verwalter aller Gemeindegelder. Das sind: 1. Gelder der Vereinigung, 2. Gelder der Ortsgemeinde,

3. Gelder der einzelnen Abteilungen und Organisationen innerhalb der Ortsgemeinde.

Alle Gelder, die für die Vereinigung, die Ortsgemeinde und die Aufgabenbereiche bzw. Abteilungen der Ortsgemeinde bestimmt sind, werden vom Schatzmeister auf ein Konto einer Bank oder eines Geldinstitutes eingezahlt, das auf den Namen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten eingerichtet ist, es sei denn die Vereinigung sieht ein anderes Verfahren dafür vor.

Angesparte Gelder einer Gemeinde können auf Sparkonten eingezahlt werden, wenn der Gemeindeausschuss das genehmigt. Wo große Guthaben für Gebäude oder besondere Projekte bestehen, kann der Gemeindeausschuss mehrere Konten genehmigen. Auch sie werden vom Schatzmeister verwaltet.

Alle Gelder der Freikirche und der Gemeinde dürfen nur über Konten der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten laufen und auf keinen Fall auf das Konto einer Privatperson eingezahlt werden.

Gelder zur Weiterleitung an die Vereinigung

Gelder der Vereinigung sind der Zehnten, alle regelmäßigen Missionsgaben und alle Gelder für besondere Vereinigungs- bzw. Gemeinschaftsprojekte und Sondersammlungen. Sie sind Treuhandgelder. Am Ende jedes Monats oder, wenn von der Vereinigung erbeten, auch öfter, überweist der Gemeindeschatzmeister die gesamte während dieser Zeit eingegangene Summe dieser Gelder an den Vereinigungsschatzmeister.

Die Gemeinde darf Vereinigungsgelder nicht für eigene Vorhaben ausleihen, verwenden oder zurückhalten.

Sabbatschulgaben

Alle Sabbatschulgaben sind dem Gemeindeschatzmeister wöchentlich zu übergeben, der darüber sorgfältig Buch führt. Sie sind für die Weltmission bestimmt und werden wie oben beschrieben an die Vereinigung überwiesen.

Gelder, die für die Belange der örtlichen Sabbatschule gesammelt werden, sind ebenfalls dem Gemeindeschatzmeister zu übergeben. Sie werden auf Beschluss des Sabbatschularbeitskreises (siehe S. 136f.) bestimmungsgemäß verwendet.

Gelder der örtlichen Gemeinde

Gelder der örtlichen Gemeinde werden zum Beispiel für allgemeine Ausgaben der Gemeinde, für Unterhaltung und Renovierung der Gottesdiensträume oder für die Versorgung Bedürftiger gebraucht. Diese

Gelder gehören der Ortsgemeinde und können nur dann vom Schatzmeister ausgegeben werden, wenn das vom Gemeindeausschuss oder der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Der Schatzmeister ist jedoch berechtigt, aus diesen Mitteln alle Rechnungen zu begleichen, die für die Ausgaben vor Ort anfallen und vom Gemeindeausschuss bzw. der Mitgliederversammlung [im Rahmen des Haushaltsplans] genehmigt wurden.

Gelder für die Abteilungsarbeit auf Gemeindeebene

Die einzelnen Abteilungen auf Gemeindeebene, wie z. B. Gemeindeaufbau und Evangelisation, Familienarbeit, Adventjugend, Sozial-, Wohlfahrts- und Gesundheitsarbeit, Sabbatschule (für ihre laufenden Kosten) oder die Gemeindeschule, können Kassen für ihre Arbeit unterhalten. Alle Gelder, die zweckgebunden für diese Arbeit eingehen, sind von den jeweils Verantwortlichen unverzüglich dem Gemeindeschatzmeister zu übergeben, der die Kassen verwaltet. Diese Gelder gehören den einzelnen Abteilungen und dürfen nur auf deren Anforderung entsprechend der Zweckbestimmung verwendet werden.

Der Schatzmeister stellt für alle erhaltenen Gelder Quittungen aus. Ebenso quittieren die Verantwortlichen der Abteilungen dem Schatzmeister die Beträge, die er ihnen auszahlt.

Zweckgebundene Gelder

Wenn der Zweck einer Sammlung, zum Beispiel Gaben für die Weltmission, für allgemeine oder örtliche Vorhaben, angegeben wird, sind alle Beträge, die bei dieser Gabensammlung einkommen, dem angegebenen Zweck zuzuführen – es sei denn, ein Geber hat etwas anderes vermerkt. Jede Spende für eine bestimmte Kasse oder Verwendung muss ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden. Weder der Schatzmeister noch der Gemeindeausschuss ist befugt, Gelder von den Vorhaben abzuzweigen, für die sie gespendet wurden.

Die Gelder der Abteilungen bestehen oft zu einem beträchtlichen Teil aus Spenden für ganz bestimmte Zwecke und sollen den Zielen dienen, für die diese Abteilungen arbeiten. Solche Gelder werden vom Gemeindeschatzmeister treuhänderisch verwaltet. Auch sie dürfen weder vom Schatzmeister noch vom Gemeindeausschuss ausgeliehen oder zweckentfremdet ausgegeben werden.

Wenn eine Abteilung oder Unterorganisation aufgelöst wird, kann die Gemeinde in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wie über ein eventuelles Restguthaben der betreffenden Abteilung verfügt werden soll.

Gelder für Bücher- und Zeitschriftenbestellungen

Wo es keinen Büchertisch bzw. keinen Schriftenverwalter in einer örtlichen Gemeinde gibt, hat der Schatzmeister dafür zu sorgen, dass die Rechnungen für die Zeitschriften und Bücher von den Bestellern bezahlt werden. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 6, S. 235)

Einzahlung von Geldern durch Gemeindeglieder

Der Schatzmeister soll alle Gemeindeglieder dazu anhalten, ihre Gelder (außer bei den regelmäßigen Gabensammlungen) in Zehnten – und Gabentüten einzuzahlen, es sei denn eine andere von der Vereinigung genehmigte Zahlungsweise – wie z. B. elektronische Zahlungen – wird angeboten. Die Gemeindeglieder sollen die verschiedenen Beträge und Zweckbestimmungen mit Namen und Anschrift auf der Tüte oder dem dafür vorgesehenen Einlagezettel eintragen. Dabei ist darauf zu achten, dass das eingelegte Geld mit der angegebenen Summe übereinstimmt. Die ausgefüllten Einlagezettel oder Tüten sind vom Schatzmeister als Belege bis zu einer Prüfung durch den Revisor der Vereinigung aufzubewahren.

Gemeindeglieder, die ihre Zehnten und Gaben per Scheck oder Banküberweisung zahlen, sollten ihre Gelder – wo dies gesetzlich möglich ist – nur auf ein Konto der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und nicht einer Einzelperson überweisen.

Quittungen für Gemeindeglieder

Der Schatzmeister stellt den Gemeindegliedern für alle eingezahlten Gelder regelmäßig Quittungen aus, ganz gleich wie gering die Beträge auch sein mögen. Er führt über alle Einzahlungen genau Buch und bewahrt von jeder ausgestellten Quittung eine Kopie (Durchschrift) auf.

Alle eingesammelten Gelder, die nicht in Umschlägen abgegeben werden, müssen in Gegenwart eines anderen Verantwortlichen, am besten eines Diakons oder einer Diakonin, gezählt werden. Diese/r zeichnet den Einnahmebeleg gegen.

Überweisung von Geldern an die Vereinigung

Wenn der Vereinigung Geld überwiesen wird, müssen alle Schecks und Überweisungen, wo es rechtlich möglich ist, auf die Vereinigung ausgestellt werden und nicht auf eine Einzelperson. Die überwiesenen Beträge sind im Bericht des Gemeindeschatzmeisters an die Vereinigung aufzuführen. Formulare sind bei den Vereinigungen erhältlich.

Aufbewahrung von Belegen

Für alle eingenommenen und ausgegebenen Gelder müssen Belege bzw. quittierte Rechnungen vorhanden sein, die nach den Richtlinien der Vereinigung verbucht, aufbewahrt und vorgelegt werden.

Buchprüfung

Der Vereinigungsschatzmeister oder ein vom Exekutivausschuss der Vereinigung Beauftragter prüft die Buchführung des Gemeindeschatzmeisters, in der Regel einmal jährlich.

Die Bücher, Dateien und alle anderen Unterlagen über die Arbeit des Schatzmeisters der Gemeinde, der Gemeindeschule oder irgendeiner anderen Abteilung der Gemeinde können jederzeit durch den Buchprüfer der Vereinigung, den Gemeindepastor, den Bezirksältesten, den leitenden Gemeindeältesten oder eine andere vom Gemeindeausschuss bevollmächtigte Person eingesehen werden. Sie dürfen jedoch niemandem zugänglich gemacht werden, der nicht dazu bevollmächtigt ist (z. B. zur Buchprüfung, siehe S. 191).

Auf Mitgliederversammlungen sollte regelmäßig über alle empfangenen und ausgegebenen Gelder und die ordnungsgemäße Buchführung berichtet werden. Die Verantwortungsträger sollten den Bericht schriftlich erhalten.

Beim Bericht über die Anzahl der Gemeindeglieder, die Zehnten geben, werden Ehepartner und Kinder von Zehntengebern mitgezählt, wenn sie Gemeindeglieder sind, aber kein eigenes Einkommen haben.

Das Vertrauensverhältnis zu den Gemeindegliedern

Für den Schatzmeister sind alle im Rahmen seiner Tätigkeit gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse absolut vertraulich. Er darf nie über die von Gemeindegliedern gegebenen Zehnten, über ihr Einkommen oder irgendetwas, das damit in Zusammenhang steht, sprechen, außer mit Personen, die auf Grund ihrer Verantwortung dazu berechtigt sind. Wo dieser Grundsatz nicht beachtet wird, kann viel Unheil entstehen.

Der Koordinator für Glaubensfreunde und Gäste

Ein Koordinator für Glaubensfreunde und Gäste sollte von der Gemeinde gewählt werden, damit gewährleistet wird, dass alle, die durch die verschiedenen Aktivitäten mit der Gemeinde in Kontakt kommen, betreut werden. Er gehört dem Gemeindeausschuss sowie dem Arbeitskreis für Gemeindeaufbau und Evangelisation an und arbeitet un-

mittelbar mit dem Pastor und dem Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation zusammen.

Zu dieser Aufgabe gehört:

1. Das Führen einer übersichtlichen Liste aller Interessierten, die durch die verschiedensten Aktivitäten auf die Gemeinde aufmerksam geworden sind.
2. Die Zusammenarbeit mit dem Pastor und dem Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation bei der Auswahl der Gemeindeglieder, die geeignet sind, den Kontakt mit den Glaubensfreunden zu pflegen.
3. Monatliche Berichte an den Gemeindeausschuss, wie viele Adressen von Glaubensfreunden vorhanden sind und zu wie vielen von ihnen Kontakt besteht. Wenn das Interesse einer Person schon weit fortgeschritten ist, sollte der Pastor hinzugezogen werden.

Abteilungen und weitere Aufgaben

Die Gemeinde braucht für das Wachstum ihrer Glieder und zur Erfüllung ihres Auftrages eine gute Organisationsstruktur, verbunden mit der Leitung des Heiligen Geistes. Organisation und Struktur können mit dem Skelett des Körpers verglichen werden. Das Haupt ist Jesus Christus. „Von ihm her wird der ganze Leib zu einer Einheit zusammengefügt und durch verbindende Glieder zusammengehalten und versorgt. Jeder einzelne Teil erfüllt seine Aufgabe, und so wächst der ganze Leib und baut sich durch die Liebe auf." (Eph 4,16 GNB)

Die wichtigsten Elemente der Organisation und Struktur einer Ortsgemeinde sind ihre Verantwortungsträger und die einzelnen Abteilungen bzw. Aufgabenbereiche. Im Folgenden[4] werden ihre Ziele, ihre Leitung und die Arbeitsweise beschrieben.

Diese verschiedenen Aufgaben der Abteilungen in der Ortsgemeinde sind eng verbunden mit der Arbeit des Pastors, denn sie dienen gemeinsam dem Aufbau der Gemeinde. Er berät die Verantwortlichen und Arbeitskreise, die in diesen Aufgabenbereichen tätig sind.Sie wiederum setzen sich dafür ein, dass die gemeinsamen Ziele der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten vor Ort verwirklicht werden. Bei Bedarf kann der Pastor jeden Ausschuss oder Arbeitskreis einberufen, um die notwendigen Maßnahmen zum Wohle der Gemeinde zu veranlassen.

[4] Die folgenden Aufgabenbereiche bzw. Abteilungen der Gemeindearbeit sind im *Church Manual* in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Diese Reihenfolge nach den englischsprachigen Begriffen wurde hier beibehalten. Sie sagt also nichts über Bedeutung oder Wertigkeit einzelner Abteilungen aus.

Jede Gemeinde sollte die Möglichkeiten und Dienste der Abteilungen nutzen, um ihre Glieder zu fördern und den Auftrag zu erfüllen, den Christus seiner Gemeinde gegeben hat (siehe Mt 28,19; Offb 10,11; 14,6).

Dienst für Menschen mit Behinderungen

Dieser Dienst wurde gegründet, um das barmherzige und inklusive Wirken Jesu fortzuführen. Er will Menschen mit Behinderungen und Gehörlose inspirieren, ausrüsten und mobilisieren.

Dieser Dienst richtet sich insbesondere an folgende Personengruppen: gehörlose und sehbehinderte Menschen, Menschen mit körperlichen Mobilitätseinschränkungen und Menschen mit geistigen und/oder sozialen Entwicklungsstörungen. Er umfasst auch die Betreuung von Waisen und gefährdeten Kindern, Witwen und Witwern sowie Pflegern. Ziel ist es, Verständnis für Menschen mit Behinderungen zu wecken und Möglichkeiten des Dienstes für und durch sie zu erkunden.

Alle streben nach Zugehörigkeit. Alle sind begabt, werden gebraucht und sind wertvoll. Alle sind nach dem Ebenbild Gottes mit einer angeborenen Würde geschaffen, ungeachtet vorhandener Einschränkungen. Auch wenn solche vorhanden sein mögen, gibt es die Möglichkeit, sich einzubringen. Das Konzept der Kirche konzentriert sich strategisch auf drei Hauptwerte: das Bewusstsein für die menschlichen Bedürfnisse, die Akzeptanz von behinderten Menschen und die Entwicklung spezifischer Aktionspläne, die umgesetzt werden, um diesen Menschen die Möglichkeit zu geben, Sinn und Erfüllung im Leben und im Dienst zu finden.

Ellen G. White unterstreicht die Notwendigkeit dieser Arbeit: „Ich erkannte, dass es Gottes Vorsehung zu verdanken ist, dass Witwen und Waisen, Blinde, Gehörlose, … und Menschen, die auf verschiedene Weise beeinträchtigt sind, in eine enge christliche Beziehung zu Gottes Kirche gebracht wurden; dies dient dazu, Gottes Volk zu prüfen und seinen wahren Charakter zu entwickeln. Die Engel Gottes beobachten, wie wir mit diesen Menschen, die unser Mitgefühl, unsere Liebe und unser uneigennütziges Wohlwollen benötigen, umgehen. Dies ist Gottes Prüfung unseres Charakters.“ (3T 511.)

Gehörlose als eigenständige Gruppe

Es ist international anerkannt, dass Gehörlose ihre eigenen sozialen Überzeugungen, Verhaltensweisen, Kunst, Geschichte, literarischen

Traditionen, Werte und Sprachen haben, genau wie andere Gruppen. Obwohl sie oft als Menschen mit Behinderungen angesehen werden, erkennt die Kirche ihre Gehörlosigkeit eher als kulturelles Merkmal denn als Behinderung an.

Beauftragter des adventistischen Dienstes für Menschen mit Behinderungen

Es wird empfohlen, dass der Gemeindeausschuss einen lokalen Beauftragten für diesen Dienst ernennt. Es ist zwar wünschenswert, dass dieser Beauftragte über direkte Erfahrungen oder eine Ausbildung in diesem Bereich verfügt, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Am besten wäre es, wenn der Beauftragte dieses Dienstes aus den Gruppen, die er vertritt, gewählt wird. Es ist wichtig, dass die Planung für und von den Gruppen selbst vorgenommen wird. Dies geschieht, damit sie Gott und der Gemeinschaft dienen können, wie es im Missionsleitbild der Kirche zum Ausdruck kommt. Es ist unerlässlich, dass der Beauftragte mitfühlend ist und Befähigung sowie Beteiligung fördert.

Arbeitskreis für Menschen mit Behinderungen

Der Gemeindeausschuss richtet einen Arbeitskreis für Menschen mit Behinderungen ein, der erstens die Aufgabe hat, Mitglieder mit Behinderungen zu ermutigen und zweitens die Gemeinde zu befähigen, angemessen mit Menschen mit Behinderungen zu kommunizieren. Der Arbeitskreis schafft Raum und Bewusstsein um die Gemeinde für eventuelle Barrieren zu sensibilisieren, die Menschen mit Behinderung in ihrer Teilhabe am Gemeindeleben einschränken. Er berät den Gemeindeausschuss darin, wie die Einrichtungen der Gemeinde besser zugänglich gemacht werden können, unterstützt bei der Lösungsfindung von Transportproblemen und empfiehlt Möglichkeiten, wie man bei der Entdeckung von Aufgaben und Diensten, die Sinn und Erfüllung stiften, helfen kann. Der Arbeitskreis wird von dem Beauftragten des Dienstes für Menschen mit Behinderungen geleitet. Sollte der Pastor nicht als Vorsitzender des Arbeitskreises fungieren, sollte er von Amts wegen Mitglied des Arbeitskreises sein.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 9, S. 236.

Die Abteilung für Kinder

Die Abteilung Kinder hat die Aufgabe, den Glauben der Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zu fördern und ihnen den Weg in die Gemeinde zu ebnen. Sie bemüht sich darum, vielfältige Angebote zu machen, um die Kinder zu Jesus zu führen und zum täglichen Leben mit ihm zu ermutigen. Sie arbeitet mit der Sabbatschulabteilung und mit anderen Abteilungen zusammen, die an der christlichen Erziehung mitwirken. Durch unterschiedliche Angebote in einer von Gottes Güte bestimmten Atmosphäre trägt sie dazu bei, dass Kinder sicher und geborgen sind, zu Jesus geführt werden und lernen, in Leitungsaufgaben hineinzuwachsen.

„Die Früherziehung von Kindern kann nicht überbetont werden. Was die Kinder während der ersten sieben Jahre ihres Lebens erleben, ist für die Prägung ihres Charakters entscheidender als das, was sie später lernen." (*Child Guidance*, S. 193)

„Es ist noch immer so, dass Kinder am empfänglichsten für das Evangelium sind. Sie begreifen schnell, worum es geht und erinnern sich nachhaltig, was ihnen erzählt wurde. Kleine Kinder können Christen sein und ihren Glauben entsprechend ihres Alters leben. Sie brauchen daher eine geistliche Erziehung. Die Eltern sollten sie darum in jeder Weise fördern, damit sich ihr Charakter nach dem Vorbild Jesu entwickeln kann." (*The Desire of Ages*, S. 515; *Das Leben Jesu*, S. 507)

„Kinder im Alter von acht, zehn oder zwölf Jahren sind alt genug, um auf ihren persönlichen Glauben angesprochen werden zu können … Richtig angeleitet, können Kinder schon sehr früh begreifen, dass sie sündigen und wie Jesus sie davon erlöst." (*Testimonies for the Church*, Bd. 1, S. 400; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 135f.)

„Als Jesus den Jüngern gebot, ‚lasset die Kinder … zu mir kommen' sprach er auch zu allen, die später seine Nachfolger werden sollten – zu den Verantwortungsträgern in der Gemeinde, zu Predigern, Helfern, zu allen Christen. Jesus will die Kinder um sich haben und er fordert uns auf, sich um sie zu kümmern. Er sagt uns: ‚Hindert sie nicht!' (Mt 19,14 GNB)" (*The Desire of Ages*, S. 517; *Das Leben Jesu*, S. 509)

Die Leitung der Abteilung für Kinder und der Kinderarbeitskreis

Die Leiter der Abteilung Kinder werden von der Gemeinde gewählt. Sie sollen Angebote entwickeln, die den Glauben der Kinder fördern. Dazu sind Führungsfähigkeit, Liebe zu Kindern und Erfahrung im Umgang mit Kindern nötig.

Die Leitung kann in Zusammenarbeit mit dem Pastor und dem Gemeindeausschuss einen Arbeitskreis einberufen, der die Angebote für die Kinderarbeit vorbereitet und durchführt. In den Arbeitskreis werden Gemeindeglieder berufen, die ein Herz für Kinder haben und für die Arbeit mit Kindern geeignet sind. Diesem Arbeitskreis gehören in der Regel die Gruppenleiter der Kindersabbatschule, der Ferienbibelschule, der jüngeren Jugend (Teenies) und zwei oder drei weitere Gemeindeglieder an.

Wenn es in der Gemeinde weitere Programme für Kinder gibt wie Ferienbibelwoche, Zweigsabbatschule, Nachbarschafts-, Bibelclubs oder Erzählkreise, unterstehen auch sie der Leitung der Abteilung Kinder.

Alle, die mit Kindern arbeiten, haben die Richtlinien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, zum Beispiel Ausbildungsanforderungen, Erkundigungen und Führungszeugnisse. Die entsprechenden Anforderungen und Richtlinien sind von der Gemeindeleitung bei der Vereinigung einzuholen (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 7, S. 221f.).

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Arbeit mit Kindern siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 8, S. 235).

Die Öffentlichkeitsarbeit (Kommunikation)

Die Öffentlichkeitsarbeit braucht die Unterstützung aller Gemeindeglieder, Mitarbeiter und Einrichtungen. Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation fördert ein ausgewogenes Programm, das die zur Verfügung stehenden Medien und technischen Möglichkeiten für die Verkündigung des Evangeliums nützt. Die Gemeinde sollte einen Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit wählen und, wo erforderlich, auch einen Arbeitskreis.

„Wir müssen jedes zu rechtfertigende Mittel verwenden, um den Menschen das Licht zu bringen. Machen wir uns deshalb die Presse zu Nutze, bedienen wir uns jedes Werbemittels, das auf das Werk aufmerksam machen kann." (*Testimonies for the Church*, Bd. 6, S. 36)

„Es werden Mittel und Möglichkeiten erfunden werden, mit denen die Herzen erreicht werden können. Einige dieser Methoden werden anders sein als die früheren Arbeitsweisen." (*Evangelism*, S. 105, *Evangelisation*, S. 104)

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde sollte die Fähigkeit besitzen, offen mit Menschen umzugehen und die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Er sollte über ein ausgewogenes Urteilsvermögen verfügen, Begabung zum Schreiben haben und bereit sein, im Auftrag der Gemeinde tätig zu werden.

Er ist verantwortlich für das Sammeln und Auswählen von Nachrichten und deren Veröffentlichung im lokalen Bereich. Er arbeitet mit dem Abteilungsleiter für Kommunikation der Vereinigung zusammen und berichtet der Gemeinde regelmäßig über die Öffentlichkeitsarbeit. Dabei wird er von der Abteilung Kommunikation der Vereinigung unterstützt und angeleitet.

Der Pastor, der die Hauptverantwortung für das öffentliche Auftreten der Gemeinde hat, arbeitet als Berater eng mit den Beauftragten und dem Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit zusammen.

Der Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit

In einer großen Gemeinde kann ein Arbeitskreis den vielseitigen Anforderungen einer sorgfältig geplanten Öffentlichkeitsarbeit besser gerecht werden als eine einzelne Person. Der Arbeitskreis wird von der Gemeinde gewählt. Sein Vorsitzender ist der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

Mitgliedern des Arbeitskreises kann jeweils die Verantwortung für einzelne Bereiche übertragen werden: Presse, Rundfunk und Fernsehen, Bibelfernunterricht, Kommunikation innerhalb der Gemeinde (Gemeindemitteilungsblatt) usw. Befindet sich eine Institution der Freikirche im Gebiet der Ortsgemeinde, so sollte ein Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit aus dieser Institution eingeladen werden, an den Beratungen des Arbeitskreises teilzunehmen.

Die Arbeit in Ballungszentren

Gibt es mehrere Adventgemeinden an einem Ort, ist es ratsam, einen gemeinsamen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit zu bilden. Die jeweiligen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sind Mitglieder dieses Ausschusses. Sie sind zu einer harmonischen Zusammenarbeit verpflichtet, damit sie die Nachrichten aus den einzelnen Gemeinden koordinieren und die Abfassung und Veröffentlichung von Berichten sowie die Organisation anderer Medienaktivitäten wirksamer planen können.

Die Gründung eines solchen Ausschusses wird gewöhnlich durch den Abteilungsleiter für Kommunikation der Vereinigung angeregt.

Ein aus dem Zentralausschuss selbst gewählter Vorsitzender beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Christliche Erziehung und Bildung

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten unterhält eigene Bildungsstätten – vom Kindergarten bis zur Universität –, um ihre Ideale, Glaubensüberzeugungen, Einstellungen, Werte, Lebensweise und Gewohnheiten an ihre Kinder weiterzugeben. Quelle, Mittel und Ziel adventistischer Erziehung sind eine schriftgemäße Erkenntnis Gottes, die Gemeinschaft mit ihm in Bibelstudium und Dienst und eine charakterliche Entwicklung, die an Jesus Christus ausgerichtet ist.

Der Leiter der Abteilung Erziehung und Bildung

Die Gemeinde wählt einen Leiter für die Abteilung Erziehung und Bildung, der für die Anliegen der christlichen Erziehung und Bildung in der Gemeinde verantwortlich ist und sie fördert. Gibt es in der Gemeinde einen Eltern- und Schulverein [Förderverein], so ist er dort Mitglied und arbeitet eng mit ihm zusammen.

Der Eltern- und Schulverein

Unterhält eine Adventgemeinde eine Gemeindeschule, so sollte sie einen Eltern- und Schulverein [Förderverein] gründen mit dem Ziel, die Aus- und Weiterbildung für die Eltern zu fördern und die Verbindung von Elternhaus, Schule und Gemeinde im Sinne der christlichen Erziehung der Kinder zu vertiefen. Eltern, Förderer der Schule und Gemeindeglieder sollten ermutigt werden, aktiv im Eltern- und Schulverein mitzuwirken. (Siehe auch S. 181f.)

Verantwortungsträger für den Eltern- und Schulverein sind: der Vorsitzende und sein Stellvertreter, ein Schriftführer und Kassenverwalter, ein Bibliothekar und der Verantwortliche der Gemeinde für Erziehung und Bildung. Um die Kontinuität zu bewahren, wird empfohlen, einige Verantwortungsträger für eine zweite Periode wiederzuwählen. Alle sollten der Gemeinde angehören.

Vorsitzender des Eltern- und Schulvereins sollte ein in der Erziehung erfahrenes Gemeindeglied sein, das für neue Ideen aufgeschlossen ist, über pädagogische Fähigkeiten verfügt und von der Wichtigkeit christlicher Erziehung und Bildung überzeugt ist.

Der Schriftführer/Kassenverwalter führt das Protokoll des Eltern- und Schulvereins und übermittelt am Anfang und am Ende des Schuljahres der Erziehungsabteilung der Vereinigung einen Bericht. Die Gelder des

Eltern- und Schulvereins werden entweder über den Gemeindeschatzmeister oder von der Schulleitung auf einem dafür ausgewiesenen Konto verwaltet, das nach den Richtlinien der Freikirche geprüft wird.

Der Schulleiter hat aufgrund seiner Aufgabe von Amts wegen Sitz und Stimme im Leitungsgremium des Eltern- und Schulvereins.

Der Schulausschuss

Das Verwaltungsgremium einer Grund- und Sekundarschule, die von einer einzelnen Ortsgemeinde getragen wird, kann entweder durch einen Schulausschuss, der von der Gemeinde gewählt wird, oder durch einen Vorstand, der durch den Gemeindeausschuss ernannt wird, gebildet werden. Die Verwaltung kann also von einem eigenen Schulausschuss, vom Gemeindeausschuss oder von einem durch den Gemeindeausschuss berufenen Schulvorstand wahrgenommen werden. Einzelheiten dazu werden in den Arbeitsrichtlinien der zuständigen Division beschrieben.

Die Mitglieder des Schulausschusses sollten aufgrund ihrer Einstellung zum Glauben und zu den Grundsätzen christlicher Erziehung, ihres gesunden Urteilsvermögens und ihrer Erfahrung in Schul- und Wirtschaftsangelegenheiten gewählt werden. Sie müssen sich den Erziehungsgrundsätzen und -empfehlungen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten verpflichtet wissen.

Wo zwei oder mehr Adventgemeinden eine Schule gemeinsam unterhalten, soll sie nur von einem Leitungsgremium verwaltet werden, deren Mitglieder aus den Gemeinden kommen, die diese Schule unterhalten.

Um eine enge Verbindung von Schulausschuss und den Gemeindeausschüssen zu gewährleisten, sollte ein Mitglied des Gemeindeausschusses, ggf. mehrere Mitglieder aus den Gemeindeausschüssen, in den Schulausschuss gewählt werden.

Der Pastor der Gemeinde sollte dem Schulausschuss angehören. Bei Schulen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten werden, sind üblicherweise die für diese Gemeinden zuständigen Pastoren auch Mitglieder im Schulausschuss.

Der Schulleiter oder der leitende Lehrer der Grund- und Sekundarschule gehört dem Schulausschuss an.

Als Mitglieder dieses Gremiums können auch Eltern gewählt werden, deren Kinder die Schule besuchen. Auf diese Weise kann der Ausschuss sich die Einsicht der Eltern und ihren Rat, die ja auf Erfahrung und Beobachtung aus nächster Nähe beruhen, zunutze machen.

Ein Vorsitzender und ein Schriftführer sind für die Leitung dieses Ausschusses verantwortlich. Sie werden von der Gemeinde gewählt, die diese Schule unterhält.

Wird die Schule von mehr als einer Gemeinde unterhalten, so gehören auch ein Kassenverwalter sowie je ein Stellvertreter des Vorsitzenden und des Schriftführers zum Schulausschuss. Dieser wählt seinen Vorsitzenden bzw. Vorstand aus seinen Mitgliedern, wenn er das erste Mal nach seiner Wahl zusammentritt. Sollten sich die Gemeinden darauf nicht einigen können, wird der Vorsitzende dieses Ausschusses vom Erziehungsausschuss der Vereinigung bzw. vom Exekutivausschuss der Vereinigung ernannt. Es ist üblich, den Schulleiter zum Schriftführer des Schulausschusses zu ernennen.

Unterhalten zwei oder mehr Adventgemeinden gemeinsam eine Schule, muss jedes Vorhaben des Schulausschusses, das diese Gemeinden finanziell verpflichtet, den zuständigen Gemeindeausschüssen zur Genehmigung unterbreitet werden.

Wahlperiode und Amtsdauer der Mitglieder des Schulausschusses können wie folgt geregelt werden:

1. Alle Mitglieder werden am Ende des Kalender- oder des Geschäftsjahres auf ein Jahr gewählt.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden bei Schulgründung unterschiedlich für ein, zwei oder drei Jahre gewählt. Die danach neu zu wählenden Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass durch einen Kern erfahrener Mitglieder die Beständigkeit erfolgreicher Bildungs- und Erziehungsarbeit im Ausschuss gewährleistet bleibt.

Frei gewordene Stellen werden wie bei jeder anderen Nachwahl in der Gemeinde neu besetzt; wer die frei gewordene Aufgabe übernimmt, dient nur für den Rest der verbliebenen Wahlperiode.

Der Schulausschuss sollte während des Schuljahres regelmäßig, wenigstens einmal monatlich zusammenkommen.

Der Vorsitzende beruft Sitzungen ein, leitet sie und achtet darauf, dass die Beschlüsse des Ausschusses durchgeführt werden. Er zeichnet alle vom Schriftführer ausgestellten Geldanweisungen gegen. Der Vorsitzende ist von Amts wegen Mitglied des Aufsichtskomitees für Grund- und Sekundarschulen, das die Aufgabe hat, ihre Arbeit zu beaufsichtigen und zu bewerten.

Der Schriftführer führt und archiviert die Protokolle jeder Sitzung, regelt die finanziellen Verpflichtungen und führt den Schriftwechsel des Ausschusses.

Wo eine Schule nur von einer Gemeinde unterhalten wird, übernimmt gewöhnlich der Schatzmeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter die Kassenverwaltung der Schule. Bei ihm werden das Schulgeld und andere Gelder eingezahlt. Er regelt den Zahlungsverkehr aufgrund von Anweisungen des Schriftführers, die vom Vorsitzenden abgezeichnet wurden. Er führt die Buchhaltung und gibt dem Ausschuss bei jeder monatlichen Sitzung einen ausführlichen Bericht.

In Schulen, die von zwei oder mehr Gemeinden getragen werden, ernennt der Schulausschuss einen Kassenverwalter für diese Aufgaben.

Die Abteilung Familie

Ziel der Abteilung Familie ist die Stärkung von Ehen und Familien. Die Familie wurde von Gott geschaffen, ihr Zentrum ist die Ehe. Sie ist die Keimzelle, in der die Werte und Fähigkeiten für die Entwicklung der Beziehung zu Gott und zu anderen Menschen vermittelt werden. Ihr Wohlergehen ist darum von grundlegender Bedeutung für den Auftrag der Gemeinde, Menschen als Jünger Jesu zu gewinnen.

Die Arbeit der Abteilung Familie beachtet die biblischen Lehren über die Familie und Gottes hohe Ideale für das Familienleben. Gleichzeitig bemüht sie sich aber auch, Verständnis für die Menschen zu wecken, die in dieser gefallenen Welt erfahren müssen, wie ihre Familie zerbricht. Die Familienarbeit fördert Verständnis, gegenseitige Annahme und Liebe in der Familie und in der größeren Familie Gottes. Sie wirkt für die Versöhnung und Heilung der Kluft zwischen den Generationen nach der Verheißung der Eliabotschaft (siehe Mal 3,23-24). Sie will denen Hoffnung und Beistand bringen, die durch Konflikte im Familienleben, zerbrochene Beziehungen oder Missbrauch verletzt wurden. Mit ihren Angeboten möchte die Abteilung Familie Gelegenheiten schaffen, zwischenmenschliche Beziehungen zu fördern. Falls notwendig, ermutigt sie Alleinstehende, Ehepaare und Familien professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Zu den Aufgaben der Abteilung Familie gehören die Vorbereitung von Paaren auf die Ehe sowie Angebote für Ehepaare zur Stärkung ihrer Beziehung und zur Weiterbildung von Eltern. Sie achtet auch auf die besonderen Bedürfnisse von Alleinerziehenden und Familien mit angenommenen Kindern und gibt Anleitung für das christliche Zeugnis von Familie zu Familie.

„Unsere Arbeit für Christus muss in der Familie beginnen, im Heim … Es gibt keine wichtigere Missionsarbeit. Das wurde leider viel zu oft vernachlässigt. Es wird Zeit, sich wieder Gottes Hilfsangeboten und

Heilungsmöglichkeiten zuzuwenden, damit dem Bösen Einhalt geboten wird." (*The Adventist Home*, S. 35)

„Nach Gottes Plan sollen Familien auf Erden ein Symbol für die himmlische Familie sein. Ein christliches Heim, gegründet und geführt nach Gottes Plan, gehört zu den wirkungsvollsten Werkzeugen für die Entwicklung einer christlichen Persönlichkeit und für den Fortschritt seines Werkes." (*Testimonies for the Church*, Bd. 6, S. 430; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 53)

„Die Aufgabe des Heims geht weit über den Kreis der eigenen Familienangehörigen hinaus … Viel wirkungsvoller als jede Predigt ist der Einfluss eines guten Heims auf Menschenherzen und Menschenleben." (*The Ministry of Healing*, S. 352; *Auf den Spuren des großen Arztes*, S. 287f.)

Leitung der Abteilung Familie

Für die Leitung kann ein einzelnes Gemeindeglied oder auch ein Ehepaar (zur Definition von Ehe siehe S. 209–212) gewählt werden. Voraussetzung sind eine positive Einstellung zu Gott, zu sich selbst und zur Gemeinde, gefestigte familiäre Verhältnisse und ein aufrichtiges Interesse am Wohl anderer Familien. Für diese Aufgabe ist es unverzichtbar zu verstehen, wie liebevoll und vergebend Gott mit Menschen umgeht, deren Beziehungen durch die Sünde belastet sind. Leiter sind an die Schweigepflicht gebunden und sollten wissen, wann und wie Betroffenen in kritischen Situationen geraten werden muss, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitskreis für Familien

Der Gemeindeausschuss kann einen Arbeitskreis Familie einsetzen. Den Vorsitz führt der Leiter der Abteilung Familie.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Familienarbeit, siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 9, S. 236).

Die Abteilung Gesundheit

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten vertritt die Auffassung, dass die Bewahrung der Menschenwürde zum christlichen Verkündigungsauftrag gehört. Untrennbar damit verbunden ist das Streben nach bestmöglicher körperlicher, geistiger und geistlicher Gesundheit.

Dieser Auftrag gilt nicht nur dem Dienst an Kranken, er umfasst auch die Vorbeugung gegen Krankheiten durch eine wirksame Gesundheitserziehung. Die Gesundheitsabteilung soll darum eine führende Rolle übernehmen bei der Förderung eines gesundheitsbewussten Lebens ohne den Genuss von Tabak, Alkohol, anderen Drogen und unreiner Speisen. Wo möglich, sollten die Gemeindeglieder zu einer vegetarischen Ernährungsweise ermutigt werden.

Die Leitung der Abteilung Gesundheit

Um diese Aufgaben wirksam und planvoll erfüllen zu können, wählt die Gemeinde einen Leiter für die Abteilung Gesundheit, bei Bedarf auch einen Stellvertreter. Er sollte gesundheitsbewusst leben und daran interessiert sein, die Gesundheitsprinzipien der Siebenten-Tags-Adventisten bei den Gemeindegliedern und in der Öffentlichkeit mit Hilfe geeigneter Angebote bekannt zu machen.

Der Leiter sollte in der Lage sein, Programme und Informationsmaterialien so auszuwählen und weiterzugeben, dass sie den Idealen und Prinzipien der Siebenten-Tags-Adventisten entsprechen und als Bekenntnis zu einem ganzheitlichen Menschenbild verstanden werden können.

Der Arbeitskreis der Abteilung Gesundheit

Falls erforderlich, kann ein Arbeitskreis der Abteilung Gesundheit gebildet werden. Dieser soll in Gemeinde und Öffentlichkeit zu gesunder Lebensführung anleiten und die evangelistischen Aktivitäten der Gemeinde durch ein entwicklungsfähiges Gesundheitsprogramm auf geistlicher Grundlage unterstützen.

Der Arbeitskreis der Abteilung Gesundheit entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Gemeindeaufbau und Evangelisation die Planung für verschiedene Unternehmungen wie zum Beispiel Kurse zur Raucherentwöhnung oder Stressbewältigung, Kochkurse und andere Gesundheitsseminare oder -aktionen.

Der Pastor gehört dem Arbeitskreis von Amts wegen an, auch wenn er nicht den Vorsitz übernimmt.

Der Verein für Gesundheitspflege

In manchen Gegenden oder Ländern ist es angezeigt, einen Verein für Gesundheitspflege zu gründen, der sich organisatorisch von der Gemeinde unterscheidet. An der Gründung solcher Vereine sollte der Leiter der Abteilung Gesundheit der Vereinigung beteiligt werden.

Die Gaben am Tag für Gesundheitserziehung

Die gesamten Gaben, die am weltweiten Tag für Gesundheitserziehung in der Gemeinde für diesen Zweck gesammelt werden, sind an die Vereinigung zu überweisen, die sie den Regeln entsprechend aufteilt. Auf Antrag an die Vereinigung können bis zu 25 Prozent der in der Ortsgemeinde gesammelten Gaben dieser Gemeinde für ihre Gesundheitsprogramme zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Abteilung Gesundheit siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 10, S. 237.

Die Abteilung Musik

Die Auswahl von Musikbeauftragten

Mit der Verantwortung für die Musik sollten nur Personen mit einer geistlichen Haltung betraut werden, die in der Lage sind, geeignete Musik für Gottesdienste und andere Veranstaltungen auszuwählen. Weltliche Musik oder Musik von zweifelhafter Art sollte nicht in den Gottesdienst eingeführt werden.

Die Musikbeauftragten arbeiten eng mit dem Pastor und den Ältesten zusammen, damit die Lieder und musikalischen Beiträge zum Thema der Versammlung passen. Wer für die Musik verantwortlich ist, arbeitet nicht unabhängig, sondern unter der Leitung des Pastors und der Ältesten. Er hat sich darum bei der Auswahl der Musikbeiträge und der Sänger und Musiker mit ihnen zu beraten.

Die Auswahl der Vortragenden

Geistliche Musik ist für die öffentliche Anbetung Gottes von wesentlicher Bedeutung. Darum sollte bei der Auswahl derer, die Musik vortragen, darauf geachtet werden, dass sie die Prinzipien der Gemeinde vertreten. Sie sollten der Adventgemeinde oder der Adventjugend angehören oder am gottesdienstlichen Leben teilnehmen (zum Beispiel Sabbatschule). Weil sie öffentlich auftreten, sollten sie auch in ihrer Kleidung und äußeren Erscheinung vorbildlich sein. Chorgewänder können verwendet werden.

Gemeinden können mehrere Chöre haben. Ein Kinderchor ist ein Mittel der geistlichen Bildung. Er bindet die Kinder in die Gemeinde ein und beteiligt sie an ihrem Auftrag.

Die Abteilung Religionsfreiheit

Die Abteilung Religionsfreiheit („Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der Religionsfreiheit") setzt sich für die Förderung und Erhaltung der religiösen Freiheit ein, mit besonderer Betonung der Gewissensfreiheit.

Religiöse Freiheit ist ein Menschenrecht. Sie schließt das Recht ein, die religiöse Zugehörigkeit selbst zu bestimmen, das religiöse Bekenntnis nach der eigenen Gewissensentscheidung zu ändern und die eigene religiöse Überzeugung für sich selbst oder mit anderen Gleichgesinnten in Gottesdienst, in der Lebensführung, in Bekenntnis und Lehre öffentlich zu bekunden. Dies geschieht mit Achtung vor der Überzeugung anderer, die das gleiche Recht haben.

Der Beauftragte für Religionsfreiheit

Der Beauftragte für Religionsfreiheit arbeitet in allen Anliegen der religiösen Freiheit eng mit dem Pastor und dem Abteilungsleiter der Vereinigung oder des Verbandes/Union zusammen.

Voraussetzungen für diese Aufgabe sind eine gute geistliche Haltung, sicheres öffentliches Auftreten, Interesse an gesellschaftlichen Fragen, die Fähigkeit schriftlich zu formulieren und die Bereitschaft, sich im Auftrag des Herrn für die Bewahrung der religiösen Freiheit für das Volk Gottes einzusetzen.

Die Internationale Vereinigung für Religionsfreiheit

Jede Ortsgemeinde wird als eine informelle Ortsgruppe der Internationalen Vereinigung für Religionsfreiheit betrachtet. Jedes Gemeindeglied gilt als Mitglied in diesem Verein. Der Pastor oder der Gemeindeälteste fungiert als Vorsitzender auf lokaler Ebene.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Arbeit für Religionsfreiheit siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 11, S. 237f.

Schriftenverwaltung und Verlagsdienst

Aufgabe der Schriftenverwaltung ist es, die Verbreitung von Literatur in der Adventgemeinde zu fördern und die Zusammenarbeit mit kircheneigenen Verlagen zu koordinieren. Sie sorgt für die Bestellung der Gemeindezeitschriften und unterstützt die einzelnen Abteilungen der Gemeinde bei der Beschaffung von Missionsliteratur. Dabei arbeitet sie

so mit dem Pastor und allen Abteilungen der Gemeinde zusammen, dass sich möglichst viele Glieder an den missionarischen Unternehmungen der Gemeinde beteiligen können.

„Es gibt viele Orte, an denen die Stimme des Predigers nicht gehört wird. Sie können nur durch unsere Literatur erreicht werden, Bücher, Zeitschriften und Flugblätter, gefüllt mit der biblischen Wahrheit, die die Menschen brauchen." (*Colporteur Ministry*, S. 4; *Botschafter der Hoffnung*, S. 10)

Die adventistischen Verlage arbeiten für die Verbreitung des Evangeliums und das geistliche Wachstum der Gemeindeglieder. Ellen G. White ermutigte alle Gemeindeglieder „unsere Literatur durch Verkaufen oder Verschenken zu verbreiten" (Manuscript 126, 1902).

Verbreitung von Literatur durch Buchevangelisten

„Gott braucht aus allen Gemeinden Menschen, die bereit sind als Buchevangelisten zu arbeiten." (*Colporteur Ministry*, S. 20; *Botschafter der Hoffnung*, S. 24)

Verbreitung von Literatur durch Gemeindeglieder

„Jedes Gemeindeglied sollte sich an der Verbreitung von Flugblättern, Zeitschriften und Büchern über die Wahrheit für diese Zeit beteiligen." (*Colporteur Ministry*, S. 21; *Botschafter der Hoffnung*, S. 25)

Der Schriftenverwalter

Die Gemeinde wählt einen Schriftenverwalter, der für die Bestellung und Verteilung von Schrifttum verantwortlich ist.

Der Arbeitskreis Schriftenmission

Der Gemeindeausschuss kann einen Arbeitskreis für Buch- und Schriftenmission einsetzen. Er wird vom Schriftenverwalter geleitet. Der Pastor und der Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation sind darin ständige Mitglieder. Die anderen Mitglieder werden nach ihrem Interesse an der Schriften- und Buchevangelisation ausgewählt.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Arbeit von Schriftenverwaltung und Verlagsdienst siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 12, S. 237f.

Die Abteilung Sabbatschule

Die Sabbatschule ist das grundlegende religiöse Bildungssystem der Siebenten-Tags-Adventisten. Sie hat vier Ziele: Sie soll das Studium der Heiligen Schrift, die Gemeinschaft untereinander sowie die Mission vor Ort und weltweit fördern.

In Zusammenarbeit mit den Divisionen der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten hat die Abteilung Sabbatschule der Generalkonferenz den besonderen Auftrag, Studienhefte zur Bibel für alle Altersgruppen herauszugeben, Programmhilfen im Kontext der unterschiedlichen Kulturen zu entwickeln, Materialien und Ausbildung für die Gesprächsleiter zur Verfügung zu stellen und das Geben von Gaben für die Weltmission (Sabbatschulgaben) zu fördern.

„Die Sabbatschule ist ein wichtiger Zweig unseres Missionswerkes, nicht nur weil sie für Jung und Alt Kenntnisse des Wortes Gottes vermittelt, sondern weil sie in ihnen die Liebe zur Wahrheit zu wecken vermag und den Wunsch, das Wort Gottes für sich selbst ganz persönlich zu studieren. So können sie lernen, wie die Lehren des Wortes Gottes im täglichen Leben wirksam werden." (*Counsels on Sabbath School Work*, S. 10f.; *Ratschläge für die Sabbatschule*, S. 15)

„Wird die Sabbatschule richtig durchgeführt, so ist sie eines der besten Werkzeuge Gottes, Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit zu führen." (*Counsels on Sabbath School Work*, S. 115; *Ratschläge für die Sabbatschule*, S. 96)

Der Arbeitskreis Sabbatschule

Die Gemeinde wählt die Leitung der Sabbatschule und den Arbeitskreis Sabbatschule. Die Leitung besteht aus dem Sabbatschulleiter und seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, den Leitern der einzelnen Altersgruppen der Sabbatschule, dem Investmentleiter und dem Leiter der Ferienbibelschule.

Alle Verantwortungsträger, Gesprächsleiter und Teilnehmer der Sabbatschule sollten eng mit den anderen Abteilungen zusammenarbeiten, die ebenfalls an den missionarischen Zielen der Gemeinde beteiligt sind. Sie bieten aber auch eigene missionarische Aktivitäten an, in den regulären Gesprächsgruppen, in einer besonderen Gästegruppe, der Bibelklasse des Pastors oder besondere Aktionen wie Entscheidungstreffen, Ferienbibelschulen, Zweigsabbatschulgruppen, Hauskreise und gemeinsames Verfolgen von Radio- und Fernsehsendungen.

Der Sabbatschularbeitskreis ist verantwortlich für die Organisation der Sabbatschule. Er setzt sich zusammen aus dem Sabbatschulleiter

(der den Vorsitz führt), seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, den Leitern der Altersstufen der Sabbatschule (z. B. Kinder und Jugend), dem Investmentleiter und dem Leiter der Ferienbibelschule, einem Ältesten (der vom Gemeindeausschuss oder vom Ältestenrat ernannt wird) und dem Pastor.

Sobald die Verantwortungsträger gewählt sind, sollte der Arbeitskreis Sabbatschule einberufen werden, um die Gemeindeglieder zu wählen, die nach den Bedürfnissen der Gemeinde für die Sabbatschule gebraucht werden, die aber nicht dem Sabbatschularbeitskreis angehören. Dazu gehören Stellvertreter, die Musikverantwortlichen, Orgel- oder Klavierspieler und der Begrüßungsdienst.

Der Arbeitskreis Sabbatschule befasst sich dann mit den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen, benennt die Leiter für die Gesprächsgruppen und legt diese Vorschläge dem Gemeindeausschuss zur Zustimmung vor. Damit die biblische Wahrheit unverkürzt gelehrt wird und die Qualität der Gesprächsführung gewährleistet bleibt, sind die Gesprächsgruppenleiter sorgfältig auszuwählen. Die Auswahl der Helfer in der Kindersabbatschule wird nach Beratung mit den Leitern der entsprechenden Gruppen getroffen. Als Gesprächsleiter und Helfer für die Sabbatschule können nur Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht unter korrigierender Seelsorge stehen.

Der Arbeitskreis Sabbatschule unter der Leitung des Sabbatschulleiters ist für die erfolgreiche Gestaltung der gesamten Sabbatschule verantwortlich. Er sollte regelmäßig zusammenkommen, um das Programm aller Gruppen und Altersstufen zu koordinieren. Er sollte darauf achten, dass die von der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten herausgegebenen Studienanleitungen und Gesprächshilfen ausreichend zur Verfügung stehen und verwendet werden.

Die Sabbatschulleitung und ihre Mitarbeiter

Der Sabbatschulleiter trägt die Verantwortung für einen ungestörten und guten Verlauf. Er sollte die Pläne der Sabbatschulabteilung der Vereinigung fördern und die Beschlüsse des Sabbatschularbeitskreises beachten. Zur Unterstützung des Sabbatschulleiters können ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden.

Der Schriftführer erstellt den vierteljährlichen Sabbatschulbericht nach den Vorgaben der Vereinigung und reicht ihn pünktlich ein. Der Sabbatschulleiter, der Pastor und das Gemeindearchiv erhalten Kopien. Die Gemeinde wird in der Mitgliederversammlung darüber unterrichtet.

Der Investmentleiter fördert den Investmentplan der Generalkonferenz für die Weltmission. Er ermutigt Investmentaktivitäten in allen Altersstufen der Sabbatschule und informiert die Gemeindeglieder darüber.

Der Ferienbibelschulleiter organisiert möglichst jährlich eine Ferienbibelschule mit dem Ziel, Kinder aus der Nachbarschaft mit dem Evangelium vertraut zu machen. Die Gemeinde kann die Verantwortung für die Ferienbibelschule auch der Kinderabteilung übertragen.

Der Sabbatschularbeitskreis kann einen Verantwortlichen für Musik wählen. In Zusammenarbeit mit den Leitern der verschiedenen Altersstufen der Sabbatschule plant er die Darbietungen für diesen Teil des Gottesdienstes für jeden Sabbat. Die Musik, die dafür ausgewählt wird, soll Gott ehren. Für die Auswahl der Sänger und Musiker gilt der gleiche Maßstab wie für alle anderen, die an der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligt sind (siehe S. 133f.). Werden in der Sabbatschule zusätzliche Pianisten oder Organisten benötigt, so werden sie vom Arbeitskreis Sabbatschule beauftragt.

Die Leiter der einzelnen Altersstufen der Sabbatschule

Für jede Altersstufe der Sabbatschule wird ein Leiter gewählt, wo erforderlich auch Stellvertreter. Mehr Informationen über die einzelnen Altersgruppen finden sich im *Handbuch für die Sabbatschule*, das durch die Kirchenleitung herausgegeben wird.

Die Gesprächsgruppenleiter

Die Leiter für die Gesprächsgruppen werden vom Sabbatschularbeitskreis gewählt und vom Gemeindeausschuss bestätigt. Sie sollten zur Gesprächsführung und zum Lehren befähigt und bereit sein, sich darin fortbilden zu lassen. Sie sollten sich sorgfältig vorbereiten und regelmäßig und pünktlich teilnehmen und den Gemeindegliedern ein Beispiel für die Bedeutung des täglichen Bibelstudiums mit Hilfe des Studienhefts für die Sabbatschule geben.

Besonders sorgfältig sind die Helfer für die Kinder- und Jugendgruppen auszuwählen. Sie sollten ein Herz für Kinder und Jugendliche haben und sich auf ihre Bedürfnisse einstellen können. Jeder, der mit der Arbeit für Kinder betraut wird, muss die Richtlinien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Die Gemeindeleitung ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen und Richtlinien bei der Vereinigung beschafft und weitergegeben werden (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 7, S. 235f.).

Alle Gesprächsgruppenleiter sollten ermutigt werden, an den Tagungen und Ausbildungen der Sabbatschulabteilung der Vereinigung oder des Verbandes teilzunehmen.

Jede Gemeinde sollte eine wöchentliche Vorbereitung für die Gesprächsgruppenleiter durchführen.

„Nur die, die ihren Verstand mit den Wahrheiten der Bibel gefestigt haben, werden im letzten großen Kampf standhalten." (*The Great Controversy*, S. 593f., *Der große Kampf*, S. 594) Sabbatschul- und Gesprächsgruppenleiter, die das bedenken, werden alles tun, um das regelmäßige und systematische Studium des Wortes Gottes zu fördern. Die *Studienhefte zur Bibel* sehen die tägliche Begegnung mit dem Wort Gottes vor. Die dafür investierte Zeit trägt viel zur Einheit des Glaubens in der weltweiten Gemeinschaft bei.

Jeder Teilnehmer sollte Zugang zu einem seinem Alter entsprechenden *Studienheft zur Bibel* haben, das von der Generalkonferenz bzw. Division herausgegeben wird. Ebenso sollte sich jeder Gesprächsleiter die von der Generalkonferenz bzw. Division herausgegebenen Lehranleitungen und anderen Hilfsmittel beschaffen.

Für das Bibelgespräch sollten mindestens dreißig Minuten zur Verfügung stehen.

Die Sabbatschulgaben

Der Schriftführer hat alle Sabbatschulgaben zu vereinnahmen und sie schnellstmöglich dem Gemeindeschatzmeister auszuhändigen. Die Gaben aus den Zweig- oder Heimsabbatschulen sind zu den regulären Sabbatschulgaben hinzuzufügen.

Manche Gemeinden sammeln regelmäßig für die Deckung der Kosten, die für die Durchführung der Sabbatschule in allen Altersstufen entstehen. Außer diesen Gaben sind alle Sabbatschulgaben für die Weltmission vorgesehen und sind in voller Höhe vom Gemeindeschatzmeister an die Vereinigung zu überweisen. Dazu gehören die regulären wöchentlich gesammelten Sabbatschulgaben, die Gaben vom 13. Sabbat, die Investmentgaben und die Geburtstagsgaben. Diese Missionsgelder sind genau nach Art der Sammlung zu verbuchen. Sie dürfen nur für den in den Richtlinien vorgeschriebenen Zweck verwendet werden. Weder die Ortsgemeinde noch die Vereinigung darf etwas davon zurückbehalten.

Geld für die laufenden Kosten der örtlichen Sabbatschule darf nicht zusammen mit den Sabbatschulgaben (Missionsgaben) gesammelt und nach einem vorher festgelegten Prozentsatz aufgeteilt werden.

Ausnahmen sind dort möglich, wo die Division dies durch ein vorgeschriebenes Verfahren ermöglicht.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Arbeit der Sabbatschule siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 13, S. 238.

Die Abteilung Gemeindeaufbau und Evangelisation

Die Abteilung Gemeindeaufbau und Evangelisation stellt Materialien bereit und leitet Gemeindeglieder an, gemeinsam mit den Pastoren und Verantwortungsträgern der Gemeinde Menschen für Christus zu gewinnen. Zu den vorrangigen Aufgaben gehört es, Menschen in Not beizustehen.

Der Arbeitskreis Gemeindeaufbau und Evangelisation

Der Arbeitskreis für Gemeindeaufbau und Evangelisation leitet die missionarischen Aktionen der Gemeinde. Er untersteht dem Gemeindeausschuss und sollte sich wenigstens einmal im Monat treffen. Ihm sollten folgende Personen angehören: der Pastor, ein Ältester, der Gemeindeschatzmeister und die Leiter der Abteilungen, die an den missionarischen Aktionen der Gemeinde beteiligt sind. Dieser Arbeitskreis kann spezielle Arbeitsgruppen für einzelne Projekte einsetzen, die ihm Bericht erstatten. Der Arbeitskreis und seine Führung sind auch verantwortlich für die Organisation der Kleingruppenarbeit in der Gemeinde.

Die Leitung Gemeindeaufbau und Evangelisation

Die Leitung für Gemeindeaufbau und Evangelisation wird von der Gemeinde gewählt, zu ihr gehört: der Leiter, ein Stellvertreter (bei Bedarf) und ein Schriftführer.

Der Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation hat den Vorsitz im Arbeitskreis für Gemeindeaufbau und Evangelisation. Er bildet die Gemeindeglieder aus und leitet sie zur Mitwirkung an. Er informiert die Gemeinde am monatlichen Missionssabbat und in den Mitgliederversammlungen über alle ihre missionarischen Aktivitäten. Ihm können Mitarbeiter zur Seite gestellt werden, die die Zusammenarbeit mit der Stimme der Hoffnung und die Arbeit in den Bereichen Evangelisation, Schriftenmission, Landessammlungen, Kleingruppen, Ausbildung oder anderes koordinieren.

Der Schriftführer ist verantwortlich für den Kontakt zu allen Abteilungen und Institutionen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten,

die Programme für Gemeindeaufbau und Evangelisation entwickeln und Materialien zur Verfügung stellen. In Zusammenarbeit mit dem Leiter informiert er die Gemeinde darüber und hilft bei ihrer Planung.

Der Männerkreis

Die Gemeinde kann innerhalb der Abteilung Gemeindeaufbau und Evangelisation einen Männerkreis organisieren. Mögliche Tätigkeitsfelder sind Laienpredigten [„Diener am Wort"], die Betreuung von Strafgefangenen und Dienste für die Öffentlichkeit.

Der Bibelstundenkoordinator

Ein Bibelstundenkoordinator wird gewählt, um die Bemühungen der Gemeinde, Menschen ihrer Umgebung mit der Bibel vertraut zu machen, zu koordinieren und eine enge Zusammenarbeit zwischen denen, die Bibelstunden halten, und dem Pastor, dem Interessiertenkoordinator und dem Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation zu gewährleisten.

Die Wohlfahrtsarbeit (AWW-Helferkreis bzw. ADRA-Ortsgruppe)

Die Gemeinde wählt für die Wohlfahrtsarbeit (Adventwohlfahrtswerk, AWW-Helferkreis bzw. ADRA-Ortsgruppe) einen Leiter, Stellvertreter (bei Bedarf) und einen Schriftführer/Kassenverwalter der Wohlfahrtsarbeit, die in manchen Gegenden auch als Tabeagruppe bekannt ist (siehe S. 262). Zu den Aufgaben dieser Organisation gehört es, Kleidung, Nahrung und andere Dinge für Hilfsbedürftige zu sammeln und herzurichten. Dabei arbeiten Wohlfahrt, Diakonie und andere Gemeindeabteilungen, deren Tätigkeit gesellschaftsrelevant ist, eng zusammen. Die Wohlfahrtsarbeit umfasst jedoch mehr als materielle Hilfe. Sie konzentriert sich darauf, Bedürfnisse zu erkennen und mit entsprechenden Diensten darauf zu reagieren. Beispiele dafür sind Erwachsenenbildung, Kommunalentwicklung, Besuchs- und Beratungsdienste und andere Aktivitäten.

Der Leiter der Wohlfahrtsarbeit ist Mitglied des Arbeitskreises für Gemeindeaufbau und Evangelisation und des Gemeindeausschusses. Wenn eine Gemeinde ein Zentrum für Wohlfahrts- und Sozialarbeit unterhält, gehört es in die Zuständigkeit der Abteilung Gemeindeaufbau und Evangelisation. Die Leitung dieses Zentrums wird vom Arbeitskreis für Gemeindeaufbau ernannt und gehört ihm an, wie auch dem Gemeindeausschuss.

Wenn eine Gemeinde ein Zentrum für Wohlfahrts- und Sozialarbeit unterhält, gehört es in die Zuständigkeit der Abteilung Gemeindeaufbau und Evangelisation. Die Leitung dieses Zentrums wird vom Arbeitskreis für Gemeindeaufbau ernannt und gehört ihm an.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Abteilung Gemeindeaufbau und Evangelisation siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 13, S. 238.

Schriften des Geistes der Weissagung

Die Heilige Schrift bezeugt, dass eine der Gaben des Heiligen Geistes die Prophetie ist. Diese Gabe ist ein Erkennungsmerkmal der Gemeinde der Übrigen und wir glauben, dass sie sich im Dienst von Ellen G. White manifestierte. Ihre Schriften sprechen mit prophetischer Vollmacht und bieten der Kirche Trost, Führung, Unterweisung und Korrektur. Sie machen auch deutlich, dass die Bibel der Maßstab ist, an dem alle Lehren und Erfahrungen geprüft werden müssen. (4 Mo 12,6; 2 Chr 20,20; Am 3,7; Joel 2,28–29; Apg 2,14–21; 2 Tim 3,16–17; Hbr 1,1–3; Offb 12,17; 19,10; 22,8–9.)

Koordinator für die Schriften des Geistes der Weissagung

Die Gemeinde wählt einen Koordinator für die Schriften des Geistes der Weissagung, der in Zusammenarbeit mit dem Schriftenverwalter dafür verantwortlich ist, die Bedeutung und den richtigen Gebrauch der Schriften des Geistes der Weissagung zu fördern.

Die Abteilung Haushalterschaft

Die Abteilung Haushalterschaft ermutigt Gemeindeglieder alles, was sie der Gnade Gottes verdanken, in seinen Dienst zu stellen. Dabei geht es um mehr als Geld. Das Konzept der Haushalterschaft umfasst die gesamte Lebensführung des Menschen: Körper, Geist und Seele, seine Zeit, Sprache, Beziehungen, Fähigkeiten und geistliche Gaben, sein Verhältnis zur Umwelt, seinen Einfluss und materiellen Besitz. Die Aktivitäten dieser Abteilung unterstützen die Gemeindeglieder in ihrer Partnerschaft mit Gott, damit sie durch die bestmögliche Nutzung aller seiner Gaben und Mittel zur Vollendung seines Werkes beitragen können.

Für Menschen, die vom Geist Gottes ergriffen sind, gilt: „Diejenigen, deren Herzen von der Liebe Christi erfüllt sind, werden dem Beispiel

dessen folgen, der um unseretwillen arm wurde, damit wir ‚durch seine Armut reich' (2 Kor 8,9) würden. Alle aus Gottes Hand empfangenen Gaben, wie Geld, Zeit und Einfluss, werden sie nur als Mittel zur Förderung der Evangeliumsverkündigung schätzen." (*The Acts of the Apostles*, S. 71; *Das Wirken der Apostel*, S. 71f.)

Der Beauftragte für die Haushalterschaft in der Gemeinde

Der Beauftragte sollte die Prinzipien der Haushalterschaft leben und die geistlichen und finanziellen Anliegen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten verstehen. Er arbeitet mit dem Abteilungsleiter für Haushalterschaft der Vereinigung, dem Pastor und dem Gemeindeausschuss zusammen. Er wirkt auch als Bindeglied zwischen der Abteilung Haushalterschaft der Vereinigung und der Gemeinde.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Haushalterschaft siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 14, S. 238.

Die Abteilung Frauen

Die Abteilung Frauen will Frauen in ihrem täglichen Leben als Nachfolgerinnen Jesu Christi erhalten, ermutigen und fördern.

Ihre Ziele sind:

- Die Förderung des geistlichen Wachstums und der Erweckung, die Bestätigung des unschätzbaren Wertes der Frauen durch Schöpfung und Erlösung.
- Die Zurüstung zum Dienst in der Gemeinde und das Einbringen ihrer Sicht zu Fragen des Gemeindelebens.
- Die Unterstützung der Frauen in ihren vielfältigen und spezifischen Bedürfnissen unter Beachtung der kulturell und ethnisch unterschiedlichen Blickwinkel.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, um die Arbeit von Frauen für Frauen zu fördern, der Aufbau von Verbindungen von Frauen untereinander in der weltweiten Kirche für den Dienst in der Gemeinde und zum Austausch von Informationen und Ideen.
- Die Ermutigung und Begleitung von Frauen, die neue Wege beschreiten wollen, um sich und ihre Gaben in den Dienst der Gemeinde einzubringen und das Finden von Wegen und Mitteln, um adventistische Frauen zu gewinnen, ihre Gaben einzubringen, um die weltumfassende Mission der Gemeinde zu erfüllen.

Die Frauenbeauftragte und der Arbeitskreis Frauen

Die Frauenbeauftragte wird von der Gemeinde gewählt, um Aktivitäten zur Förderung von Frauen für den Dienst für Gott und die Gemeinde zu planen und zu organisieren. Sie leitet den Arbeitskreis Frauen und regt zu Ideen und Initiativen an, durch die Frauen mehr zur Erfüllung des Auftrags der Gemeinde beitragen können.

Sie arbeitet mit dem Gemeindeausschuss und dem Pastor zusammen und integriert die Aktivitäten und Programme der Frauen in das allgemeine Programm der Gemeinde. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Gemeinde über die Beiträge der Frauen zum Gemeindeleben zu informieren. Ihr Ansprechpartner für Materialien und Ausbildung ist die Frauenbeauftragte der Vereinigung.

Die Frauenbeauftragte sollte einfühlsam und fürsorglich sein. Die Arbeit für Frauen sollte ihr ein Anliegen sein. In ihren Anschauungen sollte sie ausgewogen und offen sein und fähig, Frauen zu ermutigen, ihre geistlichen Gaben zu entwickeln, und gut mit anderen zusammenzuarbeiten.

Der Arbeitskreis fördert die Mitarbeit von Frauen in der Gemeinde. Er setzt sich aus Personen zusammen, die sich für das breite Spektrum der Bedürfnisse und Aufgabenbereiche von Frauen interessieren und unterschiedlichste Begabungen und Erfahrungen einbringen können.

Arbeitsweise und -materialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Abteilung Frauen siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 15, S. 239.

Die Abteilung Adventjugend

Die verschiedenen Gruppen und Organisationen, die in der Gemeinde für Jugendliche tätig sind, arbeiten eng mit der Jugendabteilung der Vereinigung zusammen. Die Adventjugend ist der eigenständige Jugendverband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, der für und durch ihre jungen Leute tätig ist. Geführt vom Jugendleiter engagiert sich die Jugend in Zusammenarbeit mit der ganzen Gemeinde für das Ziel, die geistigen, geistlichen und körperlichen Gaben und Fähigkeiten jedes Jugendlichen zu entfalten, christliche Gemeinschaft zu pflegen und Menschen für Christus zu gewinnen. Die Adventjugend möchte alle Jugendlichen in Aktivitäten einbinden, die sie zur aktiven Mitgliedschaft in der Gemeinde hinführen und sie zum Dienst für Christus anleiten. Im Streben nach Jüngerschaft sollte es das Ziel der Adventjugend sein, alle Jugendlichen in eine rettende Beziehung zu

Christus zu *führen*, sie in seinem Wort so zu *befähigen*, dass sie einen christusähnlichen Charakter widerspiegeln, sie darin zu *schulen*, wie sie der Kirche und der Gesellschaft mit ihren geistlichen Gaben dienen können, und sie *auszusenden*, um das soziale Umfeld in der Kraft des Heiligen Geistes zu erreichen.

Auftrag der Adventjugend

Die Adventjugend motiviert junge Menschen, nach dem Vorbild von Jesus zu leben und ihre Welt zu verändern.

Motto der Adventjugend

Change your world.

Ziel der Adventjugend

Die Adventbotschaft in meiner Generation in alle Welt.

Die Arbeit der Adventjugend umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche: Kinder, Pfadfinder (ADWA/CPA), Teens, Jugend und Studierende.

Gott sagt seinem Volk: „Bewahrt die Worte im Herzen, die ich euch heute sage! Prägt sie euren Kindern ein! Redet immer und überall davon, ob ihr zu Hause oder unterwegs seid, ob ihr euch schlafen legt oder aufsteht. Schreibt euch diese Worte zur Erinnerung auf ein Band und bindet es um die Hand und die Stirn! Ritzt sie ein in die Pfosten eurer Haustüren und Stadttore!“ (5 Mo 6,6–9 Hfa)

Der Apostel Paulus schrieb: „Niemand hat ein Recht, auf dich herabzusehen, weil du noch so jung bist. Allerdings musst du in jeder Beziehung ein Vorbild sein, in allem, was du sagst und tust: in der Liebe, im Glauben und in Selbstbeherrschung.“ (1 Tim 4,12 Hfa)

„Wir haben heute viele junge Menschen, die Großes leisten können, wenn sie richtig angeleitet und ermutigt werden … Sie sollen von Gott gesegnet werden. Sie sollen in gut organisierte Pläne zum Nutzen für andere Jugendliche einbezogen werden.“ (*General Conference Bulletin*, 29./30. Januar 1893, S. 24)

„Wenn junge Menschen ihr Herz Gott übergeben haben, hört unsere Verantwortung für sie nicht auf. Ihr Interesse für das Werk des Herrn muss geweckt werden. Gott traut ihnen zu, dass sie sein Werk voranbringen können. Es reicht nicht, ihnen nur zu zeigen, wie viel getan werden müsste, und sie aufzufordern, etwas zu tun. Sie müssen unterwiesen werden, wie sie für den Meister wirken können, und erzogen, geschult und angeleitet werden, wie Menschen am besten für Christus

gewonnen werden können. Bringt ihnen bei, wie sie ihren Altersgenossen einfach und unaufdringlich helfen können. Teilt ihnen systematisch Aufgaben der Missionsarbeit zu, in denen sie mitarbeiten können, und gebt ihnen Anleitung und Unterstützung. So werden sie lernen, für den Herrn zu arbeiten." (*Gospel Workers*, S. 210; *Diener des Evangeliums,* S. 187)

„Wie schnell könnte mit einer solchen Armee von Mitarbeitern, wie sie unsere Jugend bildet, wenn sie gut geschult ist, die Botschaft vom gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland in die ganze Welt getragen werden!" (*Messages to Young People*, S. 196; *Ruf an die Jugend,* S. 123)

Auch wenn die Adventjugend sich in jeder Gemeinde eigenständig organisiert, ist es wichtig, dass ihr Programm nicht unabhängig von der Gemeinde geplant wird. Die Jugendlichen sollten neben ihrer Tätigkeit in der Adventjugend auch an allen anderen Aktivitäten der Gemeinde beteiligt werden und verantwortungsvolle Leitungsaufgaben übernehmen. So können sie zum Beispiel als junge Älteste oder Diakone mit den erfahrenen Verantwortungsträgern zusammenarbeiten und von ihnen lernen.

„Damit das Werk in allen seinen Zweigen Fortschritte macht, ruft Gott nach der Tatkraft, dem Eifer und dem Mut der Jugend. Er hat sie erwählt, dabei mitzuhelfen, sein Werk voranzutreiben. Mit klarem Verstand zu planen und mutig zu handeln erfordert frische, gesunde Kräfte. Junge Männer und Frauen sind eingeladen, Gott die Kraft ihrer Jugend zu schenken, sodass sie ihn durch den Einsatz ihrer Fähigkeiten, durch klares Denken und tatkräftiges Handeln ehren und ihren Mitmenschen die Botschaft der Erlösung bringen." (*Gospel Workers*, S. 67; *Diener des Evangeliums,* S. 58)

Das Leitungsteam der Jugendarbeit

Das Leitungsteam der Jugendarbeit hat die Schirmherrschaft für die Jugendarbeit in der Gemeinde. Es trägt die Verantwortung für die allgemeine Planung der Jugendarbeit (siehe S. 182). Dem Leitungsteam der Jugendarbeit gehören die von der Gemeinde gewählten Verantwortungsträger der einzelnen Bereiche an, außerdem der Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation, der Leiter der Jugendsabbatschule, der Leiter der DVG- bzw. LLG-Gruppe, der Leiter der Gemeindeschule (falls vorhanden), der Jugenddiakon und der Pastor.

Falls es keine organisierte Scout-Gruppe oder Gruppe junger Erwachsener in der Gemeinde gibt, kümmert sich das Leitungsteam der Jugendarbeit um diese Jugendlichen.

Falls es keine organisierte Pfadfinder- oder Jungpfadfinder-Gruppe gibt, kümmert sich das Leitungsteam der Jugendarbeit ebenfalls um die Kinder dieser Altersgruppe.

Der Jugendleiter hat den Vorsitz des Leitungsteams der Jugendarbeit. Das Leitungsteam der Jugendarbeit trifft sich nach Bedarf, um kurz- und langfristige Ziele und Pläne für einen erfolgreichen Dienst aufzustellen (siehe S. 239).

Der Jugendarbeitskreis

Der Jugendarbeitskreis ist zuständig für die Aktivitäten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und arbeitet mit dem Leitungsteam der die Jugendarbeit zusammen.

Folgende Verantwortungsträger der Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden von der Gemeindegewählt: Leiter, stellvertretender Leiter, Schriftführer, Kassenverwalter und Musikbeauftragter.[5] Dieser Personenkreis bildet den Kern des Jugendarbeitskreises, der weitere Verantwortungsträger für die jeweiligen Aktivitäten ernennt.

Studierende

Zur Stärkung der Jugendarbeit der Gemeinde werden in Zusammenarbeit mit dem Adventistischen Studentenwerk Visionen und strategische Pläne erarbeitet, um Studierende zu unterstützen, die eine nichtadventistische Universität oder ähnliche Weiterbildungseinrichtung besuchen.

Leiter/Koordinator für die Studierenden

Die Gemeinde kann einen Leiter/Koordinator für die Studierenden ernennen. Ziel ist es, sich in Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam der Jugendarbeit um die Bedürfnisse der Studierenden zu kümmern, die an nichtadventistischen Einrichtungen studieren.

Scouts

Die Scout-Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen ab 16 Jahren. Sie bietet jungen Menschen dieser Altersgruppe Organisation und Struktur und fördert ihr aktives Engagement in der Gemeinde, sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene. Dieser Dienst ermutigt die Jugendlichen, eine persönliche Beziehung zu Christus zu

[5] Für Deutschland gilt, dass gemäß den Jugendordnungen (nach KJHG) die von der Ortsjugend gewählten Leiter von der örtlichen Gemeinde bestätigt werden.

erleben und anderen davon zu erzählen, hilft ihnen, einen Lebensstil zu entwickeln, der mit den adventistischen Glaubensüberzeugungen in Einklang steht, bietet Ausbildung für diverse berufliche Interessen und ein sicheres Umfeld, in dem sie lebenslange wertvolle Freundschaften entwickeln können. Die Aktivitäten der Scouts werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinigung und in Koordination mit dem Leitungsteam der Jugendarbeit der Ortsgemeinde durchgeführt.

Scout-Leitung

Die Scout-Leitung ist verantwortlich für die Aktivitäten der Scouts und arbeitet mit dem Leitungsteam der Jugendarbeit zusammen. Die Gemeinde wählt folgende Verantwortungsträger der Scouts: Leiter, stellvertretender Leiter, Schriftführer, Kassenverwalter und Musikbeauftragter.[6] Diese Gruppe bildet die Scout-Leitung, die weitere Verantwortliche für die jeweiligen Aktivitäten ernennt.

Pfadfinder/Wächter

Die Pfadfinder-/Wächtergruppe gestaltet in Verbindung mit der Gemeinde Programme, die den Abenteuer- und Forschergeist der 12- bis 15-Jährigen mit geistlichem Wachstum und Mission verbinden. Die Aktivitäten werden sorgfältig ausgearbeitet, um das Leben im Freien, das Erkunden der Natur, handwerkliche Fähigkeiten, Hobbys und Begabungen zu umfassen.

Pfadfinder-Leitung

Der Leiter und stellvertretende Leiter der Pfadfinder werden von der Gemeinde gewählt (siehe S. 240).[7] Wenn zwei stellvertretende Leiter gewählt werden, sollte einer männlich und einer weiblich sein. Einer der stellvertretenden Leiter kann auch gleichzeitig Schriftführer oder Kassenverwalter sein.

Weitere Verantwortliche für die Pfadfinderarbeit können Ausbilder für handwerkliche Fähigkeiten und Naturkunde sein, wie auch Betreuer, die jeweils für sechs bis acht Pfadfinder zuständig sind.

Arbeitsmaterialien sind beim Jugendabteilungsleiter der Vereinigung erhältlich.

---

[6] Für Deutschland gilt, dass gemäß den Jugendordnungen (nach KJHG) die von der Ortsjugend gewählten Leiter von der örtlichen Gemeinde bestätigt werden.

[7] Für Deutschland gilt, dass gemäß den Jugendordnungen (nach KJHG) die von der Ortsjugend gewählten Leiter von der örtlichen Gemeinde bestätigt werden

Jeder, der mit minderjährigen Kindern arbeitet, muss den kirchlichen und gesetzlichen Standards und Anforderungen entsprechen. Der zuständige Ortspastor ist für die Überprüfung der erforderlichen Dokumente verantwortlich. (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 16, S. 239).

Jungpfadfinder/Jungwächter

Die Jungpfadfinder-/Jungwächtergruppe gestaltet Programme für 8- bis 11-jährige Kinder. Diese regen ihre Neugierde an, beinhalten altersgerechte Aktivitäten, um gemeinsame Freizeit zu verbringen, fördern handwerkliche Fähigkeiten, helfen Gottes Schöpfung wertzuschätzen und führen weitere interessante Aktionen durch. Dies alles hat eine geistliche Ausrichtung und legt die Grundlage für das Mitwirken in der Gemeinde als Pfadfinder.

Jungpfadfinder-Leitung

Die Gemeinde wählt den Leiter und Stellvertreter (siehe S. 137).[8] Weitere Mitarbeiter werden von der Jungpfadfinder-Leitung ausgesucht. Der Leiter ist Mitglied des Leitungsteams der Jugendarbeit.

Arbeitsmaterialien sind beim Jugendabteilungsleiter der Vereinigung erhältlich.

Jeder, der mit minderjährigen Kindern arbeitet, muss den kirchlichen und gesetzlichen Standards und Anforderungen entsprechen. Der zuständige Ortspastor ist für die Überprüfung der erforderlichen Dokumente verantwortlich. (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 16, S. 239).

Jugendleiter

Die Leiter der Bereiche der Adventjugend sind geistliche Vorbilder. Sie möchten Menschen für Jesus gewinnen und mit ihrer Begeisterung andere anstecken. Es wird empfohlen, dass ein Vertreter der Jugend Mitglied des Gemeindeausschusses ist. Um die Jugendlichen zu motivieren, zusammenzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen, stehen die Leiter im Hintergrund – sie leiten, beraten und ermutigen die Jugendlichen und helfen ihnen, Erfahrungen zu sammeln und die Freude an der Leistung zu erleben. Sie kennen das Profil und die Bedürfnisse der Jugend ihrer Gemeinde und bemühen sich, alle Jugendlichen in die Gruppe einzubeziehen.

[8] Für Deutschland gilt, dass gemäß den Jugendordnungen (nach KJHG) die von der Ortsjugend gewählten Leiter von der örtlichen Gemeinde bestätigt werden.

Die Jugendleiter halten engen Kontakt zum Pastor, zum Jugenddiakon und zum Jugendabteilungsleiter der Vereinigung und nutzen jede Gelegenheit, sich in ihrer Arbeit weiterzubilden. Sie fördern die Zusammenarbeit aller Gruppen mit Gemeinde und Vereinigung. Für Deutschland gilt, dass gemäß den Jugendordnungen (nach KJHG) die von der Ortsjugend gewählten Leiter von der örtlichen Gemeinde bestätigt werden.

Die Stellvertreter (soweit erforderlich) werden die Arbeit unterstützen und in Abwesenheit der Leiter Führungsaufgaben und den Vorsitz in den Arbeitsausschüssen übernehmen. Ihnen können von den zuständigen Ausschüssen weitere Aufgaben übertragen werden.

Der Schriftführer/Kassenwart führt den Tätigkeitsbericht seines jeweiligen Bereichs und schickt ihn in der vorgesehenen Form regelmäßig an den Jugendabteilungsleiter der Vereinigung. Er ermutigt die Jugendlichen der Gemeinde von ihren Glaubenserfahrungen zu berichten. Wo erforderlich, kann zur Entlastung des jeweiligen Schriftführers und des Kassenwart sein Stellvertreter zugewiesen werden.

Der Jugenddiakon

Der Jugenddiakon kann ein Ältester oder ein anderes geeignetes Mitglied des Gemeindeausschusses sein, das die Anliegen der Jugendabteilung kennt und ein Herz für die Jugend und ihr Engagement für den Dienst der Gemeinde hat. Er steht den Verantwortungsträgern der Jugendgruppe anleitend und beratend zur Seite und nimmt an den Beratungen des Leitungsteams der Jugendarbeit teil. Er sollte bei den Jugendlichen akzeptiert sein, so dass sie ihn gern um Rat fragen.

Der Jugenddiakon sollte Kontakt mit dem Pastor und Jugendabteilungsleiter der Vereinigung pflegen und sie über die Situation und Veränderungen in der Jugend der Gemeinde auf dem Laufenden halten. Zusammen mit Verantwortungsträgern der Jugendgruppe sollte er an Schulungskursen der Vereinigung für Jugendarbeit teilnehmen, um mit den Entwicklungen in der Jugendarbeit Schritt zu halten und so die Gruppe wirksam beraten zu können.

Für eine kontinuierliche Jugendarbeit hat es sich bewährt, wenn der Jugenddiakon die Gruppe über mehrere Jahre betreut.

Jeder, der mit minderjährigen Kindern arbeitet, muss den kirchlichen und gesetzlichen Standards und Anforderungen entsprechen. Der zuständige Ortspastor ist für die Überprüfung der erforderlichen Dokumente verantwortlich. (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 16, S. 239).

Arbeitsmaterialien

Zur Arbeitsweise und zu Materialien für die Jugend- und Pfadfinderarbeit siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9, Punkt 16, S. 239).

Einführungsgottesdienst

Für alle neu gewählten Verantwortungsträger kann unter der Leitung des zuständigen Pastors ein Einführungsgottesdienst durchgeführt werden. Sollte dafür kein Pastor zur Verfügung stehen, kann dieser Gottesdienst auch von einem Ältesten geleitet werden, solange es dabei nicht um die Einsegnung von Ältesten und Diakonen geht. In den Einführungsgottesdienst sollten die Leiter für die in diesem Kapitel beschriebenen Aufgaben einbezogen werden.

Kapitel 10

Die Gemeindewahl

Für die Gemeinde ist es von großer Bedeutung, dass Verantwortungsträger gewählt werden, die ihren Dienst für die Gemeinde gewissenhaft, kompetent und unter Gebet erfüllen. In diesem Kapitel wird das Wahlverfahren vorgeschrieben, von der Einsetzung eines Nominierungsausschusses [Ernennungsausschuss, Wahlvorschlagsausschuss] bis zu Nachwahlen während des Geschäftsjahres der Gemeinde.[1]

Der Nominierungsausschuss und das Wahlverfahren

Die Verantwortungsträger werden für ein oder zwei Jahre (siehe S. 103) auf Vorschlag eines dazu einberufenen Nominierungsausschusses gewählt. In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Vereinigung kann die Amtszeit um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet seine Vorschläge der Gemeinde, die darüber abstimmt. Durch den Nominierungsausschuss kann die Gemeinde jeden Kandidaten vor seiner Wahl sorgfältig prüfen, ohne dass eine öffentliche Personaldiskussion geführt wird, die den Charakter eines Wahlkampfes annehmen könnte.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, der Gemeinde nach ihren Bedürfnissen die Gemeindeglieder vorzuschlagen, die für die verschiedenen Aufgaben befähigt sind. Es darf keine Wahl durch Zuruf aus der Gemeindeversammlung und keine öffentliche Abstimmung zwischen mehreren Kandidaten durchgeführt werden. Die Gemeinde kann aufgrund ihrer Bedürfnisse entscheiden, dass ihr mit einem ständigen Nominierungsausschuss am besten gedient ist. Sie kann in diesem Fall einen solchen Ausschuss ernennen, der das ganze Jahr über Nominierungen für freiwerdende Ämter oder für die Besetzung regulärer, in der Gemeindeordnung festgelegter Positionen vornimmt.

[1] Siehe Anhang, S. 258.

Ein Nominierungsausschuss besteht üblicher Weise aus fünf Mitgliedern in kleineren Gemeinden und entsprechend mehr in größeren. Jede Gemeinde kann die Anzahl selbst festlegen. Der Gemeindeausschuss berät darüber und macht der Gemeinde einen entsprechenden Vorschlag. Es soll möglichst wenig Gottesdienstzeit dafür verwendet werden. Das Quorum für den Nominierungsausschuss kann von der Gemeinde gleichzeitig mit der Wahl des Ausschusses festgelegt werden. (Siehe S. 175–176, 179.)

Zeit und Verfahren für die Wahl des Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss sollte so früh wie möglich, spätestens im letzten Viertel der Wahlperiode gewählt werden, so dass er mindestens drei Wochen vor dem letzten Sabbat der Wahlperiode seine Vorschläge bekannt geben kann, außer im Falle eines ständigen Nominierungsausschusses, der ganzjährig tätig ist.

Der Pastor oder Bezirksälteste oder, bei deren Abwesenheit, der Gemeindeälteste gibt der Gemeinde den zeitlichen Ablauf der Wahl bekannt. Diese ernennt einen Gründungsausschuss, der die Mitglieder des Nominierungsausschusses vorschlägt. Der Gründungsausschuss kann auf zwei Arten gebildet werden:

1. Die Teilnehmer werden mündlich oder schriftlich in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Wenn durch Zuruf vorgeschlagen wird, darf jedes Gemeindeglied nur eine Person vorschlagen. Weder Einzelne noch Gruppierungen dürfen der gesamten Gemeinde ihren Willen aufzwingen. Es ist darauf zu achten, dass die Gemeinde im Gründungsausschuss fair und repräsentativ vertreten ist. Alles, was nach Taktik und Berechnung aussieht, ist zu vermeiden. Den Vorsitz im Gründungsausschuss hat der Pastor oder der Bezirksälteste. Wenn die Vereinigung keinen Pastor eingesetzt hat, wählt der Gemeindeausschuss eine Person aus den für den Gründungsausschuss vorgeschlagenen Gliedern zum Leiter des Gründungsausschusses. Die Größe des Gründungsausschusses kann sich nach der Größe des Gemeindeausschusses richten, plus fünf bis sieben Gemeindeglieder.

2. Die Gemeinde kann den Gemeindeausschuss autorisieren, die Funktion des Gründungsausschusses zu übernehmen, ergänzt um fünf bis sieben zusätzliche, von der Gemeinde gewählte Mitglieder. Die zusätzlichen Personen dieses Gründungsausschusses werden entsprechend dem unter 1. genannten Verfahren nominiert. Wird der Gründungsausschuss auf diese Weise gebildet, übernimmt üblicherweise der Vorsitzende des Gemeindeausschusses die Leitung (siehe S. 46). Im Falle eines ständigen Nominierungsausschusses kann der Ge-

meindeausschuss alle Vakanzen in seinen Reihen besetzen oder der Gründungsausschuss kann eine neue Liste von Mitgliedern für den Nominierungsausschuss zur Wahl durch die Gemeinde in der Gemeindeversammlung vorschlagen.

Der Ablauf der Wahl

1. Die Gemeinde nominiert den Gründungsausschuss nach einer der beiden genannten Verfahren und wählt ihn durch Abstimmung.
2. Der Gründungsausschuss schlägt der Gemeinde die Mitglieder des Nominierungsausschuss vor und empfiehlt einen Schriftführer. Es ist darauf zu achten, dass die Gemeinde im Nominierungsausschuss fair und repräsentativ vertreten ist, wobei verschiedene Altersgruppen und beide Geschlechter berücksichtigt werden und nicht mehr als zwei Mitglieder aus derselben unmittelbaren Familie vertreten sind.
3. Die Gemeinde wählt den Nominierungsausschuss und dessen Schriftführer.
4. Der Pastor oder der Bezirksälteste ist von Amts wegen Mitglied im Nominierungsausschuss und führt den Vorsitz. Wenn der Pastor oder der Bezirksälteste entscheidet, diesen Ausschuss nicht zu leiten, oder wenn die Vereinigung keinen Pastor für diese Gemeinde berufen hat, schlägt der Gründungsauschuss auch den Leiter des Nominierungsausschuss vor. Er wird von der Gemeinde gewählt.
5. Der Nominierungsausschuss erstellt eine Wahlliste, auf der für alle Aufgabenbereiche ein Verantwortungsträger vorgeschlagen und der Gemeinde zur Wahl empfohlen werden.
6. Die Gemeinde wählt die Verantwortungsträger durch Abstimmung für die kommende Wahlperiode; diese bleiben bis zu ihrem Rücktritt, ihrer Ersetzung oder dem Beginn der neuen Wahlperiode im Amt.

Mitglieder des Nominierungsausschusses

In den Nominierungsausschuss sollten nur glaubenstreue Gemeindeglieder mit gesundem Urteilsvermögen gewählt werden, denen das Wohl und Gedeihen der Gemeinde am Herzen liegt.

Die Arbeit des Nominierungsausschusses

Sobald der Nominierungsausschuss gewählt ist, sollte er von seinem Vorsitzenden zusammengerufen werden. Er beginnt seine Arbeit mit der Bitte um göttliche Leitung und erstellt eine Liste von Personen, die er der Gemeinde als Verantwortungsträger für die jeweiligen Auf-

gabenbereiche und Dienste vorschlägt. Gemeindeglieder unter korrigierender Seelsorge können nicht vorgeschlagen werden. Die Liste mit den vorgeschlagenen Namen wird der Gemeinde in einem Sabbatgottesdienst oder in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der Nominierungsausschuss kann sich mit Gemeindegliedern beraten, wenn er zusätzliche Informationen braucht.

Pastoren werden nicht durch den Exekutivausschuss der Vereinigung ernannt. Sie werden durch den Vereinigungsausschuss eingesetzt.

Die Aufgabenbereiche und die Anzahl der vorzuschlagenden Verantwortungsträger wird je nach Größe der Gemeinde unterschiedlich sein. Eine größere Gemeinde wird mehr Aufgaben und Verantwortliche benennen als eine kleine. Der Nominierungsausschuss erarbeitet Vorschläge für alle Leitungsaufgaben. Eine Ausnahme ist bei den Gesprächsleitern für die Sabbatschule möglich, die vom Arbeitskreis Sabbatschule vorgeschlagen und vom Gemeindeausschuss gewählt werden können (siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 10, unter Punkt 1, S. 240f. die Liste der möglichen Aufgabenbereiche).

Einholung der Zustimmung nominierter Gemeindeglieder

Nachdem der Nominierungsausschuss treue und verantwortungsvolle Gemeindeglieder für die verschiedenen Aufgaben nominiert hat, beauftragt er geeignete Mitglieder des Nominierungsausschusses, die künftigen Verantwortungsträger von ihrer Nominierung in Kenntnis zu setzen und sie zu fragen, ob sie die Wahl annehmen würden. (Ausnahme siehe unter „Die Arbeit des Ältesten beschränkt sich auf seine Gemeinde“, S. 106f.)

Gemeindeglieder können vom Nominierungsausschuss gehört werden

Wenn ein Gemeindeglied dem Nominierungsausschuss Vorschläge machen oder Einspruch erheben möchte, sollte ihm die Möglichkeit dazu gegeben werden. Das Gemeindeglied trägt seine Vorschläge oder Einwände im Nominierungsausschuss vor. Die Beratung darüber findet in seiner Abwesenheit statt. Wenn der Nominierungsausschuss die vorgetragenen Vorschläge oder Einsprüche beraten und sich auf einen Wahlvorschlag geeinigt hat, legt er diesen der Gemeinde zur Abstimmung vor.

Die Vertraulichkeit des Nominierungsausschusses

Alle Informationen, Erkundigungen und Gespräche im Nominierungsausschuss sind vertraulich. Es widerspricht der christlichen Ethik und

der goldene Regel [siehe Mt 7,12], wenn ein Mitglied des Nominierungsausschusses Informationen und Gespräche über Personen, die im Ausschuss genannt wurden, nach außen trägt. Verstößt ein Mitglied dagegen, so begründet das seinen Ausschluss aus dem Nominierungsausschuss. Alle Erkundigungen und Gespräche über die Eignung von Gemeindegliedern, eine Aufgabe in der Gemeinde zu übernehmen, sind streng vertraulich. Ist es nötig, außerhalb des Ausschusses Erkundigungen einzuziehen, sollte dies durch den Vorsitzenden geschehen.

Berichterstattung vor der Gemeinde

Der Nominierungsausschuss legt seinen Bericht der ganzen Gemeinde vor, nicht dem Gemeindeausschuss. Dieser ist für die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses nicht zuständig. Der Bericht kann der Gemeinde im Sabbatgottesdienst oder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Wenn der Nominierungsausschuss bereit ist, der Gemeinde seinen Bericht vorzulegen, hat der Vorsitzende des Ausschusses die Möglichkeit, dazu Erklärungen zu geben. Der Schriftführer des Nominierungsausschusses liest die Vorschläge vor. Die Wahlvorschläge werden ausgehängt und der Wahltermin bekannt gegeben.

Jedes Gemeindeglied sollte sich an der Wahl beteiligen. Wählen können nur anwesende Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält [einfache Mehrheit].

Einspruch gegen die Vorschläge des Nominierungsausschusses

Jedes Gemeindeglied hat das Recht, gegen Vorschläge des Nominierungsausschusses Einspruch zu erheben. Jeder Einwand sollte persönlich dem Nominierungsausschuss vorgetragen und dort beraten werden, bevor der Vorschlag ein zweites Mal verlesen wird. Zu diesem Zweck verabredet das Einspruch erhebende Mitglied mit dem zuständigen Pastor bzw. dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses einen Termin. Ein Einspruch kann auch bei der zweiten Verlesung der Wahlvorschläge erhoben werden durch die Bitte, den Wahlvorschlag zur nochmaligen Prüfung an den Nominierungsausschuss zurückzuverweisen. In der Regel wird der Vorsitzende dieser Bitte entsprechen. Eine öffentliche Diskussion über den Inhalt des Einspruchs oder über Personen findet nicht statt. Wenn der Einspruch jedoch als Antrag formuliert ist, wird ohne Diskussion darüber abgestimmt. Die Stimmenmehrheit entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht.

Im Falle eines Einwandes sollte der Ausschussvorsitzende bekannt geben, wann und wo sich der Nominierungsausschuss wieder trifft, um den Einwand anzuhören. Wer Einspruch erhoben hat oder erheben möchte, soll dann zu dieser Sitzung vor dem Ausschuss erscheinen. Es ist unverantwortlich, wenn die Wahl auf den Einspruch eines Gemeindegliedes hin verschoben wird, dieses Mitglied dann aber nicht vor dem Ausschuss erscheint.

Nachdem der Nominierungsausschuss die vorgebrachten Einwände gründlich geprüft hat, legt er seine Entscheidung, ob ein Grund zur Änderung der Empfehlung des Nominierungsausschusses besteht oder nicht, der Mitgliederversammlung vor. Nachdem die Vorschläge des Nominierungsausschusses der Gemeinde erneut vorgelegt wurden, erfolgt die Abstimmung.

Geringfügige oder unbegründete Einwände sollten nicht vorgebracht werden. Gibt es aber stichhaltige Gründe für die Änderung eines Vorschlages, so sollten sie dem Nominierungsausschuss vorgetragen werden.

Frei gewordene Aufgabenbereiche

Wird ein Aufgabenbereich im Verlauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug, Rücktritt oder aus anderen Gründen und gibt es keinen ständigen Nominierungsausschuss, der Vorschläge für eine Nachwahl der auftretenden Vakanzen macht, dann schlägt der Gemeindeausschuss der Gemeinde einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zur Wahl vor.

Die Wahl von Abgeordneten für Delegiertenversammlungen (Landesversammlungen)

Auftrag und Legitimation der Vereinigung werden durch die verfassungsgemäßen Delegiertenversammlungen erteilt. Die Gemeinden einer Vereinigung wählen Abgeordnete für die Delegiertenversammlung der Vereinigung (Landesversammlung). Die Delegierten sind bevollmächtigt, die Gemeinden in den Ausschüssen der Delegiertenversammlung zu vertreten. Die Delegiertenversammlung wählt die Verantwortungsträger der Vereinigung, erteilt Beglaubigungen und Bestätigungen (es sei denn, dies ist laut Verfassung der Vereinigung dem Exekutivausschuss der Vereinigung übertragen), verabschiedet oder verändert, falls notwendig, die Verfassung und entscheidet andere Anliegen. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Wahl des Exekutivausschusses der Vereinigung (Landesausschusses), der die Vereinigung

zwischen den Delegiertenversammlungen führt. Dieser Ausschuss ist mit der Entscheidungsvollmacht aller Gemeinden der Vereinigung ausgestattet.

Die Wahl der Delegierten

Es entspricht dem Plan Gottes, dass Gemeindeglieder, die als Abgeordnete gewählt werden, „vertrauenswürdig und bewährt" sein sollen, sowie befähigt „die Zusammenhänge zu verstehen und die Auswirkungen abschätzen zu können", denn sie „sollen die Pläne zur Förderung des Werkes legen" (*Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 262; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 354).

Die Zahl der Delegierten wird durch die Verfassung der Vereinigung bestimmt. Rechtzeitig vor der Wahl der Delegierten sollte der Pastor oder der vom Pastor beauftragte leitende Älteste dieses Anliegen der Gemeinde vortragen. Für die Auswahl der Delegierten kann ein extra Nominierungsausschuss gewählt werden oder es kann der Gemeindeausschuss damit beauftragt werden. Vorabsprachen und Manipulationen sind nicht erlaubt. Es sollten nur Gemeindeglieder vorgeschlagen werden, die als gläubig und loyal bekannt sind und die an der Delegiertenversammlung teilnehmen können.

Über die vorgeschlagenen Delegierten stimmt die Gemeinde ab. Kein Verantwortungsträger der Gemeinde ist von Amts wegen Delegierter. Nach der Wahl meldet der Gemeindeschreiber die Delegierten dem Sekretär der Vereinigung (siehe S. 115–116); diese stellt die Delegiertenausweise aus. Die gewählten Abgeordneten werden zu Vertretern ihrer Gemeinde, die zusammen mit den Delegierten der anderen Gemeinden der Vereinigung die Verantwortungsträger der Vereinigung wählen und alle anderen verfassungsgemäßen Anliegen der Delegiertenversammlung erledigen.

Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes bzw. der Union werden von den Vereinigungen gewählt und nicht von den Gemeinden. Die Delegierten für die Vollversammlung der Generalkonferenz werden von den Divisionen und Verbänden/Unionen gewählt.

Die Aufgaben der Delegierten

Die Abgeordneten der Delegiertenversammlung einer Vereinigung werden nicht gewählt, um lediglich die Gemeinde oder die Vereinigung zu vertreten. Sie sollten das ganze Werk vor Augen haben und an

ihre Verantwortung für das Wohl der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten denken. Gemeinde- oder Vereinigungsabordnungen dürfen keine Wahlabsprachen treffen. Delegierte einer großen Gemeinde oder Vereinigung dürfen keine Vorrangstellung beanspruchen, um Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Jeder Delegierte sollte empfänglich sein für die Leitung durch den Heiligen Geist und seine Stimme auf Grund seiner persönlichen Überzeugung abgeben. Ein Verantwortungsträger einer Gemeinde oder Vereinigung, der versucht, die Stimmen einer Gruppe von Delegierten unter seinen Einfluss zu bringen, ist für eine leitende Aufgabe ungeeignet.

Die Verantwortung der Vereinigung

Die Vollmacht einer Ortsgemeinde beschränkt sich auf ihren eigenen Bereich. Die einzelnen Adventgemeinden sind in einer Vereinigung miteinander verbunden. Sie übertragen die Vollmacht und die Verantwortung für alle Aufgaben in der Vereinigung zwischen den Delegiertenversammlungen an den Ausschuss und die Verantwortungsträger der Vereinigung. Diese sind der Vereinigung als Ganzes verantwortlich und nicht einer einzelnen Ortsgemeinde.

Der Exekutivausschuss der Vereinigung

Die Mitglieder des Exekutivausschusses der Vereinigung werden gewählt, um das Werk der gesamten Vereinigung zu vertreten, nicht nur das einer Ortsgemeinde, eines Bezirks oder einer einzelnen Institution. Jedes Mitglied sollte sich persönlich für die Förderung der Interessen des Werkes in allen Teilen der Vereinigung verantwortlich fühlen und Entscheidungen nach sorgfältigem Abwägen aller bekannten Gesichtspunkte unter Gebet treffen. Entscheidungen und Abstimmungen des Ausschusses dürfen nicht von einer Gemeinde, einer Gruppe oder einer Einzelperson dominiert oder beeinflusst werden.

Kapitel 11

Gottesdienste und Gemeindeversammlungen

Allgemeine Prinzipien

Der Apostel Johannes schreibt, dass „die wahren Anbeter den Vater in Geist und Wahrheit anbeten werden" (Joh 4,23 EB).

„Wenngleich Gott nicht in Tempeln wohnt, die mit Händen gemacht sind, so ehrt er doch die Versammlungen seines Volkes durch seine Gegenwart. Er hat verheißen, dass er seinen Kindern durch seinen Geist begegnen wird, wenn sie zusammenkommen, um ihn zu suchen, ihre Sünden zu bekennen und füreinander zu beten. Aber diejenigen, die sich versammeln, um ihn anzubeten, sollten alles Böse ablegen. Beten sie ihn nicht ‚im Geist und in der Wahrheit' (Joh 4,24) und in ‚heiligem Schmuck' (Ps 96,9) an, dann werden ihre Zusammenkünfte keinen Wert haben." (*Prophets and Kings*, S. 50; *Propheten und Könige*, S. 32)

Die Bedeutung von Gottesdiensten und Versammlungen

Das Ziel aller Gottesdienste und Versammlungen in der Adventgemeinde besteht darin:

- Gott anzubeten und ihn als Schöpfer und Erlöser zu ehren,
- Gottes Wort, seine Lehren und Absichten verständlich zu machen,
- die Gemeinschaft im Glauben und in Liebe untereinander zu ermöglichen,
- das persönliche Vertrauen in das versöhnende Opfer Christi am Kreuz zu bezeugen,
- zu lernen, wie der Verkündigungsauftrag des Herrn erfüllt werden kann, Menschen zu Jüngern zu machen (siehe Mt 28,19–20).

Ehrfurcht vor der Anbetungsstätte

„Für einen aufrichtigen, demütigen und gläubigen Menschen ist das Haus Gottes auf Erden der Zugang zum Himmel. Gott hat vorgesehen, dass seine Gemeinde durch Lobgesang, Gebet und die Verkündigung

des Wortes Gottes vorbereitet wird für die zukünftige ewige Gemeinde, für den erhebenden Gottesdienst, an dem kein Ungereinigter teilnehmen kann (siehe Offb 21,27).

Von der Heiligkeit des irdischen Heiligtums können Christen lernen, wie sie den Ort achten sollen, an dem der Herr seinem Volk begegnet … Gott selbst gab Ordnungen für seinen Dienst und stellte ihn so weit über alles Vergängliche.

Das Heim ist das Heiligtum für die Familie. Der ungestörte Platz zu Hause oder in der Natur ist für den Einzelnen der Ort, an den er sich zur persönlichen Andacht zurückzieht. Die Kapelle oder Kirche aber ist das Heiligtum für die Gemeinde. Zeit, Ort und Art des Gottesdienstes sollen durch eine Ordnung festgelegt sein. Alles, was heilig ist und zur Anbetung Gottes gehört, soll mit Achtung und Sorgfalt behandelt werden." (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 491; *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 172f.; siehe auch S. 183)

Kinder sollten Ehrfurcht lernen

„Ihr Eltern, lehrt eure Kinder, christliche Werte zu schätzen. Helft ihnen, Jesus in ihr tägliches Leben hineinzunehmen. Erzieht sie zu höchster Ehrfurcht vor dem Hause Gottes und zu der Einsicht, dass sie das Haus Gottes mit der Einstellung betreten: ‚Gott ist hier, dies ist sein Haus. Hier will ich reine Gedanken haben und mir Gutes vornehmen. In mir sollen kein Stolz, kein Neid oder Hass, kein Misstrauen oder Betrug wohnen, denn hier komme ich zu Gott. Hier begegnet Gott seiner Gemeinde und segnet sie. Der hohe und erhabene Gott schaut auf mich, erforscht mein Herz und kennt meine Gedanken und Taten.'" (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 494; *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 175f.)

Ruhiges und angemessenes Verhalten im Gottesdienstraum

„Wenn die Gläubigen den Versammlungsraum betreten, sollten sie sich andächtig auf ihre Plätze begeben … Es ist weder vor noch nach dem Gottesdienst angebracht, im Gotteshaus über Alltägliches zu flüstern, tratschen und lachen. Gottesdienstbesucher brauchen ungeteilte innere Beteiligung und Ausrichtung auf Gott.

Die Minuten bis zum Beginn der Versammlung sollten sie im Geist stiller Andacht verbringen und dafür beten, dass der Gottesdienst für sie selbst zum Segen wird und zur Bekehrung anderer Besucher führt. Es ist gut, daran zu denken, dass himmlische Boten anwesend sind … Wenn die Menschen in wahrer Ehrfurcht vor dem Herrn das Haus Gottes betreten und daran denken, dass sie sich in seiner Gegenwart

befinden, wird ihr Schweigen ein beredtes Zeugnis sein. Flüstern, Lachen und Erzählen, was normalerweise nichts Unrechtes ist, gehören nicht an die Stätte des Gottesdienstes. Die Gedanken sollen auf das Hören des Wortes Gottes ausgerichtet werden, damit es richtig und nachhaltig wirken kann." (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 492; *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 173f.)

Gastfreundschaft

„Gastfrei zu sein vergesst nicht, denn dadurch haben einige ohne ihr Wissen Engel beherbergt" (Hbr 13,2). Es ist Aufgabe jeder Gemeinde, den Geist der Gastfreundschaft zu fördern. Nichts kann das geistliche Leben einer Gemeinde gründlicher abtöten als eine kalte, formale Atmosphäre, die Gastfreundschaft und Nächstenliebe vertreibt. Für den Begrüßungsdienst ausgewählte Personen sollten Besucher herzlich willkommen heißen. Gäste können auch zu Beginn des Predigtgottesdienstes begrüßt werden.

Die Bedeutung der Musik im Gottesdienst

Der Einfluss der Musik

„Musik kann einen nachhaltigen Einfluss zum Guten ausüben; deshalb sollten wir dieses Element der Anbetung besser nutzen. Häufig werden die Lieder nicht sorgfältig genug ausgewählt oder nur gesungen, um eine formale Funktion zu erfüllen. Manchmal sind Gesang und Begleitung von so mangelhafter Qualität, dass sie keine positive Wirkung auf die Anwesenden haben. Musik sollte schön und kraftvoll sein und unser Inneres bewegen. Erhebt die Stimmen zu Lob- und Weiheliedern! Wenn möglich, nehmt Instrumente zu Hilfe und lasst die Harmonien als angenehmes Opfer zu Gott emporsteigen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 4, S. 71; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 418)

Singen im rechten Geist und mit Verständnis

„In ihren Bemühungen, die Menschen zu erreichen, sollten sich Gottes Boten nicht von den Maßstäben der Welt leiten lassen. Sie dürfen in ihren Versammlungen das Interesse nicht durch ungläubige Sänger und Showeffekte zu wecken suchen. Wie können wir von Menschen erwarten, die sich nicht für Gottes Wort interessieren und es nicht mit dem aufrichtigen Wunsch, seine Wahrheiten zu erfassen, gelesen haben, dass sie im rechten Geist und Verständnis singen? … Wie könnte der himmlische Chor einstimmen in einen Gesang, der nur äußerliche

Form ist? … Es sollen auch nicht immer nur Wenige singen. So oft wie möglich sollte die ganze Gemeinde mit einstimmen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 143f.)

Das Podium ist kein Forum für persönliche Ansichten

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gestattet keinem Pastor, Gemeindeältesten oder sonst jemandem, das Podium dazu zu gebrauchen, persönliche Ansichten zu umstrittenen Lehrpunkten oder strittigen innerkirchlichen Angelegenheiten vorzutragen.

Die Prüfung neuer Erkenntnisse

Wenn ein Gemeindeglied zu neuen Erkenntnissen gekommen ist, die von denen abweichen, die in der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten akzeptiert sind, sollte es sich mit den verantwortlichen Leitern beraten.

„Tausend verborgene Versuchungen lauern auf den, der das Licht der Wahrheit hat. Der einzige Schutz für uns alle besteht darin, dass wir keine neue Lehre oder Schriftauslegung verkündigen, ohne sie vorher mit erfahrenen Brüdern beraten zu haben. Legt ihnen eure neuen Erkenntnisse in demütiger, lernbereiter Einstellung vor und betet ernstlich darum. Wenn sie keinen Wert darin sehen, fügt euch ihrem Urteil, denn ‚wo … viele Ratgeber sind, findet sich Hilfe' (Spr 11,14)." (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 293; *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 91)

Die Urgemeinde handelte in dieser Weise. Als es in Antiochien zu einer Meinungsverschiedenheit über eine wichtige Frage kam, sandten die Gläubigen Abgeordnete nach Jerusalem, die diese Frage den Aposteln und Ältesten zur Begutachtung vorlegten. Die Entscheidung dieser Beratung wurde von den Gläubigen in Antiochien freudig angenommen (siehe Apg 15). So blieben Einigkeit und Brüderlichkeit in der Gemeinde bewahrt.

Das bedeutet nicht, dass dem einzelnen Gemeindeglied die Verantwortung für ein eigenes fleißiges Bibelstudium abgenommen wird, sondern es geht darum, die Gemeinde vor Irrlehren oder fragwürdigen Theorien zu schützen. Gott möchte, dass seine Kinder sein Wort gewissenhaft nach Licht und Wahrheit durchforschen. Aber er möchte auch verhindern, dass sie durch falsche Lehren irregeführt werden.

„Wir haben bisher nur einen Schimmer der göttlichen Herrlichkeit, Erkenntnis und unendlichen Weisheit erblickt; wir haben sozusagen an der Oberfläche des Bergwerkes gearbeitet, während weiter unten reiche Goldadern darauf warten, den Suchenden zu belohnen. Wenn

wir den Schacht immer tiefer hinabtreiben, werden wir schließlich auf den Schatz stoßen. Durch rechten Glauben wird göttliche Erkenntnis für Menschen zugänglich." (*Christ's Object Lessons*, S. 113; *Bilder vom Reiche Gottes*, S. 86)

„Wer in lebendiger Gemeinschaft mit der Sonne der Gerechtigkeit lebt, wird immer neue Erkenntnisse aus dem Wort Gottes gewinnen. Möge niemand zu dem Schluss kommen, dass keine weiteren Wahrheiten mehr offenbart werden. Wer fleißig und unter Gebet nach der Wahrheit sucht, dem werden stets aufs neue wertvolle Erkenntnisse aus dem Wort Gottes zuteil werden. Viele Edelsteine, die jetzt noch verstreut umherliegen, müssen gesammelt werden, um in den Besitz der Übrigen des Volkes Gottes zu gelangen." (*Counsels on Sabbath School Work*, S. 34; *Ratschläge für die Sabbatschule*, S. 33)

Die neue Erkenntnis, mit der ein ernsthafter Sucher nach Wahrheit beim Studium der Bibel belohnt wird, macht die alte nicht ungültig. Sie verbindet sich mit der alten Erkenntnis. Aus ihr erstrahlt ein neuer Glanz. „Der Gerechten Pfad glänzt wie das Licht am Morgen, das immer heller leuchtet bis zum vollen Tag." (Spr 4,18)

Obwohl ein Kind Gottes stets bereit sein muss, neue Erkenntnis anzunehmen, darf es doch keiner Stimme Gehör schenken, die es von den Grundlehren der Bibel wegführen könnte, so fromm und einleuchtend sie auch klingen mag.

„Wir dürfen keine Botschaft annehmen, die den Grundsätzen unseres Glaubens widerspricht. Da suchen Leute eine Reihe von Bibelstellen zusammen, um die von ihnen verfochtenen Theorien zu beweisen. Das ist in der Geschichte der Adventgemeinde immer wieder geschehen. Die von ihnen angeführten Bibelstellen sind zwar Gottes Wort und sollen geachtet werden. Ihre Auslegung jedoch ist falsch, wenn sie auch nur einen Pfeiler aus dem Fundament löst, das Gott diese ganze Zeit hindurch erhalten hat. Wer Bibeltexte so auslegt, weiß nichts von der wunderbaren Bekundung des Heiligen Geistes, die den bisherigen Botschaften, die dem Volk Gottes verkündigt wurden, Macht und Kraft verliehen hat." (*Counsels to Writers and Editors*, S. 32)

Die Einheit aufrechterhalten

Für die Gemeinde ist es wichtig, die „Einheit des Glaubens" (Eph 4,13) zu bewahren; ebenso wichtig ist es, dass sie sich allezeit bemüht, „zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens" (Eph 4,3). Daher sind Sorgfalt und gründliche Prüfung erforderlich, auch durch die Beratung mit den verantwortlichen Leitern.

„Gott führt ein Volk aus der Welt heraus auf die Anhöhe ewiger Wahrheit, der Gebote Gottes und des Glaubens an Jesus. Er will sein Volk erziehen und befähigen. Sie werden nicht uneins untereinander sein; der eine wird nicht dies glauben und der andere das Gegenteil; keiner wird sich so verhalten, als sei er unabhängig vom Ganzen. Durch die Verschiedenheit der Gaben und Aufgaben, die der Herr seiner Gemeinde gegeben hat, werden alle Glieder zur Einheit des Glaubens gelangen. Wie kann jemand die Bitte Christi um Einheit erfüllen, wenn er seine Ansicht über die biblische Wahrheit ohne Rücksicht auf die Meinung seiner Brüder vertritt und seine Haltung damit zu rechtfertigen sucht, dass er ein Recht auf seine Sondermeinung habe, die er dann anderen aufdrängt? …

Obwohl Gott jedem von uns eine persönliche Aufgabe und Verantwortung auferlegt hat, dürfen wir nicht unserem eigenen unabhängigen Urteil folgen, ohne die Meinung und die Gefühle unserer Geschwister zu beachten. Ein solches Verhalten bringt Zwietracht in die Gemeinde. Die Prediger sind verpflichtet, das Urteil ihrer Brüder zu achten. Nicht nur die Lehren, die sie verkünden, sondern auch ihr Verhältnis untereinander muss sich an ‚Gesetz und Zeugnis' [Jes 8,20 KJV] messen lassen. Wo das geschieht und wo Menschen bereit sind, sich belehren zu lassen, wird es auch nicht zu Spaltungen kommen. Einige halten sich nicht an Ordnungen und entfernen sich so von den bedeutsamen Eckpfeilern unseres Glaubens; aber Gott wirkt an seinen Dienern, damit sie in Lehre und Geist eins seien." (*Testimonies to Ministers*, S. 29–31)

Diese Sätze von Ellen G. White machen deutlich, dass das Predigtpult der Wahrheit des Wortes Gottes und den Anliegen und Zielen zur Förderung des Werkes Gottes vorbehalten bleiben muss.

Bevollmächtigte Sprecher

Nur vertrauenswürdige Sprecher werden vom Gemeindepastor in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinigung eingeladen, im Gottesdienst einer Adventgemeinde aufzutreten.[1] Die Gemeindeältesten oder der Gemeindeausschuss können ebenfalls in Absprache mit dem Pastor und in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinigung Sprecher einladen. Personen, die keine Mitglieder mehr sind oder die unter korrigierender Seelsorge stehen, erhalten keinen Zutritt zum Podium.

---

[1] Siehe „Die Begriffe Vereinigung, Verband/Union, Union von Gemeinden" S. 22.

Es gibt Gelegenheiten, bei denen Personen des öffentlichen Lebens eingeladen werden, das Wort an die Gemeinde zu richten. Allen anderen darf keine Sprecherlaubnis erteilt werden, wenn sie nicht durch die zuständige Vereinigung dazu befugt wurden (siehe S. 49). Jeder Pastor, Älteste und Vereinigungsvorsteher hat darauf zu achten, dass diese Regel eingehalten wird.

Der Gottesdienst am Sabbat

Der Gottesdienst

Der Gottesdienst am Sabbat ist die wichtigste aller Versammlungen der Gemeinde. Hier treffen sich die Gläubigen Woche für Woche, um sich zur Anbetung Gottes in Lob und Dank und zum Hören des Wortes Gottes zu vereinigen. So empfangen sie Kraft und Gnade für das tägliche Leben, erfahren Gottes Willen und werden ermutigt für ihren Dienst zur Rettung von Menschen. Der Gottesdienst sollte würdig, schlicht und durchgehend pünktlich sein.

Sorgfältige Planung und Vorbereitung sind erforderlich

„Ist es nicht unsere Aufgabe bei allem, was zur Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten gehört, Nachdenken, Planung und Qualität einzubringen, damit sie für alle, die teilnehmen werden, den höchstmöglichsten Gewinn bringen und den tiefsten Eindruck hinterlassen?" (*Review and Herald*, 14. April 1885, S. 225)

„Unser Gott ist ein liebevoller, mitfühlender Vater. Der Gottesdienst für ihn sollte nicht als traurige, anstrengende Last erlebt werden. Es soll eine Freude sein, ihn anzubeten und an seinem Werk Anteil zu haben … Lasst uns über Christus und sein Erlösungswerk nachdenken, sprechen und uns darüber freuen … Je mehr wir unserer Dankbarkeit Ausdruck verleihen, umso ähnlicher wird unsere Anbetung der der himmlischen Heerscharen. ‚Wer Dank opfert, der preiset mich.' (Ps 50,23) Lasst uns mit ehrfürchtiger Freude vor unseren Schöpfer treten, mit ‚Dank und Lobgesang' (Jes 51,3)." (*Steps to Christ*, S. 103f.; *Der bessere Weg zu einem neuen Leben*, S. 101)

Die Form des Gottesdienstes

Der Gottesdienst am Sabbatmorgen hat zwei Hauptteile: Die Anbetung und der Lobpreis der Gemeinde, die in Gesang, Gebet und Gabensammlung zum Ausdruck kommt, und die Verkündigung des Wortes Gottes. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11, Punkte 2 und 3, S. 241–242f.)

Die Siebenten-Tags-Adventisten schreiben keine fest umrissene Gottesdienstform oder -ordnung vor. Eine kurze Gottesdienstordnung entspricht im Allgemeinen dem Geist wahrer Anbetung am besten. Lange Vorbemerkungen oder Vorprogramme sind zu vermeiden. Einleitung und Bekanntmachungen dürfen die Zeit für Anbetung und Predigt nicht beschneiden. (Vorschläge für die Gottesdienstgestaltung siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11, Punkt 4, S. 242f.)

Das Bibelgespräch (die Sabbatschule)

Das Bibelgespräch in der Sabbatschule wird mit Recht „die lernende Gemeinde" genannt. Sabbat für Sabbat versammeln sich die meisten unserer Gemeindeglieder und Tausende von interessierten Freunden zur Sabbatschule, um Gottes Wort zu studieren. Jedes Mitglied sollte ermutigt werden, an dem Bibelgespräch teilzunehmen und Freunde mitzubringen.

Die Gemeinde sollte für jede Altersgruppe passende Gesprächsgruppen einrichten. Über die Division, den Verband oder die Vereinigung werden Studienhefte und zusätzliches Material für das Bibelstudium und das Gespräch zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Sabbatschule werden die Aktivitäten der weltweiten Mission und der missionarischen Arbeit vor Ort unterstützt, einschließlich der Gabensammlung für die Weltmission (Sabbatschulgaben). Für das Bibelgespräch sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11, Punkt 1, S. 241.)

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen sind sorgfältig vorzubereiten und kurz zu halten. Bekanntmachungen, die nicht im engen Zusammenhang mit dem Sabbatgottesdienst oder der Gemeindearbeit stehen, sollten nicht im Gottesdienst gemacht werden, um den Geist der Anbetung und Sabbatheiligung nicht zu beeinträchtigen.

Viele Gemeinden geben gedruckte Programme heraus, die sowohl die Gottesdienstordnung als auch die Bekanntmachungen für die Woche enthalten. Wo das der Fall ist, sind mündliche Bekanntmachungen nahezu überflüssig. Wenn keine gedruckten Programme verteilt werden können, ist es üblich, die Bekanntmachungen vor Beginn des Predigtgottesdienstes anzusagen. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11, Punkt 4, S. 241f. und Anhang, S. 261)

Die verschiedenen Abteilungen der Gemeinde sollen ausreichend berücksichtigt werden. Allerdings dürfen ihre Mitteilungen nicht die Wortverkündigung einschränken.

Der Missionssabbat

Der erste Sabbatgottesdienst im Monat dient in besonderer Weise der missionarischen Öffentlichkeitsarbeit. Im Predigtgottesdienst stehen das Glaubenszeugnis des Einzelnen und die Pläne und verschiedenen Aktivitäten der Gemeinde, Menschen für Christus zu gewinnen, im Mittelpunkt. „Gott hat uns ein heiliges Werk anvertraut, darum ist es notwendig, dass wir zusammenkommen, um uns dafür ausbilden zu lassen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 6, S. 32)

Öffentliche Gebete

„Christus prägte seinen Jüngern den Grundsatz ein, in kurzen Gebeten das auszudrücken, was ihnen mangelte … Normalerweise genügen dafür ein oder zwei Minuten." (*Testimonies for the Church*, Bd. 2, S. 581; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 253)

„Wer betet oder predigt, muss die Worte deutlich aussprechen, mit klarer, vernehmbarer und ruhiger Stimme. Ein so gesprochenes Gebet ist eine Macht zum Guten. Es ist eines der Mittel, die der Herr benutzt, um Menschen die kostbaren Schätze der Wahrheit mitzuteilen. Häufig wird nicht so gebetet, wie es sein sollte, weil nicht laut und deutlich genug gesprochen wird. Satan freut sich über Gebete, die kaum zu hören sind. Gottes Volk soll lernen, so zu sprechen und beten, wie es den ihm anvertrauten großen Wahrheiten in rechter Weise entspricht. Gebt eure Zeugnisse und sprecht eure Gebete stets klar und deutlich. So werden sie Gott verherrlichen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 6, S. 382)

Der Abendmahlsgottesdienst

In der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten wird das Abendmahl üblicherweise einmal im Vierteljahr gefeiert. Dieser Gottesdienst schließt die Fußwaschung ein, danach wird Brot und Wein gereicht. Er ist für die Gemeinde, für Pastoren und Älteste ein heiliges und freudiges Ereignis. Normalerweise wird das Abendmahl im Sabbatgottesdienst gefeiert. Andere Zeiten sind aber auch möglich.

Die Fußwaschung

„Jesus sagte, nachdem er den Jüngern die Füße gewaschen hatte: ‚Ein Beispiel habe ich euch gegeben, damit ihr tut, wie ich euch getan habe' (Joh 13,15). Mit diesen Worten hat Jesus nicht nur die Erfüllung von Gastfreundschaftspflichten verlangt. Es ging um mehr, als nur einem Gast die Füße vom Reisestaub zu säubern. Christus setzte damit einen

religiösen Dienst ein. Durch die Tat unseres Herrn wurde dieser erniedrigende Dienst zu einer Handlung mit heiliger Bedeutung, die von den Jüngern weitergeführt werden muss, damit Jesu Lehren der Demut und Hingabe stets im Gedächtnis bleiben.

Die Fußwaschung ist die von Christus bestimmte Vorbereitung zum Gemeinschaftsmahl. Solange Stolz, Uneinigkeit und Machtstreben genährt werden, kann das Herz keine Gemeinschaft mit Christus haben. Wir sind dann nicht bereit, die Gemeinschaft seines Leibes und seines Blutes zu empfangen. Deshalb setzte Jesus das Gedächtniszeichen seiner Selbsterniedrigung dem Abendmahl voran." (*The Desire of Ages*, S. 650; *Das Leben Jesu*, S. 648)

Indem er den Jüngern die Füße wusch, vollbrachte Jesus eine tiefere Reinigung: Er wusch die Flecken der Sünde aus ihren Herzen. Die Teilnehmer am Abendmahl fühlen sich unwürdig, die heiligen Symbole zu empfangen, bevor sie die Reinigung erfahren, die ‚ganz rein' macht [Joh 13,10]. Jesus wollte „ihr Herz von Eifersucht, Zwietracht und Stolz befreien … Stolz und Selbstsucht erzeugen Zwietracht und Hass; dies alles tilgte Jesus, indem er ihnen die Füße wusch … Als Jesus sie anblickte, konnte er sagen: ‚Ihr seid rein.' (Joh 13,10)" (*The Desire of Ages*, S. 646; *Das Leben Jesu*, S. 646)

Dieses geistliche Erlebnis, das durch die Fußwaschung vermittelt wird, macht aus einem allgemeinen Brauch eine heilige Handlung. Sie übermittelt eine Botschaft der Vergebung, der Annahme, der Gewissheit und der Solidarität, in erster Linie von Christus zu den Gläubigen, aber genauso auch der Gläubigen untereinander. Diese Botschaft wird in einer Atmosphäre der Demut deutlich.

Das Abendmahl

Engel haben verkündigt, dass Jesus, der Erlöser der Welt, heilig ist. So sind auch die Zeichen, die seinen Leib und sein Blut symbolisieren, heilig. Der Herr selbst wählte das ungesäuerte Brot und die unvergorene Frucht des Weinstocks als bedeutungsvolle Symbole, er selbst machte auch das Waschen der Füße seiner Jünger zum Zeichen. Darum ist Zurückhaltung geboten, etwas Anderes an Stelle dieser Symbole und Mittel zu verwenden, außer in Notsituationen. Die ursprüngliche Bedeutung des Abendmahls soll nicht verloren gehen. Auch auf die Reihenfolge der Handlung und die Aufgabenverteilung, die dem Pastor, Ältesten und Diakonen traditionell zukommen, sind sorgsam zu bedenken, damit Veränderungen und Neuerungen das Heilige nicht ins Alltägliche verkehren.

Die Feier des Abendmahles ist heute noch genauso heilig wie damals, als Jesus sie einsetzte. Wenn die Gemeinde dieses heilige Fest feiert, ist Jesus anwesend. „So hat es Jesus selbst bestimmt, er begegnet seinem Volk im Abendmahl und gibt ihm durch seine Gegenwart neue Kraft." (*The Desire of Ages*, S. 656; *Das Leben Jesu*, S. 656)

Ungesäuertes Brot und unvergorener Wein (Traubensaft)

„Christus sitzt schweigend an der Tafel, auf der das Passahmahl aufgetragen worden ist. Die ungesäuerten Brote, die in der Passahzeit gegessen wurden, liegen vor ihm. Der unvergorene Passahwein steht auf dem Tisch. Christus gebraucht diese Dinge als Sinnbilder für sein eigenes makelloses Opfer. Nicht verdorben durch Gärung oder Säuerung, dem Sinnbild der Sünde und des Todes (siehe 1 Kor 5,7–8), weisen sie auf Jesus als ‚eines unschuldigen und unbefleckten Lammes' hin" (1 Ptr 1,19). (*The Desire of Ages*, S. 653; *Das Leben Jesu*, S. 652)

Weder der „Kelch" noch das Brot enthielten Vergorenes, denn am Vorabend des ersten Passah der Hebräer war aller Sauerteig bzw. alles Vergorene aus ihren Hütten entfernt worden (siehe 2 Mo 12,15.19; 13,7). Deshalb sind nur unvergorener Traubensaft und ungesäuertes Brot für das Abendmahl geeignet. Darum müssen diese Symbole mit großer Sorgfalt beschafft werden.

In Gebieten der Welt, in denen Traubensaft, Rosinen- oder Traubensirup nicht erhältlich sind, ist es Aufgabe der Vereinigungsdienststelle, die Gemeinden bei der Beschaffung zu beraten oder zu unterstützen.

Den Gekreuzigten vor Augen halten

„Wenn wir Brot und Wein empfangen, die den gebrochenen Leib und das vergossene Blut Christi versinnbildlichen, stellen wir uns in Gedanken vor, was damals beim Abendmahl geschah. Wir gehen in Gedanken durch den Garten Gethsemane, die Stätte, an der unser Heiland litt, der die Sünden der Welt trug. Wir sind Zeugen des Todeskampfes, durch den Jesus unsere Versöhnung mit Gott bewirkt hat. Wir sehen den gekreuzigten Heiland mitten unter uns." (*The Desire of Ages*, S. 661; *Das Leben Jesu*, S. 659)

Abendmahl als Verkündigung der Wiederkunft des Herrn

„Das Abendmahl weist auf Christi Wiederkunft hin. Es wurde eingesetzt, um diese Hoffnung in den Herzen der Jünger lebendig zu erhalten. Wann immer sie zusammenkamen, um an seinen Tod zu denken, erzählten sie sich, wie er den Kelch nahm, dankte, ihnen den Kelch

gab und sprach: ‚Trinket alle daraus; das ist mein Blut des Bundes, das vergossen wird für viele zur Vergebung der Sünden. Ich sage euch: Ich werde von nun an nicht mehr von diesem Gewächs des Weinstocks trinken bis an den Tag, an dem ich von Neuem davon trinken werde mit euch in meines Vaters Reich.' (Mt 26,27–29) In ihrer Traurigkeit tröstete sie die Hoffnung auf die Wiederkunft ihres Herrn. Unbeschreiblich wertvoll war ihnen der Gedanke: ‚Sooft ihr von diesem Brot esst und von diesem Kelch trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er kommt.' (1 Kor 11,26)." (*The Desire of Ages*, S. 659; *Das Leben Jesu*, S. 657f.)

Die Ankündigung der Abendmahlsfeier

Die Abendmahlsfeier kann Teil eines jeden christlichen Gottesdienstes sein. Um die besondere Bedeutung des Abendmahls zu unterstreichen und möglichst viele Gemeindeglieder daran teilnehmen zu lassen, wird es normalerweise im Sabbatgottesdienst gefeiert, möglichst regelmäßig, zum Beispiel am vorletzten Sabbat des Vierteljahres.

An den Sabbaten davor sollte das Abendmahl angekündigt werden, damit alle Gemeindeglieder sich vorbereiten können und die Möglichkeit erhalten, ungelöste Differenzen auszuräumen. Wenn sie dann an den Tisch des Herrn treten, kann ihnen der Abendmahlsgottesdienst den versprochenen Segen bringen. Gemeindeglieder, die abwesend waren und die Ankündigung nicht gehört haben, sollen benachrichtigt und zur Teilnahme an der Abendmahlsfeier eingeladen werden.

Die Durchführung der Abendmahlsfeier

Die Dauer der Abendmahlsfeier: Die Zeit ist nicht der wichtigste Faktor bei der Planung der Abendmahlsfeier. Dennoch können folgende Maßnahmen die Beteiligung und die geistliche Wirkung fördern:

1. Verzicht auf alles, was nicht zu diesem Gottesdienst gehört.
2. Vermeidung von Verzögerungen vor und nach der Fußwaschung.
3. Rechtzeitiges Vorbereiten und Decken des Abendmahlstisches durch die Diakone vor dem Gottesdienst.

Einleitung: Der einleitende Teil des Gottesdienstes sollte nur kurze Ankündigungen, ein Loblied, ein Gebet, eine Gabensammlung und eine kurze Predigt enthalten, bevor sich die Gemeinde zur Fußwaschung trennt und anschließend wieder zum Abendmahl zusammenkommt.

Die Fußwaschung: Jede Gemeinde sollte sorgfältig planen, wie die Fußwaschung den Bedürfnissen der Gemeinde entsprechend durchge-

führt werden kann. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11, Punkt 5, S. 243)

Brot und Wein: Nach der Fußwaschung kommt die Gemeinde wieder zusammen, um Brot und Wein zu empfangen. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11, Punkt 6, S. 244f.)

Feierlicher Ausklang: Das Abendmahl sollte immer eine feierliche, aber niemals eine bedrückende oder beklemmende Stimmung haben. Fehler sind bereinigt, Sünden sind vergeben und der Glaube ist gestärkt worden. Darum ist das Abendmahl eine Zeit des Feierns. Die Musik sollte deshalb fröhlich klingen. Der Gottesdienst kann mit einem Musikstück oder mit gemeinsamem Singen und dem abschließenden Segen beendet werden. Der Ausklang sollte auf jeden Fall froh gestimmt sein, welche Form auch immer gewählt wird.

In vielen Gemeinden ist es üblich, dass die Gabensammlung am Ausgang für Hilfsbedürftige verwendet wird.

Nach dem Gottesdienst räumen die Diakone und Diakoninnen den Tisch ab, sammeln die Gläser ein und entsorgen das restliche Brot sowie den übrig gebliebenen Wein in angemessener Weise. Sie werden nicht in den alltäglichen Gebrauch zurückgenommen.

Wer darf am Abendmahl teilnehmen?

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten praktiziert das offene Abendmahl. Jeder, der sein Leben dem Heiland übergeben hat, darf teilnehmen. Kinder lernen die Bedeutung dieses Gottesdienstes kennen, indem sie beobachten, wie andere Gläubige daran teilnehmen. Wenn sie Taufunterricht erhalten und sich selber in der Taufe Jesus übergeben haben, können sie auch am Abendmahl teilnehmen.

„Christi Beispiel verbietet, jemanden vom Abendmahl fernzuhalten. Es ist wahr, dass offene Sünde den Schuldigen davon ausschließt. Das lehrt der Heilige Geist deutlich (siehe 1 Kor 5,7.11). Aber niemand hat das Recht, darüber hinaus ein Urteil zu fällen. Gott hat es nicht Menschen überlassen festzulegen, wer teilnehmen darf oder nicht. Denn wer kann in die Herzen blicken? Wer kann die Spreu vom Weizen unterscheiden? Paulus sagte: ‚Darum sollt ihr euch prüfen, bevor ihr das Brot esst und von dem Becher trinkt.' (1 Kor 11,28 GNB) … Manchmal sind Menschen dabei, die nicht wirklich von Wahrheit und Heiligung erfüllt sind, die aber doch gerne am Abendmahl teilnehmen möchten. Es soll ihnen nicht verwehrt werden. Es gibt Zeugen, die waren dabei, als Jesus die Füße seiner Jünger wusch, einschließlich die des Judas. Nicht nur menschliche Augen schauten auf diese Szene." (*The Desire of Ages*, S. 656; *Das Leben Jesu*, S. 656)

Alle Gemeindeglieder sollten teilnehmen

„Niemand sollte sich vom Abendmahl ausschließen, nur weil ‚Unwürdige' daran teilnehmen. Jeder Nachfolger Christi ist aufgerufen, teilzunehmen und dadurch öffentlich zu bezeugen, dass er Jesus als seinen persönlichen Heiland angenommen hat. Jesus hat bestimmt, dass er im Abendmahl seinem Volk begegnet und ihm durch seine Gegenwart neue Kraft gibt. Selbst wenn ‚unwürdige' Hände und Herzen die gottesdienstliche Handlung vollziehen, dient Christus doch seinen Kindern. Alle, die ihren Glauben auf ihn gründen, werden reich gesegnet werden. Alle, die dieses Angebot Gottes versäumen, werden Schaden erleiden." (*The Desire of Ages,* S. 656; *Das Leben Jesu*, S. 656)

Die Leitung des Abendmahlsgottesdienstes

Die Abendmahlsfeier muss von einem ordinierten Pastor, von einem Pastor, der als Ältester eingesegnet wurde, oder von einem Gemeindeältestengeleitet werden. Diakone und Diakoninnen sind dazu nicht befugt.

Das Heimabendmahl

Ist ein Gemeindeglied krank oder kann es aus anderen Gründen nicht am Abendmahl teilnehmen, so kann der Pastor oder Älteste, gegebenenfalls unterstützt von Diakonen, ein Heimabendmahl durchführen.

Die Gebetsversammlung

Gebetsversammlungen abwechslungsreich gestalten

„Gebetsstunden sollten die interessantesten Versammlungen sein. Häufig werden sie jedoch mangelhaft geleitet. Viele kommen zur Predigt, vernachlässigen jedoch die Gebetsversammlungen. Darüber muss nachgedacht werden. Weisheit von Gott und gute Vorbereitung sind notwendig, damit die Versammlungen anziehend und abwechslungsreich sind. Menschen hungern nach dem Brot des Lebens. Wenn sie es in der Gebetsversammlung finden, werden sie auch hingehen, um es zu bekommen.

Lange, weitschweifige Reden und Gebete sind nirgends angebracht, erst recht nicht, wenn die Gemeinde sich versammelt. Es darf nicht geschehen, dass diejenigen, die schnell mit dem Wort sind, sich so ausbreiten, dass sie die nicht zu Wort kommen lassen, die schüchtern und zurückhaltend sind. Häufig ist es so, dass die Oberflächlichsten am meisten reden. Sie beten weitschweifig und ohne Überlegung und

ermüden Engel und Menschen, die ihnen zuhören müssen. Gebete sollen kurz und treffend sein. Wenn jemand meint, lange und ermüdend beten zu müssen, soll er das zu Hause im stillen Kämmerlein tun. Gebt dem Geist Gottes Raum und er wird allen trockenen Formalismus vertreiben." (*Testimonies for the Church*, Bd. 4, S. 70f.; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 418)

Es soll alles getan werden, was zu einer erfolgreichen wöchentlichen Gebetsstunde beiträgt. Die Versammlung sollte pünktlich beginnen, auch wenn nur zwei oder drei Personen anwesend sind. Es kann mit einer kurzen Schriftbetrachtung oder einer Lesung aus dem Schrifttum von Ellen G. White begonnen werden. Dafür genügen 15 bis 20 Minuten. Danach ist Zeit zum Gebet und Austausch von Erfahrungen.

Gestaltet die Gebetsversammlung in jeder Woche etwas anders.

Wenn es den Gemeindegliedern nicht möglich ist, sich im Gemeindezentrum zur Gebetsstunde zu versammeln, können Hausgebetskreise segensreich sein.

Die Mitgliederversammlung

In der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten organisieren die Adventgemeinden ihr Gemeindeleben nach einer vorgegebenen Ordnung. In diesem Rahmen ist die Mitgliederversammlung das höchste Entscheidungsgremium der Ortsgemeinde. Jedes ordnungsgemäße Mitglied der Gemeinde wird ermutigt, teilzunehmen und ist stimmberechtigt. Wer unter korrigierender Seelsorge steht, hat weder Rede- noch Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Pastor oder vom Gemeindeausschuss, in Abstimmung mit dem Pastor, einberufen. Versammlungszeit und -ort der Mitgliederversammlung werden ein bis zwei Wochen vorher im Sabbatgottesdienst bekanntgegeben. Den Vorsitz hat der Pastor oder ein vom Pastor dafür beauftragter Ältester, in Ausnahmefällen der Vereinigungsvorsteher oder dessen Bevollmächtigter..

Jede Gemeinde kann eine Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit ihrer Mitgliederversammlungen festlegen.

Bei Abwesenheit ist die Übertragung der Stimme auf ein anderes Gemeindeglied oder die Abstimmung per Brief nicht zulässig.

Alle wichtigen Anliegen sollten der Gemeinde in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.

Der Gemeindeausschuss ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufgaben an den Gemeindeausschuss delegieren, neben den Aufgaben, die er laut der *Gemeindeordnung* regulär zu erfüllen hat (siehe S. 178f.).

In der Mitgliederversammlung erhält die Gemeinde einen Überblick über Gemeindeanliegen und -arbeit. Nach Ablauf eines Jahres werden die Berichte über die Gemeindeaktivitäten vorgelegt. Auf ihrer Grundlage sollte die Gemeinde über die Planungen und den Haushalt des neuen Jahres abstimmen. Diese Berichte sollten möglichst in schriftlicher Form vorgelegt werden. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11, Punkt 7, S. 245f.)

Um der guten Zusammenarbeit zwischen Ortsgemeinde und Vereinigung willen sollte sich die Gemeinde in allen wichtigen Angelegenheiten mit den Verantwortungsträgern der Vereinigung beraten.

Die Vorstandsmitglieder der Vereinigung und des Verbandes (Vorsteher, Sekretär und Schatzmeister) oder ein von ihnen Beauftragter haben das Recht, in jeder Gemeinde ihres Zuständigkeitsgebiets an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, die Mitgliederversammlung der Gemeinde räumt es ihnen ein. Gehört ein Vorstandsmitglied dieser Gemeinde an, ist es stimmberechtigt, ohne dass ihm das Stimmrecht extra gewährt werden muss.

Der Gemeindeausschuss und seine Sitzungen

Ziel und Aufgaben

Jede Gemeinde braucht einen funktionierenden Gemeindeausschuss, dessen Mitglieder von der Gemeinde gewählt werden. Sein Hauptanliegen ist es, die aktive Nachfolge zu fördern, was die geistliche Stärkung der Gemeinde sowie die Planung und Förderung der Verbreitung des Evangeliums beinhaltet. Zu den Aufgaben des Gemeindeausschusses gehören:

1. Förderung der aktiven Nachfolge,
2. die Evangeliumsverkündigung in allen Schritten,
3. die geistliche Stärkung und Betreuung der Gemeindeglieder,
4. die Bewahrung der biblischen Lehre,
5. die Förderung christlicher Werte und Maßstäbe,
6. Empfehlungen bezüglich der Gemeindezugehörigkeit,
7. die Kontrolle der Gemeindefinanzen,
8. Erhaltung und Pflege des Gemeindeeigentums und
9. die Koordination der Arbeit der verschiedenen Abteilungen.

Gemäß dem Auftrag Jesu besteht die Hauptaufgabe der Gemeinde darin, Menschen zu Jüngern zu machen, was Taufen und Lehren einschließt (siehe Mt 28,18–20). Sie ist somit auch die Hauptaufgabe des Gemeindeausschusses, der seiner Ortsgemeinde als oberstes Leitungskomitee dient. Wenn der Gemeindeausschuss sein vorrangiges Ziel darin sieht, alle Gemeindeglieder daran zu beteiligen, das Evangelium zu verkündigen und Menschen zu Jüngern zu machen, und sich mit aller Kraft dafür einsetzt, dann lassen sich die meisten anderen Probleme innerhalb der Gemeinde lindern oder sogar abwenden. Dann gewinnt der Ausschuss einen starken, positiven Einfluss mit spürbaren Auswirkungen auf das geistliche Leben und Wachstum der Gemeinde.

Geistliche Stärkung

Die Liebe Christi zu seiner Gemeinde muss in der Gemeinde durch seine Nachfolger erkennbar sein. Echte Jüngerschaft bringt nicht nur das Lehren der biblischen Wahrheiten mit sich (Mt 28,20), sondern auch leidenschaftliches Engagement, einander bedingungslos zu lieben. Dies war der Kern der Botschaft Christi an seine Jünger, als er den Tod am Kreuz vor Augen hatte (Joh 15,9-13). Christi Auftrag an sie gilt auch uns: „dass ihr euch untereinander liebt". Ellen Whites Sicht auf diese historische Szene ist auch für uns von Bedeutung: „Diese Liebe ist der Beweis ihrer Jüngerschaft." (LJ 677)

Deshalb besteht eine der Hauptaufgaben des Gemeindeausschusses darin, dafür zu sorgen, dass die Gemeindeglieder zu einer persönlichen, dynamischen Beziehung mit Jesus Christus geführt und angeleitet werden.

Zu Jüngern machen

Der Auftrag der Gemeinde besteht darin, Menschen zu Jüngern Jesu Christi zu machen, die als seine liebevollen Zeugen leben und allen Menschen das ewige Evangelium der Dreiengelsbotschaft in Vorbereitung auf seine baldige Wiederkunft verkünden (Mt 28,18-20; Apg 1,8; Offb 14,6-12). Die Bestimmung der Gemeinde als Leib Christi ist es, bewusst Menschen zu Jüngern zu machen, damit sie in einer aktiven und fruchtbaren Beziehung zu Christus und seiner Gemeinde bleiben.

Zu Jüngern machen gründet sich auf eine fortwährende, lebenslange Beziehung mit Jesus. Der Gläubige verpflichtet sich dazu, „in Christus zu bleiben" (Joh 15,8), sich in der fruchtbringenden Nachfolge zu üben, indem er anderen von Jesus erzählt sowie andere Mitglieder dabei unterstützt, ebenso treue Jünger zu sein.

Die Gemeinde als Ganzes und jedes Mitglied für sich übernimmt Verantwortung dafür, dass jedes Gemeindeglied Teil des Leibes Christi bleibt.

Mitglieder des Gemeindeausschusses

Der Gemeindeausschuss wird von den Mitgliedern zeitgleich mit den Verantwortungsträgern der Gemeinde gewählt (siehe S. 102). Dem repräsentativ für die Gemeinde gewählten Gemeindeausschuss sollten außer den von der Vereinigung berufenen Pastoren folgende Verantwortungsträger angehören:

Älteste(r)
Erster Diakon
Erste Diakonin
Schatzmeister
Gemeindeschreiber
Koordinator für Glaubensfreunde und Gäste
Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation
Leiter der Wohlfahrtsarbeit
Sabbatschulleiter
Leiter der Abteilung Familie
Beauftragte für Frauenarbeit
Beauftragter für Männerarbeit
Leiter des Dienstes für Menschen mit Behinderungen
Leiter der Erziehungsabteilung (bzw. der Gemeindeschule)
Leiter der Kinderabteilung (bzw. der Kindersabbatschule)
Pfadfinderleiter
Jugendleiter
Leiter der Gruppe junger Erwachsener
Leiter der Studierenden
Leiter der Abteilung Kommunikation
Leiter der Gesundheitsarbeit (DVG bzw. LLG)
Leiter der Abteilung Religiöse Freiheit
Leiter der Abteilung Christliche Haushalterschaft
Musikkoordinator
Schriftenverwalter

Je nach Größe einer Gemeinde werden nicht alle hier aufgelisteten Aufgabenbereiche im Gemeindeausschuss vertreten sein. Die Gemeinde kann aber auch weitere Gemeindeglieder in den Gemeindeausschuss wählen. Der von der Vereinigung für die Gemeinde eingesetzte Pastor ist immer Mitglied im Gemeindeausschuss.

Die Leitung des Gemeindeausschusses

Der von der Vereinigung eingesetzte Pastor hat den Vorsitz im Gemeindeausschuss. Er kann die Leitung einem Gemeindeältesten übertragen, wenn er den Vorsitz nicht übernehmen möchte oder nicht anwesend ist.

Der Gemeindeschreiber ist Schriftführer des Ausschusses und führt das Protokoll der Sitzungen. Er ist auch verantwortlich für die Bereitstellung und Aufbewahrung der Protokolle.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses

Da die Arbeit des Gemeindeausschusses für das Leben, die Funktion und das Wachstum der Gemeinde entscheidend ist, ist es erforderlich, dass er mindestens einmal im Monat zur Beratung zusammenkommt, bei Bedarf häufiger. Es ist ratsam, die monatlichen Sitzungen jeweils an einem bestimmten Tag einer bestimmten Woche anzusetzen.

Die Ausschusssitzung wird im Sabbatgottesdienst angekündigt. Alle Ausschussmitglieder sollten sich darum bemühen, möglichst an sämtlichen Sitzungen teilzunehmen.

Jede Gemeinde sollte in einer ihrer ordentlichen Mitgliederversammlungen festlegen, wie viele Ausschussmitglieder anwesend sein müssen, damit der Gemeindeausschuss beschlussfähig ist. Soweit möglich, können Ausschussmitglieder an Sitzungen mittels einer elektronischen Konferenz oder ähnlicher Kommunikationsmittel teilnehmen, durch die alle beteiligten Personen gleichzeitig miteinander kommunizieren können; die Teilnahme auf diese Weise gilt als persönliche Anwesenheit bei einer solchen Sitzung.

Bei Abwesenheit ist Stimmabgabe durch ein anderes Ausschussmitglied oder durch Brief nicht zulässig.

Die Arbeit des Gemeindeausschusses

Der Gemeindeausschuss ist verantwortlich dafür,

1. einen aktiven, fortlaufenden Jüngerschaftsplan zu entwickeln, der sowohl geistliche Stärkung als auch Missionsaktivitäten enthält. Dies ist die Hauptaufgabe des Gemeindeausschusses.
2. die Gemeindeliste durchzusehen und Pläne zu entwickeln, wie man mit Mitgliedern, die sich aus der Gemeinde zurückgezogen haben, wieder in Kontakt kommt und sie zurückgewinnt.
3. Verantwortungsträger der Ortsgemeinde darin auszubilden, wie sie bewusstes geistliches Wachstum bei sich selbst und anderen fördern können.
4. die Menschen, die im Gemeindebezirk wohnen, mit dem Evangelium zu erreichen. Einmal im Vierteljahr sollte eine ganze Ausschuss-

sitzung evangelistischen Plänen gewidmet sein. Der Ausschuss wird die Pläne und Empfehlungen der Vereinigung für Gemeindewachstumsprogramme und -methoden beraten und entscheiden, wie diese am besten von der Gemeinde verwirklicht werden können. Pastor und Gemeindeausschuss werden Planungen für öffentliche Evangelisationen anregen und entwickeln.

5. Evangelisationsprogramme für alle Abteilungen der Gemeinde zu koordinieren, auch wenn jede Abteilung ihre Missionsaktivitäten eigenständig plant. Eine gute Abstimmung ist darum unerlässlich, um Konflikte in der Zeitplanung und unnötige Konkurrenz beim Bemühen um freiwillige Helfer zu vermeiden sowie bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Deshalb sollte jede Abteilung ihre Pläne dem Gemeindeausschuss vorlegen, bevor sie abgeschlossen und bekannt gemacht werden. Außerdem berichten die Abteilungen dem Gemeindeausschuss regelmäßig über Fortschritte und Ergebnisse ihrer nach außen gerichteten Aktivitäten. Der Gemeindeausschuss kann dann den Abteilungen Vorschläge machen, wie sie diese Aktivitäten in die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit einer öffentlichen Evangelisation einbinden können.
6. Hilfestellung und Ermutigung für die Gemeindeabteilungen zu geben. Damit möglichst alle Gemeindeglieder und Jugendlichen für die Mitarbeit gewonnen werden können, sollten sie durch Schulungen auf die verschiedenen nach außen gerichteten Aktivitäten vorbereitet werden.
7. mit dem Koordinator für Glaubensfreunde zusammenzuarbeiten. Alle Glaubensfreunde sollten so bald wie möglich durch Gemeindeglieder betreut werden.
8. alle Abteilungen zu ermutigen, mindestens vierteljährlich dem Gemeindeausschuss und in der Mitgliederversammlung oder in einer Versammlung am Sabbat über ihre Aktivitäten in Bezug auf geistliche Stärkung und Evangelisation zu berichten.
9. regelmäßige Berichte entgegenzunehmen. Im Gemeindeausschuss werden die administrativen und seelsorgerlichen Aufgaben der Gemeinde besprochen. Der Schatzmeister berichtet regelmäßig über die Finanzlage der Gemeinde. Anhand der Gemeindeliste sollte geprüft werden, welche Mitglieder Betreuung oder Besuche brauchen, weil sie krank, entmutigt oder im Glauben schwach geworden sind. Die Verantwortungsträger berichten regelmäßig, was in ihrem Aufgabenbereich anliegt.
10. adventistische Erziehung und Bildung zu fördern.

Arbeitskreise (Unterausschüsse) des Gemeindeausschusses

Der Gemeindeausschuss darf sich nicht davon abhalten lassen, für die Verkündigung des Evangeliums zu planen. Sollten andere Angelegenheiten zu viel Zeit in Anspruch nehmen, kann er Arbeitskreise (Unterausschüsse) einsetzen, die für bestimmte Aufgabenbereiche der Gemeinde, wie Finanzen oder Bauprojekte, zuständig sind. Diese Arbeitskreise werden dann dem Gemeindeausschuss Empfehlungen unterbreiten. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11, Punkt 8, S. 246)

Finanzausschuss

Jede Gemeinde sollte einen missionsorientierten, breit gefächerten, beratenden Finanz- und Budgetplanungsprozess haben. Dadurch sollte die laufende Finanz- und Budgetplanung eingehend geprüft werden. In manchen Fällen kann dieser Prozess durch einen Finanzausschuss wahrgenommen werden. In anderen Fällen, in kleineren Gemeinden, kann er direkt durch den Gemeindeausschuss erfolgen. Wenn die Gemeinde einen separaten Ausschuss für diesen Zweck einrichtet, umfassen seine Aufgaben die Überprüfung von Budgetanforderungen, des jährlichen Haushaltes sowie der finanziellen Lage der Gemeinde, wie sie sich in den Finanzabschlüssen darstellt. Die Zustimmung zum Haushalt und die Überprüfung der Abschlüsse sollen dann dem Gemeindeausschuss vorgelegt und anschließend der Gemeindeversammlung empfohlen werden.

Beratungen des Schulausschusses

In Adventgemeinden mit einer Gemeindeschule wird die Arbeit der Schule gewöhnlich von einem Schulausschuss überwacht. Die Gemeinde wählt einen Vorsitzenden, der die Sitzungen dieses Ausschusses leitet, und einen Schriftführer, der über die Sitzungen und Beschlüsse dieses Ausschusses Protokoll führt. Dieser Ausschuss sollte regelmäßig zusammentreten. Wenn nötig, kann der Ausschussvorsitzende außerordentliche Sitzungen einberufen. Es ist auch möglich, dass der Gemeindeausschuss oder einer seiner Unterausschüsse als Schulausschuss dient. (Siehe auch S. 128f.)

Beratungen des Eltern- und Schulvereins [Förderverein]

Der Eltern- und Schulverein [Förderverein] sollte monatlich zusammenkommen, um die Aktivitäten von Schule, Elternhaus und Adventgemeinde zu koordinieren. Er kümmert sich um die Weiterbildung von

Eltern, hilft die Mitarbeit durch Eltern zu organisieren und unterstützt die Schule bei der Beschaffung von Büchern, Unterrichts- und Arbeitsmaterial. Materialien für die Arbeit der Eltern- und Schulvereinsleiter ist bei der Erziehungsabteilung der Vereinigung erhältlich. (Siehe auch S. 127f.)

Versammlungen der Adventjugend

Die Leiter der verschiedenen Bereiche der Adventjugend in einer Gemeinde sollten regelmäßige Versammlungen planen, die den jungen Menschen sinnvolle Beschäftigung bieten, sie fester an die Gemeinde binden und ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten für den Dienst zu entwickeln. (Siehe auch S. 145–150.)

Treffen der Scouts, der Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Diese Treffen sollten regelmäßig stattfinden und zielen darauf ab, die Jugendlichen der Gemeinde geistlich, geistig, emotional und körperlich zu fördern. Sie bieten auch Möglichkeiten zu christlicher, sozialer Interaktion sowie evangelistische Programme, die die Missionsplanung der Gemeinde unterstützen. Arbeitsmaterialien siehe „Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11“, Punkt 9, S. 246.

Treffen der Studierenden

Wenn eine Gemeinde einen Leiter/Koordinator für Studierende ernannt hat, sollten Treffen organisiert werden, bei denen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden im Mittelpunkt stehen. Dies erfolgt in Absprache und mit Unterstützung des Komitees für Jugendarbeit.

Treffen der Jungpfadfinder/Jungwächter und Pfadfinder/Wächter

Diese Veranstaltungen und Aktivitäten gleichen in ihrem Zweck denen der Jugendlichen, werden jedoch für die Pfadfinder gestaltet. Die Treffen der Jungpfadfinder/Jungwächter bieten auf Kinder im Grundschulalter zugeschnittene Programme, um das Engagement der Eltern für die Entwicklung ihrer Kinder zu unterstützen. Die Treffen der Pfadfinder/Wächter fördern die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zwischen 12 und 15 Jahren, insbesondere durch Aktivitäten im Haus und im Freien. Programme werden gemäß den Richtlinien der Vereinigungen durchgeführt und finden in Koordination mit anderen jugend- und familienrelevanten Abteilungen der Gemeinde statt.

Kapitel 12

Finanzen

Nach dem biblischen Plan wird das Werk Gottes durch die Zehnten und Gaben seines Volkes finanziert. Der Herr sagt: „Bringt aber die Zehnten in voller Höhe in mein Vorratshaus, auf dass in meinem Hause Speise sei." (Mal 3,10) Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten befolgt diesen Plan seit ihren Anfängen.

„Die Ordnung von Zehnten und Gaben wurde eingeführt, um die Menschen mit einer tiefen Wahrheit vertraut zu machen: Gott ist die Quelle alles Segens für seine Geschöpfe. Ihm schuldet der Mensch daher Dankbarkeit für alles, was Gott in seiner Güte gegeben hat." (*Patriarchs and Prophets*, S. 525; *Patriarchen und Propheten*, S. 506)

„Durch Zehnten und Opfer für Gott anerkennen wir seinen Anspruch, den er durch Schöpfung und Erlösung an uns hat. Weil all unsere Kraft von Christus kommt, sollen unsere Opfer ihm zufließen. Sie führen uns ständig vor Augen, wie groß und umfassend sein Anspruch an uns ist." (*Testimonies for the Church*, Bd. 6, S. 479; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 65)

„Der Zehnte ist heilig, denn Gott hat ihn sich selbst vorbehalten. Er soll in Gottes Schatzkammer gebracht werden, um den Unterhalt derer zu sichern, die im Dienst des Evangeliums stehen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 249)

„Gott hat seinem Volk einen Plan gegeben, wie es ausreichende finanzielle Mittel aufbringen kann, damit das ‚Unternehmen' Gemeinde sich selbst trägt. Die göttliche Ordnung des Zehnten ist einfach und behandelt alle gleich. An ihr sollten alle vertrauensvoll und mutig festhalten, denn sie ist göttlichen Ursprungs. Das Zehntengeben ist einfach und nützlich, leicht zu verstehen und zu praktizieren … Jeder Mann, jede Frau, jeder junge Mensch kann so ein Schatzmeister für den Herrn werden und dazu beitragen, dass die Finanzierung der Evangeliumsverkündigung gesichert wird. Der Apostel sagt: ‚Ein jeder von euch lege bei sich etwas zurück und sammle an, soviel ihm möglich ist.' (1 Kor 16,2)" (*Testimonies for the Church*, Bd. 3, S. 388f.; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 334)

„Gott hat die Verkündigung des Evangeliums von der Arbeit und den Gaben seines Volkes abhängig gemacht. Freiwillige Gaben und der Zehnte bilden die Einkünfte im Werk des Herrn. Von den uns Menschen anvertrauten Mitteln beansprucht Gott einen bestimmten Teil – den Zehnten. Er stellt es jedem frei, ob er mehr geben will oder nicht." (*The Acts of the Apostles*, S. 74; *Das Wirken der Apostel*, S. 74)

„Gott hat genaue Anweisungen zur Verwendung des Zehnten gegeben. Er will nicht, dass sein Werk durch Mangel an Mitteln behindert wird … Was Gott für sich selbst vorbehalten hat, darf für keinen anderen als den von ihm bestimmten Zweck verwendet werden. Niemand sollte sich die Freiheit herausnehmen, seinen Zehnten zurückzuhalten, um ihn nach eigenem Gutdünken zu verwenden. Zehnten darf nicht für sich selbst verwendet werden, etwa im Notfall, auch nicht für andere selbst gewählte Zwecke, mit der Begründung, es diene ja dem Werk Gottes." (*Testimonies for the Church,* Bd. 9, S. 247)

Haushalterschaft

Christen sind Gottes Haushalter. Er hat ihnen seine Güter anvertraut. Als Partner hat er sie dafür verantwortlich gemacht, dass seine Güter in Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen und Richtlinien verwaltet werden. Gott will, dass sie als seine Haushalter „für treu befunden werden." (1 Kor 4,2). Obwohl die Haushalterschaft viele Aspekte der christlichen Lebensführung und Erfahrung umfasst, kommt der Verwaltung unserer Mittel zweifellos eine besondere Bedeutung zu. Das gilt für die weltweite Gemeindefamilie, denn damit wird anerkannt, dass Gott über allem steht, dass ihm alles gehört und dass seine Gnade an uns wirkt.

Obwohl diese Seite der christlichen Haushalterschaft nur den materiellen Besitz zu betreffen scheint, wirkt sie sich doch auf das ganze Christsein aus. Der Herr verlangt etwas von uns, damit er etwas für uns tun kann. Durch unsere Bereitschaft, der Forderung unseres himmlischen Vaters bereitwillig zu gehorchen, wird das geistliche Prinzip der Haushalterschaft in uns wirksam. Es ist keine Willkür, wenn Gott uns auffordert, ihm zu dienen und ihn mit unseren Gaben anzuerkennen. Er hat es so eingerichtet, dass wir geistlich reich gesegnet werden, wenn wir mit ihm zusammenarbeiten, um seine Pläne zu verwirklichen.

„Gott möchte, dass seine Haushalter seine Anordnungen genau befolgen. Sie dürfen das, was Gott vorgesehen hat, nicht durch gute Taten, Spenden oder Opfer nach ihren Vorstellungen ersetzen, je nach-

dem, wie und wann es ihnen selbst passt. Es zeugt nicht gerade von Klugheit, wenn Menschen meinen, sie könnten Gottes Plan verbessern, indem sie Gottes Forderungen nach ihrem Gutdünken verändern und sie so außer Kraft setzen. Gott fordert alle auf, in seinem Sinne tätig zu werden." (*Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 248)

Der Zehnte

Jedes Gemeindeglied wird ermutigt, gewissenhaft den Zehnten – ein Zehntel des persönlichen Einkommens oder Gewinns – an die Schatzmeisterei der Freikirche zu geben. Damit erkennt es Gottes Plan an und wird seiner Verantwortung gerecht, die es als Kind Gottes und Glied an seinem Leibe – der Gemeinde – hat.

Der Zehnte darf nicht von der Ortsgemeinde verwendet werden. Alle Gemeinden nehmen den Zehnten treuhänderisch entgegen und überweisen ihre Zehnteneinnahmen an die Vereinigung. Ein Zehntel des gesamten Zehnteneinkommens der Vereinigung wird nach den Arbeits- und Finanzrichtlinien der Generalkonferenz bzw. der zuständigen Division an die jeweils nächsthöhere Ebene der Organisation der Siebenten-Tags-Adventisten weitergeleitet. So erhalten alle Bereiche die notwendigen Mittel, um den Auftrag Gottes entsprechend ihrer Verantwortung ausführen zu können.

Diese Richtlinien wurden geschaffen, um in aller Welt Gelder zu sammeln und so zu verteilen, dass die finanziellen Erfordernisse des Werkes überall bewältigt werden können. Die finanzielle Seite unseres Werkes kann von der weltweiten Verkündigung der Heilsbotschaft nicht getrennt werden, sondern gehört unmittelbar dazu.

Systematisches Geben fördert die Einheit

Die Finanzstruktur der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten dient einem höheren Zweck, als die Berichte und Statistiken erkennen lassen. Das System, das in den Arbeits- und Finanzrichtlinien der Generalkonferenz (*Working Policy*) festgelegt wurde und vorsieht, dass die einkommenden Mittel mit anderen Gebieten weltweit geteilt werden, erfüllt einen sinnvollen Zweck: Es trägt zur Einheit in der Freikirche und zur geistlichen Zusammenarbeit beim Dienst für die Welt bei.

Die Verwendung des Zehnten

Der Zehnte dient zur Erfüllung der Aufgaben des Predigtamts, der biblischen Unterweisung im Lehramt sowie der Arbeit der Vereinigung, um den Gemeinden zu dienen und Menschen das Evangelium zu brin-

gen. Der Zehnte darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, zum Beispiel, um Schulden von Gemeinden oder Institutionen zu bezahlen oder Bauvorhaben zu finanzieren, es sei denn, die Arbeits- und Finanzrichtlinien der Generalkonferenz (*Working Policy*) sehen es ausdrücklich vor.

„Mir wurde eine sehr klare und bestimmte Botschaft für unser Volk gegeben. Ich wurde beauftragt, den Kindern Gottes zu sagen, dass sie einen Fehler machen, wenn sie den Zehnten für verschiedene Zwecke verwenden, die zwar in sich gut sind, für die Gott aber nicht den Zehnten vorgesehen hat. Wer den Zehnten in dieser Art verwendet, weicht von den Anordnungen des Herrn ab. Gott wird ihn dafür zur Rechenschaft ziehen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 248)

Das Geben des Zehnten

Der Zehnte gehört dem Herrn und wird als Ausdruck der Anbetung Gottes in der Gemeinde gegeben, in der man Mitglied ist. Wo außergewöhnliche Umstände einen anderen Einzahlungsweg erfordern, sollten sich die Gemeindeglieder an die Verantwortungsträger der Vereinigung wenden.

Das Vorbild der Verantwortungsträger im Zehntengeben

Von Ältesten und anderen Verantwortungsträgern in der Gemeinde, von Pastoren und Gemeindegliedern, die in einer Dienststelle oder Einrichtung der Siebenten-Tags-Adventisten arbeiten, wird erwartet, dass sie im Zehntengeben vorbildlich sind. Wer sich nicht an diesen Führungsgrundsatz hält, kann nicht in einer leitenden Position der Gemeinde oder Angestellter einer Dienststelle bleiben.

Gaben

Die Heilige Schrift hebt unsere Verpflichtung hervor, dem Herrn außer dem Zehnten auch Gaben zu bringen. Dem Herrn Gaben vorzuenthalten, wird mit dem Vorenthalten des Zehnten auf eine Stufe gestellt und als „Raub" bezeichnet (Mal 3,8 EB). Siebenten-Tags-Adventisten haben von Anfang an freiwillige Opfer für das Werk des Herrn gebracht. Die Folge war, dass das Werk unter Gottes Segen aufblühte.

Als Ergänzung zum Sammlungskalender, in dem Zeitpunkt und Zweck der einzelnen Sammlungen festgelegt sind, hat die Generalkonferenz kombinierte Gabenpläne für das persönliche Geben entwickelt. Die Divisionsausschüsse sind befugt zu entscheiden, welcher der Pläne in ihrem Gebiet angewendet werden soll.

Die Sabbatschulgaben

Die in der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten am weitesten verbreitete Methode regelmäßigen, systematischen Gebens wird in der Sabbatschule praktiziert. Die Sabbatschulgaben sind für das weltweite Missionswerk bestimmt.

Andere Gabensammlungen

Weitere Sammlungen können aus den verschiedensten Anlässen durchgeführt werden, zum Beispiel für die Weltmission oder für allgemeine sowie örtliche Anliegen. Das eingegangene Geld ist immer in voller Höhe dem angekündigten Zweck zuzuführen, es sei denn, ein Spender hat ausdrücklich etwas anderes vermerkt.

Sonderspenden für einzelne Gebiete

Die weltweite Mission der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten wird finanziell mithilfe von Haushaltsplänen organisiert. Den verschiedenen Gebieten werden auf Grund ihrer veranschlagten Bedürfnisse Geldmittel bewilligt. Durch diese Methode werden die Gelder möglichst fair verteilt.

Wo einem Gebiet außerhalb des Haushaltsplanes Sonderspenden zugewendet werden, entsteht eine Ungleichheit zum Nachteil aller anderen Gebiete. Wenn durch solche Mittel eine neue Arbeit in Gang gesetzt werden soll, wird das so begonnene Werk wieder zusammenbrechen, sobald die Sonderspenden aufgebraucht sind, oder die weitere Finanzierung müsste aus dem allgemeinen Haushaltsplan genommen werden. Das würde aber die Mittel für Gebiete mit vielleicht größerer Bedürftigkeit schmälern, die nicht die Gelegenheit haben, für Sonderspenden zu werben. Sie kämen so um ihren gerechten Anteil, wenn die ihnen zustehenden Gelder für Projekte eingesetzt werden müssten, die mithilfe solcher Sonderspenden begonnen wurden.

Unsere Geschichte hat gezeigt, wie sinnvoll es ist, wenn die Gemeindeglieder ihre Mittel großzügig und treu über die ordnungsgemäßen Wege geben. So können sie gewiss sein, dass jedes Gebiet davon profitiert.

Hilfe für Notleidende

Um bedürftige Gemeindeglieder unterstützen zu können, werden Gaben für Arme und Notleidende gesammelt. Eine angemessene Reserve sollte für solche Notfälle bereitgehalten werden. Darüber hinaus sollte die Gemeinde hilfsbereit gegenüber allen Notleidenden sein. Der Gemeindeausschuss kann Mittel für Wohlfahrtszwecke bewilligen, um die

von der Gemeinde durchgeführte Gesundheits- und Wohlfahrtsarbeit für Familien in der Nachbarschaft zu unterstützen.

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde

Die Aufstellung eines Haushaltsplanes ist die beste Methode, die erforderlichen Mittel für Gemeindeausgaben bereitstellen zu können. Vor Beginn eines Gemeindejahres sollte der Gemeindeausschuss einen sorgfältig ausgearbeiteten Kostenplan der zu erwartenden Ausgaben für die Durchführung und Aufrechterhaltung der verschiedenen Aktivitäten der Gemeinde erstellen. In diesen Haushaltsplan sollten alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aufgeführt werden, einschließlich der einzelnen Abteilungen. Dazu gehören auch Rücklagen für Reparaturen und Renovierungen der Gemeinderäume, Unterstützungen für Hilfsbedürftige und Ausgaben für die Gemeindeschule. (Siehe Kapitel 16, Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 12, Punkt 1, S. 247f. mit Beispielen für Haushaltspläne und Anhang, S. 264f.)

Der Haushaltsplan muss der Gemeinde zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden. Es muss auch geplant werden, wie die nötigen Gelder eingenommen werden können, um die Ausgaben des Haushaltsplanes zu decken. Gelder für den Gemeindehaushalt können gespendet oder gezeichnet werden. Gemeindeglieder sollten ermutigt werden, die Ortsgemeinde entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen zu unterstützen.

Allgemeine Ratschläge

Hinweise zur Beschaffung von Mitteln

Für die Beschaffung von Geldern gelten folgende Bestimmungen:

1. Keine Vereinigung, Gemeinde oder Institution darf ohne vorherige Beratung und Zustimmung durch die zuständige übergeordnete Dienststelle Gelder außerhalb ihres eigenen Gebietes zu beschaffen versuchen. Auch innerhalb ihres eigenen Gebietes unterliegt die Beschaffung von Geldern den Richtlinien der Vereinigung bzw. des Verbandes oder der Generalkonferenz.

   Kein Angestellter der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, der Aufgaben in einem bestimmten Gebiet zu erfüllen hat, ist berechtigt, außerhalb seines Arbeitsgebietes Mittel zu beschaffen, ohne dass er dafür eine schriftliche Erlaubnis von den Verantwortungsträgern des Gebietes vorweisen kann, aus dem er die Mittel erhalten möchte.

2. Zum Schutz der Gemeinden vor betrügerischen und gemeinschaftsfremden Sammlern gelten die folgenden Regelungen:
   a) Ohne Erlaubnis der zuständigen Vereinigung dürfen Pastoren und Verantwortungsträger der Gemeinde niemandem gestatten, vom Podium aus zu Spenden aufzurufen (siehe S. 166). Es darf niemandem erlaubt werden, öffentlich oder privat Geld zu sammeln, wenn er dazu nicht berechtigt ist.
   b) Alle Gelder, die als Ergebnis von Spendenaufrufen einkommen, müssen auf dem ordnungsgemäßen Weg ihrer Bestimmung zugeführt werden.
   c) Verantwortungsträger der Vereinigung und der Gemeinde sind verpflichtet, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um nicht genehmigte und unberechtigte Sammlungen oder Spendenaufrufe zu unterbinden.
3. Öffentliche Sammlungen zu Gunsten der Wohlfahrtsarbeit oder der Mission bedürfen der Genehmigung der Behörden und dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Sammellisten und -büchsen durchgeführt werden. Die Vereinigungen und Verbände haben darauf zu achten, dass gegen diese Regel nicht verstoßen wird.
4. Mitarbeiter, die in anderen Gebieten der Welt arbeiten und ihre Heimatgemeinden besuchen oder auf andere Weise mit ihnen in Verbindung stehen, dürfen dort nur dann Geld sammeln, wenn dies von der zuständigen Vereinigung genehmigt wurde und es in Übereinstimmung mit den Regeln der Gemeinden und Vereinigungen zur Unterstützung der Weltmission geschieht. Alle so gesammelten Gelder sind auf dem ordnungsgemäßen Weg ihrer Bestimmung zuzuführen.

Fragwürdige Methoden, Gelder zu sammeln

Die Gemeinde sollte unmissverständlich Stellung nehmen gegen jede zweifelhafte Methode, Gelder aufzubringen.

„Zu welchen Mitteln nehmen viele Gemeinden Zuflucht, wenn sie Geld für religiöse Zwecke aufbringen wollen? Zu Märkten, auf denen gehandelt und gefeilscht wird, zu festlichen Banketten, Volksfesten, ja selbst zu Lotterien und ähnlichem. Häufig wird die Stätte der Anbetung Gottes durch Feiern und Trinken, Handel und ausgelassenes Treiben entweiht. Unter solchen Umständen kann die Jugend nicht zur Ehrfurcht vor dem Haus Gottes und zur Achtung des Gottesdienstes erzogen werden. Das Feingefühl, zwischen Heiligem und Profanem unterscheiden zu können, wird geschwächt. Selbstsucht, Begierden und Geltungsdrang werden angesprochen und gewinnen an Stärke,

je mehr ihnen nachgegeben wird." (*Testimonies for the Church*, Bd. 9, S. 91; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 281)

„Je mehr sich Gottes Werk ausbreitet, umso lauter werden die Rufe um Hilfe … Wenn alle, die sich zu Christus bekennen, treu ihre Zehnten und Gaben brächten, wäre Gottes Vorratshaus stets gefüllt. Es wäre dann nicht nötig, zu Volksfesten, Lotterien oder Vergnügungsveranstaltungen zu greifen, um Mittel zur Verbreitung des Evangeliums zu beschaffen." (*The Acts of the Apostles*, S. 338; *Das Wirken der Apostel*, S. 337)

Zehnten und Gaben sind keine Geldanlage

Die der Gemeinde überwiesenen Zehnten und Gaben sind keine Geldanlage, über die der Geber jemals wieder verfügen kann. Diese Gelder dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gegeben wurden.

Die Finanzierung von Bauvorhaben

Gemeinden, die den Kauf oder Bau von Gemeindegebäuden oder die Aufnahme von Krediten für Bauvorhaben erwägen, sollten sich mit den Verantwortungsträgern der Vereinigung beraten, bevor sie finanzielle Verpflichtungen eingehen. Bevor die Zustimmung des Vereinigungs- und des Verbandsausschusses vorliegt, darf kein Kaufvertrag abgeschlossen und kein Bau begonnen werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Finanzierung den geltenden Richtlinien entspricht. Dabei ist auch die Größe der Gemeinde, die Finanzkraft ihrer Glieder und die Lage des Gebäudes in Betracht zu ziehen.

Die Verwaltung der Geldmittel

Gelder für das Werk des Herrn zu beschaffen und zu verwalten ist eine heilige Verantwortung. Der folgende Weg für diese Gelder ist richtig: Das einzelne Gemeindeglied gibt die Gaben seiner Ortsgemeinde. Der Schatzmeister der Gemeinde verbucht die Einnahmen (siehe S. 116). Die Gaben, die für Gemeindezwecke bestimmt sind, führt er ihrer jeweiligen Bestimmung zu. Was für die Vereinigung oder für sonstige Zwecke eingenommen wird, verwaltet er treuhänderisch und leitet es an den Vereinigungsschatzmeister weiter. Der Schatzmeister der Gemeinde ist dem Gemeindeausschuss unterstellt. Kein Schatzmeister handelt unabhängig, gleich auf welcher Ebene er tätig ist (Ortsgemeinde, Vereinigung, Verband, Division/Generalkonferenz). Ohne Bewilligung oder ausdrücklichen Beschluss des zuständigen Ausschusses dürfen keine Gelder ausgezahlt werden.

Buchprüfung

Jede Buchführung, angefangen bei der des Schatzmeisters in der Gemeinde bis zu der des Schatzmeisters der Generalkonferenz, unterliegt der Revision durch die dafür ernannten Revisoren. Das gilt auch für die Buchführung der Institutionen, die von der Gemeinschaft unterhalten werden. Damit ist für die größtmögliche Sicherheit in der Verwaltung der Geldmittel gesorgt. (Siehe auch S. 109.)

Kapitel 13

Richtlinien christlicher Lebensführung

Gott beruft uns in Jesus Christus zu einem hohen Ziel

Christus will das Leben seiner Nachfolger nicht nur geringfügig ändern oder verbessern, sondern ihr Wesen vollständig umwandeln. Er will, dass Egoismus und Sünde sterben und ein neuer Mensch zu einem neuen Leben in Christus Jesus aufersteht.

Christus wohnt durch den Glauben in uns. Das geschieht, indem wir „über Christus nachdenken, auf ihn schauen und ihn stets als unseren Erlöser und besten Freund verehren, sodass wir ihn durch nichts betrüben oder beleidigen." Nur so können Christen „die Gemeinschaft mit Gott erleben." Nur, wenn wir uns der Gegenwart Gottes bewusst sind, „werden unsere Gedanken von Jesus Christus gefangen genommen" (*Testimonies to Ministers*, S. 387f.) und unsere Lebensgewohnheiten nach dem göttlichen Maßstab verändert.

„Als Schutzschild vor Versuchungen und als Anregung zu Rechtschaffenheit und Wahrheit kommt kein anderer Einfluss dem Gespür für die Gegenwart Gottes gleich." (*Education*, S. 255; *Erziehung*, S. 261)

„Nichts von unserem Verhalten bleibt unbeobachtet, wir können unsere Wege vor dem Allerhöchsten nicht verbergen … Jede Tat, jedes Wort, jeder Gedanke wird so deutlich vermerkt, als gäbe es keinen weiteren Menschen auf der Welt, auf den sich die Aufmerksamkeit des Himmels richten könnte." (*Patriarchs and Prophets*, S. 217f.; *Patriarchen und Propheten*, S. 190)

Gott liebt alle Menschen und ganz besonders seine Kinder. Er hat immer ein offenes Ohr für die Bitten seiner Kinder, die sich von den Maßstäben dieser Welt abgewandt und ihm anvertraut haben. Wird diese Liebe angenommen und erwidert, so erwachsen daraus Achtung und Ehrfurcht, die sich immer und überall zeigen.

Als Christen gehören wir der himmlischen Familie an und sind Kinder des großen Königs. Deshalb dürfen wir nichts sagen oder tun, „was

den herrlichen Namen, nach dem ihr benannt worden seid, verlästern" könnte (Jak 2,7 nach Albrecht). Wir sind Reformer. Wenn wir in jeder Phase des Lebens den „göttlichmenschlichen Charakter Christi sorgfältig studieren und uns immer wieder fragen: ‚Was würde Jesus an meiner Stelle tun?', machen wir ihn tatsächlich zum Maßstab unseres Verhaltens." (*The Ministry of Healing*, S. 491, *Auf den Spuren des großen Arztes*, S. 410f.)

Durch die Gemeinde der Übrigen will Gott dem ganzen Weltall zum letzten Mal vor Augen führen, dass das Evangelium völlig ausreicht, um die Menschen von der Macht der Sünde zu erlösen. Darum ist es notwendig, dass Glieder, die sich zu dieser Gemeinde zählen, den Wert der Prinzipien christlicher Lebensführung schätzen und sich zu den von Gott gegebenen Grundsätzen bekennen. Sie müssen sich an den hohen Maßstäben eines christlichen Lebens messen lassen und von der Welt unterscheiden. In diesem Sinne ist die Mahnung zu verstehen: „Habt nicht lieb die Welt noch was in der Welt ist. Wenn jemand die Welt lieb hat, in dem ist nicht die Liebe des Vaters." (1 Joh 2,15)

Bibelstudium und Gebet

Geistliches Leben wird durch geistliche Nahrung aufrechterhalten. Wer in der Heiligung vorankommen will, muss sich Andacht, Bibelstudium und Gebet zur Gewohnheit machen. Fernsehen, Rundfunk, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Internet nehmen Zeit und Aufmerksamkeit in einem solchen Maße gefangen, dass es unerlässlich geworden ist, bewusst Augen und Ohren von vielen Dingen abzuwenden, die auf uns einströmen. Nur so werden wir frei, uns dem Buch Gottes zu widmen, dem Buch der Bücher, dem Buch des Lebens. Wenn wir aufhören, das Volk der Heiligen Schrift zu sein, sind wir verloren und unsere Mission ist gescheitert. Nur wenn wir täglich mit Gott reden und auf seine Stimme hören, die aus der Bibel zu uns spricht, wird es möglich, das Leben zu leben, das „verborgen mit Christus in Gott" ist (Kol 3,3) und sein Werk zum Abschluss zu bringen.

Gebet ist ein Gespräch in zwei Richtungen. „Wer betet, öffnet sich Gott wie einem Freund … Durch ernsthaftes Beten werden wir in direkte Verbindung mit der unendlichen Weisheit gebracht … Wer das Gebet nicht pflegt und nicht wachsam ist, steht in Gefahr, nachlässig zu werden und vom Weg Gottes abzukommen." (*Steps to Christ*, S. 93, 97, 95; *Der bessere Weg zu einem neuen Leben,* S. 90, 95, 92)

Die Familie ist der Eckstein der Gemeinde und ein christliches Heim ist ein Haus des Gebets. „So wichtig unsere Verpflichtungen auch sein

mögen, als Eltern dürfen wir es nie versäumen, mit unserer Familie vor Gott zu treten … Wer geduldig, fröhlich und voller Liebe sein will, der muss beten." (*The Ministry of Healing*, S. 393; *Auf den Spuren des großen Arztes*, S. 320)

Unsere Beziehung zu Gesellschaft und Öffentlichkeit

Obwohl „unser Bürgerrecht … in den Himmeln [ist], von woher wir auch den Herrn Jesus Christus als Retter erwarten" (Phil 3,20 EB), leben wir doch in der Welt und sind ein untrennbarer Teil der menschlichen Gesellschaft. Gemeinsam mit unseren Mitmenschen tragen wir bestimmte Verantwortungen für die allgemeinen Aufgaben des Lebens. Wo immer wir auch wohnen, sollten wir als vorbildliche Bürger bekannt sein, die sich durch christliche Rechtschaffenheit auszeichnen und bereit sind, sich für das Allgemeinwohl einzusetzen, denn wir sind Gottes Kinder.

Auch wenn unsere höhere Verantwortung der Gemeinde gilt und ihrem Auftrag, das Evangelium vom Reich in aller Welt zu verkündigen, sollten wir doch durch unseren Dienst und unsere Mittel alle geeigneten Bemühungen um die gesellschaftliche Ordnung und den sozialen Fortschritt unterstützen. Obwohl wir uns aus politischem und sozialem Streit heraushalten müssen, treten wir doch besonnen, fest und kompromisslos für Recht und Gerechtigkeit in öffentlichen Angelegenheiten ein, in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung. Es ist unsere heilige Pflicht, loyale Bürger unseres Staates zu sein wie Christus gesagt hat: „So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!" (Mt 22,21)

Die Heiligung des Sabbats

Das Geschenk des Sabbats ist ein Zeichen der Liebe Gottes zum Menschen. Es ist ein Denkmal der ursprünglichen Schöpfung Gottes und ein Zeichen seiner Macht, das Leben zu erneuern und zu heiligen (vgl. Hes 20,12). Die Heiligung des Sabbats ist ein sichtbares Zeichen der Treue zu Gott.

Der Sabbat hat eine besondere Bedeutung in unserem Leben. Der siebente Tag der Woche, der am Freitag mit dem Sonnenuntergang beginnt und am Sonnabend mit dem Sonnenuntergang endet (vgl. Neh 13,19), ist ein Geschenk Gottes, ein Zeichen seiner Gnade in der Zeit. Er ist Gottes Angebot, mit ihm, der uns liebt und den wir lieben, eine besondere Zeit verbringen zu können, eine heilige Zeit, die

er in seinem ewigen Gesetz vorgesehen hat, damit wir ihn mit Freude anbeten und Gemeinschaft mit anderen erleben können (vgl. Jes 58,13 GNB). Der Gläubige begrüßt den Sabbat mit Freude und Dankbarkeit.

„Sabbat – ja! – mach diesen gesegneten Tag zum allerschönsten der ganzen Woche!" (*The Faith I Live By*, S. 37)

„Der Sabbat … ist Gottes Zeit, nicht unsere. Wenn wir den Sabbat nicht heiligen, bestehlen wir Gott … Gott hat uns sechs ganze Tage gegeben, damit wir alle unsere Arbeiten erledigen, und nur einen hat er für sich reserviert. Das soll ein Tag des Segens für uns sein, ein Tag, an dem wir alle unsere alltäglichen Angelegenheiten zur Seite legen und unsere Gedanken auf Gott ausrichten." (*In Heavenly Places*, S. 152)

„Wir sollten unseren Kindern nicht den Eindruck vermitteln, der Sabbat sei kein schöner Tag, an dem es verboten ist, draußen zu sein. Nein! Jesus führte seine Jünger an den See und lehrte sie dort. Er predigte am Sabbat nicht nur in geschlossenen Räumen." (*In Heavenly Places*, S. 152)

„Doch Gott hat in seiner Liebe den Forderungen des Alltags eine Grenze gesetzt und den Sabbat unter seinen Schutz gestellt. An seinem Tag sichert er den Menschen die Gelegenheit, mit ihm, mit der Natur und untereinander Gemeinschaft zu pflegen." (*Education*, S. 251; *Erziehung*, S. 256)

Die Sabbatstunden gehören Gott und sollen nur für ihn genutzt werden. Ehre Gott, indem „du deinen Fuß am Sabbat zurückhältst und nicht deinen Geschäften nachgehst … nicht deine Gänge machst und nicht deine Geschäfte treibst und kein leeres Geschwätz redest" (Jesaja 58,13 LUT). Lasst uns bei Sonnenuntergang im Familienkreis zusammenkommen und den heiligen Sabbat mit Gebet und Gesang willkommen heißen, genauso auch mit Gebet und Danksagung für Gottes wunderbare Liebe beschließen. Der Sabbat ist ein besonderer Tag des Gottesdienstes zu Hause und in der Gemeinde, ein Tag der Freude für uns und unsere Kinder, ein Tag, an dem wir Gott durch die Bibel und das große Buch der Natur besser kennenlernen können. Er gibt uns Zeit, Kranke zu besuchen und für die Errettung von Menschen zu wirken. Die alltäglichen Pflichten der sechs Arbeitstage werden beiseitegelegt. Keine unnötigen Arbeiten werden verrichtet. Unsere Aufmerksamkeit sollte am heiligen Tag Gottes auch nicht von den alltäglichen Medien in Anspruch genommen werden.

„Der Sabbat ist nicht gedacht als Zeit nutzloser Untätigkeit. Das Gesetz Gottes verbietet alltägliche Arbeit am Ruhetag des Herrn. Das Ringen um den Lebensunterhalt, das Streben nach Vergnügungen oder versöhnlichen Vorteilen soll an diesem Tag unterbleiben. So wie

Gott mit seinem Schaffen aufhörte, am Sabbat ruhte und ihn segnete, so soll der Mensch die Tätigkeiten seines täglichen Lebens beenden und diese heiligen Stunden zu heilsamer Ruhe, Anbetung und guten Werken verwenden." (*The Desire of Ages*, S. 207; *Das Leben Jesu*, S. 192)

Ein ansprechendes Programm von Aktivitäten, das dem Geist wahrer Sabbatheiligung entspricht, wird diesen besonderen Tag für uns selbst und für unsere Kinder zum schönsten und glücklichsten Tag der Woche machen und Vorfreude auf die himmlische Ruhe erwecken, die uns erwartet.

Ehrfurcht vor dem Ort der Anbetung

Christen, die Gottes Allmacht, Heiligkeit und Liebe wertschätzen, offenbaren immer und überall einen Geist tiefer Ehrfurcht vor Gott, seinem Wort und seiner Anbetung. „Demut und Ehrfurcht sollte die Haltung aller ausdrücken, die in die Gegenwart Gottes kommen" (*Patriarchs and Prophets*, S. 252; *Patriarchen und Propheten*, S. 228). Wir werden erkennen, dass „die Zeit und der Ort des Gebets heilig sind, weil Gott gegenwärtig ist" (*Gospel Workers*, S. 178; *Diener des Evangeliums,* S. 158). Wir werden das Haus der Anbetung nicht gedankenlos, sondern andächtig betreten und alle unnötigen Gespräche vermeiden (siehe auch S. 148f.).

Eltern sollen ihre Kinder lehren, „wie man sich verhalten soll im Hause Gottes" (1 Tim 3,15). Eine gewissenhafte Anleitung zur Ehrfurcht vor Gott und Gottesdienst in der Kindheit und Jugend durch Elternhaus, Sabbatschule und Gemeinde ist so weitreichend, dass sie sich auch in späteren Jahren auswirkt.

Pastoren, die die Heiligkeit des Gottesdienstes empfinden, werden durch ihr Beispiel, ihre Unterweisung und ihr Verhalten auf dem Podium Ehrfurcht, Einfachheit, Ordnung und Anstand in der Gemeinde fördern.

Gesunde Lebensführung

Der Körper ist der „Tempel des Heiligen Geistes" (1 Kor 6,19). „Da der Geist und die Seele ihren Ausdruck im Körper finden, sind sowohl die geistige als auch die geistliche Kraft in hohem Maße von körperlicher Kraft und Bewegung abhängig. Alles, was unseren Körper gesund hält, fördert auch die Entwicklung eines starken Geistes und eines ausgewogenen Charakters." (*Education*, S. 195; *Erziehung*, S. 197)

Aus diesem Grund achten wir darauf, dass wir die Prinzipien einer gesunden Lebensführung bezüglich Bewegung, Erholung, Sonnenschein, frischer Luft, sauberem Wasser und ausreichend Schlaf in vernünftiger Weise befolgen. Aus Überzeugung entscheiden wir uns für eine gesunde, naturgemäße und maßvolle Ernährung. Darum enthalten wir uns von abhängig machenden Genussmitteln wie Alkohol, Tabak und Drogen. Wir streben nach physischer und psychischer Ausgewogenheit und meiden Extreme.

Eine gesunde Lebensführung und die Verbreitung ihrer Prinzipien gehören untrennbar zur Adventbotschaft. Durch seine Dienerin lehrt uns der Herr, „dass alle, die Gottes Gebote halten, in eine heilige Beziehung zu ihm geführt werden sollen und dass sie ihren Geist und Körper durch Ausgewogenheit im Essen und Trinken in die bestmögliche Verfassung für den Dienst für Gott bringen sollen" (*Counsels on Health*, S. 132f.). Ebenso „will der Herr, dass der heilsame Einfluss der Lebensreform die letzte große Verkündigung des Evangeliums begleiten soll" (*Medical Ministry*, S. 259).

Wir gehören dem Herrn mit Leib, Seele und Geist. Deshalb ist es für uns auch ein Anliegen des Glaubens, die Gesetze der Gesundheit zu beachten, sowohl zu unserem eigenen Wohlbefinden und Glück, als auch, um Gott und der Gesellschaft besser dienen zu können. Verlangen und Appetit brauchen eine vernünftige Kontrolle. Gott hat die Menschheit mit einer reichen Auswahl an Lebensmitteln versorgt, die alle Nahrungsbedürfnisse befriedigen können. „Obst, Getreide, Nüsse und Gemüse bilden – einfach zubereitet – zusammen mit Milch oder Sahne die gesündeste Kost" (*Christian Temperance and Bible Hygiene*, S. 47).

Wenn die Grundsätze einer gesunden Lebensweise eingehalten werden, kommt kein Verlangen nach Reizmitteln auf. Der Gebrauch von Rausch- und Betäubungsmitteln jeder Art ist mit einer gesunden Lebensführung unvereinbar. Darum ist in der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten der Verzicht auf Alkohol und Tabak seit ihrer Gründerzeit eine Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde gewesen (siehe S. 70, Punkt 10, S. 91, Punkte 11 bis 13 und S. 228, Punkt 22).

Gott hat uns große Erkenntnis über die Gesundheitsprinzipien geschenkt und die wissenschaftliche Forschung hat diese Erkenntnis vollauf bestätigt.

Einfachheit

Seit ihrer Gründerzeit war Einfachheit ein Grundzug der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Das muss auch so bleiben. Je prunkvoller eine Religion sich darstellt, desto geringer wird ihr geistlicher Einfluss. So wie das Leben Jesu in einem auffälligen Gegensatz zur Pracht und Zurschaustellung seiner Zeit stand (siehe *Education*, S. 77, *Erziehung*, S. 77), so müssen auch die Einfachheit und die Kraft der Adventbotschaft in deutlichem Kontrast zum Aufwand und zur Imagepflege unserer Zeit stehen. Der Herr verurteilt „unnötige und verschwenderische Geldausgaben, die nur der Angeberei und Selbstdarstellung dienen" (*Testimonies to Ministers*, S. 179). Nach diesem Grundsatz sollten sich unsere Schulabschlussfeiern, die Trauungen in unseren Gemeinderäumen und alle anderen Versammlungen in der Gemeinde durch Einfachheit und Sparsamkeit auszeichnen.

Kleidung

Wir sind herausgerufen aus der Welt. Unser Glaube soll das ganze Leben durchdringen und alles beeinflussen, was wir tun. Unsere Lebensgewohnheiten werden nun geprägt von Grundsätzen und nicht mehr vom Beispiel der Welt um uns. Sitten und Moden mögen sich im Laufe der Zeit ändern, aber die Prinzipien einer richtigen Lebensführung bleiben gleich. Schon früh in unserer Geschichte erhielten wir Hinweise in Bezug auf die Kleidung, damit „das Volk Gottes vor dem schädlichen Einfluss der Welt bewahrt bleibt und seine körperliche und sittliche Gesundheit gefördert wird" (*Testimonies for the Church*, Bd. 4, S. 634). Es wird uns geraten, uns nicht herauszuputzen, nicht durch extreme Mode auffallen zu wollen und dadurch Anstoß zu erregen. Die Kleidung sollte, wo immer möglich, „von guter Qualität, passend in der Farbe und zweckentsprechend sein. Haltbarkeit sollte bei der Auswahl wichtiger sein als Auffälligkeit." Sie sollte sich auszeichnen durch „Schönheit", „zurückhaltende Anmut" sowie „angemessene und natürliche Einfachheit" (*Messages to Young People*, S. 351f.; *Ruf an die Jugend*, S. 223f.).

„Die Kinder Gottes sollten daher zu denen gehören, die sich eher konservativ kleiden und ihre Gedanken nicht ständig um die Kleidung kreisen lassen." (*Evangelism*, S. 273; *Evangelisation*, S. 258)

„Es entspricht unserem Glauben, dass wir uns einfach kleiden und auf Schmuck und Zierrat jeglicher Art verzichten." (*Testimonies for the Church*, Bd. 3, S. 366; *Schatzkammer,* Bd. 1, S. 318) Die Schrift sagt deutlich, dass das Tragen von Schmuck dem Willen Gottes widerspricht. „Nicht mit Haarflechten und Gold oder Perlen oder kostbarer Kleidung " ermahnt der Apostel Paulus (1 Tim 2,9 EB). Mit einer christlichen Haltung, der es nicht um die eigene Person geht, lässt sich nicht vereinbaren, wenn man sich mit Schmuck behängt und damit die Aufmerksamkeit auf sich lenkt.

In einigen Ländern ist es üblich, Trauringe zu tragen, weil nach allgemeiner Auffassung dort der Ring als ein Zeichen der ehelichen Treue gilt und nicht als Schmuckstück. Unter diesen Umständen ist nichts gegen diesen Brauch einzuwenden.

Denkt daran, dass der echte christliche Charakter sich nicht „äußerlich herausputzt mit Schmuck", sondern die „Schönheit soll von innen kommen! Freundlichkeit und ein ausgeglichenes Wesen sind der unvergängliche Schmuck, der in Gottes Augen Wert hat." (1 Ptr 3,3–4 GNB). Solche Kosmetika, die weder dem guten Geschmack noch dem Prinzip christlicher Zurückhaltung entsprechen, sollten nicht verwendet werden.

Wenn wir Christus, dem Herrn, gefallen und ihn würdig vertreten wollen, werden wir unser Verhalten auf ihn ausrichten und auf Sauberkeit achten. Christliche Eltern sollten durch ihr Vorbild, ihre Anleitung und ihre elterliche Autorität ihre Söhne und Töchter so erziehen, dass sie sich angemessen kleiden und damit die Achtung und das Vertrauen derer gewinnen, die sie kennen. Wir sind dann gut gekleidet, wenn unser Äußeres von gutem Geschmack, Bescheidenheit und Anstand zeugt.

Moderne Medien

Wie der Körper so braucht auch der innere Mensch die gesunde Ernährung zur Stärkung und Regeneration. Der Geist ist das Maß des Menschen. Deshalb ist die Nahrung, die wir unserem Geist zukommen lassen, von höchster Bedeutung für unsere charakterliche Entwicklung und die Erreichung unserer Lebensziele. Unsere Gewohnheiten der geistigen Beschäftigung sind sorgfältig zu überprüfen. Nichts gibt einen besseren Einblick in unseren Charakter als die Wahl dessen, was wir lesen und uns anhören.

Die Literatur gehört zu den wertvollsten Bildungs- und Kulturgütern, aber sie muss gut ausgewählt und in rechter Weise verwendet werden. Das Angebot an guter Literatur, Büchern und Zeitschriften ist groß; doch demgegenüber steht eine Flut von schlechter Literatur, die oft sehr anziehend aufgemacht ist, aber dem Geist und der Moral schadet.

„Wer es sich angewöhnt hat, nur hinter Spannung und Nervenkitzel herzujagen, lähmt seine Verstandeskraft und raubt seinem Geist die Fähigkeit, gründlich nachzudenken und zu forschen." (*Counsels to Parents, Teachers, and Students*, S. 135)

Neben anderen schädlichen Folgen, die das Verschlingen von Unterhaltungslektüre mit sich bringt, macht sie „unfähig, über die großen Fragen unserer Aufgabe und Bestimmung nachzudenken" und „erzeugt in uns eine Abneigung gegen die praktischen Pflichten des Alltags" (*Counsels to Parents, Teachers, and Students*, S. 383).

Rundfunk, Fernsehen und das Internet haben unsere Welt grundlegend verändert. Auf bequeme Weise bringen sie uns die Lebens- und Denkweise anderer Menschen und die Ereignisse auf der ganzen Erde nahe. Sie sind bedeutsame Bildungsmittel. Durch sie können wir unser Wissen beträchtlich erweitern, wichtige Diskussionen verfolgen oder uns an guter Musik erfreuen.

Leider bieten die Programme aber auch viele andere Dinge, die keinen heilsamen oder aufbauenden Einfluss ausüben. Wenn es uns da an Unterscheidungsvermögen und Entschlossenheit fehlt, werden Sendungen billiger und primitiver Art in unser Heim eindringen.

Wir können uns und unsere Kinder nur schützen, wenn wir entschieden und mit Gottes Hilfe dem Rat des Apostels Paulus folgen: „Richtet eure Gedanken auf das, was … als rechtschaffen, ehrbar und gerecht gilt, was rein, liebenswert und ansprechend ist, auf alles, was Tugend heißt und Lob verdient." (Phil 4,8 GNB)

Freizeitgestaltung

Erholung ist die Regeneration und Stärkung der Kräfte von Körper, Gemüt und Verstand. Gesundheit und Lebensfreude lassen sich nicht durch Vergnügungen und Zerstreuung erhalten, sondern nur durch sinnvolle und richtige Erholung.

„Vieles, was heute populär ist und die Menschen amüsiert – auch solche, die vorgeben Christen zu sein – führt zu nichts anderem als früher bei den heidnischen Völkern. Satan benutzt alles Mögliche, um Menschen zu schaden. Zu allen Zeiten ging es ihm darum, durch Schauspiele Leidenschaften zu erregen und Gewalt zu verherrlichen.

Opern mit verführerischer Inszenierung und verwirrender Musik, Maskenbälle, Tanz und Glücksspiele gebraucht Satan, um ethische Grundsätze umzustoßen und die Hemmschwelle zur Triebbefriedigung herabzusetzen. Wo Vergnügen, Eitelkeit oder Lustbefriedigung im Mittelpunkt stehen, verliert der Mensch Gott und die Ewigkeitswerte aus dem Auge und gerät in die Fesseln Satans." (*Patriarchs and Prophets*, S. 459f.; *Patriarchen und Propheten*, S. 441; siehe auch S. 228, Punkt 22) Was sensationell dramatisiert oder in drastischen Bildern dargeboten wird, sollten wir uns nicht ansehen, ebenso wenig, was zur Sünde verführt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Mord, Ehebruch, Raub oder andere Übel – anschaulich vorführt oder verharmlost und so zum Verfall von Moral und Sitte beiträgt. Es ist besser, wenn wir uns an der herrlichen Welt Gottes, der Natur, erfreuen oder an der Schönheit dessen, was Gott durch Menschen bewirkt.

Eine andere Gefahr, unter schlechten Einfluss zu geraten, sind öffentliche Tanzveranstaltungen. „Die Tanzvergnügen, wie sie heute im Allgemeinen angeboten werden, sind eine Schule sittlichen Niedergangs mit schlimmen Folgen für die menschliche Gesellschaft." (*Messages to Young People*, S. 399, *Ruf an die Jugend*, S. 254; siehe 2 Kor 6,15–18; 1 Joh 2,15–17; Jak 4,4; 2 Tim 2,19–22; Eph 5,8–11; Kol 3,5–10)

Freizeit und Erholung sind notwendig und wichtig. Anstatt sich zu denen zu halten, von denen gesagt wird: „Sie kümmern sich nicht um das, was Gott Freude macht, sondern suchen nur, was ihre eigene Lust vermehrt" (2 Tim 3,4 GNB), sollten wir Freundschaften und Erholung lieber im Sinne Christi und im Kreis der Gemeinde suchen.

Musik

„Musik wurde für ein heiliges Ziel geschaffen: Die Gedanken auf das auszurichten, was rein, edel und erhebend ist. Sie soll im Herzen Weihe und Dankbarkeit gegenüber Gott wecken." (*Patriarchs and Prophets*, S. 594; *Patriarchen und Propheten*, S. 577) „Im Lied pflegte Jesus die Verbindung mit seinem himmlischen Vater." (*The Desire of Ages*, S. 73, *Das Leben Jesu*, S. 56)

Die Musik ist eine der höchsten Künste. Gute Musik macht nicht nur Freude, sondern erhebt den Geist und veredelt die besten Eigenschaften. Gott gebraucht geistliche Lieder, um die Herzen sündiger Menschen anzusprechen und sie zur Umkehr zu bewegen. Minderwertige Musik dagegen beeinträchtigt das Empfinden für Gut und Böse und die Beziehung zu Gott.

Die Auswahl der Musik in unserem Heim, bei geselligen Zusammenkünften, in unseren Schulen und Gemeinden sollte äußerst sorgfältig geschehen. Melodien und Rhythmen, die sich lediglich an populären Stilrichtungen der Musik orientieren, deren Wirkung zum Beispiel durch große Lautstärke, Monotonie oder überaus schnelles Tempo schädlich ist, deren Texte oberflächlich und sentimental sind oder deren Aufführung unmittelbar mit Orten oder Umständen assoziiert wird, die mit der Verkündigung der Adventbotschaft nicht vereinbar sind, können nicht gutgeheißen werden.

Worauf es ankommt

Wir leben mitten in den Versuchungen der Endzeit. Uns wurde die Verantwortung übertragen, den Menschen dieser Zeit Gottes rettendes Angebot nahe zu bringen. Wir leben in der Zeit des Gerichts, das seinen Höhepunkt erreicht, wenn der Herr bei seiner Wiederkunft seine allumfassende Gerechtigkeit offenbaren wird. Darum ist es an der Zeit, dass wir Gott unser ganzes Leben zur Verfügung stellen und mit Körper, Seele und Geist nach den christlichen Grundsätzen leben, die jene kennzeichnen, die auf ihren Herrn warten.

Kapitel 14

Ehe, Scheidung und Wiederheirat

Gesellschaftlicher Umgang

Das Bedürfnis nach Gemeinschaft hat der Mensch von Gott zur gegenseitigen Freude und Bereicherung erhalten. „Durch den Kontakt zueinander werden Verstand und Sinne geformt und verfeinert. Durch Begegnung und Umgang miteinander werden Bekanntschaften und Freundschaften geschlossen, Menschen vereint und eine liebevolle Atmosphäre geschaffen. Das ist im Sinne Gottes." (*Testimonies for the Church*, Bd. 6, S. 172; *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 394)

Wenn Männer und Frauen einander korrekt und ungezwungen begegnen können, ist es für beide von Vorteil. An diese Begegnungen ist ein hoher Maßstab anzulegen. Dabei sind die Gepflogenheiten zu beachten, die dem Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft dienen. Es ist Satans Absicht, alles Gute ins Gegenteil zu verdrehen. Dabei wird oft selbst das Beste ins Schlimmste verkehrt.

Die Ideale, die Beziehungen zueinander sicherer und glücklicher gestalten können, verlieren in erschreckender Weise an Bedeutung. Wo sittliche und religiöse Grundsätze nicht mehr gelten, verleitet die in der Sexualität angelegte Leidenschaft zu Freizügigkeit und Zügellosigkeit, mit schlimmen Folgen wie sexuelle Perversionen, Inzest oder sexuellen Missbrauch von Kindern.

Millionen haben die christlichen Lebensprinzipien aufgegeben und sich von der biblischen Ordnung der Ehe abgewandt, um in Lebensformen Erfüllung zu finden, die oft Enttäuschung und bitteres Leid nach sich ziehen. Die Auflösung der Familienstruktur betrifft nicht nur die Familien selbst, sie wird zu einer Quelle neuen Übels. Kinder und Jugendliche können so geschädigt werden, dass sie kaum mehr in der Lage sind, ein Leben in geordneten Bahnen zu führen. Das hat verheerende Auswirkungen auf die ganze Gesellschaft.

Diese Entwicklung erfasst immer mehr Menschen und macht auch vor christlichen Familien nicht Halt. Ehebruch, Pornographie, jegliche Form von Missbrauch (sexuelle Gewalt in der Ehe, gegenüber Kindern oder Erwachsenen), Inzest, homosexuelle und lesbische Praktiken stehen im Gegensatz zum ursprünglichen Plan Gottes und zeigen eine gestörte Beziehungsfähigkeit von Menschen an. Wenn die Bedeutung klarer biblischer Aussagen (siehe 2 Mo 20,14; 3 Mo 18,22.29; 20,13; 1 Kor 6,9–10; 1 Tim 1,10; Röm 1,20–32) geleugnet wird, wenn ihre Warnungen missachtet werden und stattdessen gilt, was Menschen meinen, dann entstehen Unsicherheit und Verwirrung. Es war schon immer die Absicht Satans, die Menschen vergessen zu machen, dass Gott ihr Schöpfer ist, dass er sie „als Mann und Frau" geschaffen hat, als er „den Menschen zu seinem Bilde" schuf (1 Mo 1,27).

Gottes Wort beschreibt deutlich, welche erniedrigenden Folgen es hat, wenn das Leben vom Sex und der Jagd nach Triebbefriedigung bestimmt wird. Aber Christus kam, um die Werke des Teufels zu zerstören (1 Joh 3,8) und das Verhältnis der Menschen zu ihrem Schöpfer zu erneuern. Deshalb erhalten alle Menschen, die sich Christus anvertrauen, völlige Vergebung, auch wenn sie, wie alle Menschen seit Adam, verloren und Gefangene der Sünde geworden sind. Durch das Kreuz und die Kraft des Heiligen Geistes können sie auch von der Zwanghaftigkeit ihres sündigen Tuns befreit werden. Sie werden wiederhergestellt nach dem Bild ihres Schöpfers.

Für Eltern und alle, die für die Jugend Verantwortung tragen, ist es unerlässlich, dass sie der jungen Generation mit einem guten Einfühlungsvermögen für ihre Probleme begegnen, ihnen das bestmögliche geistliche Umfeld bieten und eine solche Nähe zu ihnen aufbauen, dass sie ihr die Lebensideale, die Begeisterung und die Kraft des christlichen Glaubens vermitteln können.

Was auch immer Eltern oder andere Menschen falsch gemacht haben – es ist unsere eigene Verantwortung und liegt im Rahmen unserer Möglichkeiten, die christlichen Ideale für das Zusammenleben von Männern und Frauen zu verinnerlichen und einen christlichen Charakter zu entwickeln. Andächtiges Bibelstudium, gründliche Kenntnisse der Natur, verantwortlicher Umgang mit dem Körper, Zielstrebigkeit, Beständigkeit im Gebet und aufrichtiger, uneigennütziger Dienst für andere machen widerstandsfähig gegen das Böse und verändern zum Guten.

Gesellige Zusammenkünfte für Jung und Alt sollen nicht nur oberflächlich unterhalten, sondern eine fröhliche Atmosphäre bieten, die

Gemeinschaft fördern und die geistigen und seelischen Kräfte entwickeln. Gute Musik, intensive Gespräche, sorgfältig ausgewählte Darbietungen, geeignete Filme oder Spiele, besonders auch die Vorbereitung und Durchführung von (missionarischen) Einsätzen für Andere tragen dazu bei, dass die Teilnehmer gesegnet und gestärkt werden. Die Jugendabteilung der Generalkonferenz hat für die Durchführung geselliger Zusammenkünfte und die Pflege gesellschaftlicher Beziehungen Anleitungen, nützliche Hinweise und praktische Vorschläge herausgegeben.

Unsere Heime sind der beste Ort für gesellige Zusammenkünfte. Wenn die Heime von Gemeindegliedern nicht ausreichen und die Gemeinde nicht über geeignete Räume verfügt, sollte nach Orten gesucht werden, an denen die Atmosphäre der Umgebung die christlichen Ziele der Veranstaltung nicht beeinträchtigt. Öffentliche Vergnügungs- oder Sportstätten genügen dieser Anforderung häufig nicht.

Aufsichtspflicht

Wo Erwachsene Gemeinschaft mit den Kindern und Jugendlichen pflegen, üben sie einen starken Einfluss auf sie aus. „Es besteht die Gefahr, dass Eltern wie Lehrer … es versäumen, zu ihren Kindern bzw. Schülern ein wirklich gutes Verhältnis aufzubauen" (*Counsels to Parents, Teachers, and Students*, S. 76). Elternhäuser, Gemeinden, Schulen und andere Institutionen sind verpflichtet, sich um das Verhalten und den guten Ruf der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu kümmern.

Eltern sollten die Ordnungen, die in den Schulen und Heimen oder bei Veranstaltungen der Gemeinde gelten, nach Kräften unterstützen und auch im eigenen Heim danach handeln. Wer Verantwortung für junge Menschen trägt, muss ihnen so begegnen, dass er von ihnen akzeptiert werden kann. In erster Linie ist es aber Sache der jungen Leute zu lernen, dass es nicht darum geht, sie einzuschränken, sondern ihnen Schutz zu bieten, Achtung entgegenzubringen und ein gutes Verhältnis zu anderen zu ermöglichen.

Vorbereitung auf die Ehe

Junge Menschen, die sich voneinander angezogen fühlen, brauchen ausreichend Zeit miteinander, um sich gründlich kennenzulernen und so für eine zukünftige Ehe vorbereitet zu werden.

„Wer heiraten will, sollte zuvor die Wesenszüge und Empfindungen des Menschen, mit dem er sein Leben teilen möchte, genau kennenlernen. Jeder Schritt in Richtung Ehe sollte von Einfachheit, Aufrichtigkeit und Zurückhaltung gekennzeichnet sein und von dem Bemühen, Gott zu ehren und zu gefallen. Die Ehe verändert nicht nur das weitere Leben, sie hat Auswirkungen bis auf die neue Erde. Ein Christ, der es ernst meint, wird darum keine Entscheidung treffen, die Gott nicht gutheißen kann." (*The Ministry of Healing*, S. 359; *Auf den Spuren des großen Arztes*, S. 293)

Wer die christlichen Prinzipien der Partnerwahl außer Acht lässt, kann in eine tragische Lage geraten. Die Übereinstimmung von Mann und Frau in ihren Wertvorstellungen und Zielen ist eine Voraussetzung für ein glückliches, gemeinsames Leben. Unterschiedliche Glaubensauffassungen beeinträchtigen das Familienglück, führen zu Konflikten, erschweren das Zusammenleben und gefährden die Erziehung der Kinder. Die Bibel gibt darum den Rat: „Zieht nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen." (2 Kor 6,14)

„Die Familie ist die engste, zarteste und heiligste Verbindung, die es zwischen Menschen gibt. Sie wurde zum Segen für die Menschen geschaffen. Und sie ist ein Segen überall da, wo die Ehe mit Vernunft, im Vertrauen auf Gott und sein Wort und im Blick auf die erforderliche Verantwortung geschlossen wird." (*The Adventist Home*, S. 18)

Gottvertrauen und Anbetung, die Beachtung des Sabbats, die Freizeitgestaltung, die Beziehungen zu Freunden und Bekannten, die Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Erziehung der Kinder sind grundlegende Bausteine für das Glück der Familie. Meinungsverschiedenheiten in diesen Bereichen können zu Entmutigung und Einsamkeit führen und sogar das geistliche Leben absterben lassen. Aus diesem Grund gehören ausführliche Gespräche über diese Fragen mit einem Pastor zur Vorbereitung auf die Ehe.

„‚Können etwa zwei miteinander wandern, sie seien denn einig untereinander?' (Amos 3,3) Glück und Gelingen einer Ehe hängen von der Einheit beider Partner ab. Zwischen einem Gläubigen und einem Ungläubigen gibt es aber in Geschmack, Neigungen und Zielen schwerwiegende Unterschiede. Sie dienen zwei Herren, zwischen denen es keine Übereinstimmung gibt. Wie rein und korrekt die Beweggründe des einen Partners auch sein mögen, der Einfluss eines ungläubigen Partners wird die Tendenz haben, von Gott wegzuführen." (*Patriarchs and Prophets*, S. 174; *Patriarchen und Propheten*, S. 151f.)

Der Herr rät durch E.G. White wiederholt ab von einer Heirat zwischen „Gläubigen und Ungläubigen" und mahnt auch zur Vorsicht, sich mit solchen Christen zu verbinden, die „die Wahrheit für diese Zeit nicht angenommen haben" (*Testimonies for the Church*, Bd. 5, S. 364; *Schatzkammer*, Bd. 2, S. 105f.). Die Chance, dass eine Ehe Bestand hat und die Erfüllung finden wird, die Gott für die Familie vorgesehen hat, ist deutlich besser, wenn Ehemann und Ehefrau durch dieselben geistlichen Werte verbunden sind und den gleichen Lebensstil pflegen. Aus diesen Gründen rät die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten dringend von einer Heirat zwischen einem Siebenten-Tags-Adventisten und einem Nichtadventisten ab. Sie fordert ihre Pastoren auf, eine solche Eheschließung nicht zu vollziehen.[1]

Wenn ein Gemeindeglied doch eine solche Ehe eingeht, soll die Gemeinde dem Paar dennoch Zuwendung und Liebe erweisen und es zu einer vollständigen Einheit in Christus ermutigen.

Voreheliche Begleitung/Beratung

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ehe die wichtigste und herausforderndste aller Beziehungen ist, soll Paaren, die heiraten wollen, durch eine voreheliche Begleitung/Beratung geholfen werden, besser auf diesen wichtigen Schritt in ihrem Leben vorbereitet zu sein. Das Hauptanliegen der vorehelichen Begleitung/Beratung besteht darin, die Paare auf die Herausforderungen vorzubereiten, denen sie im Eheleben begegnen werden. Die voreheliche Begleitung/Beratung soll auch das künftige Glück der Eheleute stärken und verbessern und das Risiko des Scheiterns verringern. Die voreheliche Begleitung/Beratung sollte von professionellen Beratern oder speziell geschulten Personen, einschließlich speziell ausgebildeter geistlicher Leiter, angeboten werden.

Ehe

Die Ehe ist eine göttliche Einrichtung. Gott selbst stiftete sie vor dem Sündenfall. Er machte alles, einschließlich der Ehe, „sehr gut" (1 Mo 1,31). „Darum verlässt ein Mann seine Eltern und verbindet sich so eng mit seiner Frau, dass die beiden eins sind mit Leib und Seele." (1 Mo 2,24 Hfa). „Gott schloss die erste Ehe. Deshalb ist er, der Schöpfer des Universums, der Ursprung dieser Einrichtung. ‚Die Ehe soll in Ehren gehalten werden' (Hbr 13,4); sie ist eines der ersten Geschenke Gottes

[1] Siehe Anhang, S. 266f.

für die Menschen und eine der beiden Einrichtungen, die Adam nach dem Sündenfall aus dem Paradies mitgenommen hat." (*The Adventist Home*, S. 25f.; *Glück fängt zu Hause an*, S. 15f.)

Gott wollte, dass die Ehe von Adam und Eva ein Vorbild für alle zukünftigen Ehen sein sollte. Christus bestätigte diese ursprüngliche Absicht, als er sagte: „Habt ihr nicht gelesen, was in den Heiligen Schriften steht? Dort heißt es, dass Gott am Anfang den Menschen als Mann und Frau geschaffen hat. Und er hat gesagt: ‚Deshalb verlässt ein Mann Vater und Mutter, um mit seiner Frau zu leben. Die zwei sind dann eins, mit Leib und Seele. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Und was Gott zusammengefügt hat, sollen Menschen nicht scheiden!'" (Mt 19,4–6 GNB) Die Ehe, so wie sie von Gott gestiftet wurde, ist eine monogame und heterosexuelle Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau.

Als solche ist die Ehe eine öffentliche, rechtlich bindende, lebenslange gegenseitige Verpflichtung zwischen einem Mann und einer Frau und zwischen dem Ehepaar und Gott (Mk 10,2–9; Röm 7,2). Paulus macht deutlich, dass die Hingabe Christi an seine Gemeinde ein Modell für die Beziehung zwischen Mann und Frau ist (Eph 5,31–32). Gott beabsichtigte, dass die Beziehung in der Ehe ebenso von Dauer sein sollte wie die Beziehung Christi zu seiner Gemeinde.

Die sexuelle Intimität in der Ehe ist ein heiliges Geschenk Gottes an die Menschen. Sie ist ein wesentlicher Teil der Ehe und nur auf die Ehe bezogen (1 Mo 2,24; Spr 5,3–20). Diese Intimität, die Gott ausschließlich zwischen Ehemann und Ehefrau vorgesehen hat, fördert eine ständig wachsende Nähe, Glück und Sicherheit und sie sorgt für den Fortbestand der Menschheit.

In der Ehe wird Einheit durch gegenseitigen Respekt und Liebe erreicht. Keiner ist dem anderen überlegen (Eph 5,21–28). „Die Ehe, eine Verbindung für das Leben, ist ein Symbol der Einheit zwischen Christus und seiner Gemeinde. Der Geist, den Christus gegenüber seiner Gemeinde offenbart, ist der Geist, in dem Mann und Frau einander begegnen sollten." (*Testimonies for the Church*, Bd. 7, S. 46; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 81) Gottes Wort verurteilt Gewalt in persönlichen Beziehungen (siehe 1 Mo 6,11.13 GNB; Ps 11,5 GNB; Jes 58,3–4; Röm 13,10; Gal 5,19–21). Es entspricht dem Geist Christi, einander zu lieben und anzunehmen, sich gegenseitig zu bestätigen und aufzubauen statt den anderen zu missbrauchen oder zu erniedrigen (siehe Röm 12,10; 14,19; 15,7; Eph 4,26; 5,28–29; Kol 3,8–14; 1 Ths 5,11). Unter Christi Nachfolgern ist kein Platz für tyrannische Kontrolle und Macht-

missbrauch (siehe Mt 20,25–28; Eph 6,4). Gewalt in der Ehe und Familie ist etwas Abscheuliches (siehe *The Adventist Home*, S. 343).

„Weder Mann noch Frau soll den andern beherrschen wollen. Der Herr hat den Grundsatz festgelegt, der hier richtungsgebend ist. Der Mann soll seine Frau mit Liebe und Zärtlichkeit behandeln, so wie Christus seine Gemeinde hegt und pflegt. Die Frau soll ihren Ehemann achten und lieben. Beide sollen einen Geist der Freundlichkeit pflegen und fest entschlossen sein, den andern nie zu betrüben oder zu verletzen." (*Testimonies for the Church*, Bd. 7, S. 47; *Schatzkammer*, Bd. 3, S. 81)

Das Aufkommen der Sünde hatte für die Ehe schlimme Folgen. Als Adam und Eva sündigten, verloren sie die Einheit, die sie mit Gott und untereinander hatten (siehe 1 Mo 3,6–24). Ihre Beziehung wurde belastet von Schuld, Scham, Beschuldigung und Schmerz. Wo die Sünde regiert, zieht sie auch für die Ehe traurige Folgen nach sich wie Entfremdung, Untreue, Vernachlässigung, Missbrauch, sexuelle Perversion, die Herrschaft eines Partners über den anderen, Gewalt, Trennung, mutwilliges Verlassen, Scheidung.

Ehen mit mehr als einem Ehepartner sind ebenfalls eine Folge der Sünde. Obwohl solche Ehen zur Zeit des Alten Testaments praktiziert wurden, sind sie dennoch nicht in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Absicht Gottes. Sein Plan für die Ehe verlangt, dass sein Volk sich nicht von den Moralvorstellungen seiner Umwelt leiten lässt, wenn diese der biblischen Sicht widersprechen.

Zum christlichen Konzept der Ehe gehört Folgendes:

1. Wiederherstellung des göttlichen Ideals in Christus

Durch die Erlösung der Welt von der Sünde und ihren Folgen möchte Gott auch die Ehe zu ihrem ursprünglichen Ideal zurückführen. Das ist für alle vorgesehen, die in das Reich Christi neu geboren wurden, deren Herzen durch den Heiligen Geist geheiligt sind und deren vorrangiges Lebensziel darin besteht, den Herrn Jesus Christus zu erheben. (Siehe auch 1 Ptr 3,7 und *Thoughts from the Mount of Blessing*, S. 64 bzw. *Das bessere Leben im Sinne der Bergpredigt*, S. 67.)

2. Wiederherstellung der Einheit und Gleichwertigkeit in Christus

Das Evangelium betont die Liebe und die gegenseitige Unterordnung von Mann und Frau (siehe 1 Kor 7,3–4; Eph 5,21). Das Vorbild für die Führung des Ehemannes ist die selbstaufopfernde Liebe und der Dienst Christi für die Gemeinde (siehe Eph 5,24–25). Sowohl Petrus als auch Paulus sprechen über die Notwendigkeit des Respekts in der ehelichen Beziehung (siehe 1 Ptr 3,7; Eph 5,22–23).

3. Gnade steht für alle zur Verfügung
Gott möchte heilen und alle, die das göttliche Ideal nicht erreicht haben, mit sich selbst versöhnen (siehe 2 Kor 5,19). Das schließt auch Menschen ein, die eine zerbrochene Ehe erlebt haben.
4. Die Rolle der Gemeinde
Mose im Alten Testament und Paulus im Neuen Testament mussten sich mit den Problemen, die durch zerbrochene Ehen entstanden, beschäftigen (siehe 5 Mo 24,1–5; 1 Kor 7,11). Während sie beide das Ideal hochhielten und bestätigten, gingen sie doch helfend und versöhnend mit denen um, die dem göttlichen Maßstab nicht entsprachen. In gleicher Weise ist die Gemeinde heute berufen, Gottes Ideale hochzuhalten und zu bestätigen und zugleich eine Gemeinschaft zu sein, in der Versöhnung, Vergebung und Heilung erfahren wird. Menschen mit zerbrochenen Beziehungen sollen hier Verständnis und Anteilnahme empfangen.

Scheidung

Die Scheidung widerspricht der Schöpfungsabsicht Gottes (siehe Mt 19,3–8; Mk 10,2–9). Dennoch schweigt die Bibel nicht dazu, dass als Folge des Sündenfalls Ehen zerbrechen. Im Alten Testament wurden darum gesetzliche Regelungen gegeben, um das damit verbundene Leid zu mildern (siehe 5 Mo 24,1–4). Die Bibel betont beständig Bedeutung und Vorzüge der Ehe, um Ehescheidungen entgegenzuwirken. Sie schildert die Freuden der ehelichen Liebe und Treue (siehe Spr 5,18–20; Hld 2,16; 4,9 bis 5,1). Sie vergleicht die Beziehung Gottes zu seinem Volk mit der Ehe (siehe Jes 54,5; Jer 3,1). Sie zeigt die Möglichkeiten für Vergebung und Neuanfang in der Ehe auf (siehe Hos 3,1–3) und beschreibt Gottes Abscheu vor der Scheidung und den daraus entstehenden Kummer (siehe Mal 2,14–16 EB). Jesus stellte die Ehe wieder so dar, wie sie bei der Schöpfung gedacht war: als lebenslange, hingebungsvolle Verbindung zwischen Ehemann und Ehefrau und zwischen dem Ehepaar und Gott (siehe Mt 19,4–6; Mk 10,6–9). Viele biblische Aussagen bestätigen die Ehe und wollen helfen, die Fehler zu korrigieren und den Tendenzen entgegenzuwirken, die das Fundament der Ehe schwächen oder zerstören (siehe Eph 5,21–33; Hbr 13,4; 1 Ptr 3,7).

Die Ehe beruht auf den Prinzipien von Liebe, Treue, Ausschließlichkeit, Vertrauen und gegenseitiger Unterstützung beider Partner im Gehorsam zu Gott (siehe 1 Mo 2,24; Mt 19,6; 1 Kor 13; Eph 5,21–29; 1 Ths 4,1–7). Wird gegen diese Prinzipien verstoßen, ist die Ehe in

Gefahr. Die Heilige Schrift anerkennt, dass tragische Umstände eine Ehe zerstören können.

Göttliche Gnade ist das einzige Heilmittel für das Scheitern durch Scheidung. Wenn die Ehe zerbricht, sollten die ehemaligen Partner ermutigt werden, ihre Erfahrungen gründlich zu durchleuchten und nach Gottes Willen für ihr Leben zu fragen. Gott tröstet die Verwundeten. Gott nimmt auch die Reue der Menschen an, die verheerendste Sünden begangen haben, selbst wenn sie nicht wieder gutzumachende Konsequenzen zur Folge hatten (siehe 2 Sam 11 und 12; Ps 34,19; 86,5; Joel 2,12–13; Joh 8,2–11; 1 Joh 1,9).

Die Bibel anerkennt sowohl Ehebruch und/oder Unzucht (siehe Mt 5,32), als auch das Verlassenwerden von einem ungläubigen Partner (siehe 1 Kor 7,10–15) als Grund für eine Scheidung.

Es gibt in der Heiligen Schrift keine ausdrückliche Lehre über die Wiederheirat nach einer Scheidung. Jesu Worte in Matthäus 19,9 legen nahe, dass eine Wiederheirat für den Ehepartner erlaubt ist, der treu geblieben ist, dessen Ehepartner aber das Ehegelübde gebrochen hat.

Die Haltung der Siebenten-Tags-Adventisten zu Ehescheidung und Wiederheirat

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten anerkennt die biblische Lehre von der Ehe. Sie ist sich aber auch bewusst, dass die ehelichen Beziehungen diesem Ideal in vielen Fällen nicht entsprechen. Das Problem der Ehescheidung und Wiederheirat kann nur dann richtig gesehen werden, wenn es vom Standpunkt des Wortes Gottes und vor dem Hintergrund des Gartens Eden betrachtet wird.

Als Gott die Welt schuf, stand für ihn die Erschaffung von Wesen „nach seinem Bild“ (1 Mo 1,27 EB) im Mittelpunkt. Sie sollten die Erde bevölkern und in Reinheit und Harmonie glücklich miteinander leben. Er bildete Eva aus der Seite Adams und gab sie ihm zur Frau. So wurde die Ehe gegründet. Mit der Stiftung der Ehe führte Gott die erste Trauung selbst durch. Nachdem der Herr Adam offenbart hatte, dass Eva wirklich „Bein von seinem Bein und Fleisch von seinem Fleisch“ war, konnte kein Zweifel mehr bei Adam aufkommen, dass sie beide „ein Fleisch“ waren (1 Mo 2,23–24). Auch konnte keiner der Ehepartner daran zweifeln, dass ihre Gemeinschaft nach dem Willen Gottes ewig bestehen sollte.

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten hält an dieser Vorstellung von Ehe und Heim vorbehaltlos fest. Sie ist überzeugt, dass jedes Abweichen von dieser hohen Auffassung von Ehe das himmlische Ideal

schmälert. Unsere Überzeugung, dass Gott selbst die Ehe gestiftet hat, gründet sich auf die Heilige Schrift. Alle Überlegungen und Begründungen, die bei dem komplexen und leidvollen Thema von Ehescheidung und Wiederheirat aufkommen, müssen deshalb immer wieder an dem heiligen Ideal überprüft werden, das in Eden offenbart wurde.

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten anerkennt die Gültigkeit der Gebote Gottes. Sie vertraut aber auch auf die vergebende Gnade Gottes und ist davon überzeugt, dass die, die sich durch Ehescheidung und Wiederheirat schuldig gemacht haben, genauso den Sieg erringen und gerettet werden können wie diejenigen, die auf andere Weise schuldig geworden sind.

Die folgenden Hinweise dürfen nicht so verstanden werden, als habe die Gnade Gottes und seine Vergebungsbereitschaft eine geringere Bedeutung als die Ordnung. In der Furcht Gottes hat die Gemeinde aber deutlich zu machen, welche Prinzipien und Vorgehensweisen für Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat gelten.

Obwohl die Ehe von Gott geschaffen wurde, ist zu berücksichtigen, dass die Menschen heute unter irdischen Ordnungen und Gesetzen zu leben haben. Deshalb muss beachtet werden, dass die Ehe einen göttlichen und einen zivilrechtlichen Aspekt hat. Die göttliche Seite wird von den Geboten Gottes, die zivilrechtliche von den Gesetzen des Staates bestimmt.

In Übereinstimmung mit diesen Lehren erklärt die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten ihren Standpunkt wie folgt:

1. Als Jesus sagte: „Was Gott zusammengefügt hat, sollen Menschen nicht scheiden“ (Mt 19,6 GNB), gab er damit der Gemeinde unter dem neuen Bund der Gnade eine Richtlinie, die für alle Zeiten höher zu bewerten ist als jede zivilrechtliche Gesetzgebung, falls diese von dem abweicht, was Gott in Bezug auf die Ehe geboten hat. Seine Regel sollten seine Nachfolger befolgen, unabhängig davon, ob ein Staat oder die vorherrschende Sitte größere Freiheiten erlaubt oder nicht. „In der Bergpredigt sagte Jesus deutlich, dass eine Ehe nicht aufgelöst werden darf außer bei Untreue gegenüber dem Ehegelübde.“ (*Thoughts from the Mount of Blessing*, S. 63; *Das bessere Leben im Sinne der Bergpredigt*, S. 66; siehe auch Mt 5,32; 19,9.)

2. Unter der „Untreue gegenüber dem Ehegelübde“ wird allgemein die sexuelle Untreue oder Unzucht verstanden. Das neutestamentliche Wort für Unzucht schließt aber auch andere sexuelle Verirrungen ein (siehe 1 Kor 6,9; 1 Tim 1,9–10; Röm 1,24–27). Darum werden auch sexuelle Perversionen einschließlich Inzest, Kindesmissbrauch und homosexuelle Praktiken als Missbrauch des Geschlechtstriebes und als

ein Verstoß gegen den göttlichen Gedanken der Ehe gesehen. Auch sie sind ein berechtigter Grund für eine Trennung oder Scheidung.

Obwohl die Heilige Schrift die Möglichkeit für eine Scheidung sowohl aus den oben genannten Gründen vorsieht als auch für den Fall, dass ein ungläubiger Partner einen gläubigen Partner verlässt (siehe 1 Kor 7,10–15), sollten sich die Gemeinde und alle, die beteiligt sind, ernsthaft bemühen, eine Versöhnung herbeizuführen. Sie sollten die Ehepartner eindringlich dazu auffordern, einander im Geist der Vergebung Christi zu begegnen und einen Neuanfang zu wagen. Die Gemeinde ist aufgefordert, mit den Ehepartnern liebevoll und versöhnlich umzugehen und jede mögliche Hilfe im Versöhnungsprozess anzubieten.

3. Kann eine Versöhnung der Ehepartner nicht erreicht werden, so hat der Partner, der treu geblieben ist gegenüber dem, der das Ehegelübde gebrochen hat, das Recht, sich scheiden zu lassen und wieder zu heiraten.

4. Wird in der Gemeinde bekannt, dass ein Ehepartner das Ehegelübde gebrochen hat (siehe Abschnitte 1 und 2), soll die Gemeinde dieses Glied unter korrigierende Seelsorge stellen (siehe S. 90–94). Wenn ein Gemeindeglied bereut, kann es für eine bestimmte Zeit unter eine Klärungsfrist gestellt werden, ihm aber nicht die Mitgliedschaft entzogen werden. Zeigt ein Ehepartner keine aufrichtige und vollständige Reue, so ist ihm die Mitgliedschaft zu entziehen. Sind die Umstände dieses Ehebruchs so, dass dem Werk Gottes in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt wurde, so kann die Gemeinde zur Wahrung ihres Rufes und ihrer hohen Grundsätze dem betreffenden Glied die Mitgliedschaft entziehen, selbst wenn es Hinweise auf eine Reue gibt.[2]

Jede dieser Korrekturmaßnahmen soll von der Gemeinde so durchgeführt werden, dass die zwei Ziele erreicht werden: Korrektur und Versöhnung. Im Evangelium Jesu ist die versöhnende Seite seines Handelns immer verbunden mit einer glaubwürdigen Veränderung des Sünders zu einem neuen Menschen in Jesus Christus.

5. Ein Ehepartner, der das Ehegelübde gebrochen hat und sich scheiden ließ, hat nicht das moralische Recht, wieder zu heiraten, solange der Partner, der dem Ehegelübde treu geblieben ist, noch am Leben ist, unverheiratet bleibt und unanstößig lebt. Sollte er dennoch wieder heiraten, soll die Gemeinde ihm die Mitgliedschaft entziehen. Gehört der neue Ehepartner ebenfalls der Gemeinde an, so ist auch diesem die Mitgliedschaft zu entziehen.

---

[2] Siehe Anhang, S. 256.

6. Es wird anerkannt, dass sich manchmal die Beziehung in einer Ehe so verschlechtern kann, dass es besser ist, sich zu trennen. „Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr, dass die Frau sich nicht von ihrem Mann scheiden soll – hat sie sich aber geschieden, soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen – und dass der Mann seine Frau nicht verstoßen soll." (1 Kor 7,10–11) Es gibt Fälle, in denen machen die Fürsorge für Kinder, die Wahrung von Eigentumsrechten oder sogar die persönliche Sicherheit eine Änderung im Eheverhältnis notwendig. In solchen Fällen kann es zulässig sein, eine gesetzliche Trennung herbeizuführen, wie man sie in manchen Ländern kennt. In anderen Ländern kann eine solche Trennung allerdings nur durch Scheidung erreicht werden.

Eine Trennung oder eine Scheidung aus Gründen wie zum Beispiel körperliche Gewalt, ohne „Untreue gegenüber dem Ehegelübde" (siehe Abschnitte 1 und 2) gibt keinem der beiden Ehepartner das biblische Recht, wieder zu heiraten, es sei denn, der andere Partner hat inzwischen ebenfalls geheiratet, Ehebruch begangen oder Unzucht getrieben oder ist gestorben. Wenn ein Gemeindeglied, das geschieden wurde, obwohl keine biblischen Gründe vorlagen, wieder heiratet, sollte ihm die Mitgliedschaft entzogen werden. Auch seinem neuen Ehepartner sollte die Gemeindezugehörigkeit entzogen werden, falls er Gemeindeglied ist (siehe S. 90–94).

7. Wenn ein Ehepartner, der aufgrund des Bruchs seines Ehegelübdes geschieden wurde und dem deswegen die Gemeindemitgliedschaft entzogen wurde, wieder geheiratet hat, oder wenn ein Ehepartner, der sich aus anderen als in den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten Gründen scheiden ließ, wieder geheiratet hat und dem deswegen die Mitgliedschaft entzogen wurde, kann er nicht ohne Weiteres wieder in die Gemeinde aufgenommen werden. Für eine Wiederaufnahme sind die folgenden Hinweise zu beachten.

8. Der Ehebund ist nicht nur heilig, sondern er ist in seinen möglichen Auswirkungen auch wesentlich weitreichender als gewöhnliche Verträge, zum Beispiel in Bezug auf die Kinder. Darum sind die Möglichkeiten für einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Gemeinde eingeschränkt. Bevor die Gemeinde darüber abstimmt, soll sie die Bitte um Wiederaufnahme durch ihren Pastor oder den Bezirksältesten dem Exekutivausschuss der Vereinigung zur Beratung vorlegen. Er wird gegebenenfalls empfehlen, welche Schritte gegangen werden können, damit der oder die Betreffende wieder in die Gemeinde aufgenommen werden kann.

9. Die Wiederaufnahme von Personen, denen aus den oben genannten Gründen die Gemeindemitgliedschaft entzogen wurde, kann gegebenenfalls durch eine erneute Taufe erfolgen (siehe S. 75, 97 und Anhang, S. 253f.).

10. Wenn jemand wieder – wie in Abschnitt 8 vorgesehen – in die Gemeinde aufgenommen worden ist, sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Eintracht und Einigkeit in der Gemeinde nicht dadurch gefährdet wird, dass ihm eine Verantwortung als Leiter übertragen wird, vor allem keine, die eine Einsegnung erfordert. Eine solche Beauftragung ist nur nach eingehender Beratung mit der Leitung der Vereinigung möglich.

11. Kein Pastor der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten hat das Recht, eine Eheschließung von Personen zu vollziehen, die nach biblischen Grundsätzen, entsprechend der oben ausgeführten Ordnung, nicht berechtigt sind, wieder zu heiraten.

Der Dienst der Gemeinde an den Familien

Die Gemeinde hat als Botschafter der Versöhnung die Aufgabe, ihren Gliedern nach ihren Bedürfnissen zu dienen und so für sie zu sorgen, dass ihr Glaube wächst und reift. Das gilt besonders, wenn Glieder vor Entscheidungen stehen, die sich auf ihr ganzes weiteres Leben auswirken (z. B. eine Heirat) oder traumatische Erfahrungen durchgemacht haben, wie zum Beispiel eine Scheidung. Wenn eine Ehe in der Gefahr steht zu scheitern, sollten die Ehepartner selbst und die, die sich in Gemeinde oder Familie um das Paar kümmern, keine Mühe scheuen, eine Versöhnung herbeizuführen in Übereinstimmung mit den göttlichen Prinzipien der Heilung zerbrochener Beziehungen (siehe Hos 3,1–3; 1 Kor 7,10–11; 13,4–7; Gal 6, 1).

Anleitungen und Materialien zur Förderung des christlichen Ehe- und Familienlebens sind über die Ortsgemeinde oder andere kirchliche Organisationen erhältlich. Sie umfassen die Bereiche: 1. Ehevorbereitung, 2. Bereicherung für Ehe und Familie, 3. Hilfen für zerrüttete Familien und Geschiedene.

Die Mitwirkung des Pastors ist wichtig bei der Ehevorbereitung, der Eheberatung und bei der Aufarbeitung und dem Neuanfang nach einer Scheidung. Bei einer Scheidung ist der Pastor sowohl für die helfende Betreuung als auch für die notwendigen Korrekturmaßnahmen verantwortlich. Beide Aufgaben können die Weitergabe von Informationen erfordern, die den Fall betreffen. Dies darf allerdings nur mit

größter Sorgfalt und unter Wahrung der Schweigepflicht geschehen. Dieses ethische Anliegen allein sollte aber kein Grund sein, notwendig gewordene Korrekturmaßnahmen (siehe die Abschnitte 1 bis 11) zu unterlassen.

Gemeindeglieder sollen vergeben und diejenigen annehmen, die einen Fehltritt begangen haben, so wie auch Gott ihnen vergeben hat (siehe Jes 54,5–8; Mt 6,14–15; Eph 4,32). Die Bibel ruft zu Geduld, Mitgefühl und Vergebung gegenüber denen auf, die gesündigt haben (siehe Mt 18,10–22; Gal 6,1–2). Wenn Gemeindeglieder unter korrigierender Seelsorge stehen, entweder durch Gewährung einer Klärungsfrist oder Entzug der Mitgliedschaft, soll die Gemeinde als ein Werkzeug Gottes keine Mühe scheuen, einen fürsorglichen und geistlich aufbauenden Kontakt mit ihnen aufrechtzuerhalten.

Kapitel 15

Die Glaubensüberzeugungen der Siebenten-Tags-Adventisten

Präambel
Siebenten-Tags-Adventisten anerkennen allein die Bibel als Richtschnur ihres Glaubens und betrachten die folgenden Glaubensüberzeugungen als grundlegende Lehren der Heiligen Schrift. Diese Glaubensaussagen stellen dar, wie die Gemeinde die biblische Lehre versteht und bezeugt. Eine Neufassung ist anlässlich einer Vollversammlung der Generalkonferenz (Weltsynode) dann zu erwarten, wenn die Gemeinde durch den Heiligen Geist zu einem tieferen Verständnis der biblischen Wahrheit gelangt oder bessere Formulierungen findet, um die Lehren des heiligen Gotteswortes auszudrücken.

1. Die Heilige Schrift
Die Heilige Schrift – Altes und Neues Testament – ist das geschriebene, durch göttliche Inspiration Menschen anvertraute Wort Gottes. Die inspirierten Autoren redeten und schrieben unter dem Einfluss des Heiligen Geistes. In diesem Wort hat Gott den Menschen alles mitgeteilt, was zu ihrer Errettung nötig ist. Die Heilige Schrift ist die höchste, maßgebliche und unfehlbare Offenbarung seines Willens. Sie ist der Maßstab für den Charakter und der Prüfstein aller Erfahrungen. Sie ist die endgültige Offenbarungsquelle aller Lehre und der zuverlässige Bericht von Gottes Handeln in der Geschichte.
(Ps 119,105; Spr 30,5–6; Jes 8,20; Joh 17,17; 1 Ths 2,13; 2 Tim 3,16–17; Hbr 4,12; 2 Ptr 1,20–21)

2. Die Dreieinigkeit
Es ist ein Gott: Vater, Sohn und Heiliger Geist – drei in Einheit verbunden, von Ewigkeit her. Gott ist unsterblich, allmächtig und allwissend; er steht über allem und ist allgegenwärtig. Er ist unendlich und jenseits aller menschlichen Vorstellungskraft. Dennoch kann er erkannt werden, weil er sich selbst offenbart hat. Diesem Gott, der die Liebe ist,

gebührt Ehre, Anbetung und der Dienst der ganzen Schöpfung in alle Ewigkeit.
(1 Mo 1,26; 5 Mo 6,4; Jes 6,8; Mt 28,19; Joh 3,16; 2 Kor 1,21–22; 13,14; Eph 4,4–6; 1 Ptr 1,2)

3. Der Vater

Gott, der ewige Vater, ist Schöpfer, Ursprung, Erhalter und Herr alles Geschaffenen. Er ist gerecht und heilig, barmherzig und gnädig, langmütig und reich an beständiger Liebe und Treue. Der Sohn und der Heilige Geist besitzen die gleichen Eigenschaften und dieselbe Macht wie der Vater.
(1 Mo 1,1; 5 Mo 4,35; Ps 110,1.4; Joh 3,16; 14,9; 1 Kor 15,28; 1 Tim 1,17; 1 Joh 4,8; Offb 4,11)

4. Der Sohn

Gott, der ewige Sohn, wurde Mensch in Jesus Christus. Durch ihn ist alles geschaffen, der Charakter Gottes offenbart, die Erlösung der Menschheit bewirkt und die Welt gerichtet. Ewig wahrer Gott, wurde er auch wahrer Mensch: Jesus Christus. Er wurde gezeugt durch den Heiligen Geist und geboren von der Jungfrau Maria. Er lebte als Mensch, wurde versucht als Mensch und war dennoch die vollkommene Verkörperung der Gerechtigkeit und Liebe Gottes. Seine Wunder bezeugten die Macht Gottes und bestätigten ihn als den von Gott verheißenen Erlöser. Er litt und starb aus freiem Willen für unsere Sünden und an unserer Stelle am Kreuz, wurde von den Toten auferweckt und ist in den Himmel aufgefahren, um für uns im himmlischen Heiligtum zu dienen. Er wird wiederkommen in Herrlichkeit zur endgültigen Errettung seines Volkes und zur Wiederherstellung aller Dinge.
(Jes 53,4–6; Dan 9,25–27; Lk 1,35; Joh 1,1–3.14; 5,22; 10,30; 14,1–3.9.13; Röm 6,23; 1 Kor 15,3–4; 2 Kor 3,18; 5,17–19; Phil 2,5–11; Kol 1,15–19; Hbr 2,9–18; 8,1–2)

5. Der Heilige Geist

Gott, der ewige Geist, wirkte zusammen mit dem Vater und dem Sohn bei der Schöpfung, bei der Menschwerdung und bei der Erlösung. Er ist ebenso ein persönliches Wesen wie der Vater und der Sohn. Er inspirierte die Schreiber der Heiligen Schrift. Er erfüllte Christi Leben mit Kraft. Er zieht die Menschen zu Gott und überführt sie ihrer Sünde. Die sich ihm öffnen, erneuert er und formt sie nach dem Bild Gottes. Gesandt vom Vater und vom Sohn, damit er allezeit bei Gottes Kindern sei, gibt der Heilige Geist der Gemeinde geistliche Gaben, befähigt sie

zum Zeugnis für Christus und leitet sie in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift in alle Wahrheit.
(1 Mo 1–2; 2 Sam 23,2; Ps 51,13; Jes 61,1; Lk 1,35; 4,18; Joh 14,16–18.26; 15,26; 16,7–13; Apg 1,8; 5,3; 10,38; Röm 5,5; 1 Kor 12,7–11; 2 Kor 3,18; 2 Ptr 1,21)

6. Die Schöpfung

In der Heiligen Schrift hat Gott die zuverlässige, historische Beschreibung seines schöpferischen Wirkens offenbart. Er schuf das Universum, und vor nicht langer Zeit hat er in sechs Tagen „Himmel, Erde und Meer gemacht und alles, was dazugehört" und ruhte am siebten Tag. So setzte er den Sabbat als eine beständige Erinnerung an sein vollendetes schöpferisches Werk ein, das er in sechs buchstäblichen Tagen verrichtete, die zusammen mit dem Sabbat die gleiche Zeiteinheit bildeten, die wir heute als Woche bezeichnen. Der erste Mann und die erste Frau wurden als Krönung der Schöpfung „zum Bilde Gottes" geschaffen. Ihnen wurde die Herrschaft über die Erde übertragen und die Verantwortung, sie zu bewahren. Die Schöpfung war nach ihrer Vollendung „sehr gut" und verkündete die Herrlichkeit Gottes.
(1 Mo 1; 2; 5 und 11; 2 Mo 20,8–11; Ps 19,2–7; 33,6.9; 104; Jes 45,12.18; Apg 17,24; Kol 1,16; Hbr 1,2; 11,3; Offb 10,6; 14,7)

7. Der Mensch

Mann und Frau wurden nach dem Bild Gottes geschaffen mit dem Vermögen und der Freiheit, als Persönlichkeit zu denken und zu handeln. Der Mensch ist eine unteilbare Einheit aus Leib, Seele und Geist und – obwohl als freies Wesen geschaffen – abhängig von Gott in seinem Leben und in allem, was er zum Leben braucht. Als Adam und Eva, unsere ersten Eltern, Gott ungehorsam wurden, verleugneten sie ihre Abhängigkeit von ihm und verloren dadurch ihre hohe Stellung. Das Bild Gottes in ihnen wurde entstellt, und sie wurden der Macht des Todes unterworfen. Seitdem unterliegen alle Menschen der Sünde und ihren Folgen. Sie werden mit Schwachheit und Neigung zum Bösen geboren. Durch Christus aber versöhnte Gott die Welt mit sich selbst, und durch den Heiligen Geist wird in sterblichen Menschen, die zur Umkehr bereit sind, das Bild ihres Schöpfers wiederhergestellt. Zur Ehre Gottes geschaffen, sind sie gerufen, ihn und einander zu lieben sowie für ihre Umwelt verantwortlich zu handeln.
(1 Mo 1,26–28; 2,7.15; 3; Ps 8,5–9; 51,7.12; 58,4; Jer 17,9; Apg 17,24–28; Röm 5,12–17; 2 Kor 5,19–20; Eph 2,3; 1 Ths 5,23; 1 Joh 3,4; 4,7–8.11.20)

8. Der große Kampf

Die ganze Menschheit ist hineingezogen in eine große Auseinandersetzung zwischen Christus und Satan, bei der es um das Wesen Gottes, sein Gesetz und seine Herrschaft über das Universum geht. Dieser Streit hatte seinen Ursprung im Himmel, als ein geschaffenes Wesen, ausgestattet mit Entscheidungsfreiheit, durch Selbsterhöhung zum Satan, zum Widersacher Gottes, wurde. Auch einen Teil der Engel verführte er zum Aufruhr. Als Satan Adam und Eva zur Sünde verleitete, brachte er den Geist des Aufruhrs auch auf unsere Erde. Diese Sünde hat das Bild Gottes im Menschen entstellt und die geschaffene Welt in Unordnung gebracht. Sie wurde schließlich durch eine weltweite Flut verwüstet, wie in der historischen Beschreibung in 1. Mose 1–11 dargestellt. Unsere Erde ist vor der gesamten Schöpfung zum Austragungsort eines universalen Konfliktes geworden, in dem sich der Gott der Liebe schließlich als rechtmäßiger Sieger erweisen wird. Christus sendet den Heiligen Geist und seine Engel, um seinem Volk in dieser Auseinandersetzung beizustehen, es zu führen, zu schützen und auf dem Weg des Heils zu bewahren.
(1 Mo 3; 6–8; Hiob 1,6–12; Jes 14,12–14; Hes 28,12–18; Röm 1,19–32; 3,4; 5,12–21; 8,19–22; 1 Kor 4,9; Hbr 1,14; 1 Ptr 5,8; 2 Ptr 3,6; Offb 12,4–9)

9. Leben, Tod und Auferstehung Christi

Das Leben Christi im vollkommenen Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes, sein Leiden, sein Tod und seine Auferstehung sind das einzige Mittel, die Sünde des Menschen zu sühnen. Wer diese von Gott bewirkte Versöhnung im Glauben annimmt, hat das ewige Leben. Die ganze Schöpfung kann so die unendliche und heilige Liebe des Schöpfers besser verstehen. Diese vollkommene Versöhnung erweist die Gerechtigkeit des Gesetzes Gottes und offenbart Gottes Güte. Dadurch wird unsere Sünde verurteilt und zugleich ein Weg zu ihrer Vergebung geöffnet. Christi stellvertretender Tod hat sühnende, versöhnende und umwandelnde Wirkung. Christi leibliche Auferstehung verkündet Gottes Triumph über die Mächte des Bösen und sichert allen, die sich versöhnen lassen, endgültigen Sieg über Sünde und Tod zu. In seiner Auferstehung wird offenbar, dass Christus der Herr ist. Vor ihm werden einst alle im Himmel und auf Erden ihre Knie beugen.
(1 Mo 3,15; Ps 22,2; Jes 53; Joh 3,16; 14,30; Röm 1,4; 3,25; 4,25; 8,3–4; 1 Kor 15,3–4.20–22; 2 Kor 5,14–15.19–21; Phil 2,6–11; Kol 2,15; 1 Ptr 2,21–22; 1 Joh 2,2; 4,10)

10. Die Erfahrung der Erlösung

Gott hat in seiner unendlichen Liebe und Barmherzigkeit Christus, der von keiner Sünde wusste, für uns zur Sünde gemacht, damit wir durch ihn vor Gott gerecht werden. Durch den Heiligen Geist verspüren wir unsere Not, erkennen unsere Sündhaftigkeit, bereuen unsere Verfehlungen und glauben an Jesus als Erlöser und Herrn, der sich stellvertretend für uns hingab und unser Vorbild ist. Dieser rettende Glaube entsteht durch die Kraft des Wortes Gottes und ist das Geschenk seiner Gnade. Durch Christus sind wir gerechtfertigt, von Gott als Söhne und Töchter angenommen und von der Herrschaft der Sünde befreit. Durch den Geist sind wir wiedergeboren und geheiligt. Der Geist erneuert unser Denken, schreibt Gottes Gesetz der Liebe in unser Herz und gibt uns die Kraft zu einem heiligen Leben. Wer in Christus bleibt, wird Teilhaber der göttlichen Natur und hat die Gewissheit des Heils jetzt und im Gericht.
(1 Mo 3,15; Jes 45,22; 53; Jer 31,31–34; Hes 33,11; 36,25–27; Hab 2,4; Mk 9,23–24; Joh 3,3–8.16; 16,8; Röm 3,21–26; 8,1–4.14–17; 5,6–10; 10,17; 12,2; 2 Kor 5,17–21; Gal 1,4; 3,13–14.26; 4,4–7; Eph 2,4–10; Kol 1,13–14; Tit 3,3–7; Hbr 8,7–12; 1 Ptr 1,23; 2,21–22; 2 Ptr 1,3–4; Offb 13,8)

11. Wachsen in Christus

Durch seinen Tod am Kreuz triumphierte Jesus über die Macht des Bösen. Er, der während seines irdischen Dienstes die dämonischen Geister unterwarf, hat ihre Macht gebrochen und ihren endgültigen Untergang besiegelt. Jesu Sieg verleiht auch uns den Sieg über die bösen Mächte, die uns immer noch beherrschen wollen. Jetzt können wir mit Jesus in Frieden, Freude und der Zusicherung seiner Liebe leben. Der Heilige Geist wohnt in uns und gibt uns Kraft. In beständiger Hingabe an Jesus als unseren Erlöser und Herrn sind wir befreit von der Last vergangener Taten, den dunklen Seiten unseres früheren Lebens, der Angst vor bösen Mächten, von Unwissenheit und Sinnlosigkeit. In dieser neuen Freiheit mit Jesus sind wir berufen, zu wachsen und ihm ähnlicher zu werden. Dies geschieht in der Gemeinschaft mit Gott im Gebet und seinem Wort, in der täglichen Andacht, im Nachdenken über seine göttliche Führung, im Singen von Lobliedern, in der Versammlung im Gottesdienst und durch die Mitwirkung am Missionsauftrag der Gemeinde. Wir sind auch gerufen, dem Vorbild Christi zu folgen und uns mitfühlend um die körperlichen, geistigen, sozialen, seelischen und geistlichen Bedürfnisse der Menschen zu kümmern.

Während wir unseren Mitmenschen in Liebe dienen und die Erlösung durch Christus bezeugen, verwandelt seine beständige Gegenwart im Geist jeden Augenblick und jede Aufgabe in eine bereichernde Erfahrung mit Gott.
(1 Chr 29,11; Ps 1,1–2; 23,4; 77,12–13; Mt 20,25–28; 25,31–46; Lk 10,17–20; Joh 20,21; Röm 8,38–39; 2 Kor 3,17–18; Gal 5,2225; Eph 5,19–20; 6,12–18; Phil 3,7–14; Kol 1,13–14; 2,6.14–15; 1 Ths 5,16–18.23; Hbr 10,25; Jak 1,27; 2 Ptr 2,9; 3,18; 1 Joh 4,4)

12. Die Gemeinde

Die Gemeinde ist die Gemeinschaft von Gläubigen, die Jesus Christus als ihren Herrn und Erlöser bekennen. Wie Gottes Volk zur Zeit des Alten Testaments ist auch die Gemeinde Jesu aus der Welt herausgerufen. Sie vereint sich zur Anbetung, zur Gemeinschaft, zur Unterweisung im Wort, zur Feier des Abendmahls, zum Dienst an den Menschen und zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt. Die Gemeinde erhält ihre Vollmacht von Christus, dem Mensch gewordenen Wort, das sich in der Heiligen Schrift offenbart. Die Gemeinde ist die Familie Gottes. Ihre Glieder, von ihm als Kinder angenommen, leben auf der Grundlage des Neuen Bundes. Die Gemeinde ist eine Gemeinschaft des Glaubens. Sie ist der Leib Christi, dessen Haupt er ist. Sie ist die Braut, für die Christus starb, damit er sie heilige und reinige. Bei seiner Wiederkunft in Herrlichkeit wird er sie in vollendeter Schönheit vor sich stellen. Es sind die Treuen aller Zeiten, erworben durch sein Blut, ohne Flecken und Falten, heilig und unsträflich.
(1 Mo 12,1–3; 2 Mo 19,3–7; Mt 16,13–20; 18,18; 28,19–20; Apg 2,38–42; 7,38; 1 Kor 1,2; Eph 1,22–23; 2,19–22; 3,8–11; 5,23–27; Kol 1,17–18; 1 Ptr 2,9)

13. Die Übrigen und ihr Auftrag

Die weltweite Gemeinde setzt sich zusammen aus allen, die wahrhaft an Christus glauben. Doch in der letzten Zeit, einer Zeit weit verbreiteten Abfalls, ist eine Schar der Übrigen herausgerufen, um an den Geboten Gottes festzuhalten und den Glauben an Jesus zu bewahren. Diese Übrigen weisen darauf hin, dass die Stunde des Gerichts gekommen ist. Sie predigen, dass es Erlösung allein durch Christus gibt, und verkündigen das Herannahen seiner Wiederkunft. Die drei Engel in Offenbarung 14 sind Sinnbild dieser Verkündigung. Sie geht einher mit dem Gerichtsgeschehen im Himmel und führt auf Erden zu einer Bewegung der Buße und Erneuerung. Jeder Gläubige ist aufgefordert, sich an diesem weltweiten Zeugnis persönlich zu beteiligen.

(Dan 7,9–14; Jes 1,9; 11,11; Jer 23,3; Mi 2,12; 2 Kor 5,10; 1 Ptr 1,16–19; 4,17; 2 Ptr 3,10–14; Jud 3.14; Offb 12,17; 14,6–12; 18,1–4)

14. Die Einheit der Gemeinde Christi

Die Gemeinde ist ein Leib mit vielen Gliedern, herausgerufen aus allen Nationen, Geschlechtern, Sprachen und Völkern. In Christus sind die Gläubigen eine neue Schöpfung. Rassische, kulturelle, bildungsmäßige, nationale, soziale und gesellschaftliche Unterschiede sowie Unterschiede zwischen Mann und Frau dürfen unter uns nicht trennend wirken. In Christus sind alle gleich, durch einen Geist zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander zusammengefügt. Wir sollen einander dienen, ohne Voreingenommenheit und Vorbehalt. Weil sich Jesus Christus in der Schrift offenbart hat, verbinden uns ein Glaube und eine Hoffnung – das bezeugen wir vor allen Menschen. Diese Einheit hat ihren Ursprung im Einssein des dreieinen Gottes, der uns als seine Kinder angenommen hat.
(Ps 133,1; Mt 28,19–20; Joh 17,20–23; Apg 17,26–27; Röm 12,4–5; 1 Kor 12,12–14; 2 Kor 5,16–17; Gal 3,27–29; Eph 2,13–16; 4,36.11–16; Kol 3,10–15)

15. Die Taufe

Durch die Taufe bekennen wir unseren Glauben an den Tod und die Auferstehung Jesu Christi und geben Zeugnis, dass wir für die Sünde tot sind und entschlossen, ein neues Leben zu führen. Damit erkennen wir Christus als Herrn und Erlöser an, werden seinem Volk hinzugefügt und als Glieder seiner Gemeinde angenommen. Die Taufe ist ein Sinnbild für unsere Gemeinschaft mit Christus, die Vergebung unserer Sünden und den Empfang des Heiligen Geistes. Sie wird durch Untertauchen vollzogen auf das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus und als Zeichen der Reue über die Sünde. Ihr geht Unterweisung in der Heiligen Schrift und Annahme ihrer Lehren voraus.
(Mt 28,19–20; Apg 2,38; 16,30–33; 22,16; Röm 6,1–6; Gal 3,27; Kol 2,12–13)

16. Das Abendmahl

Beim Abendmahl haben wir Anteil an den Zeichen des Leibes und Blutes Jesu. Wir nehmen Brot und Wein zu uns und bringen so unser Vertrauen in Jesus Christus, unseren Herrn und Erlöser, zum Ausdruck. In diesem Erlebnis der Gemeinschaft ist Christus gegenwärtig, um unter seinem Volk zu sein und es zu stärken. Durch die Teilnahme am Abendmahl verkünden wir voll Freude den Tod des Herrn, bis er wieder-

kommt. Zur Vorbereitung gehören Selbstprüfung, Reue und Sündenbekenntnis. Der Herr gebot auch den Dienst der Fußwaschung. Die Fußwaschung ist ein Sinnbild erneuter Reinigung, ein Ausdruck der Bereitschaft, einander in Demut zu dienen, wie Christus es tat, und soll unsere Herzen in Liebe verbinden. Am Abendmahl können alle gläubigen Christen teilnehmen.
(Mt 26,17–30; Joh 6,48–63; 13,1–17; 1 Kor 10,16–17; 11,23–30; Offb 3,20)

17. Geistliche Gaben und Dienste

Gott rüstet die Glieder seiner Gemeinde zu allen Zeiten mit geistlichen Gaben aus. Jedes Glied soll die ihm verliehenen Gaben in liebevollem Dienst zum Nutzen der Gemeinde und der Mitmenschen einsetzen. Diese Gaben, die der Geist nach seinem Ermessen zuteilt, befähigen die Gläubigen zu allen Diensten, die die Gemeinde zur Erfüllung der ihr von Gott gestellten Aufgaben braucht. Gemäß der Schrift gehören dazu: Glaube, Heilung, Weissagung, Verkündigung, Lehre, Verwaltung, Versöhnung, Barmherzigkeit, selbstloser Dienst und Nächstenliebe, damit anderen geholfen wird und sie ermutigt werden. Einige Glieder werden von Gott berufen, vom Heiligen Geist ausgerüstet und von der Gemeinde anerkannt für den Dienst als Pastoren, Evangelisten oder Lehrer. Sie werden besonders gebraucht, um die Glieder der Gemeinde für den Dienst auszubilden, die Gemeinde zur geistlichen Reife zu führen sowie die Einheit im Glauben und in der Erkenntnis Gottes zu fördern. Wenn die Gemeindeglieder diese geistlichen Gaben als treue Haushalter der vielfältigen Gnade Gottes einsetzen, bleibt die Gemeinde vor dem zerstörenden Einfluss falscher Lehre bewahrt, wird in der von Gott vorgesehenen Weise wachsen und in Glaube und Liebe gefestigt.
(Apg 6,1–7; Röm 12,4–8; 1 Kor 12,7–11.27–28; Eph 4,8.11–16; 1 Tim 3,1–13; 1 Ptr 4,10–11)

18. Die Gabe der Weissagung

Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift ist die Weissagung eine der Gaben des Heiligen Geistes. Diese Gabe ist ein Kennzeichen der Gemeinde der Übrigen und hat sich, wie wir glauben, im Dienst von Ellen G. White erwiesen. Ihre Schriften sprechen mit prophetischer Autorität und geben der Gemeinde Trost, Führung, Unterweisung und Zurechtweisung. Sie heben auch deutlich hervor, dass die Bibel der Maßstab ist, an dem alle Lehre und Erfahrung geprüft werden muss.

(4 Mo 12,6; 2 Chr 20,20; Am 3,7; Joel 2,28–29; Apg 2,14–21; 2 Tim 3,16–17; Hbr 1,1–3; Offb 12,17; 19,10; 22,8–9)

19. Das Gesetz Gottes

Die grundlegenden Prinzipien des Gesetzes Gottes sind in den Zehn Geboten zusammengefasst und im Leben Jesu Christi beispielhaft dargestellt. In den Geboten kommen Gottes Liebe, sein Wille und seine Absichten für das Leben der Menschen zum Ausdruck – für ihr Verhalten und für die zwischenmenschlichen Beziehungen. Die Zehn Gebote sind bindend für die Menschen aller Zeiten, Grundlage für Gottes Bund mit seinem Volk und Maßstab in Gottes Gericht. Durch das Wirken des Heiligen Geistes decken sie Sünde auf und wecken das Verlangen nach einem Erlöser. Die Erlösung geschieht allein aus Gnade, nicht durch Werke; ihre Frucht ist Gehorsam gegenüber den Geboten. Dieser Gehorsam trägt dazu bei, einen christlichen Charakter zu entfalten und führt zu innerem Frieden. Er bekundet unsere Liebe zum Herrn und unsere Verantwortung für die Mitmenschen. Im Gehorsam des Glaubens erweist sich Christi Macht, das Leben eines Menschen zu ändern, und bekräftigt so das christliche Zeugnis.
(2 Mo 20,1–17; 5 Mo 28,1–14; Ps 19,7–14; 40,7–8; Mt 5,17–20; 22,36–40; Joh 14,15; 15,7–10; Röm 8,3–4; Eph 2,8–10; Hbr 8,8–10; 1 Joh 2,3; 5,3; Offb 12,17; 14,12)

20. Der Sabbat

Nach sechs Schöpfungstagen ruhte Gott, auf unser Wohl bedacht, am siebten Tag und setzte den Sabbat für alle Menschen zum Gedenken an die Schöpfung ein. Das vierte Gebot in Gottes unwandelbarem Gesetz gebietet die Heiligung des siebten Tages der Woche als Tag der Ruhe, der Anbetung und des Dienens, so wie es uns Jesus Christus, der Herr des Sabbats, gelehrt und vorgelebt hat. Der Sabbat ist ein Tag froher Gemeinschaft – mit Gott und untereinander. Er ist ein Sinnbild unserer Erlösung durch Christus, ein Zeichen unserer Heiligung, ein Ausdruck unserer Treue und ein Vorgeschmack ewigen Lebens im Reich Gottes. Der Sabbat ist Gottes bleibendes Zeichen seines ewigen Bundes mit seinem Volk. Wer diese heilige Zeit freudig beachtet, von Abend zu Abend, von Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang, feiert Gottes schöpferisches und erlösendes Handeln.
(1 Mo 2,1–3; 2 Mo 20,8–11; 31,13–17; 3 Mo 23,32; 5 Mo 5,12–15; Jes 56,5–6; 58,13–14; Hes 20,12.20; Mt 12,1–12; Mk 1,32; Lk 4,16; Hbr 4,1–11)

21. Gottes Haushalter

Wir sind Haushalter Gottes. Er hat uns Zeit und Möglichkeiten, Fähigkeiten und Besitz, den Ertrag der Erde und ihre Güter anvertraut. Für einen vernünftigen Umgang damit sind wir Gott verantwortlich. Wir erkennen Gott als Eigentümer an, wenn wir ihm und den Mitmenschen treu dienen, ihm den Zehnten und Gaben darbringen, um die Verkündigung seines Evangeliums und das Wachstum seiner Gemeinde zu fördern. Mit der Haushalterschaft gibt uns Gott eine Möglichkeit, in der Liebe zu wachsen und Selbstsucht und Habgier zu überwinden. Haushalter freuen sich über den Segen, den andere durch ihre Treue empfangen.
(1 Mo 1,26–28; 2,15; 1 Chr 29,14; Hag 1,3–11; Mal 3,8–12; Mt 23,23; Röm 15,26–27; 1 Kor 9,9–14; 2 Kor 8,1–15; 9,7)

22. Christlicher Lebensstil

Wir sind berufen, ein gottesfürchtiges Volk zu sein, das in allen Bereichen des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens in Übereinstimmung mit den biblischen Prinzipien denkt, fühlt und handelt. Damit der Heilige Geist in uns einen Christus ähnlichen Charakter ausprägen kann, beschäftigen wir uns bewusst mit dem, was in uns Reinheit, Gesundheit und Freude fördert. Freizeitgestaltung und Unterhaltung sollen dem hohen Anspruch von Geschmack und Schönheit entsprechen, wie sie christlichem Glauben angemessen sind. Während wir durchaus kulturelle Unterschiede berücksichtigen, sind wir darauf bedacht, uns schlicht, anständig und geschmackvoll zu kleiden; denn wahre Schönheit besteht nicht in Äußerlichkeiten, sondern in dem unvergänglichen Schmuck der Freundlichkeit und Herzensgüte. Das schließt auch ein, dass wir für unseren Leib, der ein Tempel des Heiligen Geistes ist, in vernünftiger Weise Sorge tragen. Neben ausreichender körperlicher Bewegung und Ruhe wollen wir uns so gesund wie möglich ernähren und uns der Speisen enthalten, die in der Heiligen Schrift als unrein bezeichnet werden. Weil wir uns nicht schaden wollen, enthalten wir uns auch alkoholischer Getränke, des Tabaks, jeglicher Drogen und lehnen den Missbrauch von Medikamenten ab. Stattdessen befassen wir uns mit dem, was unsere Gedanken und unseren Körper unter den Einfluss Christi stellt. Er wünscht uns Freude, Gesundheit und Wohlergehen.
(1 Mo 7,2; 2 Mo 20,15; 3 Mo 11,1–47; Ps. 106,3; Röm 12,1–2; 1 Kor 6,19–20; 10,31; 2 Kor 6,14–7,1; 10,5; Eph 5,1–21; Phil 2,4; 4,8; 1 Tim 2,9–10; Tit 2,11–12; 1 Ptr 3,1–4; 1 Joh 2,6; 3 Joh 2)

23. Ehe und Familie

Die Ehe, von Gott im Garten Eden eingesetzt und von Jesus Christus bestätigt, soll eine lebenslange Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau in einer von Liebe erfüllten Gemeinschaft sein. Für den Christen gilt das Eheversprechen sowohl Gott als auch dem Ehepartner gegenüber. Eine Ehe sollte nur zwischen einem Mann und einer Frau gemeinsamen Glaubens geschlossen werden. Gegenseitige Liebe, Wertschätzung, Achtung und Verantwortung sind die Grundlage der Ehe. Sie soll die Liebe, Heiligkeit, Innigkeit und Beständigkeit der Beziehung zwischen Christus und seiner Gemeinde widerspiegeln. Jesus hat gelehrt, dass Ehebruch begeht, wer sich von seinem Ehepartner scheiden lässt – es sei denn wegen Unzucht – und einen anderen heiratet. Selbst wenn manche ehelichen und familiären Verhältnisse vielleicht nicht ideal sind, können dennoch ein Mann und eine Frau, die sich mit Christus durch die Ehe ganz füreinander entschieden haben, durch die Führung des Heiligen Geistes und den Beistand der Gemeinde ihre Liebe erneuern und miteinander verbunden bleiben. Gott segnet die Familie und möchte, dass die Familienangehörigen auf dem Weg zur völligen Reife einander beistehen. Den Zusammenhalt der Familie zu stärken ist ein besonderes Anliegen der Verkündigung des Evangeliums in der letzten Zeit. Eltern sollen ihre Kinder so erziehen, dass sie den Herrn lieben lernen und ihm gehorchen. Durch Wort und Vorbild sollen Eltern ihren Kindern zeigen, dass Christus ein liebevoller, gütiger und fürsorglicher Wegweiser ist, der sie zu Gliedern seines Leibes machen möchte. Zur Familie Gottes gehören genauso Alleinstehende wie Verheiratete.
(1 Mo 2,18–25; 2 Mo 20,12; 5 Mo 6,5–9; Spr 22,6; Mal 3,23–24; Mt 5,31–32; 19,3–9.12; Mk 10,11–12; Joh 2,1–11; 1 Kor 7,7.10–11; 2 Kor 6,14; Eph 5,21–33; 6,1–4)

24. Christi Dienst im himmlischen Heiligtum

Es gibt ein Heiligtum im Himmel, die wahre Stiftshütte, die Gott aufgerichtet hat und nicht Menschen. Dort dient Christus für uns und macht den Gläubigen das Angebot seines versöhnenden Opfers, das ein für alle Mal am Kreuz vollbracht wurde, zugänglich. Mit seiner Himmelfahrt wurde er als unser großer Hohepriester eingesetzt und nahm seinen Mittlerdienst auf, der durch die Tätigkeit des Hohepriesters im Heiligen des irdischen Heiligtums versinnbildlicht wurde. Am Ende der prophetischen Zeit der 2300 Tage, im Jahr 1844, begann die zweite

und letzte Phase seines Versöhnungsdienstes, die durch den Dienst des Hohepriesters im Allerheiligsten des irdischen Heiligtums versinnbildlicht wurde. Sie leitet das Gericht vor dem zweiten Kommen Christi ein und gehört zur endgültigen Beseitigung der Sünde, wie sie durch die Reinigung des alttestamentlichen Heiligtums am Versöhnungstag vorgebildet war. Das irdische Abbild des himmlischen Heiligtums wurde mit dem Blut von Tieropfern gereinigt; für das wirkliche, das himmlische Heiligtum war ein besseres Opfer nötig: das vollkommene Opfer Jesu Christi. Das Gericht vor der Wiederkunft Jesu offenbart den himmlischen Wesen, wer im Glauben an den Herrn gestorben und durch ihn würdig ist, an der ersten Auferstehung teilzuhaben. Es zeigt auch auf, wer von den Lebenden Gemeinschaft mit Christus hat, an den Geboten Gottes festhält und den Glauben an Jesus bewahrt – also in ihm bereit ist für die Umwandlung zum Eingang in Gottes ewiges Reich. Dieses Gericht erweist die Gerechtigkeit Gottes, der alle rettet, die an Jesus Christus glauben. Es bestätigt, dass alle, die Gott treu geblieben sind, das Reich empfangen werden. Wenn Christus diesen Dienst vor seiner Wiederkunft vollendet, ist für die Menschen die Zeit der Gnade abgelaufen.
(3 Mo 16; 4 Mo 14,34; Hes 4,6; Dan 7,9–27; 8,13–14; 9,24–27; Hbr 1,3; 2,16–17; 4,14–16; 8,1–5; 9,11–28; 10,19–22; Offb 8,3–5; 11,19; 14,6–7; 20,12; 14,12; 22,11–12)

25. Die Wiederkunft Christi

Das zweite Kommen Christi ist die froh machende Hoffnung der Gemeinde. Mit ihm erreicht die Geschichte ihren Höhepunkt, wie es das Evangelium bezeugt. Der Erlöser wird wirklich, persönlich und weltweit sichtbar erscheinen. Wenn er wiederkommt, werden die verstorbenen Gerechten auferweckt und zusammen mit den lebenden Gerechten verherrlicht in den Himmel aufgenommen; die Ungerechten aber werden sterben. Die Erfüllung der meisten prophetischen Aussagen sowie der gegenwärtige Zustand der Welt weisen darauf hin, dass Christi Kommen nahe bevorsteht. Der Zeitpunkt dieses Ereignisses ist nicht offenbart worden; deshalb sind wir aufgefordert, jederzeit bereit zu sein.
(Mt 24; Mk 13; Lk 21; Joh 14,1–3; Apg 1,9–11; 1 Kor 15,51–54; 1 Ths 4,13–18; 5,1–6; 2 Ths 1,7–10; 2,8; 2 Tim 3,1–5; Tit 2,13; Hbr 9,28; Offb 1,7; 14,14–20; 19,11–21)

26. Tod und Auferstehung

Der Lohn der Sünde ist der Tod. Gott aber, der allein unsterblich ist, schenkt seinen Erlösten ewiges Leben. Bis zu jenem Tag sind alle verstorbenen Menschen in einem Zustand ohne Bewusstsein. Wenn Christus, der unser Leben ist, wiederkommt, werden die auferweckten und lebenden Gerechten verherrlicht und entrückt, um ihrem Herrn zu begegnen. Das ist die erste Auferstehung. Die zweite Auferstehung, die Auferstehung der Ungerechten, geschieht tausend Jahre später.
(Hiob 19,25–27; Ps 146,3–4; Pred 9,5–6.10; Dan 12,2.13; Jes 25,8; Joh 5,28–29; 11,11–14; Röm 6,23; 16; 1 Kor 15,51–54; Kol 3,4; 1 Ths 4,13–17; 1 Tim 6,15; Offb 20,1–10)

27. Das Millennium und das Ende der Sünde

Das Millennium umfasst die tausend Jahre zwischen der ersten und zweiten Auferstehung, in denen Christus mit seinen Heiligen im Himmel herrscht. Während dieser Zeit wird über die nicht erlösten Toten Gericht gehalten. Die Erde befindet sich in einem verwüsteten Zustand; kein Mensch lebt darauf, nur Satan und seine Engel. Am Ende der tausend Jahre kommen Christus und seine Heiligen sowie die Heilige Stadt vom Himmel zur Erde herab. Dann werden die Ungerechten aus dem Tod auferweckt. Mit Satan und seinen Engeln werden sie die Heilige Stadt belagern. Aber Feuer von Gott wird sie verzehren und die Erde reinigen. So wird das Universum auf ewig von Sünde und Sündern befreit.
(Jer 4,23–26; Hes 28,18–19; Mal 3,19; 1 Kor 6,2–3; Offb 20; 21,1–5)

28. Die neue Erde

Auf der neuen Erde, in der es endlich Gerechtigkeit gibt, wird Gott eine ewige Heimat für die Erlösten schaffen, eine vollkommene Welt des ewigen Lebens, der Liebe, der Freude und der wachsenden Erkenntnis in seiner Gegenwart. Gott selbst wird unter seinem Volk wohnen. Leid und Tod werden nicht mehr sein. Der große Kampf ist zu Ende. Nie mehr wird es Sünde geben. Alles, das Belebte und das Unbelebte, wird davon künden, dass Gott Liebe ist. Er wird in Ewigkeit regieren. Amen.
(Jes 35; 65,17–25; Mt 5,5; 2 Ptr 3,13; Offb 11,15; 21,1–7; 22,1–5)

Kapitel 16

Zusätzliche Hinweise

Dieses Kapitel enthält weitere Anleitungen für die Gemeindearbeit zu Themen, die in der *Gemeindeordnung* behandelt werden. Anstelle der hier beschriebenen Hinweise kann die Gemeinde auch andere Vorgehensweisen wählen. Sie sollten dabei mit den allgemein geltenden Grundsätzen für Organisation und Ordnung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Übereinstimmung bleiben.

Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 9: Verantwortungsträger u. Organisation in der Gemeinde

1. Eheschließung und kirchliche Trauung (siehe S. 106 und Anhang, S. 266f.)

In manchen Ländern oder Staaten muss ein Pastor von Gesetzes wegen autorisiert und registriert sein, um eine Eheschließung vollziehen zu können. In vielen Ländern darf der Pastor zwar die Trauung in der Kirche vollziehen, aber die Heiratsurkunde wird vom örtlichen Standesbeamten unterzeichnet, der gewöhnlich als Zeuge der rechtsgültigen Eheschließungsformel anwesend ist. In anderen Ländern darf der Pastor keine Ehe schließen, da sich dies der Staat vorbehält, weil er die Eheschließung als zivilrechtlichen Akt ansieht. Wo das der Fall ist, hält der Pastor eine kirchliche Trauung in der Gemeinde, einer Kirche oder im Heim, um den Segen Gottes für das jung vermählte Paar zu erbitten. (Siehe auch S. 194f.)

2. Ausbildung und Ausrüstung von Gemeindeältesten (siehe S. 108)

Die Hauptverantwortung für die Ausbildung der Gemeindeältesten für ihren Dienst liegt in den Händen des Pastors. Die Abteilung Predigtamt der Vereinigungen wird ermutigt, in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen regelmäßige Versammlungen für die Gemeindeältesten

zu planen, die ihrer Aus- bzw. Fortbildung dienen. Damit die Zusammenarbeit zwischen Pastoren und Ältesten gefördert wird, sollten die Pastoren an diesen Veranstaltungen ebenfalls teilnehmen. Auch die Leiter von organisierten Gruppen sollten eingeladen werden.

3. Pflege und Instandhaltung von Gemeindeeigentum

(siehe S. 112–114 und Anhang, S. 237)

Die Diakone sind verantwortlich dafür, dass die Hausmeisterarbeiten erledigt werden, das Gebäude sauber und in gutem Zustand gehalten wird und das Grundstück gepflegt und anziehend aussieht. In großen Gemeinden wird es notwendig sein, dafür jemand anzustellen. Die Diakone schlagen dem Gemeindeausschuss eine geeignete Person vor, der dann die Entscheidung trifft. Der Ausschuss kann diese Entscheidung aber auch an den Diakoniearbeitskreis delegieren.

Für alle großen Ausgaben, die zum Unterhalt der Gemeinderäume und des Grundstückes getätigt werden müssen, ist die Zustimmung des Gemeindeausschusses einzuholen. Rechnungen über Reparaturen, Wasser-, Energieverbrauch u. a. werden an den Schatzmeister zur Bezahlung weitergegeben.

4. Die Protokolle und Berichte des Gemeindeschreibers

(siehe S. 115f.)

Protokolle werden im Ablagesystem der Gemeinde gesammelt. Sie enthalten Datum und Uhrzeit, die Zahl der Anwesenden und den Wortlaut aller gefassten Beschlüsse. Werden Unterausschüsse oder beschlossen, soll der Gemeindeschreiber die Namen der Mitglieder, deren Aufgaben und Kompetenzen schriftlich festhalten und dem dafür gewählten Leiter eine Kopie übergeben. Berichtsordner oder andere Ablagesysteme für dieses Gemeindearchiv können beim Zentralversand des Verbandes oder bei der Dienststelle der Vereinigung erbeten werden.

Der Gemeindeberichtsordner enthält auch die aktuelle Mitgliederliste und vermerkt, wann Glieder aufgenommen wurden oder infolge von Überweisung, Tod, Austritt oder Entzug der Mitgliedschaft gestrichen wurden. Der Bericht wird chronologisch geführt und mit Hinweisen auf die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinde versehen. Die Mitgliederliste der örtlichen Gemeinde wird gewissenhaft auf dem neuesten Stand geführt und gibt jeder Zeit die aktuelle Gliederzahl wieder.

5. Schriftwechsel mit abwesenden Gemeindegliedern (s. S. 115)

Der Gemeindeschreiber sollte schriftlich Verbindung zu Gemeindegliedern halten, die nicht kommen können, ihnen die Informationen über das Gemeindeleben senden und sie ermutigen, vierteljährlich von ihren christlichen Aktivitäten zu berichten. Es ist gut, wenn die Gemeinde zu diesen Gliedern regelmäßig Kontakt hält.

6. Gelder für Bücher- und Zeitschriftenbestellungen
(siehe S. 119)

Wo es keine adventistischen Buchzentren bzw. Buchhandlungen gibt, werden Geldbeträge für Bestellungen von Büchern, Broschüren und Zeitschriften am besten dem Schriftenverwalter in einem Briefumschlag übergeben. Er leitet die Bestellung und das Geld dann direkt an die zuständige Dienststelle, den Verlag oder das Zentrallager weiter. Am Ende jedes Vierteljahres berichtet der Schriftenverwalter der Mitgliederversammlung über den Kassenstand. Der Gemeindeschatzmeister erhält eine Kopie des Berichtes.

7. Der Schutz von Kindern (siehe S. 124f.)

Die Gemeinde soll ein sicherer Ort für Kinder sein. Jeder, der in der Gemeinde mit Kindern zu tun hat, muss die kirchlichen und gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen erfüllen. Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten, sollten Gemeinden Richtlinien zur Sicherheit und zum Schutz der Kinder einführen. Sie sollten folgende Punkte enthalten:

a. Anwesenheit von zwei Erwachsenen: Bei allen Programmen sollten mindestens zwei Erwachsene anwesend sein.
b. Offene Tür: Situationen, in denen sich zwei allein in einem Raum aufhalten, sollten vermieden werden. Wo das nicht zu vermeiden ist, sollte die Tür offen bleiben oder sich ein zweiter Erwachsener an der Tür aufhalten.
c. Überprüfung ehrenamtlicher Mitarbeiter: Ehrenamtliche Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich sollen den Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt unterschreiben. Wo erforderlich, haben sie ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
d. Sechsmonatige Kennenlernphase: Neugetaufte oder neu aufgenommene Gemeindeglieder sollten erst nach einer sechsmonatigen Kennenlernzeit im Dienst für Kinder und Jugendliche beschäftigt werden.

e. Ausbildung: Alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollten regelmäßig ausgebildet werden, damit sie verstehen, wie Kinder geschützt und in ihrer Persönlichkeits- und Glaubensentwicklung gefördert werden können.

Die Gemeindeleitung hat sich bei der Vereinigung zu erkundigen, welche Vorschriften für die Kinder- und Jugendarbeit zu beachten sind und welche gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Die Broschüre *Sexueller Gewalt begegnen* und weiteres Informationsmaterial zu diesem Programm ist in den Vereinigungen oder Verbänden zu erhalten, siehe auch unter www.projekt-sexuelle-gewalt.de. Zusätzliche Materialien in englischer Sprache sind beim Adventist Risk Management erhältlich (www.adventistrisk.org).

8. Materialien für die Arbeit mit Kindern (siehe S. 125)

Den englischsprachigen Materialhinweisen auf den folgenden Seiten wurden Hinweise auf deutschsprachige Materialien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten vorangestellt – sofern vorhanden.

Informationen und Materialien über die Arbeit mit Kindern sind über die Vereinigung zu erhalten. Das Religionspädagogische Institut der Siebenten-Tags-Adventisten (RPI) bietet Ausbildungen und Arbeitshilfen an (siehe www.sta-rpi.net). Helfer können hier auch Gesprächsanleitungen zu den Bibelstudienheften für die Kinder (z. B. *Schatzkiste*, *4you*) herunterladen.

In englischer Sprache von der General Conference of Seventh-day Adventists, Abt. Children's Ministries, Silver Spring (Maryland), USA:

a. *The Children's Ministries Handbook; A Step-by-Step Guide for Children's Leaders Around the World,* 2005;

b. *The Children's Ministries Coordinator; A Step-by-Step Guide for Organizing Children's Ministries in the Local Church*, 2005; und

c. *Pastor's & Elder's Handbook for Children's Ministries*, 2005 (siehe www.gcchildmin.org).

9. Materialien für die Familienarbeit (siehe S. 130f.)

Informationen und Materialien über die Familienarbeit sind über die Vereinigung zu erhalten, Informationen für Alleinstehende und Alleinerziehende auch unter www.sta-single-plus.de.

In englischer Sprache von der General Conference of Seventh-day Adventists, Abteilung Family Ministries, Silver Spring (Maryland), USA: *Caring for Families Today. A Guide for Family Ministries*, 2009; siehe auch www.adventistfamilyministries.org.

10. Materialien für die Gesundheitsarbeit (siehe S. 133)

Der Deutsche Verein für Gesundheitspflege e.V. (DVG) und Liga Leben und Gesundheit (LLG) in Österreich und der Schweiz bieten für Regionalgruppen, Gemeinden, Hauskreise und Kleingruppen Ausbildung und Materialien für die Durchführung von Veranstaltungen zu den verschiedensten Themen der Gesundheit an. Für das persönliche Fernstudium, aber auch für Hauskreise und Kleingruppen steht ein Fernkurs mit 12 Studienbriefen zur Verfügung. Für Ausstellungen und Messen kann die *DVG-* bzw. *LLG-Health-Expo* (Gesundheitsmesse mit 12 Ständen zu verschiedenen Themen mit Test- und Anschauungsmaterial) eingesetzt werden. Weitere Informationen über www.dvg-online.de, www.llg.at oder www.llg.ch.

Materialien der Generalkonferenz in englischer Sprache: *CELEBRATIONS* (a 12-program outline of the essential health ministry presentations, includes scripts and PowerPoints), *CHARTERS* (a series of lectures with PowerPoint for presentation to lay audiences, *Foundations for Health Ministry* (84 lectures on basic health for health ministry leaders), *Breathe Free* (stop smoking curriculum), *Youth Alive* (a program to build resiliency in our youth), *Vegetarian Cuisine Instructor's Course* (a comprehensive „how to" manual), *Birthing Companions* (to support young pregnant women in their pregnancy), *Regeneration* (a 12-step program for recovery in addiction), and *My Vegetarian Food Pyramid* (posters large or small).

11. Öffentlichkeitsarbeit und Religiöse Freiheit (siehe S. 134)

Informationen und Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit sind über die Vereinigungen oder die Verbände zu erhalten. Die Anliegen der Religionsfreiheit werden über den Verein „Internationale Vereinigung zur Verteidigung und Förderung der religiösen Freiheit" (IVVFR) vertreten, der auch die Zeitschrift *Gewissen und Freiheit* herausgibt (www.aidlr.org).

Informationen über Materialien in englischer Sprache sind zu erfragen bei der General Conference of Seventh-day Adventists, Silver Spring (Maryland), USA, Abt. Public Affairs and Religious Liberty; siehe auch www.parl.org und www.irla.org.

12. Dienst für Menschen mit Behinderungen, Arbeitsweise und -materialien (siehe S. 134)

Weitere Informationen zu den sieben Kategorien dieses Dienstes oder Zugang zu Ressourcen sind zu finden unter www.specialneeds.adventist.org.

13. Schriftenverwaltung und Büchertisch (siehe S. 134f.)

Informationen für die Schriftenverwaltung und den Büchertisch gibt es von den adventistischen Verlagen (www.advent-verlag.de; www.toplife-center.com; www.advent-verlag.ch) und über die Vereinigungen.

Materialien für die Buch- und Schriftenmission in englischer Sprache: *Literature Ministry Training Manual* (Vol. 1–3 with PowerPoint presentations), *The Publishing Ministry and the Church* (booklet), *Student Literature Evangelism Manual; Miracles of Grace* (a book of 365 testimonies of literature evangelists around the world), *The Literature Evangelist* (a quarterly magazine of General Conference Publishing Ministries). Siehe auch publishing.gc.adventist.org.

14. Materialien für die Sabbatschule und für Gemeindeaufbau und Evangelisation (siehe S. 136–140)

Materialien für Sabbatschule sind über die Vereinigungen und über die Webseiten www.gemeindedienste.adventisten.de, www.adventisten.at, www.adventisten.ch und www.sabbathschoolpersonalministries.org zu erhalten. Für den Kindergottesdienst / die Kindersabbatschule siehe unter 8. Arbeit mit Kindern.

Informationen und Materialien für die Missionsarbeit und für Gemeindeaufbau und Evangelisation in deutscher Sprache gibt es über die Abteilungen für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Vereinigungen und Verbände, über die zentrale Bestellannahme Adventist Media (www.adventist-media.de), über das Internationale Bibelstudieninstitut (IBSI) in Deutschland, Österreich und der Schweiz (siehe www.bibel-institut.de, www.begegnungstage.de, www.bibelkurs.at, oder www.bibelstudien-institut.ch), über die Stimme der Hoffnung (www.stimme-der-hoffnung.de und www.hopechannel.de) und AWR Austria Radiowerk (www.awr.at)

Materialien in englischer Sprache: *Sabbath School Bible Study Guides* for various ages (*CQ, Cornerstone Connections, Real-Time Faith, PowerPoints*, *Primary*, *Kindergarten* and *Beginner*), *Sabbath School Handbook; Keys for Sabbath School & Personal Ministries Leaders* (a series of leaflets), *Reaching & Winning* (a series of booklets for personal ministries to peoples of various faith systems), *Adventist Community Services Handbook*, *The Sharing* (newsletter). Siehe auch www.sabbathschoolpersonalministries.org, GraceLink.net, JuniorPowerPoints.org, RealTimeFaith.net, CornerstoneConnections.net, www.sabbathschoolu.org, CQBibleStudy.org oder www.ssnet.org.

15. Materialien für die Haushalterschaft (siehe S. 142f.)

Informationen und Materialien für die Förderung der Haushalterschaft sind über die Schatzmeistereien bzw. Finanzverwaltungen der Verbände zu erhalten. Materialien in englischer Sprache: *Steps to Discipleship*, Stewardship Ministries, General Conference of Seventh-day Adventists; siehe dazu www.adventiststewardship.com.

16. Materialien für die Abteilung Frauen (siehe S. 143f.)

Die Abteilung Frauen der deutschsprachigen Verbände hat ein *Handbuch* (Ratgeber für die Ortsgemeinde) für ihre Arbeit herausgegeben. Sie bietet ein Ausbildungsprogramm zur Leitung an (Ebenen 1–4 mit Zertifikation) und Materialien zur Durchführung besonderer Gebetstage, Bibelstudienbriefe „Frauen in der Bibel" und Information zur Prävention von sexueller Gewalt. Mehr Informationen und Materialien für die Förderung der Frauenarbeit sind über die Frauenbeauftragten der Vereinigungen und Verbände zu erhalten (siehe www.sta-frauen.de, www.sta-frauen.at; www.sta-frauen.ch)

In englischer Sprache: General Conference of Seventh-day Adventists, Silver Spring (Maryland), USA: Leadership certification levels 1–4; Resource materials for Day of Prayer, Women's Emphasis Day, and Abuse Prevention Emphasis Day; *Pastor's and Elder's Handbook for Women's Ministries;* siehe www.adventistwomensministries.org.

17. Materialien für die Abteilung Jugend (siehe S. 144–151)

Informationen, Materialien und Angebote für die Jugendarbeit sind über die Vereinigungen zu erhalten. Weitere Informationen, Materialien und Angebote zur Adventjugend, zum Studentenwerk, zu den Pfadfindern der Adventjugend (CPA) in Deutschland, Adventwacht (ADWA) in Österreich und der Schweiz und zum Religionspädagogischen Institut (RPI) siehe unter http://adventjugend.de, www.adventjugend.at, www.adventjugend.ch und www.sta-rpi.net.

Materialien in englischer Sprache sind unter www.gcyouthministries.org zu finden.

Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 10: Die Gemeindewahl

1. Beispiel einer Liste für die Gemeindewahl (siehe S. 153)

Der Ernennungsausschuss schlägt die Gemeindeglieder vor, die für die verschiedenen Aufgabenbereiche verantwortlich sein sollen. Kleinere Gemeinden werden dafür eine kürzere Liste aufstellen als größere. Die folgende Liste gibt eine Übersicht über mögliche Aufgabenbereiche:

Ältester oder Älteste
Leitende Diakone und Diakoninnen
Diakone und Diakoninnen
Gemeindeschreiber
Gemeindeschatzmeister und Stellvertreter
Koordinator für Glaubensfreunde und Gäste
Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation und Stellvertreter
Schriftenverwalter
Wohlfahrtsleiter und Stellvertreter
Wohlfahrtskassenverwalter
Sabbatschulleiter und Stellvertreter
Leiter für die einzelnen Altersstufen der Sabbatschule
Leiter für die Abteilung Kinder
Leiter Ferienbibelschule
Jugendgruppenleiter und Stellvertreter (Adventjugend)
Kassenverwalter der Adventjugend
Jugenddiakon
Leiter für die jüngere Jugend (Teeniegruppe)
Leiter der Jungpfadfinder
Leiter für die Botschaftergruppe (Scouts)
Gruppenleiter und Stellvertreter der Christlichen Pfadfinder der Adventjugend (CPA bzw. ADWA)
Chorleiter bzw. Musikbeauftragter
Orgel- bzw. Klavierspieler
Verantwortliche bzw. Beauftragte für:

- Menschen mit Behinderungen
- Erziehung und Bildung
- Familiendienst
- Frauen
- Gesundheitsarbeit
- Haushalterschaft
- Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation
- Religionsfreiheit

Mitglieder des Gemeindeausschusses
Mitglieder des Gemeindeschulausschusses

Die Gemeinde kann weitere Aufgabenbereiche hinzufügen, wenn sie gebraucht werden.

Der Eltern- und Schulverein. Wenn eine Schule von nur einer Gemeinde unterhalten wird, schlägt der Nominierungsausschuss dem Schulausschuss den Leiter, Schriftführer und die Mitglieder des Eltern- und Schulvereins vor, der sie dann beruft. Wird eine Schule von mehreren Gemeinden unterhalten, so liegt der ganze Wahlvorgang in der Verantwortung des Schulausschusses. (Siehe S. 127f.)

Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 11: Gottesdienste und Gemeindeversammlungen

1. Die Sabbatschule – das Bibelgespräch (siehe S. 136–140)

Dieser Teil des Gottesdienstes dauert gewöhnlich etwa eine Stunde und zehn Minuten. Die Zeit kann je nach Bedarf verlängert oder verkürzt werden. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass ausreichend Zeit für die Förderung der missionarischen Aufgaben und Aktivitäten der weltweiten Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, einschließlich der Sammlung für die Weltmission (Sabbatschulgaben), und wenigstens dreißig Minuten für das Bibelgespräch (mit Hilfe der Bibelstudienanleitung) zur Verfügung stehen.

2. Die Elemente des Gottesdienstes (siehe S. 167)

Wesentliche Elemente einer adventistischen Gottesdienstordnung sind:

Lobpreis und Anbetung (durchzieht den ganzen Gottesdienst)
Die lernende Gemeinde (Bibelgespräch)
Die bezeugende Gemeinde („lebendige Gemeinde“)
Die hörende Gemeinde (Predigt)

3. Die Form des Predigtgottesdienstes (siehe S. 167f.)

Während Prediger und Ältester bzw. Gottesdienstleiter zum stillen Gebet niederknien, steht die Gemeinde auf und bittet im Stillen um Gottes Gegenwart und Segen. In der Stille des Gebets bereitet sich die Gemeinde auf den Predigtgottesdienst vor.

Der Predigtgottesdienst gliedert sich in zwei Teile:

a. Die Gemeinde bringt durch Gesang, Gebet und Gaben Anbetung und Lobpreis zum Ausdruck;
b. die Verkündigung des Wortes Gottes.

Die Bedeutung des einleitenden Gebets (Pastoralgebet, Hirtengebet) liegt darin, die versammelte Gemeinde in die Gegenwart Gottes zu führen. Dessen sollte sich der Beter bewusst sein. Üblicherweise wendet der Beter sich der Versammlung zu, die Gemeinde kniet, sofern das praktikabel ist, in Richtung Podium. Das Gebet soll kurz sein, Lob und Dank zum Ausdruck bringen und die persönlichen Bedürfnisse der Gläubigen vor Ort und weltweit sowie die aktuelle Lage der Welt berücksichtigen.

Die Gabensammlung ist ein Teil des Gottesdienstes. So wie uns geraten wird: „Betet an den HERRN in heiligem Schmuck", so wird uns auch gesagt: „Bringet Geschenke und kommt in seine Vorhöfe!" (.8) Deshalb gehört auch die Darbringung unserer Gaben vor Gott zum Gottesdienst.

Musikalische Darbietungen bereichern den Predigtgottesdienst.

Die Predigt bildet den Höhepunkt der geistlichen Speise der Gemeinde Gottes. Die Gemeinde wird gesegnet, wenn sie richtig gespeist wird und erlebt, dass Gott sein Volk „besucht und erlöst hat" (Lk 1,68). Wer die Botschaft Gottes verkündigt, wird sich der Heiligkeit seines Dienstes voll bewusst sein und sich gründlich vorbereitet haben.

Der Älteste arbeitet mit dem zuständigen Pastor bei der Planung des Gottesdienstes zusammen. Hat die Gemeinde keinen eigenen Pastor, so ist der Älteste für die Durchführung des Gottesdienstes verantwortlich. Entweder er leitet ihn selbst oder beauftragt jemanden mit der Leitung. Von Zeit zu Zeit kann eine Dank- und Zeugnisstunde geplant werden oder einige Glaubensgeschwister erhalten Gelegenheit, von ihren Erfahrungen in der Missionsarbeit zu berichten.

4. Das Programm des Predigtgottesdienstes (siehe S. 167f.)

Der Ablauf eines Gottesdienstes ist von Land zu Land und Kultur zu Kultur unterschiedlich. Es folgen zwei Vorschläge für den Ablauf des Predigtgottesdienstes.

Längeres Programm:

Orgelvorspiel
Bekanntmachungen
Prediger, Ältester bzw. Gottesdienstleiter betreten das Podium

Stilles Gebet
Lobgesang
Eröffnungsgebet
Schriftlesung
Gemeindegesang
Gebet
Chor- oder Musikstück
Gabensammlung
Gemeindegesang
Predigt
Gemeindegesang
Segen
Orgelnachspiel (die Versammlung verharrt stehend oder sitzend einige Augenblicke in stiller Andacht)

Kürzeres Programm:
Bekanntmachungen
Gabensammlung
Gemeindegesang
Gebet
Predigt
Gemeindegesang
Orgelnachspiel (die Versammlung verharrt stehend oder sitzend einige Augenblicke in stiller Andacht)

5. Abendmahlsfeier: Fußwaschung (siehe S. 169f.)

Männern und Frauen sollten getrennte Bereiche für die Fußwaschung zur Verfügung stehen. Wo Treppen oder Entfernungen Probleme aufwerfen, sollten für Behinderte besondere Vorkehrungen getroffen werden. Wo es gesellschaftlich akzeptabel ist und die Kleidung keine Probleme hinsichtlich der Schicklichkeit aufwirft, können Vorkehrungen getroffen werden, damit Ehepartner oder auch Eltern und getaufte Kinder einander die Füße waschen können. Da es schüchterne oder besonders sensible Gläubige in Verlegenheit bringen kann, sich einen Partner für die Fußwaschung suchen zu müssen, sollte die Gemeindeleitung darauf achten, solchen Gläubigen zu helfen, einen Partner zu finden.

Alle, die an der Durchführung des Abendmahls beteiligt sind, sollten sich nach der Fußwaschung aus hygienischen Gründen sorgfältig die Hände waschen. Wo es erforderlich ist, kann das auch öffentlich geschehen.

6. Abendmahlsfeier: Austeilung von Brot u. Wein (siehe S. 171)
Während die Gemeinde nach der Fußwaschung wieder zusammenkommt, der leitende Pastor und/oder die Ältesten ihre Plätze am Tisch einnehmen, auf dem Brot und Wein stehen, und die helfenden Diakone sich auf ihre Plätze setzen kann ein Lied gesungen werden.

Die Tücher, mit denen Brot und Kelche abgedeckt sind, werden abgenommen.

Dann kann ein passender Bibeltext verlesen werden, zum Beispiel 1 Kor 11,23–24, Mt 26,26, Mk 14,22 oder Lk 22,19. Wenn die Predigt nicht vorher gehalten wurde, kann jetzt eine kurze Predigt folgen. Dies ist besonders dann wirkungsvoll, wenn sie die Bedeutung von Brot und Wein behandelt, weil die Botschaft den Teilnehmern am Abendmahl dann noch frisch im Gedächtnis ist, wenn die Abendmahlssymbole ausgeteilt werden.

Der bzw. die Pastoren und Ältesten knien normalerweise nieder, wenn sie den Segen für das Brot erbitten. Die Gemeinde kann während des Gebets ebenfalls niederknien oder auch sitzen bleiben.

Meistens wird der größte Teil des Brotes schon vorher gebrochen, so dass auf jedem Teller nur noch ein kleiner Teil von den Ältesten oder Pastoren gebrochen werden muss. (Alle, die das Brot brechen, müssen sich vorher sorgfältig die Hände gewaschen haben.) Der bzw. die Pastoren und Ältesten geben die Teller mit dem Brot den Diakonen. Diese bedienen dann die Gemeinde. In kleinen Gemeinden kann der Pastor oder Älteste das Brot auch direkt an die Teilnehmer austeilen.

Währenddessen können geeignete Musikstücke, Bekenntnisse, Hauptgedanken der Predigt oder ausgewählte Bibeltexte vorgetragen werden, die Gemeinde kann gemeinsam singen oder es wird besinnliche Musik gespielt.

Jeder sollte sein Stück Brot behalten, bis auch der bzw. die Pastoren und Ältesten es erhalten haben. Dann fordert der Leiter des Gottesdienstes alle auf, gemeinsam das Brot zu essen. Während das Brot gegessen wird, betet jeder still für sich.

Anschließend zitiert der Pastor einen passenden Text, z. B. aus 1 Kor 11,25–26, Mt 26,27–29, Mk 14,23–25 oder Lk 22,20. Pastor und Älteste knien nieder, wenn um den Segen Gottes für den Wein gebetet wird. Wieder bedienen die Diakone die Gemeinde. Der Ablauf gleicht dem Austeilen des Brotes. Wenn alle, einschließlich der Pastoren und/oder Ältesten, den Kelch erhalten haben, trinken sie gemeinsam.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, das Brot zu segnen und zu brechen, dann Brot und Wein zusammen auf ein Tablett zu stellen, das an die Gemeinde weitergereicht wird. Die Teilnehmer nehmen Brot und

Wein gleichzeitig vom Tablett. Das Brot wird in stiller Andacht gegessen. Nachdem über dem Wein gebetet worden ist, wird er getrunken.

Wo die Sitzreihen mit Ablagen ausgestattet sind, auf denen Einzelkelche abgestellt werden können, brauchen sie erst nach dem Gottesdienst wieder eingesammelt zu werden.

7. Mitgliederversammlungen: Berichte (siehe S. 175f.)

Über Folgendes kann berichtet werden:

a. Der Gemeindeschreiber berichtet über die gegenwärtige Gliederzahl der Gemeinde und welche Gemeindeglieder neu aufgenommen, an andere Gemeinden abgegeben wurden oder verstorben sind. Auch die Anzahl derer, die während des Jahres aus der Gemeinde austraten oder denen die Mitgliedschaft entzogen wurde, sollte genannt werden, aber nicht unbedingt noch einmal ihre Namen. Ein kurzer Überblick über die wichtigsten Beschlüsse des Gemeindeausschusses wird für alle Glieder von Interesse sein.
b. Der Leiter für Gemeindeaufbau und Evangelisation berichtet über die Aktivitäten für das Gemeindewachstum, die Wohlfahrtsarbeit und die zukünftigen Pläne. Dem sollte ein Bericht des Schriftenverwalters folgen, in dem auch der Abrechnungsstand mit dem Verlag dargelegt wird.
c. Der Schatzmeister berichtet über die Summe des eingegangenen Zehnten und der Missions- und sonstigen Gaben, die an die Vereinigung weitergeleitet wurden, sowie über die vereinnahmten und ausgegebenen Gemeindegelder.
d. Die Leiter der Diakonie berichten über Besuche bei Gemeindegliedern, Hilfeleistungen für Bedürftige und andere Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches.
e. Der Jugendgruppenleiter berichtet über die Missionsarbeit und andere Aktivitäten der Adventjugend.
f. Der Sabbatschulleiter berichtet über Anliegen der Sabbatschule und die Entwicklung der Besucherzahl.
g. Der Schatzmeister berichtet über die Finanzlage der Gemeindeschule, notwendige Anschaffungen und anderes.
h. Der Leiter der Gemeindeschule berichtet über deren Angelegenheiten wie die Anzahl der Schüler und deren Ausbildungsniveau, Taufen und Mitarbeit in der Gemeinde.
i. Der Vorsitzende des Eltern- und Schulvereins berichtet über Tätigkeit und Bedürfnisse dieser Einrichtung.
j. Der Leiter für Kommunikation berichtet über die Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und andere Öffentlichkeitsarbeit.

8. Berichte der Arbeitskreise (siehe S. 181f.)

Die Leiter der von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeausschuss eingesetzten berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. In großen Gemeinden kann der Gemeindeausschuss einen speziellen Arbeitskreis für die Planung von Gemeindeaufbau und Evangelisation einsetzen. Er setzt sich aus den Leitern der Abteilungen zusammen, die nach außen arbeiten. Ein Ältester führt den Vorsitz. Dieser Arbeitskreis berichtet dem Gemeindeausschuss und übernimmt die Aufgabe, die öffentliche Arbeit der verschiedenen Abteilungen zu koordinieren.

9. Materialien zur Gestaltung der Versammlungen der Adventjugend (siehe S. 182)

Jugendgruppenleiter bekommen Anregungen und Arbeitsmaterialien zur Gestaltung der Gruppenarbeit von den Abteilungsleitern für Jugend der Vereinigung, des Verbandes und der Division. Die Jugendabteilung der Generalkonferenz gibt vierteljährlich eine Materialsammlung unter dem Titel *Youth Ministry Accent* heraus. Außerdem steht denen, die im Dienst für die Jugend arbeiten, als Hilfe eine Reihe von Broschüren zur Verfügung, die ein breites Themenspektrum abdecken. Sie sind bei den Jugendabteilungen oder den Zentrallagern der Verbände erhältlich.

10. Jüngere Jugend (Teeniegruppe) siehe S. 182)

Wenn eine Gemeindeschule vorhanden ist, wird jede Klasse der Mittelstufe als eine eigene Gruppe betrachtet. Der Lehrer ist der Gruppenleiter, und Schüler werden für weitere Aufgaben als Helfer der Gruppe gewählt. Auch wo es keine Gemeindeschule gibt, sollen Teenie- und Pfadfindergruppen gebildet werden. Sie werden dann in das Gesamtjugendprogramm integriert, das die Familien mit einbezieht.

Zusätzliche Hinweise zu Kapitel 12: Finanzen

1. Beispiele für einen Haushaltsplan der Ortsgemeinde

(siehe S. 188 und Anhang, S. 264f.)

Die folgenden Beispiele für einen Haushaltsplan sollen als Muster dienen und sind der Größe und den Bedürfnissen der Ortsgemeinde sowie deren Kosten anzupassen.

Beispiel für den Haushaltsplan einer Gemeinde mit etwa 50 Gliedern (in kircheneigenen Gemeinderäumen):

Geschätzte Einnahmen:

Gaben für den Gemeindehaushalt (über die Zehntenzettel)	8.000 €
Sammlungen für Gemeindeausgaben	2.500 €
Sonstige Spenden	1.400 €
Zinseinnahmen	100 €
Summe	12.000 €

Geschätzte Ausgaben (In gemieteten Räumen sind sie in der Regel wesentlich höher. Die monatlichen Mietkosten betragen aller Erfahrung nach mindestens 1.000 €, sie liegen also im Jahr deutlich über 12.000 €):

Abgaben an Bauverein bzw. die Grundstücksverwaltung	3.600 €
Rücklagen für Instandhaltung	1.800 €
Heizungskosten (inkl. Wartung)	1.500 €
Stromkosten	400 €
Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Versicherungen, Straßenreinigung u. a.)	1000 €
Saalreinigung und Putzmittel	400 €
Raumschmuck und Blumen	200 €
Evangelisation und Gemeindeaufbau	1.200 €
Öffentlichkeitsarbeit und Schaukasten	400 €
Diakonie und Wohlfahrtsarbeit	500 €
Kinder-, Pfadfinder- und Jugendarbeit	500 €
Sonstiges und Reserve für Unvorhergesehenes	500 €
Summe	12.000 €

Ergebnis (+/– oder ausgeglichen): +/– 0 €

Beispiel für den Haushaltsplan einer Gemeinde mit etwa 125 Gliedern (in kircheneigenen Gemeinderäumen):[1]

Geschätzte Einnahmen:

	pro Jahr	%-Anteil	pro Quartal
Gaben für den Gemeindehaushalt (über die Zehntenzettel)	18.000 €	64,3 %	4.500 €
Sammlungen für Gemeindeausgaben	8.000 €	28,6 %	2.000 €
Spezielle Gaben für Projekte	1.600 €	5,7 %	400 €
Zinseinnahmen	400 €	1,4 %	100 €
Summen	28.000 €	100 %	7.000 €

Geschätzte Ausgaben:

	pro Jahr	%-Anteil	pro Quartal
Abgaben an Bauverein bzw. GVW	9.000 €	32,2 %	2.250 €
Rücklagen für Instandhaltung	4.500 €	16,1 %	1.125 €
Heizungskosten (inkl. Wartung)	2.600 €	9,2 %	650 €
Stromkosten	600 €	2,1 %	150 €
Betriebskosten (Wasser , Abwasser, Müllabfuhr, Versicherungen u. a.)	1.500 €	5,4 %	375 €
Saalreinigung	3.600 €	12,8 %	900 €
Raumschmuck und Blumen	500 €	1,8 %	125 €
Evangelisation/Öffentlichkeitsarbeit	2.000 €	7,2 %	500 €
Diakonie und Wohlfahrtsarbeit	1.000 €	3,6 %	250 €
Jugendarbeit	500 €	1,8 %	125 €
Pfadfinder	400 €	1,4 %	100 €
Kinder	400 €	1,4 %	100 €
Chor und Musik	400 €	1,4 %	100 €
Sonstiges	500 €	1,8 %	125 €
Reserve für Unvorhergesehenes	500 €	1,8 %	125 €
Summen	28.000 €	100 %	7.000 €

Ergebnis (+/– oder ausgeglichen): +/– 0 € +/– 0 €

[1] Bei der Präsentation vor der Gemeinde sollten neben den hier aufgeführten Zahlenlisten des neuen Haushaltsplans zum Vergleich auch die Zahlen des Haushaltsplans und der tatsächlichen Kosten des Vorjahres dargestellt werden. Bei diesem Beispiel wurden sie aus Platzgründen weggelassen.

Anhang

Erläuterungen zur Gemeindeordnung[1]

herausgegeben von der Inter-Europäischen-Division (EUD)
für den Bereich
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland (FiD)
der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich,
Österreichische Union (ÖU)
der Deutschschweizerischen Vereinigung der Freikirche der
Siebenten-Tags-Adventisten (DSV)

(revidierte Fassung 2023)

Sinn und Zweck der vorstehenden *Gemeindeordnung* ist, die weltweite Zusammengehörigkeit von Organisationen und Gemeinden sowie ihren Mitgliedern aufrechtzuerhalten und in gegenseitiger Wertschätzung zu stärken. In der global tätigen Kirche soll sie die innere Einheit bewahren, ohne dabei regional bedingte Unterschiede zu nivellieren oder zu unterbinden. Daraus ergibt sich der hohe Wert der *Gemeindeordnung* für die Freikirche.

Laut Beschluss der Generalkonferenz (1948) können Divisionen der Gemeindeordnung für ihren Zuständigkeitsbereich einen Anhang hinzufügen.[2]

Die nachstehenden Erläuterungen und Regelungen entsprechen diesem Beschluss und sollen den Gemeinden in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz ermöglichen, innerhalb der weltweiten Freikirche nach ihren Erfordernissen zu leben, zu glauben und zu dienen.[3]

---

[1] In diesem Anhang wird an einigen Stellen auf das „Handbuch für Gemeindedienste" hingewiesen. Weil dies auf die Gegebenheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen der Freikirche in Deutschland und der Schweiz Bezug nimmt, wird es in Österreich nicht verwendet.

[2] s. o. Kapitel 1, Das Verfahren zur Änderung der Gemeindeordnung

[3] Der nachstehende Anhang folgt dem Sprachgebrauch der Gemeindeordnung und ist wie diese nicht in einer gendergerechten Sprache abgefasst. Das generische Maskulinum inkludiert grundsätzlich auch die feminine Form.

Zweckbestimmung

Tiefgreifende gesellschaftliche Unterschiede, diverse Kulturen und Milieus, aber auch unterschiedliche religiöse Traditionen und persönliche Wertesysteme bilden heute den Hintergrund, aus dem die Mitglieder der Adventgemeinden im deutschsprachigen Raum kommen. So findet sich innerhalb der Gemeinden die gleiche Vielfalt, von der auch die gegenwärtige Gesellschaft gekennzeichnet ist. Das ist gut so, denn dadurch zeigt sich, dass der Auftrag Gottes, das „ewige Evangelium … allen Nationen, Stämmen, Sprachen und Völkern" (Offb 14,6) zu bringen von der Freikirche angenommen wurde. Der Lebensalltag vieler Gemeinden führt deshalb dazu, dass immer wieder Lösungen für neu aufkommende Fragen gefunden werden müssen, die sowohl biblischen Werten und den Ordnungen der Freikirche entsprechen als auch einer sich ändernden Welt gerecht werden.

Vielfalt kann trennend wirken. Ein Blick auf die Urgemeinde zeigt, dass sie sich der Unterschiede zwischen Juden und Heiden, Freien und Sklaven, Reichen und Armen, Männern und Frauen bewusst war, sich den daraus entstehenden Problemen annahm und ein gemeinsames Verständnis als Volk Gottes entwickelte. Weil dies nicht immer in Harmonie geschah, warnt Paulus die Gemeinde in Korinth, die von Gott gewünschte Einheit nicht durch Lagerbildungen zu zerstören.

Dieser Anhang mit seinen Erläuterungen zur *Gemeindeordnung* soll im paulinischen Sinn dazu beitragen, dass der von ihm formulierte Rat zum Tragen kommt: Lasst „alles ehrbar und ordentlich zugehen" (1 Kor 14,40), vermeidet „Unordnung" und fördert den „Frieden". (1 Kor 14,33)

Jesus hat uns gelehrt, den Menschen bei allen Anliegen im Mittelpunkt zu sehen. (Mk 2,27) Dementsprechend will Ellen G. White uns sensibilisieren, Menschen dort abzuholen, wo sie in ihrem Glauben und mit ihren Vorstellungen stehen:

> „Wir dürfen nicht schneller vorangehen, als diejenigen folgen können, die mit ihrem Denken und Gewissen von der Richtigkeit unserer Lehren überzeugt sind. Wir müssen die Menschen dort abholen, wo sie sind ... Wir sollten sehr vorsichtig sein und nicht zu schnell vorgehen, sonst werden wir gezwungen sein, wieder von vorn anzufangen. Wenn es um Reformen geht, ist es besser, einen Schritt vor dem Ziel stehen zu bleiben als über das Ziel hinauszuschießen. Und sollten wir dabei Fehler machen, dann immer zugunsten der Menschen." (Testimonies to the Church, Bd. 3, S. 20f.)[4]

[4] Im textlichen Zusammenhang sprach Ellen G. White zwar von der Gesundheitslehre, aber sie drückte damit ein biblisches Prinzip aus.

Die nachstehend aufgeführten Ordnungen und Verfahren sollen diesen Zielen dienen.

Zu Kapitel 3:
Organisation und Autorität

FiD:

Die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts wird in Deutschland in der *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* nicht durch die Ortsgemeinde geführt, sondern auf der Ebene eines Bundeslandes durch die Landeskörperschaft.

In einigen Bundesländern entspricht das Gebiet der Landeskörperschaft dem der Vereinigung, die die unterste kirchliche Verwaltungsebene ist. In anderen Fällen bilden mehrere Landeskörperschaften zusammen eine Vereinigung.

Mehrere Vereinigungen bilden zusammen einen Verband, der ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland bilden die Verbände die „*Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts*“ (FiD).

Da die örtliche Gemeinde ihre Rechtsform im Rahmen der Verfassung der Landeskörperschaft erhält, ist es für alle Verantwortungsträger in der Gemeinde unerlässlich, in allen Anliegen, die rechtliche Auswirkungen haben können, eng mit der zuständigen Vereinigung (und über sie mit der Landeskörperschaft) zusammenzuarbeiten.

ÖU:

Die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich ist eine staatlich eingetragene Bekenntnisgemeinschaft. Sie ist als Union von Gemeinden organisiert (Österreichische Union, kurz: ÖU), die einzelnen Gemeinden haben keinen eigenen Rechtsstatus, sondern werden durch die Union rechtlich vertreten. Das Zusammenwirken zwischen Union und Gemeinden ist der Verfassung der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Österreichische Union, beschrieben. Die aktuelle Version der Verfassung kann bei der Österreichischen Union, Prager Straße 287, 1210 Wien. +43 1 31 99 301 oder über info@adventisten.at angefordert werden.

DSV:
Die Deutschschweizerische Vereinigung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (DSV) ist als Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizer ZGB organisiert. Die einzelnen Gemeinden haben keinen eigenen Rechtsstatus, sondern werden durch die DSV rechtlich vertreten. Die Organisation und das Zusammenwirken sind in den Statuten beschrieben.

Die DSV bildet gemeinsam mit der „Fédération adventiste de Suisse romande et du Tessin" (FSRT) die Schweizer Union, welche wiederum im Vereinsrecht organisiert ist.

Kircheneigene Grundstücke und Gebäude[5]

Grundstücke und Gebäude der Freikirche

Die Rechtstitel für Grundeigentum der *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* sind in der **FiD** auf eigens dafür geschaffene Organisationen eingetragen. Im Norddeutschen Verband ist dies in der Regel die NDV Liegenschaftsverwaltung gGmbH (LSV), im Süddeutschen Verband handelt es sich um den Süddeutschen Bauverein der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten e. V. Ihnen obliegen die rechtliche Verantwortung und Verwaltung für Grundstücke und Gebäude.

In der **ÖU** nehmen der Pflegestättenverein der Siebenten-Tags-Adventisten Alpen-Vereinigung und der Pflegestättenverein der Siebenten-Tags-Adventisten Donau-Vereinigung diese Aufgabe war.

Für die **DSV** liegt die rechtliche Verantwortung und Verwaltung der Grundstücke und Gebäude beim Bau-Verein der Deutschschweizerischen Vereinigung der Siebenten-Tags-Adventisten (BV).

Der Unterhalt und die Reparatur von kircheneigenen Gebäuden (s. S. 122, 234)

Fragen des Unterhalts, der Reparatur und Pflege kircheneigener Grundstücke, Gebäude und Räume, die von einer Gemeinde genutzt werden, sind in den von den Verbänden, der DSV oder ÖU beschlossenen Nutzungsvereinbarungen und Richtlinien geregelt.

Gemietete Gemeinderäume

Gemeinden, denen keine kircheneigenen Gottesdiensträume zur Verfü-

[5] S. a. *Handbuch für Gemeindedienste*, Kapitel 18.6, Immobilienbesitz

gung stehen, können geeignete Räume mieten. Der Mietvertrag wird unter Mitbestimmung der Gemeinde durch die zuständige Landeskörperschaft, der DSV oder der ÖU abgeschlossen. Diese übertragen die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen auf die jeweilige Gemeinde.

Hausrecht

Das Hausrecht in adventistischen Gottesdiensträumen und kircheneigenen Gebäuden liegt bei der Vereinigung oder der ÖU, die dieses Recht auf die Ortsgemeinde überträgt. Das Hausrecht kann vor Ort durch den Gemeinderat[6], den zuständigen Pastor und/oder Gemeindeleiter bzw. dessen Vertreter ausgeübt werden. (siehe auch S. 256 zum Hausverbot)

Zu Kapitel 7: Zugehörigkeit zur Gemeinde[7]

Die Berechtigung zum Taufen (s. S. 106)

Der Auftrag, den Jesus seinen Jüngern gab (siehe Mt 28,18–20; Mk 16,15–16), gilt einschließlich der damit verbundenen Vollmachten der ganzen Gemeinde und nicht nur einem bestimmten, herausgehobenen Personenkreis. Der neutestamentliche Gedanke vom Priestertum aller Gläubigen gestattet es nicht, zwischen Pastoren und Laien zu unterscheiden. Der ganze Missionsauftrag ist an die Gemeinde mit all ihren Gliedern gerichtet.

Im praktischen Gemeindeleben heißt das aber nicht, dass jeder für alles verantwortlich bzw. beauftragt sein kann. Die Glieder am Leibe Christi (siehe 1 Kor 12,12–30) haben unterschiedliche Funktionen. Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht verletzt, wenn die Durchführung einzelner Aufgaben durch das Kirchenrecht an einen bestimmten Personenkreis delegiert wird.

In der urchristlichen Gemeinde erfolgte die spezielle Beauftragung zu Lehre, Dienst und gottesdienstlichen Handlungen durch Handauflegung und Segensgebet. (Ordination/Einsegnung, siehe 1 Tim 5,22; Apg 13,2–3)

---

[6] Die Begriffe Gemeinderat und Gemeindeausschuss werden synonym gebraucht.

[7] s. a. *Handbuch für Gemeindedienste*, Kap. 3,5. Es wird empfohlen, bzgl. des Taufbekenntnisses, der Durchführung der Taufe und der Aufnahme des Getauften in die Gemeinde die dort gegebenen Hinweise zu beachten.

Nach biblischem Vorbild hat sich die *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* eine Ordnung gegeben. Um die besonderen Gnadenzeichen Gottes wie z. B. die Taufe oder das Abendmahl zu schützen, hat sie festgelegt, dass nur ordinierte Pastoren, Dienststellenmitarbeiter mit segnender Beauftragung und Gemeindeälteste (die letzten beiden nur in Absprache mit dem Vorsteher/Präsidenten, s. S. 106) sowie Pastoren, die als Älteste ordiniert wurden, berechtigt sind, die Taufhandlung durchzuführen. Diakone unterstützen sie dabei.

Taufe und die Aufnahme in die Adventgemeinde (s. S. 67f.)

Nach biblischem Zeugnis beginnen in der Taufe der Lebensbund mit Jesus und die Zugehörigkeit zur Gemeinde als seinem Leib. Beides gehört untrennbar zusammen, weshalb wir es als eine Voraussetzung zur Taufe ansehen, dass Taufanwärter bereit sind, sich in eine örtliche Adventgemeinde aufnehmen zu lassen. Menschen, die zwar die Taufe wünschen, ihre Nachfolge aber nicht als Mitglied einer Ortsgemeinde leben wollen, haben auf diesem Gebiet ein anderes Verständnis als die Freikirche und können nicht von einem adventistischen Pastor getauft werden.

Das öffentliche Taufbekenntnis (s. S. 69–71)

Der Pastor oder das Gemeindeglied, das den Bibelunterricht gegeben hat, sollte das künftige Gemeindeglied dem Gemeindeausschuss vorstellen. Diese Begegnung dient dem Kennenlernen und der gegenseitigen Vertrauensbildung und gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, sich anhand der in der Gemeindeordnung aufgeführten Fragen von der Hingabe des Taufanwärters an Jesus Christus und von seiner Bereitschaft zur Nachfolge auf der Grundlage der Heiligen Schrift zu überzeugen.

Aus missionarisch-evangelistischen Gründen sollte darauf geachtet werden, dass die Tauffragen im Taufgottesdienst nicht in Form eines Examens gestellt werden, sondern eher den Charakter eines persönlichen Bekenntnisses haben.

Nach dem Bekenntnis des Glaubens wird die Gemeinde gebeten, ihre Freude über die Entscheidung für Jesus und ihre Bereitschaft und Zustimmung, das neue Gemeindeglied als Schwester bzw. Bruder anzunehmen, durch Handzeichen zum Ausdruck zu bringen.

Die Taufe geschieht auf das Bekenntnis des Glaubens und in der Regel in Anwesenheit der Gemeinde. In bestimmten Fällen, in denen dem Taufanwärter oder seinen Angehörigen Repressalien drohen, ist es jedoch ratsam, von dieser Art des öffentlichen Bekenntnisses Abstand zu

nehmen.[8] In solchen Fällen kann das persönliche Taufbekenntnis auch in Gegenwart der Gemeindeleitung, sonstig ausgesuchter Gemeindeglieder und/oder eines Vertreters der Vereinigung gegeben werden. Die anschließende Taufe findet im Rahmen eines nicht allgemein öffentlichen Gottesdienstes im Beisein der genannten Zeugen statt.

Die Form der Taufe (s. S. 68)

Im Neuen Testament findet sich kein Beispiel für eine Taufe durch Besprengen oder Begießen. Stattdessen finden sich in der Bibel eindeutige Hinweise für ein vollständiges Untertauchen des Täuflings. (Joh 3,23; Apg 8,38; Tit 3,5), wodurch nicht nur das völlige Abwaschen der Sünde (siehe Apg 2,38; 22,16), sondern auch das Begrabenwerden des alten und das Auferstehen des neuen Menschen symbolisiert werden. (Röm 6,1–8; Kol 2,12) Deshalb erkennt die Freikirche Taufen nur dann als biblisch gültig an, wenn sie so durchgeführt werden/worden sind, wie es das Neue Testament besagt.

Taufformen, die kein Untertauchen, sondern ein Besprengen bzw. Begießen praktizieren, werden nicht als biblische Taufe anerkannt., da sie nicht dem entsprechen, was das Neue Testament unter Taufe versteht. In einem solchen Fall wäre eine Aufnahme durch bloße Abstimmung in der Gemeinde gleichbedeutend mit der Abkehr von der biblischen Tauflehre.

Der Umgang mit Christen, die keine Taufe in biblischer Form empfangen haben, muss sehr taktvoll geschehen. Christsein und Glaubensentscheidung müssen respektiert werden. Die Bedeutung, die ein Gläubiger mit seinem Bekehrungserlebnis, sowie die Empfindung, die er mit seiner Taufe verbindet, dürfen nicht infrage gestellt werden. Die Empfehlung zur biblischen Form der Taufe sollte deshalb nicht als Widerruf der früher erfolgten Taufentscheidung verstanden werden, sondern als Nachholung des vollen Symbols auf Grund einer tieferen Erkenntnis.

Eine erneute Taufe (s. S. 74f., 96, s. S. 216, Punkt 9)

Die Gemeindeordnung nennt die Möglichkeit einer erneuten Taufe für Menschen, die wieder in die Gemeinde zurückkehren möchten, nachdem sie den Glauben aufgegeben hatten oder weil ihnen wegen schwerer Übertretung der Gebote Gottes die Mitgliedschaft entzogen wurde.

---

[8] Das *Handbuch für Gemeindedienste* nennt hier bspw. die Gefahr für Leib und Leben des Taufanwärters oder seiner Angehörigen (*Handbuch für Gemeindedienste*, s. S. 80, Taufvorbereitung)

Bei den Gesprächen, die dazu vom Pastor, der Gemeindeleitung oder von Gemeindegliedern geführt werden, ist sorgfältig darauf zu achten, welches Verständnis das ehemalige Gemeindeglied mit seiner früheren Taufe verbindet und wie es seinen anschließenden Lebensweg einschätzt.

Wenn das zurückkehrende bzw. ehemalige Gemeindeglied zum Ausdruck bringt, dass es zwar schuldig geworden ist und die Verbindung zur Gemeinde abgebrochen hat, dass es seine persönliche Beziehung zu Gott jedoch nie völlig aufgegeben hat und die früher empfangene biblische Taufe immer noch als bedeutsam und gültig ansieht, darf eine erneute Taufe seitens der Gemeinde nicht verlangt werden. In einem solchen Fall darf die frühere Taufe nicht für ungültig oder nicht ausreichend erklärt werden. Ausgehend vom Handeln des Vaters im Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lk 15,11–32) befürwortet die Freikirche in derartigen Fällen deshalb keine erneute Taufe.

Wer sich bei seiner Rückkehr in die Gemeinde auf seine Taufe beruft, beruft sich auf die Gnade Gottes und das Opfer Jesu. Durch diesen Glauben wird die Vergebung Jesu für ihn gültig. Diese Person ist deshalb durch das Bekenntnis ihres Glaubens wieder in die Gemeinde aufzunehmen.

Für den Fall, dass das zurückkehrende oder ehemalige Gemeindeglied von sich aus den Wunsch äußert, erneut getauft zu werden, sollte mit ihm über sein Verständnis von Taufe und Bekehrung gesprochen werden. Wenn sich dabei ein starker, persönlicher Wunsch bestätigt, erneut als Zeichen der Reue und Umkehr getauft zu werden, und wenn die erneute Taufe als unabdingbarer Teil des gewünschten Friedens mit Gott empfunden wird, sollte einer erneuten Taufe zugestimmt werden.

Die Überweisung von Gemeindegliedern (s. S. 77–82, 96)

Wenn ein Gemeindeglied umzieht oder aus sonstigen Gründen zu einer anderen Gemeinde gehören möchte, sollte es dem Gemeindeschreiber seiner bisherigen Gemeinde seine neue Anschrift sowie seine neue Gemeinde mitteilen. Der Gemeindebrief wird an die neue Gemeinde gesandt. Eine Abstimmung über diesen Vorgang braucht es nicht, sondern es reicht eine einfache Kenntnisnahme. Eine Abstimmung würde dem Prinzip der freien Selbstbestimmung widersprechen, wie sie jedem Menschen rechtlich gesehen zusteht.

Sollte jemand über Hintergrundwissen verfügen, das dem Transfer eines Gemeindebriefes entgegensteht, kann er sich an den zuständigen Pastor wenden.

Geht die Initiative zum Gemeindewechsel nicht vom Gemeindeglied aus, sollte die neue Gemeinde, in die dieses Mitglied nun geht, den Gemeindebrief nach Absprache mit ihm bei der bisherigen Gemeinde anfordern.

Meldet sich das fortgezogene Gemeindeglied nicht, kann die bisherige Gemeinde einer anderen Ortsgemeinde empfehlen, Kontakt mit dem Gemeindeglied aufzunehmen.

Bis zur Aufnahmebestätigung wird das Mitglied in der bisherigen Gemeinde geführt.

In Fällen, in denen ein Gemeindeglied unter korrigierender Seelsorge steht, kann der Gemeindebrief nicht in eine andere Gemeinde transferiert werden. Es ist in solchen Fällen notwendig, dass die im Raum stehenden Fragen gemäß den geistlichen Prinzipien der Bibel geklärt werden und die korrigierende Seelsorge aufgehoben wird.

Sollte ein Gemeindeglied durch seinen Austritt aus der Freikirche versuchen, sich der Klärung seines Verhaltens durch seine Gemeinde zu entziehen, entspricht es dem Verständnis der Freikirche, dass eine Aufnahme in einer anderen Gemeinde erst dann erfolgt, wenn die abgebende bzw. ehemalige Gemeinde hierzu ihr Einverständnis gibt. Sollte die zur Aufnahme bereite Gemeinde diesen Weg nicht gehen wollen, wendet sie sich mit der Bitte um eine Empfehlung an die Vereinigung oder der Union. Dadurch soll verhindert werden, dass Gemeinden gegeneinander ausgespielt werden.

Zu Kapitel 8: Korrigierende Seelsorge[9]

Korrigierende Seelsorge ist keine Urteilsfindung und keine Bestrafung (s. S. 90f.)

Die Schwierigkeit bei der Handhabung der korrigierenden Seelsorge liegt für die Gemeinde darin, dass es eine Spannung gibt zwischen dem Auftrag Gottes, seine Gebote und Maßstäbe zu bewahren, und der Aufforderung Jesu, sich kein Urteil über Menschen anzumaßen. Einerseits muss die Gemeinde mahnen, wo Menschen sich oder andere dadurch gefährden, dass sie gegen die Gebote Gottes, die Gesinnung und Ethik Jesu und die Grundsätze der Gemeinde (s. S. 80 f) verstoßen, andererseits ist in der Gemeinde niemand ohne Sünde und jeder auf die Gnade Gottes angewiesen. Diese Schwierigkeit und die zwangsläufige Tatsache, dass bei der korrigierenden Seelsorge nicht nur mit

[9] S. a. *Handbuch für Gemeindedienste*, Kapitel 5.2.6, Fragen der Mitgliedschaft

irrenden Menschen, sondern auch über sie gesprochen werden muss, legt allen Beteiligten eine hohe Verantwortung auf. In jedem Fall ist eine Atmosphäre zu vermeiden, in der der Eindruck erweckt wird, als sitze man über Menschen zu Gericht.

Ellen G. White schrieb:

> „Niemand ist je durch Kritik und Vorwürfe von seiner falschen Einstellung abgebracht worden; doch wurden auf diese Weise schon viele dazu getrieben, sich von Christus abzuwenden und ihm ihr Herz wider besseres Wissen zu verschließen. Einfühlungsvermögen und eine gewinnende Art dagegen können viel dazu beitragen, dass jemand wieder auf den rechten Weg gebracht und ihm Vergebung zuteilwird." (*Thoughts from the Mount of Blessing*, S. 129, *Das bessere Leben im Sinne der Bergpredigt*, S. 128f.)

Aus diesem Grund sind die Hinweise zur korrigierenden Seelsorge und die Vorschriften zu ihrer Durchführung (s. S. 83–86, 91–98) sorgfältig zu beachten.

Das Einräumen einer Klärungsfrist (s. S. 92f.)

Eine Klärungsfrist sollte grundsätzlich als erster Schritt der korrigierenden Seelsorge eingeräumt werden. Sie dient dazu, einem Gemeindeglied und der Gesamtgemeinde bewusst zu machen, dass so schwerwiegende Verfehlungen gegen die biblische Ethik vorliegen, dass die Gemeinde sich damit befassen muss und der Entzug der Mitgliedschaft droht.

Wird im Rahmen der korrigierenden Seelsorge eine Klärungsfrist beschlossen, wird das Gemeindeglied von allen Aufgaben in der Gemeinde, für die es gewählt war, entbunden. Das ist keine „Bestrafung" des Betroffenen, durch die ihm etwas weggenommen werden soll, sondern es soll ihm gezeigt werden, dass er im Widerspruch zu den Grundsätzen und Ordnungen der *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* steht und darum nicht mehr in ihrem Namen reden und handeln kann, solange die Ursachen nicht bereinigt sind.

Der Entzug der Mitgliedschaft (siehe S. 92)

Der Entzug der Mitgliedschaft ist die schwerwiegendste Form der korrigierenden Seelsorge. Personen, denen die Mitgliedschaft entzogen wurde, sind jederzeit im Gottesdienst und in anderen öffentlichen Versammlungen der Gemeinde willkommen. Sie sollten zur Teilnahme an den Versammlungen der Gemeinde ermutigt werden. Personen, denen die Mitgliedschaft entzogen wurde, können aber nicht wie andere Gäste der Gemeinde „zur Mitarbeit gebeten" werden und aktiv an Veranstaltungen mitwirken, solange die korrigierende Seelsorge nicht aufgehoben wurde.

Der Entzug der Mitgliedschaft bei Rufschädigung der Gemeinde

Für den Fall, dass dem Ruf der Sache Gottes durch das Verhalten einzelner Gemeindeglieder erheblicher Schaden zugefügt wurde, empfiehlt die Gemeindeordnung den Entzug der Mitgliedschaft auch dann, wenn es Hinweise auf Reue gibt. Dabei geht es um die wichtigen Anliegen, das Ansehen der Gemeinde in der Öffentlichkeit zu wahren und die hohen Maßstäbe des Wortes Gottes für die Gemeinde und die Welt deutlich zu machen.

Pastor und Gemeinde müssen aber in einer solchen Situation sorgfältig abwägen, wo der schwerwiegendere Schaden eintritt. Jesus scheute sich nicht, sich selbst zu erniedrigen (siehe Phil 2,5–8) und dem Spott auszusetzen (siehe Jes 53,3), wenn es darum ging, Menschen zu retten. Für ihn war das eigene Ansehen vor den Menschen von geringerer Bedeutung als das Heil des Einzelnen. Im Zweifelsfall kann es darum auch für die Gemeinde wichtiger sein, ein gefährdetes Glied in der Gemeinde zu bewahren, als dem Ansehen vor den Menschen zu genügen.

Die Erteilung von Hausverbot[10]

Personen, die sich gemeindeschädigend verhalten oder die Versammlungen stören, kann Hausverbot erteilt werden. Es ist durch den Gemeindeausschuss zu beschließen. In einer akuten Situation kann das Hausrecht vom Pastor oder Gemeindeältesten ausgeübt werden (s. unter Hausrecht, Anhang S. 251).

Zu Kapitel 9: Verantwortungsträger und Organisation in der Gemeinde

Die Ordination zum Ältesten oder zum Diakon (s. S. 104, 111, 112f.)

Die Gemeindeordnung unterscheidet zwischen Gemeindeleitern (s. S. 109) und Ältesten, wobei Älteste ordinierte Gemeindeleiter sind.

Die Empfehlung zur Ordination wird normalerweise durch den Nominierungsausschuss (NomA) ausgesprochen. Die Gemeinde entscheidet darüber in einer gesonderten Abstimmung bei der Wahl. Ferner kann der Gemeinderat die Ordination empfehlen und die Mitgliederversammlung kann sie durch Abstimmung beschließen.

---

[10] S. a. *Handbuch für Gemeindedienste*, Kapitel 20.2, Ausübung des Hausrechts

Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Ordination von Ältesten und Diakonen liegt beim ordinierten Pastor. Für weitere Informationen s. *Handbuch für Gemeindedienste*, S. 139f.

Der Hinweis, dass die Diakone ordiniert sein müssen, ist auf die leitenden Diakone zu beziehen.

Werden Frauen für die Aufgaben als Älteste oder Diakone gewählt, so gelten die Hinweise für die Ordination auch für sie.

Die Kassenverwaltung auf Gemeindeebene (s. S. 117–120)

Alle Kassen in der Gemeinde unterliegen der Revision (Kassen- und Buchprüfung) durch den Schatzmeister der Gemeinde und dem von der Vereinigung beauftragten Buchprüfer.

Die Gemeindeliste unterliegt dem Datenschutz (s. S. 115)

Alle Verantwortungsträger der Gemeinde, die durch ihren Auftrag über Namenslisten oder andere persönliche Daten von Gemeindegliedern verfügen, unterliegen der gesetzlichen Verpflichtung zum Datenschutz und der Datenschutzrichtlinie der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Gemeindelisten, Datenträger oder andere personengebundene Daten dürfen nur auftragsgemäß verwendet und nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Scheidet jemand aus einem Amt, das zum Besitz einer Namensliste berechtigt, aus, sind alle Dokumente mit personenbezogenen Daten zu vernichten.[11]

Zu Kapitel 10: Die Gemeindewahl

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl sollten die Hinweise der Gemeindeordnung sowie des *Handbuches für Gemeindedienste* (Kap 14, S. 237ff) sorgfältig beachtet werden.[12]

Wahlperiode und Geschäftsjahr der Gemeinde (s. S. 103)

Die Gemeindeordnung lässt die Wahl zwischen einer ein-, zwei- oder in besonderen Umständen dreijährigen Wahlperiode zu. Als allgemeine Praxis gilt die zweijährige Wahlperiode. Stimmt eine Gemeinde nicht

[11] Die Richtlinien zum Datenschutz im Geltungsbereich der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland und der DSV können bei der jeweiligen Vereinigung angefordert werden.

[12] Für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahlen gibt es eine ausführliche „Anleitung zu Gemeindewahlen" unter. www.gemeindedienste.adventisten.de

ausdrücklich für eine einjährige Wahlperiode, so gilt diese für zwei Jahre.

In der **DSV** kann sich jede Gemeinde durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Wahlperiode aussprechen.

Das Geschäftsjahr einer Gemeinde beginnt in der Regel (**FiD** und **DSV**) am 1. Juli und endet am 30. Juni (Anfang 3. Quartal bis Ende 2. Quartal). Die Gemeindewahl wird vom Gemeindeausschuss terminiert und nach Möglichkeit bis Ende Mai durchgeführt.[13]

Anträge auf geheime Wahl

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, ist diesem ausnahmslos und ohne Abstimmung Folge zu leisten. Das gilt für alle Abstimmungen während des gesamten Wahlverfahrens.

Gründungs- und Nominierungsausschuss (s. S. 153–158)

Die Leitung der Gemeindewahl (Wahlleiter) sowie den Vorsitz im Gründungs- (GrA) und Nominierungsausschuss (NomA) hat der verantwortliche Pastor. Er ist Vertreter der Vereinigung und der einzige Verantwortungsträger, dessen Amt nicht zur Wahl steht. Er kann einen Mitarbeiter mit der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl beauftragen.

Der verantwortliche Pastor oder sein Beauftragter hat als Wahlleiter im NomA ein Vorschlags- und Einspruchsrecht sowie aufgrund seiner Position Stimmrecht.[14]

Es wird empfohlen, bei der Wahl des NomA nach der Gemeindeordnung zu verfahren. Die Voraussetzungen zur Mitarbeit im NomA (geistliche Reife, Kenntnis der Gemeindesituation und der Mitglieder u. a.) sollten deutlich benannt werden.

Es gibt drei Möglichkeiten zur Besetzung des GrA:

- Unter bestimmten Umständen kann sich eine Mitgliederversammlung durch Beschluss zum GrA erklären (z. B. wenn sie nur aus we-

[13] Von einer Terminierung der Wahl durch die Mitgliederversammlung ist aus praktischen Gründen abzuraten. Der Gemeinderat kann flexibler auf den zeitlichen Rahmen eingehen, den der NomA für seine Beratungen braucht.

[14] Im Gegensatz zur hier genannten Regelung gibt das *Handbuch für Gemeindedienste* (2017) dem Pastor im NomA kein Stimmrecht. Die dortige Aussage geht auf die Gemeindeordnung 1998, S. 258 (oder früher) zurück und ist inzwischen veraltet. Nach derzeitigem Recht besitzen Pastoren wie in allen anderen Gremien einer Gemeinde auch im NomA Stimmrecht. Die diesbezügliche Aussage im *Handbuch für Gemeindedienste* (2017) entspricht deshalb nicht mehr der jetzigen Position der Freikirche und ist damit hinfällig.

nigen Gemeindegliedern besteht). In diesem Fall kann das Zuruf-Verfahren zur Besetzung des NomA angewandt werden.

- Eine Gemeinde erweitert den Gemeinderat und macht ihn so zum GrA. Dabei sind zwei Verfahren möglich:
  - Die Vorschläge für die zusätzlichen Mitglieder des GrA werden schriftlich beim Wahlleiter eingereicht. Der Gemeindeausschuss stellt aus den Vorschlägen eine Vorschlagsliste der Mitglieder des GrA zusammen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
  - Die zusätzlichen Mitglieder des GrA werden in einer Mitgliederversammlung durch die anwesenden Gemeindeglieder vorgeschlagen und direkt gewählt.

  Anschließend tagt der erweiterte Gemeinderat als GrA.
- Die Mitgliederversammlung benennt und wählt aus allen wählbaren Gemeindegliedern den kompletten GrA.

Eine öffentliche Diskussion über die Eignung der vorgeschlagenen Personen zur Mitarbeit im GrA bzw. NomA findet nicht statt. Einsprüche sind an den zuständigen Pastor oder seinen Vertreter (Wahlleiter) zu richten.

Leitende Verantwortungsträger der Gemeinde sollten möglichst nicht in den NomA gewählt werden.

Der NomA ist ein reines Beratungs- und Vorschlagsgremium. Seine Aufgabenstellung bezieht sich auf:

- Die Erarbeitung von Wahlvorschlägen für die anstehende Gemeindewahl.
- Die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der bisherigen Ämterliste aufgrund veränderter Umstände (z.B. wegfallende oder dazukommende Aufgaben, ggf. Größe des Gemeinderates/-ausschusses). Diese Vorschläge sollten begründet werden und müssen in der Mitgliederversammlung angenommen werden.

Der NomA hat darüber hinaus keine Befugnisse, insbesondere kann er nicht den Wahltermin beschließen oder eine Mitgliederversammlung einberufen, um aufgekommene Fragen zu klären. Hierzu ist ein Beschluss des amtierenden Gemeindeausschusses erforderlich, der bis zur Neuwahl die Geschäfte der Gemeinde führt und allen anderen Ausschüssen einer Gemeinde vorgeordnet ist.[15]

Wenn sich der NomA geeinigt hat, wen er als Gemeindeleiter vorschlagen wird, kann dieser durch Beschluss des NomA zur weiteren Beratung hinzugezogen werden.

---

[15] Zur Arbeit des NomA s. a. www.gemeindedienste.adventisten.de

Nichtgetaufte Jugendliche und Glaubensfreunde der Gemeinde können nicht für eine Gemeindeaufgabe gewählt, wohl aber „zur Mitarbeit gebeten" werden. Die Anmerkung „zur Mitarbeit gebeten" ist im Wahlprotokoll hinter dem Namen zu vermerken.

Die Wahlvorschläge des NomA werden in der Gemeinde bekanntgegeben und anschließend ausgehängt. Eine öffentliche Aussprache über die Vorschläge findet nicht statt.

Mit der Annahme der Wahlliste durch die Gemeinde ist die Aufgabe des NomA beendet.

In kleineren Gemeinden bzw. Kleinstgemeinden (unter 20 Gliedern) kann es notwendig sein, Adaptionen im Gemeindewahlverlauf vorzunehmen. In diesem Fall ist alles mit der übergeordneten Dienststelle abzuklären.

Umgang mit Einsprüchen

Gemeindeglieder haben das Recht, Einspruch gegen die Vorschläge des NomA beim Wahlleiter (s. S. 157), einzulegen, der sie diesem zur Beratung vorlegt. Gehen Einsprüche nach dem Ende der Einspruchsfrist ein, haben sie bzgl. der Wahl keine aufschiebende Wirkung.[16]

Abstimmung über die Vorschläge des NomA

Die Abstimmung über die Vorschläge des NomA kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durchgeführt werden. Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:

– es findet eine reine Briefwahl statt
– die Gemeinde führt eine Präsenzwahl in einer Mitgliederversammlung durch
– beide Wahlverfahren werden kombiniert

Bei einer geheimen oder einer Briefwahl sollte vor der Abstimmung insbesondere in größeren Gemeinden eine Zählkommission gebildet werden, die die Aufgabe hat, den Wahlvorgang zu überwachen und die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

Die Gemeindewahl wird nach einem der folgenden Verfahren durchgeführt:

- **Präsenzwahl**

– Der Gemeindeausschuss legt zu Beginn des Wahlverfahrens fest und gibt bekannt, wann die Mitgliederversammlung stattfindet,

[16] Weiteres s. u. *Handbuch für Gemeindedienste*, S. 244

in der die Präsenzwahl durchgeführt wird. Diese kann im Rahmen des oder im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, wobei nur stimmberechtigte Gemeindeglieder abstimmen dürfen.
– Zuerst wird die Vorschlagsliste des NomA verlesen. Es kann en bloc oder auf Antrag einzeln abgestimmt werden. Eine Einzelabstimmung sollte nach Möglichkeit nur beim Ältesten, Schatzmeister und den Mitgliedern des Gemeinderates vorgenommen werden.
– Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, ist diesem Folge zu leisten. Deshalb empfiehlt es sich, eine ausreichende Anzahl von Stimmzetteln bereitzuhalten.

Die folgenden Varianten der Abstimmung beziehen sich auf die Handhabung der Gemeindewahl in der **FiD**, in der ÖU und der DSV können sie ebenfalls Anwendung finden.

- **Ausschließliche Briefwahl**

In manchen Gemeinden hat sich die Briefwahl bewährt. Wird auf diese Weise gewählt, ist sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied nur einen Stimmzettel abgibt und dass das Prinzip der geheimen Stimmabgabe eingehalten wird. Bewährt hat sich, dass dabei zwei Umschläge benutzt werden: Umschlag 1 trägt keinen Namen, in ihm verschließt das abstimmende Gemeindeglied den ausgefüllten Stimmzettel. Auf Umschlag 2 trägt das abstimmende Gemeindeglied seinen Namen ein und verschließt darin Umschlag 1 mit dem Stimmzettel. Die Zählkommission registriert zuerst die Stimmabgabe anhand von Umschlag 2 und verwahrt die Umschläge 1 bis zur Auszählung.

Folgendes Verfahren findet statt:
– Der Gemeinderat legt fest, bis zu welchem Datum und welcher Uhrzeit die Wahlscheine beim Wahlleiter eingegangen sein müssen. Diese Daten werden der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.
– Jedes Gemeindeglied erhält rechtzeitig einen Wahlschein mit allen Wahlvorschlägen, der entweder im Gottesdienst verteilt oder per Post zugeschickt wird. Den Wahlschein online abrufbar zu stellen ist nicht statthaft, da hier Missbrauch durch unkontrollierbare Ausdrucke nicht verhindert werden kann.
– Der Wahlleiter bzw. Protokollführer/Berichterstatter des NomA stellt sicher, dass pro Gemeindeglied nur ein Wahlschein zurückgegeben wird. Dies kann über eine Liste der Wahlteilnehmer geschehen.

– Die zurückkommenden Wahlscheine werden in eine Wahlurne gelegt. Gemeindeglieder, die ihren Wahlschein persönlich abgeben wollen, können dies im Gottesdienst durch Einlegen in die Wahlurne tun bzw. durch persönliche Abgabe beim Wahlleiter oder Protokollführer/Berichterstatter des NomA.
– Nach Ablauf der Rücksendefrist werden keine Wahlscheine mehr entgegengenommen. Das Abstimmungsverfahren ist beendet.
– Die eingegangenen Wahlscheine werden von der Zählkommission ausgezählt.
– Das Ergebnis wird im nächsten Gottesdienst bekannt gegeben

• **Kombiniertes Wahlverfahren**

Das kombinierte Wahlverfahren besteht aus einer Mitgliederversammlung mit Abstimmung im Präsenzverfahren unter Einbeziehung der Stimmen aus der Briefwahl. Für dieses Wahlverfahren gelten die vorstehend beschriebenen Regeln der Präsenz- und Briefwahlwahl.

Für dieses Wahlverfahren gilt zusätzlich:

– Es ist sicherzustellen, dass niemand doppelt abstimmen kann. Aus diesem Grund wird vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Liste derjenigen Gemeindeglieder erstellt, die sich für die Briefwahl entschieden haben. Wer auf dieser Liste steht, hat in der Mitgliederversammlung im Hinblick auf die Wahlen kein Stimmrecht, denn er ist an seine Entscheidung zur Briefwahl für das laufende Wahlverfahren gebunden.
– Die Wahlscheine der Gemeindeglieder, die sich für die Briefwahl entschieden haben, werden vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung in die Wahlurne gelegt.

Bei einer Präsenzwahl und im kombinierten Wahlverfahren können nach der Abstimmung in der Mitgliederversammlung keine weiteren Stimmen abgegeben werden. Das Abstimmungsverfahren endet in dem Augenblick, in dem der letzte Wahlvorschlag des NomA abgestimmt worden ist.

• **Onlinewahl**

Elektronische Abstimmungsverfahren bieten die Möglichkeit der Online-Stimmabgabe. Hierzu sind spezielle Programme erforderlich, die eine anonyme Stimmabgabe gewährleisten und gleichzeitig sicherstellen, dass nur stimmberechtigte Gemeindeglieder einmalig abstimmen können. Außerdem ist sicher zu stellen, dass alle Gemeindeglieder über hinreichende Kenntnisse und Möglich-

keiten zur Online-Stimmabgabe verfügen, um ihnen die Teilnahme an der Gemeindewahl zu ermöglichen. Da diese Voraussetzungen nicht umfassend und flächendeckend gegeben sind, wird von einem solchen Wahlverfahren abgeraten.

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Unabhängig vom Wahlverfahren ist gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Nach Auszählung aller Stimmen gibt der Wahlleiter oder der Protokollführer/Berichterstatter des NomA das Ergebnis der Stimmabgabe bekannt.

Die Einführung der Verantwortungsträger (s. S. 151)

Die Übernahme der Verantwortung für die Aufgaben sollte in der Regel zum 1. Juli, dem Beginn des Gemeindejahres, erfolgen. Wegen der unterschiedlichen Sommerferien kann es davon Abweichungen geben, es sollte aber grundsätzlich ein Zeitpunkt bald nach der Wahl vereinbart werden. Die Einführung in die Aufgaben sollte möglichst im Rahmen eines Segnungsgottesdienstes stattfinden, ggf. in Verbindung mit der Ordination von Ältesten und Diakonen.

Zu Kapitel 11: Gottesdienste und Versammlungen in der Gemeinde

Der Gottesdienst (s. S. 167f.) s. a. *Handbuch für Gemeindedienste*, Kap 2, 3 und 8

Adventisten betrachten das Bibelgespräch/die Sabbatschule und die Predigt als gottesdienstliche Einheit. Die Eröffnung und Begrüßung sollten deshalb nicht erst vor der Predigt, sondern zu Beginn des Gottesdienstes erfolgen.

Gottesdienst- und Bibelgesprächs-/Sabbatschulleiter sollten sich darum bemühen, auch andere Gemeindeglieder regelmäßig an der Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Sabbatgottesdienste zu beteiligen. Öffentliche Gebete sollten in der Wir-Form gesprochen werden, damit alle Gottesdienstbesucher sich einbezogen wissen.

In größeren Gemeinden hat sich ein Arbeitskreis „Gottesdienstgestaltung" bewährt, der für den Ablauf der Gottesdienste zuständig ist und die Durchführung von „Lebendige Gemeinde", Fürbitte für Kranke, Anbetung und Lob Gottes, besondere Musikbeiträge, zur Predigt passende Kindermomente sowie Beiträge der Kindersabbatschule, Familiengottesdienste usw. festlegt.

Die Bekanntmachungsordnung für den Gottesdienst
(s. S. 168, 242f.)

Für Bekanntmachungen im Gottesdienst, im Aushang, in den Schriftenfächern und Mitteilungsblättern gilt:

- Bei Anliegen, die aus der Gemeinde kommen und die Gemeinde oder ihre Glieder betreffen, entscheidet die Gemeindeleitung in Absprache mit dem Pastor, ob etwas bekannt gegeben oder verteilt wird.
- Bei Anliegen, die aus dem Predigtamtsbezirk/Konvent kommen und seine Gemeinden betreffen, entscheidet der Bezirkspastor/Konventleiter in Absprache mit der Gemeindeleitung.
- Darüber hinaus werden nur Anliegen bekannt gegeben, die von der Freikirchenleitung (Vereinigung, Verband, Division, Generalkonferenz), ihren Abteilungen oder ihren Einrichtungen (z. B. Advent-Verlag, ADRA, AWW, DVG/LLG, Hope Media) kommen.

In jedem Fall ist bei Bekanntmachungen darauf zu achten, dass sie der Würde des Gottesdienstes und dem Auftrag der Freikirche entsprechen.

Das Abendmahl (s. S. 173f.) s. a. *Handbuch für Gemeindedienste*, Kap 3.2

Die Freikirche praktiziert das offene Abendmahl, an dem jeder, der will, teilnehmen kann. Die Taufe oder Mitgliedschaft in einer Ortsgemeinde ist keine Voraussetzung zur Teilnahme am Abendmahl.

- **Einladung zum Abendmahl**

  Vor Beginn der Fußwaschung sollte eine deutliche und begründete Einladung zur Teilnahme an die Gemeindeglieder und Gäste gerichtet werden. Sie könnte etwa folgendermaßen lauten: „Heute feiern wir das Abendmahl des Herrn. Nach dem Vorbild Jesu waschen wir einander die Füße und empfangen Brot und Wein. Unsere Gäste, die mit uns gemeinsam die Erlösung durch unseren Herrn Jesus Christus bekennen wollen, sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen."

  Wenn nichtgetaufte Gottesdienstbesucher – zu ihnen gehören auch die Jugendlichen der Gemeinde – öfter am Abendmahl teilnehmen, ist es Aufgabe des Pastors, mit ihnen das Gespräch zu suchen, sie auf den Zusammenhang von Abendmahl und Glaubenstaufe hinzuweisen und zur Taufe zu ermutigen. Da das Abendmahl eine persönliche Glaubensentscheidung voraussetzt, werden nichtgetaufte Kinder und Jugendliche nicht explizit zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen.

- **Durchführung des Abendmahls** (s. S. 172f., 244f.)
  Der Abendmahlswein (gemäß der biblischen Symbolik: Traubensaft) kann mit einem (oder mehreren) großen Gemeinschaftskelch(en) und/oder mit Einzelkelchen ausgeteilt werden. Weltweit üblich ist in den Adventgemeinden der Einzelkelch. Die Entscheidung darüber sollte von der Gemeinde möglichst einmütig getroffen werden. Rücksichtnahme auf unterschiedliche Bedürfnisse und Empfindungen gehören zum Geist der Liebe, der gerade beim Abendmahl sichtbar werden soll.
  Beim Hausabendmahl sollte der Pastor oder Älteste eine kurze Andacht halten und anschließend mit dem Kranken oder Gebrechlichen – gegebenenfalls auch mit weiteren Anwesenden – Brot und Wein zu sich nehmen.[17]

Die Mitgliederversammlung (s. S. 175f.) s. a. *Handbuch für Gemeindedienste*, Kap 5.2

Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Gemeinde die höchste Autorität, denn in ihnen findet eine die Gemeinde betreffende verbindliche Willensbildung statt.

Jedes Gemeindeglied hat das Recht, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Damit es von diesem Recht Gebrauch machen kann, muss ihm rechtzeitig eine Einladung zugehen. Gemeinden können in einer Mitgliederversammlung festlegen, wie das Einladungsverfahren gehandhabt wird:

- durch Bekanntgabe im Gottesdienst,
- durch Bekanntgabe in den sozialen Medien der Gemeinde,
- durch Rundschreiben
- durch den Jahresplan

Bei Fragen der korrigierenden Seelsorge ist ein betreffendes Gemeindeglied so einzuladen, dass darüber ein Nachweis erbracht werden kann. Das ist z. B. durch einen persönlichen Besuch von Pastor und Gemeindeleitung oder durch einen Einschreibebrief möglich.

Der Fachbeirat „Sexueller Gewalt begegnen" ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und an ihr teilzunehmen.

Bei personenbezogenen Diskussionen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Person, um die es geht, nicht anwesend

[17] Zu weiteren Fragen bezüglich der praktischen Durchführung von Abendmahl und Fußwaschung siehe das vom Biblischen Forschungskomitee der EUD herausgegebene Buch *Abendmahl und Fußwaschung* (Saatkorn-Verlag, Hamburg 1991), S. 213–269.

ist.[18] Das Ergebnis der Beratung wird der Person anschließend mitgeteilt.

Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung eine gemeindeinterne Veranstaltung, an der nur getaufte Mitglieder der jeweiligen Ortsgemeinde teilnehmen.

Gäste können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Ein solcher Beschluss wird am Anfang jeder Versammlung durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit Mehrheit gefasst. Mögliche Gäste sind z. B. Fachleute, die die Gemeinde bei einem bestimmten Tagesordnungspunkt beraten können (z. B. Architekten bei Baufragen) oder Zeugen zur Klärung eines die Gemeinde betreffenden Sachverhaltes.

Der Gemeinderat / Gemeindeausschuss (s. S. 176–180)
s. a. *Handbuch für Gemeindedienste*, Kap 5.1

Die Zusammensetzung des Gemeinderates sollte sich nach den Bedürfnissen der Gemeinde richten. In diesem Leitungsgremium sollten in der Regel keine Mitglieder sein, die untereinander ersten Grades verwandt sind. Ist dies doch der Fall, sollte die Mitgliederversammlung die Frage des Stimmrechtes klären.

Die Beratungen des Gemeindeausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Er kann allerdings beschließen, Sitzungen öffentlich durchzuführen und/oder Beschlussprotokolle für die Gemeinde zu veröffentlichen.

Bei der Veröffentlichung der Protokolle ist darauf zu achten, dass keine personenbezogenen Beschlüsse veröffentlicht werden. Um Missverständnisse zu verhindern, ist Wortgleichheit zwischen dem internen und dem veröffentlichten Protokoll zu gewährleisten.

Die Wohlfahrtsarbeit (der AWW-Helferkreis; s. S. 141f.)

Das Adventwohlfahrtswerk (AWW) ist das Sozialwerk der *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* in der **FiD**. Es ist als eingetragener Verein organisiert, der Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist. Das AWW hat eine eigene Satzung und Richtlinien für seine Arbeit. Diese Ordnungen sind zu beachten. Das ist besonders dort wichtig, wo gemäß der Zielsetzung des Vereins auch öffentliche Mittel (z. B. Mittel aus öffentlichen Haus- und Straßensammlungen, Zuschüsse von Be-

[18] Für die **DSV** gilt: Bei personenbezogenen Diskussionen oder Abstimmungen tritt das betroffene Glied sowie dessen Ehepartner und mit ihm in gerader Linie verwandten Personen in den Ausstand.

hörden) eingenommen und ausgegeben werden. Die Buchführung über diese Mittel ist sorgfältig von den Geldern des Gemeindehaushaltes zu trennen.

In der **ÖU** wird das Wohlfahrtswerk von ADRA geleitet.

In der **DSV** findet die Wohlfahrtsarbeit nicht eigenständig rechtlich organisiert, sondern nur auf Gemeindeebene statt.

Der Arbeitskreis Bibelgespräch / Sabbatschularbeitskreis (s. S. 136f.)

In der Mehrzahl der Gemeinden wird auf die Einrichtung eines diesbezüglichen Arbeitskreises verzichtet. Großen Gemeinden wird die Einrichtung eines solchen Arbeitskreises empfohlen.

Die Adventjugend (s. S. 144f.)

Die Adventjugend ist die Jugendorganisation der *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten*. Sie ist in der **FiD** als anerkannter Jugendverband tätig. Um den Erfordernissen für die Anerkennung nach dem Kinder- und Jugendhilferecht der Bundesrepublik Deutschland zu entsprechen, hat sich die Adventjugend mit Zustimmung der *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, K. d. ö. R.*, eine eigene Satzung gegeben. Diese Satzung ist Grundlage für die Organisation der Adventjugend in Deutschland, sowohl für deren einzelne Jugendgruppen als auch für die Christlichen Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Adventjugend oder für Scout-, Teens- und Kindergruppen.

Die rechtlichen Voraussetzungen in Deutschland bringen es mit sich, dass die Satzung der Adventjugend einige zusätzliche organisatorische Regelungen enthält. Die Gemeinden werden gebeten, diese Besonderheiten zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Wahl der Jugendleitung gilt z. B. aufgrund staatlicher Vorgaben, dass eine Gemeinde hier kein Mitspracherecht besitzt. Die Adventjugend führt ihre Wahlen unabhängig von der Gemeinde durch.

In Geist und Gesinnung, Zielen und Aufgaben sowie in der organisatorischen Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde und der Vereinigung ist die Adventjugend mit der weltweiten *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* und deren Jugendorganisationen verbunden.

In der **ÖU** ist die Adventjugend Teil der Abteilung „Junge Gemeinde" und in der **DSV** gehört sie zum Bereich „Beziehung".

Zu Kapitel 12:
Finanzen

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde (s. S. 188, 247f.)

Es wird empfohlen, die Frage, wie viel jedes einzelne Gemeindeglied zur Deckung des Gemeindehaushaltes beizutragen hat, nicht durch eine Teilung der Gesamtsumme durch die Gliederzahl zu beantworten. Effektiver und sozial gerechter ist eine Orientierung am Zehnten.

Ein Beispiel: Eine Gemeinde hat 200 Mitglieder und einen Jahreshaushalt von 30.000 Euro/Franken. Es sollte also nicht gerechnet werden: 30.000 geteilt durch 200 = 150 Euro/Franken im Jahr oder 12,50 Euro/Franken im Monat pro Person. Wenn diese Gemeinde beispielsweise ein jährliches Zehntenaufkommen von 200.000 Euro/Franken hat, dann beträgt die Haushaltssumme von 30.000 Euro/Franken im Verhältnis dazu 15% (30.000 mal 100 geteilt durch 200.000 = 15). Jedes Gemeindeglied wird dann gebeten, zusätzlich zum Zehnten 1,5% vom persönlichen Einkommen dafür aufzubringen. Das ergibt dann außer dem Zehnten einen Betrag in der Höhe von 15% des Zehntens für den Haushalt der Gemeinde.

Testamente und Treuhandvermögen

Opfergeist und Hingabe gehören wesentlich zum Dienst eines Christen. Gelder und Grundeigentum können dem Werk Gottes durch eine testamentarische Verfügung, als Treuhandvermögen oder gegen eine Rentenzahlung zur Verfügung gestellt werden.

Staatliche Gesetze sind genau zu befolgen

Staatliche Gesetze, die die Verfügungsgewalt über Eigentum sowohl vor als auch nach dem Tod regeln, sind genau zu befolgen. Dies gilt auch für die Überschreibung von Grundeigentum. Erst wenn ein Testament rechtskräftig geworden ist, kann über übertragenes Grundeigentum und anderes Vermögen verfügt werden. Ein Testament kann durch eine Treuhandvereinbarung ergänzt werden. Die Formulierung eines Testaments oder einer Treuhandvereinbarung ist daher äußerst wichtig.

Christliches Verantwortungsbewusstsein erweist sich zuerst in der Vorsorge für die Sicherung der hinterbliebenen Familie und danach für die Bedürfnisse der Gemeinde.

„Unsere Brüder sollen erkennen, dass sie als treue Diener im Werk Gottes dafür verantwortlich sind, in diesen Angelegenheiten klug zu handeln und das zu sichern, was dem Herrn gehört." (*Testimonies for the Church*, Bd. 4, S. 479; *Schatzkammer*, Bd. 1, S. 512)

Testamente

Wer ein Testament machen will, braucht guten Rat. Der Gemeinde wurden klare Anweisungen gegeben, sich bei der Abfassung von Testamenten gründlich beraten zu lassen:

„Viele Familien sind in unehrlicher Weise all ihres Eigentums beraubt worden und in Armut geraten, weil die Arbeit, die in gut einer Stunde hätte erledigt werden können, versäumt worden ist. Wer sein Testament machen will, sollte die Mühen oder Kosten einer Rechtsberatung nicht scheuen und sein Testament so aufsetzen, dass es rechtlich nicht angefochten werden kann." (*Testimonies for the Church*, Bd. 3, S. 117)

Es ist zu beachten, dass ein Testament nach den gesetzlichen Regelungen des Staates oder des Landes, in dem es aufgesetzt wurde, vollstreckt werden muss.

Vermächtnisse an die *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten*

Vermächtnisse sollten auf den Namen der juristischen Körperschaft (Landeskörperschaft), des Verbandes oder der Institution ausgestellt werden, der sie zukommen sollen. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, dass die betreffende Organisation mit dem korrekten rechtlichen Namen bezeichnet wird. Die Pastoren und Leiter der Gemeinde sollten Mitglieder, die ein Vermächtnis oder die Abfassung eines Testaments in Erwägung ziehen, an die zuständigen Verantwortungsträger der Freikirche verweisen, damit das Eigentum, das dem Herrn für sein Werk anvertraut werden soll, diesem Zweck auch sicher zukommt.

Überschreibung von Eigentum vor dem Tod

Wer sein Geld und sein Eigentum schon vor seinem Tod seiner Familie, dem Werk des Herrn oder anderen übergeben will, kann dies durch eine Schenkung, als Treuhandvermögen oder gegen eine Rentenzahlung tun. Genauere Informationen über die Vorteile solcher Möglichkeiten können vertraulich und unverbindlich bei den Verantwortungsträgern der Freikirche oder deren Rechtsberatung eingeholt werden.

Zu Kapitel 13:
Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat

Sexueller Missbrauch (s. S. 205f.)

Die Gemeindeordnung beschreibt ihre Stellung zu sexuellem Missbrauch in Kapitel 13. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle weitere Hinweise gegeben.

Die *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* verurteilt ohne Wenn und Aber jeden sexuellen Missbrauch! Für den Fall, dass einem Gemeindeglied auf diesem Gebiet schuldhaftes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) vorgeworfen wird bzw. werden kann, hat die Freikirche ein genau festgelegtes Verfahren beschlossen: es wird grundsätzlich der Fachbeirat der Freikirche informiert. Er entscheidet über das weitere Vorgehen. Gemeindeleitung und Pastoren sind ohne Ausnahme an diese Regelung gebunden. Das gilt auch dann, wenn sie über einen entsprechenden Vorfall Kenntnis bekommen, ohne dass die Gemeinde als Ganze davon Kenntnis erhält.

Im *Handbuch für Gemeindedienste*, Kapitel 20.3.4 finden sich weitere Hinweise und Vorgaben.

Zivilrechtliche Eheschließung und kirchliche Trauung
(s. S. 106f., 207–212, 233)

In vielen Ländern steht den Kirchen das Recht zu, Ehen zu schließen. Der ordinierte Geistliche einer Kirche hat dort auch die Funktion eines Standesbeamten. Die Trauung in der Kirche ist dann gleichzeitig die rechtsgültige Eheschließung.

In Deutschland, Österreich und der Schweiz können Geistliche keine rechtlich gültige Ehe schließen. Die zivilrechtlich gültige Eheschließung geschieht ausschließlich durch ein Rechtsorgan des Staates (Standesamt). Darum muss in diesen Ländern deutlich zwischen der zivilrechtlichen Eheschließung und der kirchlichen Trauung unterschieden werden.

Die standesamtliche Trauung schließt die Ehe. Durch sie erhält die Ehe ihre Rechtsgültigkeit. Die kirchliche Trauung macht dem Paar und der Gemeinde bewusst, dass Gott die Ehe eingerichtet hat und schützt. Sie spricht dem Paar Gottes Wort zu und bittet um den Segen Gottes, der durch den Glauben wirksam wird.

Die Anerkennung der zivilrechtlichen Eheschließung

Die *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* anerkennt die volle Gültigkeit der nach den Gesetzen eines Staates rechtskräftig geschlossenen Ehe.

Die Heilige Schrift nennt keine Vorschrift, wie eine Ehe zu schließen ist. Sie lässt aber deutlich erkennen, dass die Ehe ein Bund ist, der Rechtskraft hat und den Schutz des Rechts bietet. Unabhängig davon, ob die Ehe durch einen Vertrag der Eltern oder das Wort eines Priesters bzw. Ältesten geschlossen wurde, hatte sie stets öffentlichen Charakter und war rechtswirksam, entsprechend den Bräuchen der Zeit. Darum ist eine rechtskräftig geschlossene Ehe auch dann anzuerkennen, wenn ein Paar nicht kirchlich getraut wurde.

Die Bedeutung der kirchlichen Trauung

Die Ehe wurde von Gott geschaffen. (s. S. 209) Darum kommt der kirchlichen Trauung am Anfang der Ehe eine besondere Bedeutung zu. Beim Jawort, das sich das Paar dabei gibt, geht es nicht mehr um das Versprechen, miteinander die Ehe zu führen. Das wurde bereits vor dem Standesbeamten gegeben. In der kirchlichen Trauung geht es um das Versprechen, die Ehe nach dem Willen Gottes und mit seiner Hilfe im Sinne Jesu zu führen, einschließlich des Verständnisses, die Ehe als Bund für das ganze Leben zu sehen. Es geht um den gemeinsamen Wunsch, den Segen Gottes für diese Ehe zu erbitten. In einem der Vorbereitungsgespräche wird der Pastor mit dem Paar über die Bedeutung der kirchlichen Trauung sprechen.

Die Durchführung der kirchlichen Trauung

Die kirchliche Trauung wird erst nach der rechtsgültigen Trauung durchgeführt. Der Pastor überzeugt sich von der zivilrechtlichen Eheschließung (Trauschein).

Anliegen der kirchlichen Trauung ist es, den Ehebund vor Gott zu besiegeln. Dazu gehören die Verkündigung von Gottes Wort (Trauansprache), das vor Gott und der Gemeinde bestätigte Eheversprechen und das Segensgebet.

Eine kirchliche Trauung kann von Pastoren durchgeführt werden, die ordiniert oder als Älteste eingesegnet wurden.

„Ehe ohne Trauschein"

Nach adventistischem Verständnis kann das Zusammenleben eines Paares ohne rechtsgültige Eheschließung nicht als gültige Ehe angesehen werden. Trotz der sich wandelnden Moralvorstellungen in unserer

Gesellschaft halten wir an dem biblischen Grundsatz fest, wonach die Ehe eine verbindliche Lebensgemeinschaft darstellt, die rechtswirksam geschlossen und damit geschützt wird.

Lebt ein Gemeindeglied in einer eheähnlichen Lebens- oder Wohngemeinschaft, sollten Gemeindeleitung und Pastor darüber nachdenken, wie sie das Paar seelsorgerlich beraten und ermutigen können, seine Lebensverhältnisse im Sinne der biblischen Grundsätze zu ordnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Eheverständnis heutiger Menschen es für die Freikirche nicht leichtmacht, in jedem Fall auf die Einhaltung der biblischen Vorstellungen zu dringen. So ist denkbar, dass ein Gemeindeglied seine Beziehung durch eine Heirat gerne zur Ehe machen möchte, während der andere Teil eine Eheschließung ablehnt.

In Fällen, in denen eine Eheschließung nicht erfolgt, sollte dem Paar sensibel und mit Fingerspitzengefühl begegnet werden. Da es kulturell inzwischen anerkannt ist, dass Paare ohne Trauschein zusammenleben, führt Druck, der in diesem Zusammenhang aufgebaut wird, u. U. dazu, dass ein Paar sich von der Gemeinde abwendet und von ihr nicht mehr erreicht werden kann.

Rechtsverbindliche Lebensgemeinschaft

Es gibt gläubige Paare, die dem biblischen Ideal der Ehe entsprechen möchten, aber schwerwiegende Gründe sehen, eine zivilrechtliche Eheschließung einzugehen. Sie sagen vorbehaltlos Ja zueinander und wollen ihr ganzes Leben in Liebe und gegenseitiger Fürsorge miteinander verbringen. Ein Paar, das in diesem Sinn zusammenleben möchte, kann durch einen notariellen Vertrag, in dem vereinbart wird, was nach biblischen Prinzipien und staatlichen Regelungen dem Schutz von Ehepartnern entspricht, Rechtsverbindlichkeit herstellen. Damit können die Voraussetzungen für die Gültigkeit dieser Lebensgemeinschaft im Sinne einer Ehe erfüllt sein.

Wenn ein Paar in einem derartigen Fall seine Lebensgemeinschaft in einem Vertrag regelt, der von einem Notar beurkundet wird, sehen wir darin keinen Verstoß gegen das biblische Eheverständnis. Wir empfehlen den Gemeinden, das betreffende Paar in Liebe und im Sinne Jesu Christi anzunehmen und ihm die Gemeinschaft des Glaubens zu erhalten. In diesem Fall kann ein Pastor eine kirchliche Trauung durchführen. Die Aufhebung eines solchen notariell geschlossenen Vertrages betrachten wir als Scheidung.

Diese Regelung soll insbesondere verwitweten Personen und Rentnern helfen, die aufgrund gesetzlicher Ordnungen in existentielle Not geraten, wenn sie eine zivilrechtliche Ehe schließen würden.[19]

Kirchliche Trauung von konfessionsverschiedenen Ehepaaren

Als konfessionsverschiedene Ehe wird hier eine Ehe zwischen Partnern verschiedener Konfessionen oder Religionen verstanden. Die Haltung der *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* zur konfessionsverschiedenen Ehe wird in der Gemeindeordnung beschrieben. (s. S. 193 f)

Wenn ein konfessionsverschiedenes Paar eine kirchliche Feier wünscht, ist dies nur möglich, wenn im Rahmen ausführlicher Seelsorgegespräche sichergestellt wurde, dass in der Ehe ein adventistisches Familienleben möglich sein wird, d. h. wenn der nichtadventistische Partner die adventistische Lebensweise des anderen anerkennt und in Haushalt und Familie zulässt. Soll die Feier in den Räumen der Gemeinde stattfinden, ist wie bei jeder privaten Nutzung der kirchlichen Räume die Zustimmung des Gemeindeausschusses erforderlich.

Regional kann es davon abweichende Gepflogenheiten geben.

Die interkonfessionelle kirchliche Trauung

Unter interkonfessioneller Trauung (sog. „ökumenische Trauung") wird hier eine kirchliche Trauung verstanden, die von Geistlichen verschiedener Konfessionen oder Religionen gemeinsam durchgeführt wird. Die Teilnahme eines adventistischen Pastors an einer solchen Trauzeremonie ist aus folgenden Gründen nicht zu vertreten:

1. Nach adventistischem Verständnis ist es schwierig, eine konfessionsverschiedene Ehe zu führen, in der beide Partner ihre unterschiedliche religiöse Überzeugung in gleichem Maße zur Grundlage ihres Ehe- und Familienlebens machen möchten.
2. Ein interkonfessioneller Traugottesdienst kann in der Öffentlichkeit und bei den zukünftigen Eheleuten den Eindruck erwecken,

---

[19] So in der „*Stellungnahme der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland zum Wegfall der bisherigen §§ 67 und 67a im neuen Personenstandsgesetz* (PStG, III)" vom 8.12.2008, daselbst der Abschnitt „Die eheähnliche Lebensgemeinschaft in besonderen Fällen" (siehe www.apd.info/category/dokumentation). Siehe auch die „Stellungnahme zu Fragen der zivilrechtlichen Eheschließung und kirchlichen Trauung in der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten", Richtlinien des Biblischen Forschungskomitees der EUD vom 27.10.2004 (Issues on Civil Marriage Versus SDA Marriage, BRC Guidelines, www.advent-verlag.de/adventecho/neu/AE-2007-02-07a-Eheschliessung.pdf.)

als unterstütze die *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten* eine konfessionsverschiedene Ehe und als seien die Unterschiede der Konfessionen für die Lebensführung im Alltag der Ehe und bei der Erziehung der Kinder von untergeordneter Bedeutung. In einer interkonfessionellen Trauung sehen wir deshalb kein verantwortungsbewusstes seelsorgerliches Handeln.

Wortverkündigung, Eheversprechen und Segensgebet sind die wesentlichen Merkmale einer adventistischen Trauung und sollten darum nicht zwischen verschiedenen Konfessionen aufgeteilt werden.

Das Grußwort eines Geistlichen einer anderen Konfession beispielsweise zählt nicht zu den wesentlichen Merkmalen einer adventistischen Trauung. Diese und andere Detailfragen sind zuvor mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.

Die Wiederheirat (s. S. 215, Punkt 5)

Das Verständnis des Neuen Testamentes zur Scheidung und Wiederheirat findet sich in Mt 5,32; 19,9; Lk 16,18; 1 Kor 7,10ff. Es wird ergänzt durch die von Gott gegebene Praxis des Scheidebriefes. Jesus betont das Ideal einer unauflösbaren Ehe, kennt aber auch die Realität von scheiternden Ehen.

Das Ziel der Bibel ist nicht die Verdammung zu immerwährendem Alleinsein (Mt 19,10–12), sondern der Schutz vor einer leichtfertigen Auflösung der Ehe sowie die erhoffte Wiederherstellung einer zerbrochenen Beziehung. Deshalb sollte niemand durch die Verbindung mit einem/einer anderen Partner/Partnerin eine mögliche Versöhnung und Wiederherstellung der zerbrechenden Ehe zunichtemachen. Wer das tut, ist am Scheitern der Ehe beteiligt und bricht nach Jesu Wort die Ehe. (Lk 16,18) Ist dieser Zusammenhang offensichtlich und keine Einsicht dafür zu erreichen, dass Gott eine zerbrechende Ehe retten kann und möchte, kann durch die Gemeinde korrigierende Seelsorge ausgesprochen werden.

Im Einzelfall ist die Gemeinde angehalten nicht vorschnell zu urteilen, sondern gewissenhaft abzuwägen, weil Außenstehende nicht alle Aspekte kennen.

Wenn die Erneuerung einer zerbrochenen Ehe trotz aufrichtigen Bemühens aussichtslos oder unmöglich geworden ist, sollte die Gemeinde den ehemaligen Partnern auch bei der Trennung die Notwendigkeit der Vergebung[20] deutlich machen und, wo möglich, dabei helfen.

---

[20] Die Bibel kennt Versöhnung in zweifacher Hinsicht: einmal bezogen auf das Verhältnis Gott – Mensch (2. Ko 5,19: Gott versöhnte sich durch Jesus mit

Bei der Frage, ob für ein Gemeindeglied korrigierende Seelsorge erforderlich wird, wenn es wieder heiratet, ist entscheidend, ob es seinen Teil zur Versöhnung mit dem ehemaligen Partner beigetragen hat oder nicht.

Versöhnung bei Scheidung und Wiederheirat (s. S. 217)

Nach der Verheißung der Schrift kann jede Sünde vergeben werden. (Jes 1,18; 1 Joh 1,9; 2,1–2) Die Gemeinde hat den Auftrag, Botschafter der Versöhnung zu sein. (2 Kor 5,18–21) Das gilt auch bei Ehebruch. (Joh 8,1–11; 1 Kor 6,11) Wie bei vielen anderen Sünden auch kann bei einer zerbrochenen Ehe die Vergebung nicht in jedem Fall den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Ziel der Seelsorge ist deshalb, dass auch im Falle einer Scheidung beide Partner in Frieden zueinander leben können. Pastor und Gemeinde haben sowohl im persönlichen Gespräch mit den Betroffenen als auch bei der Beratung der korrigierenden Seelsorge im Hinblick auf das Gemeindeglied auf folgende Fragen zu achten:

1. Hat es persönlich bei Gott Vergebung und Frieden gefunden in den Fragen, die das Scheitern der Ehe betreffen?
2. Ist es bereit, dem ehemaligen Ehepartner das zu vergeben, was dieser ihm an Schuld und Leid zugefügt hat?
3. Wurde beim ehemaligen Ehepartner da um Vergebung gebeten, wo es an ihm schuldig geworden ist?
4. Ist es bereit, die Folgelasten aus der zerbrochenen Ehe fair und friedfertig zu regeln und mitzutragen (z. B. Unterhaltspflichten, Güterteilung, Versorgungsansprüche, Erbschaftsangelegenheiten)?
5. Verzichtet es darauf, dem anderen künftig Böses nachzusagen?

Werden diese Fragen im Sinne Jesu beantwortet und die Vergebung auf diese Weise bezeugt, ist dies ein Zeichen eines Neuanfangs. Da Gott ein Gott der Vergebung ist und ein Sündenbekenntnis nicht mit einer symbolischen Folgehandlung belegt, sollte eine Gemeinde in solchen Fällen auf korrigierende Seelsorge verzichten. Dies gilt auch deshalb, weil korrigierende Seelsorge die Einsicht und Veränderung eines

---

der Welt), zum anderen bezogen auf den zwischenmenschlichen Bereich. (Mt 5,24) Dabei geht es um die Beendigung von Feindschaft zwischen zwei Kontrahenten und das Stiften von Frieden zwischen ihnen. Im Hinblick auf eine zerrüttete Ehe bedeutet Versöhnung im Idealfall, dass beide Partner wieder zueinander finden. Entscheiden sie sich jedoch getrennte Wege zu gehen, sollen sie einander dennoch vergeben und zukünftig in Frieden miteinander umgehen.

Menschen zum Ziel hat und nicht als geistliche Maßregelung zu verstehen ist.

Es ist auch nicht geistlich, eine neue Ehe unter den genannten Umständen als „fortgesetzten Ehebruch" zu bezeichnen.

Zur Forderung einer erneuten Taufe für Gemeindeglieder, denen wegen einer Scheidung oder einer Wiederverheiratung die Mitgliedschaft entzogen wurde (s. S. 216, Punkt 9, vgl. S. 97) siehe S. 75 und in diesem Anhang unter „Erneute Taufe", S. 253f.

Zur Forderung, den Vereinigungsausschuss anzurufen (s. S. 216 Punkt 8) gilt: Aufgabe des Vereinigungsausschusses ist es nicht, persönliche Fragen, die im Gemeindeausschuss beraten wurden, noch einmal zu untersuchen. Er hat darauf zu achten, dass die Verantwortungsträger der Gemeinde alle erforderlichen Schritte gegangen sind, damit die Betreffenden wieder in die Gemeinde aufgenommen werden können. Er beachtet auch, ob der Gemeindeausschuss, etwa durch persönliche Befangenheit (z. B. Verwandtschaft zu Betroffenen) die Anliegen der Freikirche oder der Betreffenden ausreichend wahrnehmen konnte.

Die Trauung Geschiedener (s. S. 217, Punkt 11)

Die kirchliche Trauung Geschiedener ist grundsätzlich möglich, wenn die vorstehenden Aspekte berücksichtigt werden. Bei der Verkündigung sollte auf eine taktvolle Weise, die das Paar nicht bloßstellt oder verletzt, darauf hingewiesen werden, dass alle Menschen von der Vergebung und Gnade Gottes leben. Eine zweite Ehe negiert nicht das Ideal der Unauflöslichkeit der Ehe, sondern trägt den Folgen des Sündenfalls und der daraus resultierenden Unvollkommenheit des Menschen Rechnung, aber auch der Sehnsucht eines Menschen nach einem Gegenüber, wie Gott sie im Paradies im Menschen angelegt hat. In seiner unveränderbaren Liebe zum Menschen stellt Gott deshalb jedes Scheitern unter den Aspekt von Gnade und Barmherzigkeit, wenn Menschen ihn darum bitten. Vor diesem Hintergrund ist er bereit, jeden von der Last der Vergangenheit zu befreien und jedem einen Neuanfang zu gewähren. Die Erfahrung Davids zeigt, dass Gott menschliches Scheitern heilen kann und eine neue Ehe nicht von seinem Segen ausschließt.

Schlussbemerkung

Es ist unser Wunsch und Gebet, dass vorstehende Erläuterungen dazu beitragen, Fragen zu den Ordnungen der Freikirche in der Gesinnung Jesu Christi zum Segen für unsere Gemeinden und ihrer Mitglieder zu beantworten und zu regeln.

Übersicht der zitierten deutschsprachigen Bücher von Ellen G. White

Das Schrifttum von Ellen G. White wurde in den amerikanischen Ausgaben standardisiert, d. h. es erscheint fast in allen Ausgaben mit den gleichen Seitenzahlen. Das erleichtert das Auffinden und Überprüfen von Aussagen in ihrem Zusammenhang. Aus diesem Grund wurden in dieser Ausgabe der *Gemeindeordnung* die Zitate aus dem Schrifttum von Ellen G. White mit der Originalquelle angegeben.

Ein großer Teil dieses Schrifttums ist in deutscher Sprache vorhanden, teilweise aber in unterschiedlichen Ausgaben und Übersetzungen. Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht, unter welchen Titeln die in der *Gemeindeordnung* mit Originalquelle angegebenen Bücher in deutscher Sprache erschienen sind.

Folgende in der *Gemeindeordnung* zitierten Bücher sind als gebundene bzw. als Taschenbuchausgabe erschienen. In einigen Ausgaben sind unten am Innenrand der Seiten in eckigen Klammern die Seitenzahlen der amerikanischen Ausgaben angegeben.

Acts of the Apostles, The	*Das Wirken der Apostel* (auch als Taschenbuch), *Gute Nachricht für alle* (illustrierte Neuausgabe), *Die Botschafter* (gekürzte Ausgabe)
Adventist Home, The	auszugsweise: *Glück fängt zu Hause an*
Christ's Object Lessons	*Bilder vom Reiche Gottes,* früher: *Christi Gleichnisse*
Colporter Ministry	*Botschafter der Hoffnung,* früher: *Mit dem Evangelium von Haus zu Haus*
Counsels on Sabbat School Work	*Ratschläge für die Sabbatschule*
Desire of Ages, The	*Das Leben Jesu,* als Taschenbuch: *Der Eine – Jesus Christus* (ab 1995 ungekürzte Ausgaben), *Der Sieger* bzw. früher: *Jesus von Nazareth* (gekürzte Ausgaben), *Der Sieg der Liebe* (illustrierte Neuausgabe)

Gospel Workers	*Diener des Evangeliums*
Great Controversy, The	*Der große Kampf* (auch Taschenbuch), *Vom Schatten zum Licht* (illustrierte Neuausgabe, auch als Taschenbuch ohne Illustrationen), *Das Finale,* früher auch: *Der große Kampf* (gekürzte Ausgaben)
Early Writings	*Frühe Schriften von Ellen G. White* früher: *Erfahrungen und Gesichte*
Education	*Erziehung,* Neuauflage 2020
Evangelism	*Evangelisation*
Messages to Young People	*Ruf an die Jugend*
Ministry of Healing, The	*Auf den Spuren des großen Arztes* früher auszugsweise: *Lebensglück*
Steps to Christ	*Der bessere Weg zu einem neuen Leben,* früher: *Der Weg zu Christus*
Testimonies for the Church	Von der neunbändigen Sammlung der *Testimonies* gibt es in deutscher Sprache eine gekürzte Fassung in drei Bänden: *Aus der Schatzkammer der Zeugnisse.* (Sie enthalten jeweils hinten eine Inhaltsübersicht mit Angaben der Bände und Seitenzahlen der amerikanischen Ausgabe.)
Thoughts from the Mount of Blessing	*Das bessere Leben im Sinne der Bergpredigt,* früher: *Gedanken vom Berg der Seligpreisungen*
Patriarchs and Prophets	*Patriarchen und Propheten* (auch als Taschenbuch), *Wie alles begann* (illustrierte Neuausgabe) *Der Auftakt* (gekürzte Ausgabe)
Prophets and Kings	*Propheten und Könige* (auch als Taschenbuch) *Macht und Ohnmacht* (illustrierte Neuausgabe), *Die Erwählten* (gekürzte Ausgabe)

In der *Gemeindeordnung* zitierte Bücher oder Zeitschriften, die hier nicht aufgeführt sind, gibt es noch nicht in deutscher Übersetzung.

Abkürzungsverzeichnis

In der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gebräuchliche Abkürzungen:

ADRA	Adventist Development and Relief Agency (Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe e. V.)
ADWA	Adventwacht, Pfadfinder- und Jugendorganisation der Adventjugend in Österreich und in der Schweiz (siehe auch CPA)
APD	Adventistischer Pressedienst
AWW	Adventwohlfahrtswerk e. V.
CPA	Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Adventjugend in Deutschland (siehe auch ADWA)
DVG	Deutscher Verein für Gesundheitspflege e. V. (siehe auch LLG)
EUD	Euro-Afrika-Division (kontinentale Gebietsabteilung der Generalkonferenz, der die deutschsprachigen Länder angehören)
FAH	Freiwilliger Adventistischer Hilfsdienst (Sozial- und Entwicklungshilfedienst der Adventjugend)
GK	Generalkonferenz (höchstes Leitungsgremium der Siebenten-Tags-Adventisten)
FiD	Dachorganisation der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts
K. d. ö. R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts

LLG	Liga Leben und Gesundheit (die Gesundheitsorganisation in Österreich und in der Schweiz, siehe auch DVG)
NDV	Norddeutscher Verband (Zusammenschluss der Landeskörperschaften und Vereinigungen in Nord- und Mitteldeutschland)
SDV	Süddeutscher Verband (Zusammenschluss der Landeskörperschaften und Vereinigungen in Süddeutschland)
STA	Siebenten-Tags-Adventisten

Verzeichnis der zitierten Bibelstellen

1. Mose
1,27 206, 213
2,23–24 213
2,24 209

2. Mose
18,21 99

5. Mose
1,15 35
6,6–9 145f.

1. Samuel
16,7 93

Psalmen
96,8.9 242
96,9 161

Sprüche
4,18 165
11,14 164

Hesekiel
20,12 195

Amos
3,3 108

Maleachi
3,10 183

Matthäus
7,20 69
18,15 84
18,15–18 83
18,17 84f.
18,18 85
19,4–6 212
19,6 214
19,14 124
22,21 195
26,27–29 172

Lukas
1,68 242

Johannes
4,23 161
4,24 161
13,10 170
13,15 169
17,21 38

Apostelgeschichte
6,3 99
14,23 39
15,41 31
20,28–31 100
20,28 31, 32

Römer
1,7 31
12,4–5 36
12,18 88
16,1–2 113

1. Korinther
1,2 31
4,2 184

6,1 88
6,7 89
6,19 70, 197
7,10–11 213
11,26 172
11,28 173
12,4–5.12.27–28 36
12,18 35f.
14,33 249
14,40 25, 28, 249
16,1 31
16,2 183
16,19 31

2. Korinther
6,14 208
6,17–18 68
8,9 143
11,28 32

Galater
1,2 39
3,28 32
6,1 90

Epheser
2,13 32
3,6 32
3,10 31, 67
4,3 165
4,11–13 45
4,12 31
4,13 165
5,25–27.29–30 56f.
5,27.29 31

Philipper
3,20 195
4,8 201

Kolosser
1,18 36
3,3 194

1. Thessalonicher
1,1 31
5,12–13 100
5,21 42

1. Timotheus
2,9 200
3,1–2 42
3,2–13 100f.
3,5 32
3,7 99
3,15 31, 197
4,12 145
4,12–13.16 100

2. Timotheus
2,2 99
3,4 202

Hebräer
13,2 163
13,4 209

Jakobus
5,20 84

1. Petrus
1,19 171
2,9 33, 68
3,3–4 200

1. Johannes
2,15 194
4,1 42

Offenbarung
19,9 34

Sachregister

In diesem Verzeichnis werden die Seitenzahlen der jeweiligen Abschnitte der *Gemeindeordnung* angeführt, nicht aber deren Inhalt im Einzelnen. Es empfiehlt sich, zuerst unter dem betreffenden Oberbegriff nachzusehen. Wird die Sache in mehreren (Unter-) Abschnitten behandelt, ist die Seitenzahl des grundsätzlichen Abschnitts durch Fettschrift hervorgehoben; zuerst sind dann alle Substantive, die dazu in Beziehung stehen, und danach alle anderen Angaben dazu alphabetisch aufgeführt.

Abendmahl 169–174, *225*f.
- Ankündigung 172
- Aufgaben der Diakone und Diakoninnen 111, 113
- Austeilung von Brot und Wein 244f.
- Bedeutung 171f., 225f.,
- Brot 171, 244f.
- Durchführung 172f., *262*
- Fußwaschung 169f., *225*f., 243
- Gedenken an Kreuzigung 161
- Heimabendmahl 174
- Leitung 96, 99, 174
- Teilnahme 173f., *261*
- Verkündigung der Wiederkunft 171f.
- Vorbereitungen 111, 123
- Wein 171, 243f.

Abenteurer-Club 149f.
Abgeordnete *siehe* Delegiertenversammlungen
Abkürzungsverzeichnis 285f.

Abteilungen in der Gemeinde 121–151
Näheres siehe unter den einzelnen Stichworten
- Allgemeines zur Aufgabe 120
- Erziehung und Bildung 127–130
- Familien 130f.
- Frauen 143f.
- Gemeindeaufbau und Evangelisation 130–132
- Gesundheit 132f.
- Haushalterschaft 142f.
- Jugend 144–150
- Kinder 122f.
- Materialien für die Arbeit 234–237
- Musik 133f.
- Öffentlichkeitsarbeit 125–127
- Religionsfreiheit 134
- Sabbatschule 136–140
- Schriftenverwaltung und Verlagsdienst 135f.

Abteilungsleiter der Vereinigung 46
ADRA-Ortsgruppe 141f.
Adventjugend 144–136, 261
siehe auch Jugend
Adventwacht 181
Adventwohlfahrtswerk 141, 260
siehe Wohlfahrtsarbeit
– Helferkreis 262
Älteste
siehe Gemeindeälteste

Alkohol
– Enthaltsamkeit von 70, 73, 198 228
– Genuss, Herstellung oder Verkauf als Grund für korrigierende Seelsorge 91

Anbetung Gottes 161

Arbeitskreis, *siehe auch* Ausschüsse
– Diakonie 110, 112
– Frauen 143f.
– Familien 131
– Gemeindeaufbau und Evangelisation 140
– des Gemeindeausschusses 143
– Gesundheit 132
– Gottesdienstgestaltung 258
– Kinder 121
– Öffentlichkeitsarbeit 126
– Sabbatschule 136
– Schriftenmission 135

Auferstehung 222, 231
Auflösung und Ausschluss von Gemeinden 55–58

Aufnahme in die Gemeinde
– Bedingung zur Taufe 250
– Berechtigung zur 108
– auf das Bekenntnis des Glaubens 75f., 79
– durch Taufe *siehe dort*
– durch Überweisung 76–80
– durch äußergewöhnliche Umstände behindert 79
– wenn die Aufnahme nicht erfolgt 79

Aufsichtspflicht 207

Ausschluss
– einer ganzen Gemeinde 57f.
– einzelner Glieder *siehe* Entzug der Mitgliedschaft

Austritt aus Gemeinde 96

Ausschüsse *siehe auch*

– Gemeindeausschuss *siehe dort*
– Gründungsausschuss 154
– Nominierungsausschuss 153–158, *siehe dort*
– der Vereinigung, *siehe* Exekutivausschuss der Vereinigung

Autorität
– höchste 41f.
– der Gemeinde 42
– der Freikirche 42f.
– der Gemeinde in der frühen Kirche 42
– der Generalkonferenz 42f.

Bauvorhaben, Finanzierung 190

Beauftragte/r
– für Frauen 143f.
– für Haushalterschaft 143
– für Musik 133
– für Öffentlichkeitsarbeit 126
– für Religionsfreiheit 134

Beglaubigung 49f.
– abgelaufene 49f.
– Dienstausweise 204f.
– ehemalige Pastoren ohne Beglaubigung 49

Bekanntmachungen 168, 261
Bekenntnis, öffentliches 58f.
Belege, Aufbewahrung 122

Berichte auf der Mitgliederversammlung 242f.
– der 243

Berufung, unsere hohe 193f.
Bestätigung *siehe* Beglaubigung
Besuchsdienst 111, 113
Bezirksältester 23, 45 *siehe* Pastor
Bibel, Heilige Schrift 219, 227
Bibelarbeiter 58
Bibelgespräch, Bibelschule *siehe* Sabbatschule
Bibelstudium 194
Bibelstundenkoordinator 142
Bild Gottes 221, 222
Bildung, *siehe* Erziehung
Botschaften der drei Engel 224
Brot und Wein für Abendmahl *siehe* Abendmahl
Buchprüfung 109, 191, 257
Bürger, Adventisten als 195

Christliche Lebensführung, Richtlinien 179–203
Christlicher Lebensstil 228
Christliche Pfadfinder *siehe* Jugend

Christus 220
– Auferstehung 220
– Dienst im himmlischen Heiligtum 229f.
– Haupt der Gemeinde 31
– Hauptziel seiner Fürsorge 30f.
– Hoherpriester 229f.
– Leben und Tod 222
– Triumph über die Mächte des Bösen 223
– Wiederkunft 230f.
– unsere Gerechtigkeit 223

Datenschutz 257

Delegierte (Landesversammlung)
– Aufgabe 159
– Meldung 114
– Wahl 158f.

Delegiertenversammlung kann Gemeinden ausschließen 58

Diakon/Diakonin 109–113
– Arbeitskreis 110, 112
– Aufgaben 111f., 113
– Bedeutung der Aufgabe 109f.
– Einsegnung 110, 112, 255
– Einsetzung in der Urgemeinde 109
– nicht zur Leitung befugt 111

Dienste, geistliche 226

Division
– Recht zur Erweiterung der Verantwortungen eines nichtordinierten Predigers 47f.
– Region der Generalkonf. 41

Dreieinigkeit 219f.
Dreifache Engelsbotschaft 226
Drogen, Gebrauch von 70, 73, 91, 198, 228

Ehe 209–211 228
– Bedeutung und Ziel 209f.
– „Ehe ohne Trauschein" 266
– Eheberatung 217
– Ehebruch 214, 228
– Eheprobleme, Rolle der Gemeinde 211, 215, 217
– Eheschließung 110, 208f., 231, 264–268 siehe auch Trauung
– Konzept der Ehe 211
– Partnerwahl 108f.
– ungläubiger Partner 128f.
– Polygamie 210f.
– Scheidung 211–216, 271
– Versöhnung bei Scheidung und Wiederheirat 271
– Vorbereitung 208–210, 217
– Wiederheirat 214–216, 271

Ehrfurcht vor der Anbetungstätte 161f., 197
Eigentumsübertragung, -überschreibung 265f.
Einfachheit 199
Einführungsgottesdienst für Verantwortungsträger 151, 260
Einheit der Gemeinde 32, 87, 224

Einsegnung 240
– Diakone 109f., 255
– Diakoninnen 116
– Gemeindeälteste 104, 257, 260
– eines Pastors zum Gemeindeältesten 47f.
– zum Gemeindeältesten, nicht nötig bei pensionierten Pastoren 50
– zum Predigtamt 23, 39, 45
– von Frauen 251f., 257

Eltern, Verantwortung 207, 208
Eltern- und Schulverein 127f., 180, 240

Entzug der Mitgliedschaft 92–98, 256
– Benachrichtigung 96f.
– Berufungsrecht 97f.
– Entscheidung über 94
– Gründe für 90f.
– Rechte der Gemeindeglieder 94
– Rufschädigung der Gemeinde 215, 256
– Vorgehensweise 92, 94
– Wiederaufnahme nach 76, 97f., 216, 253f.
– keine Vertretung durch Rechtsanwälte 95
– nicht aus finanziellen Gründen 96
– nicht wegen Nichtteilnahme an Versammlungen 95
– nicht durch den Gemeindeausschuss 94
– nur durch eine Mitgliederversammlung 104

Erde, neue 230
Erholung 202f.
Erkenntnisse,
Prüfung neuer 164f.
Erlösung 222f.
Ernennungsausschuss *siehe*
Nominierungsausschuss

Erziehung und Bildung
siehe auch Schulen
– Abteilung 128–131
– Leitung der Abteilung 128

Evangelisation *siehe*
Gemeindeaufbau

Familie
– Abteilung 131f.
– Arbeitskreis 132
– Aufsichtspflicht 207
– Bedeutung 229
– Gebete in der 195
– Gefahren für 206f.
– Leitung der Abteilung 132
– Materialien 235

Fernsehen 202

Finanzen 183–191, *siehe auch*
Gaben, Gelder, Zehnten
– Beschaffung von Mitteln 188f.
– Haushaltsplan
188, 246–248, 264f.
– fragwürdige Methoden 189f.
– Ratschläge 188–190

Frauen
– Abteilung 143f.
– Arbeitskreis 143f.
– Beauftragte 143f.
– Materialien 239

Freizeitgestaltung 202f.
Fürsorge Christi 32f.
Fürsorge für Bedürftige
111f., 141

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
– Autorität in der 31f., 58f.
– Bezeichnung, offizielle 22
– Divisionen *siehe dort*
– Gemeinden vor Ort 58f.
– Generalkonferenz *siehe dort*
– Glaubensüberzeugungen
219–221, *siehe Einzelpunkte*
– Institutionen 41f.
– Organisation 39f.
– Union von Gemeinden 40
– Verband/Union 41
– Vereinigungen 30, 40
– Verwaltungsebenen 40f.
– Verwaltungsform 58

Fußwaschung 169f., 225f.
– Durchführung 243
– Hilfe der Diakone und
Diakoninnen 112, 113

Gabe der Weissagung 226

Gaben 186–188, *siehe auch*
Gelder
– für Gemeindehaushalt
188, 264f.
– Hilfe für Notleidende 188
– Sabbatschul-/Missionsgaben
117, 139f., 187
– Sammlungen 187, 241f.
– Sonderspenden für einzelne
Gebiete 187
– Zählung der Gaben 108

– am Tag der Gesundheitserziehung 133
– sind keine Geldanlage 180
– geistliche 225f.

Gastfreundschaft 161

Gebet
– öffentliches 169
– Versammlung zum 174f.
– Wichtigkeit 194f.

Gebote Gottes 227
Geist der Weissagung 226
Geistliche Gaben und Dienste 226

Gelder *siehe auch* Finanzen, Gaben *und* Zehnten
– Beschaffung von Mitteln 188f.
– Buchprüfung 122f., 191, 257
– Einzahlung 116f.
– Haushaltsplan 188, 264
– Konten für 117
– Quittierung 119
– Umgang mit 116f.
– Verwaltung 115, 190f.
– Weiterleitung an die Vereinigung 117, 118
– Zweckbindung beachten 118
– der örtlichen Gemeinde 116
– für die Abteilungsarbeit auf Gemeindeebene 116f.
– für Adventwohlfahrtswerk 262
– für Bedürftige 112, 187
– für Bücher und Zeitschriften 107, 235
– für Gemeindekosten 106, 188
– für die Kosten der Sabbatschule 139

Gemeinde 31–34, 224f.
– Abteilungen 121–150
– Aufgaben und Auftrag 224
– Auflösung 57–58
– Aufnahme *siehe* Aufnahme in die Gemeinde
– Ausschluss einzelner Gemeindeglieder *siehe* Entzug der Mitgliedschaft
– Ausschluss einer ganzen Gemeinde 55f.
– Austritt 96
– Autorität 42
– Bedeutung des Wortes 31
– Christus als Haupt 31
– Einheit 30, 34, 165f., 225
– Fürsorge Christi 32f.
– Gründung 51f.
– Haushaltsplan 184, 246–248, 264f.
– Organisation 35–39
– Prozesse gegen 89
– Verantwortung im Umgang mit Sünden der Gemeindeglieder 86
– Verantwortungsträger und ihre Aufgaben 99–120
– Verhältnis zur Öffentlichkeit 195
– Versammlungen 161–182
– Vollmacht 160
– Zugehörigkeit 67ff.
– Zusammenarbeit mit der Vereinigung 107
– Zusammenschluss 54f.
– als Leib Christi 29, 224,
– in Christus vollendet 33f.
– keine juristische Körperschaft 250

Gemeinde Gottes 31

Gemeindeältester 103–108
– Arbeit beschränkt sich auf die Ortsgemeinde 105f.
– Aufgaben 100, 106–108
– Ausbildung 108, 233f.
– Berechtigung zum Taufen 106, 251f.
– Eignung 99f., 101f.
– Einsegnung 104, 257
– Förderung der Abteilungen 107
– Förderung von Bibelstudium und Gebet 107
– Förderung der weltweiten Missionsarbeit 108
– Förderung der Treue im Zehntengeben 106
– geistlicher Führer 103f.
– Grenzen der Befugnisse 108
– leitender Älteste 108
– Leitung der Gottesdienste 106
– Ordination 104, 257
– Verhältnis zum Pastor 104f.
– Wahl für eine neue Amtszeit 104
– Zusammenarbeit 102, 105, 107
– dem Gemeindeausschuss verantwortlich 105

Gemeindearchiv 115

Gemeindeaufbau und Evangelisation
– Abteilung 140–142
– Arbeitskreis 140
– Arbeitskreis Schriftenmission 135
– Leitung 140f.
– Materialien 238

Gemeindeausschuss 176–180
– Arbeit 179f.
– des 180, 143
– Aufgaben und Ziel 176f.
– Empfehlung zur Aufnahme in die Ortsgemeinde 94, 108
– Leitung 178f.
– Mitglieder 178, 262
– Sitzungen 179, 262
– Unterausschüsse 180
– schlägt Nachfolger in einen frei gewordenen Aufgabenbereich für die verbleibende Wahlperiode vor 158

Gemeindebeamte *siehe* Verantwortungsträger *bzw. unter den Einzelbezeichnungen*
Gemeindeberichte *siehe* Berichte

Gemeindebriefe 77f., 254
– Ausstellung 77f., 70f.
– Ausstellung durch Gemeindeschreiber 78
– Ausstellung nicht durch Gemeindeausschuss 80f.
– Bemerkungen nur bei Missbrauch von Kindern 79f.
– Einwände gegen die Ausstellung 77
– Gültigkeitsdauer 78
– Rücksendung bei Nichtaufnahme 79, 254
– Zustimmung des Gemeindegliedes erforderlich 80
– nicht für Glieder unter korrigierender Seelsorge
– nur bei ordentlicher Mitgliedschaft 79f.

Gemeindebuch *siehe* Mitgliederliste
Gemeindechronik 115
Gemeindeeigentum bei Auflösung oder Ausschluss einer Gemeinde 57f.

Gemeindegebäude
– Eigentumsverhältnisse 250f.
– Finanzierung 190
– gemietete Gebäude 251
– Pflege und Instandhaltung 112, 113f., 234, 251
– Reparaturen 251

Gemeindeglieder, *siehe auch* Gemeindemitgliedschaft, Gemeindezugehörigkeit,
– Ausschluss *siehe* Entzug der Mitgliedschaft
– Fürsorge für … bei Auflösung von Gemeinden 58
– Prozesse gegen die Freikirche 89
– Seelsorge an irrenden 83f.
– Streitigkeiten mit der Freikirche 89f.
– Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern 87–89
– Überweisung 76–81, 254
– Wiederaufnahme nach Entzug der Mitgliedschaft 97
– abwesende 95, 115
– unbekannt verzogene 96
– sollen keine eigenen Organisationen gründen 87

Gemeindehandbuch 27 *siehe Gemeindeordnung*
Gemeindeleiter 109, *siehe* Gemeindeältester
Gemeindeliste *siehe* Mitgliederliste

Gemeindemitgliedschaft, Wechsel der 76–81 *ansonsten siehe unter* Aufnahme in die Gemeinde, Gemeindezugehörigkeit *oder* Entzug der Mitgliedschaft
– Gemeindebriefe *siehe dort*
– Überweisung 76–78, 264
– kein Wechsel bei korrigierender Seelsorge 95
– während der Zeit der Überweisung 78
– wenn ein Glied nicht aufgenommen wird 79

Gemeindeordnung 25–30
– Änderungen 28f.
– Anhang 28, 248–272
– Autorität und Funktion 27f.
– Begriff, Titel 21
– Entstehung 25f.
– Erläuterungen zur 249–272
– Hinweise zu einzelnen Kapiteln 28f., 233–248
– Klärung bei unterschiedlichem Verständnis 29
– Sinn und Zweck 25f.
– Verfahren zur Änderung 28f.
– Übersetzung 30f.

Gemeinderat *siehe* Gemeindeausschuss
Gemeinschaft der STA *siehe* Freikirche der STA

Gemeindeschatzmeister 116–120
– Aufgaben 116
– Beachtung der Zweckbebestimmung der Gaben 118
– Belege, Aufbewahrung 120
– Berichte 120, 245
– Prüfung der Buchführung 120, 191, 257
– Quittungen 119
– Verantwortung 117
– Vertrauensverhältnis zu den Gemeindegliedern 120
– Verwaltung von Geldern der Ortsgemeinde 118
– Weiterleitung von Geldern an die Vereinigung 117, 119f.

Gemeindeschreiber 115–116
– Aufgaben 115f., 234
– Ausstellung von Gemeindebriefen 78
– Bericht auf der Mitgliederversammlung 244f.
– Einsenden von Berichten 112, 114f.
– Führung der Mitgliederliste 104, 234
– Meldung der Delegierten 115
– Protokolle 234
– Schriftwechsel 115, 235
– verantwortlich für das Gemeindearchiv 115

Gemeindeschule *siehe* Schulen
Gemeindestunde, Gemeindevollversammlung *siehe* Mitgliederversammlung
Gemeindewechsel *siehe* Gemeindemitgliedschaft
Gemeindezucht *siehe* Korrigierende Seelsorge

Gemeindewahl 153–160, 258f.
siehe auch Nominierungsausschuss, Verantwortungsträger
– Ablauf 154f.
– Ausschlusskriterien 101f.
– Briefwahl 259f.
– Durchführung 259
– Gründungsausschuss 154, 258f.
– Leitung 258
– Nachwahl 129, 158
– Vorschläge für frei gewordene Aufgabenbereiche 158
– Wahlliste 239f.
– Wahlperiode 103, 258
– Zeitpunkt 154
– der Verantwortungsträger der Gemeinde 100f., 153
– nur Mitglieder der Ortsgemeinde können gewählt werden 102

Gemeindezugehörigkeit 67–76, *siehe auch* Gemeindemitgliedschaft *und* Entzug der Mitgliedschaft
– Aufnahme auf das Bekenntnis des Glaubens 75f.
– Geschiedener 216
– Richtlinien, keine zusätzlichen für 92f.
– Taufe als Voraussetzung 67f.
– Wechsel, *siehe* Gemeindemitgliedschaft
– nach erneuter Taufe 74f., 76, 251f.

Generalkonferenz
– als höchste Autorität 41
– Exekutivausschuss 42
– Rolle bei Änderung der *Gemeindeordnung* 28f.
– Rolle bei Änderung der Glaubensüberzeugungen 219

Gericht Gottes 230f.
Gesang im Gottesdienst 161f.
Gesellschaft, Beziehung zur 195
Gesellschaftlicher Umgang 205–207
Gesetz Gottes 33, 227
Gesprächsleiter *siehe* Sabbatschule
Gesunde Lebensführung 197f., 228

Gesundheit
– Abteilung 132f.
– Arbeitskreis 132f.
– Gaben 133
– Leitung 132
– Materialien 234f.
– Verein für Pflege der 133

Getränke, alkoholische *siehe* Alkohol
Gewissensfreiheit 134
Glaubensüberzeugungen 219–231, *siehe die Einzelpunkte*
– Neufassung 219
Gliederkartei, Gliederliste *siehe* Mitgliederliste

Gott 219f.
– Heiliger Geist 220f., 222f., 236
– Sohn 220, 222, 223f.
– Vater 220

Gottesdienst 151–174
– Ablauf 242f.
– Arbeitskreis Gottesdienstgestaltung 260
– Bedeutung 161
– Begrüßung 111, 113, 260
– Bekanntmachungen 168, 261
– Ehrfurcht vor der Anbetungsstätte 161f.
– Elemente 241
– Form 167f., 241f.
– Gabensammlung 241f.
– Gebete 169, 260
– Leitung 106, 242
– Missionssabbat 169
– Musik im 163f.
– Ordnung 168, 241
– Planung erforderlich 167
– Programm 242f.
– Sabbatgottesdienst 167–169
– Sabbatschule als Teil des 158, 260
– Singen im 163f.
– Verhalten im 162f., 197
– Vorbereitung erforderlich 167

Gottesdienstraum, angemessenes Verhalten 162f., 197
Großer Kampf 222
Grundlehren der STA 219–231, *siehe unter den Einzelpunkten*
Grundstücke 240
Gründung von Gemeinden 51f.
Gründungsausschuss 164, 258f.
Gruppen, organisierte 53f.

Hausgebetskreise 175
Haushalter Gottes 228

Haushalterschaft 184f.
– Abteilung 143f.
– Beauftragter für 144
– Materialien 144

Haushaltsplan
188, 246–248, 264f.
Hausrecht, -verbot 251, 256
Hausversammlungen 53
Heilige Schrift 219, 227
Heiliger Geist 220f., 222f., 226
Heiligtum, himmlisches 229f.
Heiligung 194, 213
Heimatmission *siehe*
Gemeindeaufbau und
Evangelisation
Heirat *siehe* Ehe *und* Trauung

Institutionen der STA 41f.
Interessierten-Koordinator,
siehe Koordinator für
Glaubensfreunde und Gäste
Internationale Vereinigung für
Religionsfreiheit 134

Jesus Christus
siehe Christus

Jugend 144–150
– Abenteurer-Club 149f., 181f.
– Abteilung 144–150
– Aufsichtspflicht 207
– Ausschuss 146
– Botschafter-Club 147f., 182
– Diakon 150
– Jugendstunden 182
– jüngere (Teeniegruppe)
148, 182
– Komitee für Jugendarbeit 146f.
– Leitung 146f.
– Materialien 239
– Pfadfinder-Club 149f., 182
– Programme 147f.
– Verantwortungsträger 147f.
– Versammlungen 182

Jugendgruppe *siehe* Jugend
Jungfreunde, Jungwächter *siehe*
oben Jugend, Pfadfinder-Club

Kampf, der große 222
Kassenprüfung 257
Kassenverwaltung 257

Kinder
Abteilung 124f.
Arbeitskreis 124
– Aufsichtspflicht 207
– Leitung der Abteilung 124
– Schutz von 234f.

Kirche, Begriff 29, *siehe auch*
Freikirche
Kleidung 199f.
Kommunikation *siehe*
Öffentlichkeitsarbeit
Koordinator für Glaubensfreunde
und Gäste 120f.
Körperschaften, juristische 250

Korrigierende Seelsorge
83–98, 255f.
– Auflösung einer ganzen
Gemeinde 57f.
– Ausschluss von Gemeinde-
gliedern *siehe*
Entzug der Mitgliedschaft
– Entscheidung über 94f.
– Durchführung 91f., 255f.
– durch Einräumen einer
Klärungsfrist 91f., 255f.

– durch Entzug der Mitgliedschaft *siehe dort*
– Gründe für 90f.
– Jesu Anweisungen 83f.
– Prinzipien für 83–86
– Rechte eines Gemeindegliedes dabei 94
– bei Rufschädigung der Gemeinde 215, 256
– Seelsorge an irrenden Gemeindegliedern 83f.
– Verantwortung der Gemeinde bei Sünden der Glieder 86
– Vollmacht der Gemeinde 85f.
– Vorgehen 84f.
– Wahrung der Einheit 87
– Widerstand von ungeistlichen Gemeindegliedern 86
– Zeitraum der Maßnahmen 83
– an einer ganzen Gemeinde 57f.
– in einer Gruppe 54
– keine Beurteilung von Charakter und Motiven 93
– kein Gemeindewechsel während der Zeit 95
– keine Vertretung durch Rechtsanwälte 95

Kosmetik 200
Kranke, Fürsorge für 111f., 113

Landesversammlung *siehe* Delegiertenversammlung
Lebensgemeinschaft, rechtsverbindliche 268f.
Lebensführung, gesunde 197f.
Lebensstil, christlicher 228
Lesestoff 200f.

Literatur
– Bedeutung 200f.
– Gelder für Bestellungen 119
– Verbreitung 135

Männerkreis 141
Materialien für die Arbeit der Abteilungen in der Gemeinde 236–239
Medien, moderne 200f.
Medikamente, Missbrauch 228
Mensch 221
Millennium 231
Missbrauch jeglicher Form 205f.
Mission *siehe* Gemeindeaufbau und Evangelisation
Mitarbeiter der Vereinigung 46–49

Mitgliederliste 81
– Führung bei Überweisung von Mitgliedern 79
– Führung ist Aufgabe des Gemeindeschreibers 106
– Streichungen 78, 79, 96, 115
– unterliegt dem Datenschutz 257

Mitgliederversammlung 174f.
– entscheidet über Aufnahme in die Gemeinde 108
– entscheidet über korrigierende Seelsorge 94
Mitgliedschaft *siehe* Gemeindezugehörigkeit

Musik 203f.
– Abteilung 133f.
– Auswahl 202f.
– Auswahl der Vortragenden 133f.
– im Gottesdienst 163f.

Nahrung, unreine 70, 73, 258
Neue Erde 231
Nachlässe *siehe* Vermächtnisse

Nominierungsausschuss 153–157, 258f.
– Arbeit 155
– Aufgabe 154
– Berichterstattung 156f.
– Einholung der Zustimmung nominierter Glieder 156
– Einspruch gegen seine Vorschläge 157
– Mitglieder 156, 259
– Vertraulichkeit 156
– Wahl des 154, 258f.

Öffentlichkeitsarbeit
– Abteilung 125–127
– Arbeitskreis 126
– Beauftragter für 126
– Materialien 237
– in Ballungszentren 126

Ordination *siehe* Einsegnung

Organisation 35–53
– Bedeutung 36f.
– Grundlage 35f.
– Notwendigkeit 36f.
– Ziel Gottes mit der 37
– der Freikirche der STA 38f.
– Vorbild der neutestamentlichen Gemeinde 38f.
– des Volkes Israel 35
– einer neuen Gemeinde 51f.

Ortsgemeinde 31 *siehe* Gemeinde

Partnerwahl für eine Ehe 207f.

Pastor, nicht ordinierter 47f.
Pastor, ordinierter 46f.
– Arbeit sollte geachtet werden 100f.
– Aufgaben, Befugnisse 46f.
– Beglaubigung, abgelaufene 47f.
– Begriff, Verwendung 30
– Dienstausweise 49
– Ruhestand 50
– Versetzung 48f.
– Vorsitzender des Gemeindeausschusses 178
– Übersetzung des Begriffs 23, 30
– darf keine Richtlinien für die Mitgliedschaft festlegen 92f.
– leitet die Gemeindewahl 155
– dem Exekutivausschuss der Vereinigung verantwortlich 105
– ehemalige … ohne Beglaubigung 50

Persönliche Ansichten, Podium ist kein Forum für 164
Pfadfinder *siehe* Jugend
Pianisten/Organisten 138
Podium ist kein Forum für persönliche Ansichten 164
Prediger *siehe* Pastor
Predigtamt 45
Pressesekretär *siehe* Öffentlichkeitsarbeit

Radio und Fernsehen 201
Rauchen *siehe* Tabak
Rauschgifte *siehe* Drogen
Redner ohne Bevollmächtigung auf dem Podium 166f.

Religionsfreiheit
– Abteilung 134
– Beauftragter für 134
– Materialien 235
– Vereinigung, Internat. für 134

Revision der Kassenverwaltung 191, 257
Richtlinien christlicher Lebensführung 193–203
Rundfunk 201

Sabbat 227
– Anfang und Ende 196
– Bedeutung 195f., 227
– Heiligung 195–197

Sabbatschule 137–141
– Arbeitskreis 137f., 261
– Bibelgespräch 241
– Gaben 116, 139f., 187
– Gesprächsgruppenleiter 138f., 263
– Leiter der Altersstufen 138
– Leitung 137
– Materialien 238
– Mitarbeiter der Abteilung 138
– Studienhefte 139
– Teil des Gottesdienstes 168, 260
– Verantwortlicher für Musik 138
– Wahl der Helfer 263

Satan
– Herkunft 222
– Vernichtung 231
– Wirken 68, 201

Schatzmeister *siehe* Gemeindeschatzmeister
Scheidung 213–216, 271
Schlichtheit 199f.
Schmuck 199f.
Schöpfung 220, 221
Schriftführer *siehe bei den einzelnen Abteilungen*
Schriftenmission 135
Arbeitskreis für 135
Schriftenverwalter 135, 234
Schriftenverwaltung 135
– Informationen für 237
Schriftwechsel mit Gemeindegliedern 115

Schulen
– Eltern- und Schulverein 127f., 181 240
– Klassen als Gruppen der jüngeren Jugend 148, 244
– Schulausschuss 128–130, 181
– Schulverein 127f., 181, 240

Schutz von Kindern 235f.
Sexuelle Verfehlungen 90
Sexueller Gewalt begegnen 236
Spendenbescheinigungen 264
Sprecher, nicht berechtigte in Gemeinden 166f.
Stiftung der STA 264

Streitigkeiten, Beilegung von 87–90
– innerhalb oder zwischen Organisationen 42
– zwischen der Freikirche und ihren Gliedern 89f.
– zwischen Gemeindegliedern untereinander 87–89

Sünde
– Ende der 231
– Sünden, für die korrigierende Seelsorge nötig ist 90f.
– Umgang mit Sünden der Gemeindeglieder 86
– Ursprung 222
– Vergebung 222f.

Tabak, Enthaltsamkeit von 70, 73, 91, 198, 228
Tabeagruppe *siehe* Wohlfahrtsarbeit
Tanzveranstaltungen 202
Taufbekenntnis 69–73, 252f.
Taufurkunde 71f.

Taufanwärter
– Fragen an 69–71
– Prüfung der 69
– Unterweisung 68
– der Gemeinde unbekannte 73

Taufe 67–75, 225
siehe auch Taufgottesdienst
– Bedeutung 225
– Bedingung: Aufnahme in eine Ortsgemeinde 252
– Bekenntnis 69–73
– Berechtigung zum Taufen 106, 251f.
– Empfehlung zur 68f.
– Form 68, 251
– Fragen an die Taufanwärter 59–61, 252f.
– Taufanwärter, die einer Gemeinde unbekannt sind 73
– Unterricht vor der Taufe 68
– Urkunde 71f.
– Zustimmung der Gemeinde 73
– als Voraussetzung zur Gemeindezugehörigkeit 69f.
– erneute 74f., 76, 97, 216, 251f.
– unzulässige Erneuerung 75

Taufgottesdienst
– Aufgaben der Diakone und Diakoninnen 73f., 111, 113, 234
– Taufkleider 74, 114
– Leitung 106

Tausend Jahre 231
Teeniegruppe 149
Testamente 265f.

Tod 216
– Auferweckung vom 231
– der Gottlosen 231
– Vermächtnisse 265f.

Traubensaft 171
Trauringe 200

Trauung
– Bedeutung 267
– Berechtigung dazu 106
– Durchführung 96, 219, 267f.
– Einfachheit bei 199
– Geschiedener 272
– interkonfessionelle 269f.
– kirchliche 233, 265f., 269f.
– zivilrechtliche 266f.
– bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren 269
– keine bei un- oder andersgläubigem Ehepartner 208f.

Treuhandvermögen 265
Trennwand, keine in der Gemeinde 32

Übersetzung, Hinweise zur 21–23, 29f.
Überweisung von Gemeindegliedern *siehe* Gemeindemitgliedschaft, *und* Gemeindebriefe
Übrigen und ihr Auftrag 210f.
Umgang, gesellschaftlicher 205–207
Ungesäuertes Brot 171
Union *siehe* Verband
Union von Gemeinden 22, 40
Unsterblichkeit 231
Untersuchungsgericht 229f.
Unvergorener Wein 171

Verantwortung
– Verteilung 103
– einzelner Verantwortungsträger *siehe unter den entsprechenden Dienstbezeichnungen*

Verantwortungsträger in der Gemeinde 99–121
einzelne siehe unter den jeweiligen Dienstbezeichnungen oder Abteilungen
– Achtung vor 100f.
– Eignung 99f., 101f.
– Einführungsgottesdienst 151, 260
– Gemeindeausschuss 174f., 262
– Voraussetzungen 99f., 101f.
– Vorbild im Zehntengeben 102
– Wahlperiode 103
– keine Delegierte von Amts wegen 102f.
– nach Entzug der Mitgliedschaft 103
– müssen Mitglieder der Ortsgemeinde sein 102
– niemand soll vorschnell in eine Verantwortung gedrängt werden 101
– von organisierten Gruppen 53f.

Vereine
– Adventwohlfahrtswerk 141
– Eltern- und Schulverein 127f., 240
– für Gesundheitspflege 133
– für Religionsfreiheit 134

Vereinigung
– Ausschuss *siehe* Exekutivausschuss der Vereinigung
– Berichte an 114f.
– Delegiertenversammlung *siehe dort*
– Gebrauch des Begriffs 30
– Gelder für 116, 118f., 139f.
– Mitarbeiter 46–48
– Übersetzung 22
– Verantwortung 159
– Verantwortung für Vereinigungsgemeinde 81
– Vorsteher *siehe* Vereinigungsvorsteher

Exekutivausschuss der Vereinigung
– Leitung der Mitarbeiter 48f.
– Mitglieder vertreten die gesamte Vereinigung 160

– Rolle bei Ausschluss von Gemeinden 56f.
– Rolle bei Wiederaufnahme von Gliedern 98, 216, 271f.
– beschließt Versetzungen 48

Vereinigungsgemeinde 81

Vereinigungsvorsteher 45f.
– Ältester der Vereinigungsgemeinde 81
– Befugnisse 45, 94
– Leitung der Mitarbeiter 48

Vergebung der Sünden 222
Vergnügungen 196f.
Verlagsdienst 135
– Materialien 239f.
Vermächtnisse 266

Versammlungen in der Gemeinde 161–18, *siehe* Abendmahl, Gebetsversammlung, Jugend, Mitgliederversammlung

Versetzung von Pastoren 48f.
Versöhnung bei Scheidung und Wiederheirat 271f.
Vorbereitung auf Ehe 207–209
Vorsteher *siehe* Vereinigungsvorsteher

Wachsen in Christus 223f.
Wahl *siehe unter* Delegiertenversammlung, Gemeindewahl, Nominierungsausschuss_
Wein, unvergorener 171
Weissagung, Gabe der 226f.
White, Ellen G., 226f.
– zitierte deutschsprachige Bücher von 271f.
Wiederaufnahme ausgeschlossener Glieder 97f., 216, 251f.
Wiederheirat 213–216, 271
Wiederkunft Christi 230
Wohlfahrtsarbeit 141

Zehn Gebote 227

Zehnten 185f.
– Förderung der Treue 106
– Geben des Zehnten 185, 186, 264
– Verwendung 186
– Vorbild der Verantwortungsträger im Geben 186
– sind keine Geldanlage 190

Zentrum für Wohlfahrts- und Sozialarbeit 141f.
Zivilprozesse 88

Zitate
– aus dem Schrifttum von Ellen G. White 24, 273f.
– aus der Bibel 4, 30, 277f.

Zugehörigkeit zur Gemeinde *siehe* Gemeindezugehörigkeit *oder* Aufnahme in die Gemeinde
Zusammenkünfte, gesellige 206f.
Zusammenschluss von Gemeinden 54f.
Zusätzliche Hinweise zu Kap. 8–11: 233–248

Handbuch für Gemeindedienste

Adventgemeinden leben vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. Gemeindeleitung, die Diakonie, das Bibelgespräch, Kinder- und Jugendarbeit, die Technik u. a. sind darauf angewiesen, dass Gläubige ihre von Gott geschenkten Gaben entdecken und einsetzen. Ohne ihren Einsatz könnten die meisten Gottesdienste und Aktivitäten einer Gemeinde nicht stattfinden.

Doch woher weiß jemand, der sich in seiner Gemeinde einbringt oder neu für einen Dienst gewählt wird, was alles zu seinem Aufgabenbereich gehört? Beziehungsweise, welche Zielsetzung die einzelnen Gemeindedienste verfolgen und wie sie miteinander verknüpft sind?

Das *Handbuch für Gemeindedienste* bietet eine praktische Hilfestellung für alle, die sich in ihrer Gemeinde engagieren und eignet sich zudem auch als Nachschlagewerk für Ausschüsse und Arbeitskreise. Es ist so konzipiert, dass es sowohl gemeinsam mit anderen als auch persönlich studiert werden kann und bildet eine ideale Ergänzung zur *Gemeindeordnung*.

Handbuch für Gemeindedienste
Herausgegeben von der Abteilung Predigtamt der Kirche/Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Intereuropäische Division
Textbearbeitung durch den Arbeitskreis Predigtamt und Verkündigung

336 Seiten, Paperback, Advent-Verlag Lüneburg (2017), Art.-Nr. 1565

ADVENT-VERLAG Lüneburg, Tel.: 0800 23833680 (kostenlos)
Leseprobe und Bestellung im Internet: www.advent-verlag.de

Eine zentrale Rolle in der Gemeindearbeit spielen die Pastoren. Sie sind keine außergewöhnlichen Menschen und stehen nicht über den Gemeindeältesten und -gliedern, aber sie verrichten einen besonderen Dienst, der am Wohl der Gläubigen und der Menschen des Gemeindeumfeldes ausgerichtet ist. Das

Handbuch für Prediger

will ihnen bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben eine Hilfe sein. Es ist eine an den mitteleuropäischen Bedürfnissen orientierte Fassung des internationalen *Minister's Handbook* der Predigtamtsabteilung der Generalkonferenz und soll dazu beitragen, die Arbeit der Pastoren in den Gemeinden geistlich und professionell zu fördern und sie zu einem freudigen Dienst für Christus und die Menschen zu ermutigen. Dieses Handbuch behandelt die nötigen Kompetenzen und Eigenschaften eines Predigers, sein Verhältnis zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, seine Aufgaben in den Ortsgemeinden, die speziellen Dienste, die er versehen soll und besondere Gottesdienste. Obwohl es zahlreiche praktische Hilfen für die Vorbereitung und Durchführung vieler Aufgaben enthält, beschränkt sich dieses Handbuch nicht darauf, Checklisten, Techniken und Programmabläufe zu liefern, sondern es macht deutlich: Die tägliche Erneuerung der persönlichen Beziehung zu Jesus Christus ist und bleibt Zentrum und Kraftquelle im Dienst der Pastoren.

Handbuch für Prediger

Herausgegeben von der Abteilung Predigtamt der Kirche
der Siebenten-Tags-Adventisten, Euro-Afrika-Division
Textbearbeitung durch den Arbeitskreis Predigtamt und Verkündigung

432 Seiten, Paperback, Advent-Verlag Lüneburg (2019), Art.-Nr. 1330 (vergriffen); PDF (2019), Art.-Nr. 401330

ADVENT-VERLAG Lüneburg, Tel.: 0800 23833680 (kostenlos)
Leseprobe und Bestellung im Internet: www.advent-verlag.de

Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Adventgemeinden sind Frauen. In der Gemeindearbeit spielen sie – berechtigterweise – eine immer wichtigere Rolle. Daher wurde dieses

Handbuch der Abteilung Frauen

herausgegeben. Dieses leicht lesbare und praxisnahe Handbuch bietet den Leiterinnen der Abteilung Frauen in den Ortsgemeinden, den Pastorinnen und Pastoren sowie anderen Leitungspersonen geistliche und praktische Ansätze, um die Frauen bei ihrem Dienst in der Gemeinde und für die Gesellschaft zu unterstützen. Es zeigt, wie eine spezielle Frauenarbeit in den Adventgemeinden ins Leben gerufen und entwickelt werden kann, und gibt Anregungen für Aktivitäten, besondere Projekte, die Einrichtung von Selbsthilfegruppen und für missionarische Bemühungen.

Aus dem Inhalt:

- Selbstverständnis und Auftrag der Abteilung Frauen
- Struktur und Organisation der Frauenarbeit
- Mit der Arbeit für Frauen in der Gemeinde starten
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen führen
- Aktivitäten und Projekte der Abteilung Frauen
- Materialien und Bezugsquellen

Handbuch für Pastoren, Gemeindeleiter und Leiterinnen der Abteilung Frauen

Herausgegeben von der Abteilung Frauen der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten und von der Abteilung Frauen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

96 Seiten, Paperback, Advent-Verlag Lüneburg (2012), Art.-Nr. 0116

Bestellung über das *Zentrallager der Freikirche in Deutschland:* www.adventisten.de/organisation/zentrallager

Einzelstudien zu Gemeindethemen

Die Gemeinde und ihr Auftrag

Die Arbeit der Pastoren, Gemeindeältesten und -leiter in den Ortsgemeinden wird nicht nur von den Bestimmungen der *Gemeindeordnung* geleitet, sondern vor allem von dem Verständnis über das Wesen und die Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi gemäß dem Neuen Testament. Sie werden in diesem Fachbuch dargestellt.

Die Artikel des Buches *Die Gemeinde und ihr Auftrag* sind theologische Reflexionen über das adventistische Selbstverständnis. Sie beschreiben den gegenwärtigen Standort der Gemeinde, ihren Auftrag und Dienst an und in der Welt. Alle Themen sind während theologischer Tagungen 1993 referiert worden.

Aus dem Inhalt:

- Wesen und Auftrag der Gemeinde
- Wollte Jesus eine Gemeinde gründen?
- Die Autorität der Gemeinde
- Die Übrigen und ihr Auftrag
- Die ökumenische Bewegung und Adventgemeinde
- Die Gemeinde in der Welt
- Zur Theologie und Praxis der Handauflegung

Die Gemeinde und ihr Auftrag
Studien zur adventistischen Ekklesiologie, Band 2,
herausgegeben von Johannes Mager im Auftrag des
Biblischen Forschungskomittees der Euro-Afrika-Division

300 Seiten, Paperback, Advent-Verlag Lüneburg (1994), Best.-Nr. 0859

ADVENT-VERLAG Lüneburg, Tel.: 0800 23833680 (kostenlos)
Leseprobe und Bestellung im Internet: www.advent-verlag.de

Die Taufe

Die Taufe ist das von Christus eingesetzte Zeichen (auch Sakrament genannt) des Eintritts in seine Gemeinde. Sie hat eine tiefe theologische, erfahrungsmäßige und praktische Bedeutung. Dieses theologische Fachbuch behandelt in 15 Kapiteln diese Aspekte der Taufe

Aus dem Inhalt:

- Der Missions- und Taufbefehl in Matthäus 28
- Die Taufe als Symbol für das eschatologische Gericht
- Die Taufe in der Apostelgeschichte
- Die Taufe in den Briefen des Apostels Paulus
- Die Taufe nach 1. Petrus 3,21
- Ursprung und Entwicklung der Säuglings- und Kindertaufe
- Der Streit um den Taufritus: Zur Restitution der Immersionstaufe
- Taufe und Tauferneuerung in der Adventgemeinde
- Die theologische Bedeutung der Taufe und ihre Implikationen
- Die Beziehung zwischen Geistestaufe und Wassertaufe
- Die Wiedertaufe: Von der Theologie zur Praxis
- Taufe und Gemeindezugehörigkeit
- Bekehrung und Taufe auf dem Weg zur Identität)
- Die Praxis der Taufe: Pastorale Aspekte der Tauffeier

Die Taufe – Theologie und Praxis

Studien zur adventistischen Ekklesiologie, Band 3,
herausgegeben von Roberto Badenas im Auftrag des
Biblischen Forschungskomittees der Euro-Afrika-Division

276 Seiten, Paperback, Advent-Verlag Lüneburg (2002), Best.-Nr. 0860

ADVENT-VERLAG Lüneburg, Tel.: 0800 23833680 (kostenlos)
Leseprobe und Bestellung im Internet: www.advent-verlag.de

Die Ehe

Die Ehe ist neben dem Sabbat die andere „Institution“, die sich aus dem Paradies bis in unsere Zeit erhalten hat und daher den besonderen Angriffen Satans ausgesetzt ist. In diesem Sammelband beleuchten adventistische Theologen und Gelehrte bedeutsame Gesichtspunkte der Ehe, und zwar in den Bereichen Bibel, Theologie, Kirchen- und Adventgeschichte sowie Pastoraltheologie.

Aus dem Inhalt:

- Das biblische Eheverständnis
- Ehemann und Ehefrau: Zur Frage der Rollenverteilung
- Homosexuelle Partnerschaft im Licht der Heiligen Schrift
- Eheähnliche Lebensgemeinschaft
- Scheidung und Wiederheirat im Alten Testament
- Jesus und die Frage der Scheidung:
- Sexualität, Ehe, Scheidung und Wiederverheiratung bei den frühen Adventisten und bei Ellen G. White
- Die biblische Basis für eine religiöse Eheschließungszeremonie
- Seelsorge an Paaren, die ohne Trauschein zusammenleben
- Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehepaaren
- Seelsorge bei Ehekrisen
- Seelsorge an geschiedenen Mitgliedern und ihren Familien

Die Ehe – Biblische, theologische und pastorale Aspekte

Studien zur adventistischen Ethik, Band 1,
herausgegeben von Roberto Badenas und Stefan Höschele im Auftrag des Biblischen Forschungskomittees der Euro-Afrika-Division

448 Seiten, Paperback, Advent-Verlag Lüneburg (2010), Best.-Nr. 1400

ADVENT-VERLAG Lüneburg, Tel.: 0800 23833680 (kostenlos)
Leseprobe und Bestellung im Internet: www.advent-verlag.de

Herausgeber:
Intereuropäische Division (EUD) der
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

GEMEINDEORDNUNG

Die Gemeindeordnung enthält die weltweit gültigen Richtlinien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Sie beschreibt, nach welchen Prinzipien sich unsere Kirche in allen Bereichen des Gemeindelebens organisiert.

Die Gemeindeordnung ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der in der Gemeinde mitarbeitet.

Diese Fassung berücksichtigt die von der Vollversammlung der Generalkonferenz 2022 in St. Louis beschlossenen Änderungen.

ADVENT
VERLAG